25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

28.06.2018 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 18.06.2018

- Bekanntmachung -

zur 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 28.06.2018 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2018085/1
2.6	Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West" hier: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	2018082/3
2.7	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2018073/3
2.8	Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept hier: Billigung des Konzeptes vom 18.05.2018 und Beschluss des Maßnahmenkatalogs gemäß § 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB als Handlungsgrundlage	2018080/3
2.9	Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen und eine Brecher- und Siebanlage	2018081/3
2.10	1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018063/8
2.11	Wahl der Schiedspersonen	2018087/1
2.12	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

3 Behandlung der nichtöffentlichen TOPs

3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Verkauf Garagenstandorte	2018072/2
3.5	Stundung einer Forderung	2018068/2
3.6	Besetzung Stelle Leiter/in Hoch- und Tiefbauamt	2018089/2
3.7	Verbeamtung	2018084/2
3.8	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen mbH (wird ggfs. nachgereicht)	-
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heeg
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/25/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/25/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018085/1 28.06.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beschlusstext

Der Stadtrat beruft Herrn Michael Engelmann als sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss und Herrn Alexander Reisbach als sachkundigen Einwohner im Sozial- und Kulturausschuss.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/25/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/25/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018082/3 28.06.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West"
hier: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des
Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss über die frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlusstext

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „ Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West “ für den im Lageplan vom 18.05.2018 (Anlage 3) dargestellten Bereich der Lelitzer Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB einzuleiten.

2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung wird eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2 a wird gemäß § 13 a (2) BauGB abgesehen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/25/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/25/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018073/3 28.06.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Köthen" für den Teilbereich Neustädter Platz und Neustädter Straße (3. Sanierungsaufhebungssatzung).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/25/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/25/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018080/3 28.06.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept
hier: Billigung des Konzeptes vom 18.05.2018 und Beschluss des Maßnahmenkatalogs gemäß § 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB als Handlungsgrundlage

Beschlusstext

Der Stadtrat billigt den beigefügten Entwurf des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes i. d. F. vom 18.05.2018 - Anlage 1 - und beschließt den Maßnahmenkatalog i. d. F. vom 18.05.2018 - Anlage 2 - als Handlungsgrundlage.
Im Stellenplan zum Haushalt 2019 wird dazu von der Verwaltung befristet für 3 Jahre eine Stelle als Klimaschutzmanager gefördert mit 90 % für 3 Jahre ab September 2019 beantragt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/25/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/25/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018081/3 28.06.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen und eine Brecher- und Siebanlage

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Betreiber der Betonrecyclinganlage am Standort Zeppelinstraße 16 und der Stadt Köthen (Anhalt) zur Duldung der Nutzung nicht zu verlängern.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/25/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/25/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018087/1 28.06.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Wahl der Schiedspersonen

Beschlusstext

Der Stadtrat wählt Frau Camilla Nater und Frau Verena Schild als Schiedspersonen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**28.06.2018**
Sitzung	:	**25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018063/8**
TOP 2.10	:	**1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.06.2018**
TOP	**2.10**

SOLL Stimmberechtigte	**0**
IST Stimmberechtigte	**0**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**zurückgestellt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.06.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.06.2018**
Sitzung	**:**	**25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018073/3**
TOP 2.7	**:**	**Teilaufhebung Sanierungsgebiet**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.06.2018**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 29.06.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.06.2018**
Sitzung	**:**	**25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018080/3**
TOP 2.8	**:**	**Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept hier: Billigung des Konzeptes vom 18.05.2018 und Beschluss des Maßnahmenkatalogs gemäß § 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB als Handlungsgrundlage**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.06.2018**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**27**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**3**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 29.06.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.06.2018**
Sitzung	**:**	**25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018081/3**
TOP 2.9	**:**	**Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen und eine Brecher- und Siebanlage**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.06.2018**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**19**
Nein-Stimmen	**6**
Enthaltungen	**9**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 29.06.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**28.06.2018**
Sitzung	:	**25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018082/3**
TOP 2.6	:	**Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West" hier: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.06.2018**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**25**
Nein-Stimmen	**7**
Enthaltungen	**2**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 29.06.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.06.2018**
Sitzung	**:**	**25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018085/1**
TOP 2.5	**:**	**Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme**

Protokolltext

StRn Buchheim stellt den Antrag, den Beschlussentwurf zu ergänzen und einen weiteren sachkundigen Einwohner aufzunehmen. Im Sozial- und Kulturausschuss soll der bisherige sachkundige Einwohner Fritz Greie durch Herrn Alexander Reisbach ersetzt werden.

Neuer Beschlussentwurf:
"Der Stadtrat beruft Herrn Michael Engelmann als sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss ***und Herrn Alexander Reisbach als sachkundigen Einwohner im Sozial- und Kulturausschuss****."*

Abstimmungsergebnis:
34 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.06.2018**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 29.06.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**28.06.2018**
Sitzung	**:**	**25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018087/1**
TOP 2.11	**:**	**Wahl der Schiedspersonen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**28.06.2018**
TOP	**2.11**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**34**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**34**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 29.06.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018063/8

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.06.2018** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018063/8**
		Az.:	erstellt am: **11.04.2018**

Betreff

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.05.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	23.05.2018	laut BV
2	28.05.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	28.05.2018	laut BV
3	29.05.2018: Ortschaftsrat Merzien	29.05.2018	laut BV
4	30.05.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	30.05.2018	laut BV
5	31.05.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	31.05.2018	laut BV
6	04.06.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	04.06.2018	laut BV
7	19.06.2018: Hauptausschuss	19.06.2018	laut BV
8	28.06.2018: Stadtrat	28.06.2018	zurückgestellt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen- und gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen soll wie folgt geändert werden:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird gestrichen.

   Begründung:
   Die Landwiese steht ab Mitte April 2018 nicht mehr als Hundewiese zur Verfügung. Die Landwiese wird als Ausweichfläche komplett bepflanzt und eingezäunt. Es wird dann dort nur noch extensive Wiesenflächen und dichte Pflanzflächen geben. Die Wiese wäre dann für Hunde ungeeignet

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.

   Begründung:
   Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

3. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

   Begründung:
   Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

Die 1. Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll eine Woche nach Ihrer Verkündung (04.08.2018) in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.

Anlage1Änderungssatzung.pdf

Anlage2Synopse.pdf

Anlage 1

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für dle öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen beschlossen:

§ 1

Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung,

ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird gestrichen.

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.

3. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 29.06.2018

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister (Siegel)

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) **betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen.** Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.06.2018 für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:	Keine Bemerkungen.	**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)** **betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen.** Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.02.2014 für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:
§ 1 **Geltungsbereich** (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine	Keine Bemerkungen.	(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.		Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
§ 2 **Begriffsbestimmungen**		
(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.		(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
(2) [1]Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze sowie Treppen. [2]Hierzu gehören insbesondere auch Tunnel, Brücken, Über- und Unterführungen und Passagen. [3]Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Grünstreifen.		(2) [1]Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze sowie Treppen. [2]Hierzu gehören insbesondere auch Tunnel, Brücken, Über- und Unterführungen und Passagen. [3]Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Grünstreifen.
(3) [1]Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grünflächen und Parkanlagen. [2]Hierzu gehören insbesondere auch Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Gebäude, Springbrunnen und Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen und Toiletteneinrichtungen.		(3) [1]Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grünflächen und Parkanlagen. [2]Hierzu gehören insbesondere auch Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Gebäude, Springbrunnen und Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen und Toiletteneinrichtungen.
(4) [1]Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann oder einen		(4) [1]Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann oder einen

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
bestimmten Personenkreis zugänglich ist. [2]Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man insbesondere die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw. (5) [1]Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine im Stadtgebiet verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. [2]Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer. [3]Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.		bestimmten Personenkreis zugänglich ist. [2]Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man insbesondere die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw. (5) [1]Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine im Stadtgebiet verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. [2]Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer. [3]Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
§ 3 **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen** (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder den von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder die Gefahrenstelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu sichern. (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und in	Keine Bemerkungen.	**§ 3** **Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen** (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder den von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder die Gefahrenstelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu sichern. (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und in

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.		Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
§ 4 **Unerlaubte Benutzungen** (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Straßenlaternen, Licht- und Fernmeldemasten, Pfähle von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Springbrunnen, Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen, Toiletteneinrichtungen, Bäume, Kabelverteilerkästen und sonstige Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. (2) Es ist untersagt, 1. Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen, 2. Springbrunnen oder Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen, 3. auf Verkehrsflächen a) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder b) mit Kindern zu betteln.		**§ 4** **Unerlaubte Benutzungen** (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Straßenlaternen, Licht- und Fernmeldemasten, Pfähle von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Springbrunnen, Wasserspiele, Denkmäler, Buswartehallen, Toiletteneinrichtungen, Bäume, Kabelverteilerkästen und sonstige Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. (2) Es ist untersagt, 1. Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen, 2. Springbrunnen oder Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen, 3. auf Verkehrsflächen a) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder b) mit Kindern zu betteln.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.		(3) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
(4) Die von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.		(4) Die von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.
§ 5 **Hausnummern**		**§ 5** **Hausnummern**
(1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm vom Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.		(1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm vom Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
(2) [1]Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. [2]Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und ständig lesbar sein und sich vom Hintergrund abheben. [3]Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind lateinische Buchstaben zu verwenden. [4]Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten (von mindestens 12 cm x 12 cm Größe) zu verwenden. [5]Die Höhe der Ziffern hat mindestens 10 cm zu betragen.		(2) [1]Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. [2]Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar und ständig lesbar sein und sich vom Hintergrund abheben. [3]Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind lateinische Buchstaben zu verwenden. [4]Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten (von mindestens 12 cm x 12 cm Größe) zu verwenden. [5]Die Höhe der Ziffern hat mindestens 10 cm zu betragen.
(3) [1]Die Hausnummern sind am Hauseingang		(3) [1]Die Hausnummern sind am Hauseingang

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
anzubringen. [2]Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer auch an der Gebäudefront der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen. [3]Am Hauseingang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern. (4) [1]Wenn von der Stadt Köthen (Anhalt) für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird (Umnummerierung), muss die bisherige Hausnummer für eine Übergangszeit von sechs Monaten zusätzlich neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. [2]Die alte Nummer ist so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist. (5) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Verordnung angebracht wurden und den hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben bis zur Erneuerung gültig.		anzubringen. [2]Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer auch an der Gebäudefront der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen. [3]Am Hauseingang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern. (4) [1]Wenn von der Stadt Köthen (Anhalt) für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird (Umnummerierung), muss die bisherige Hausnummer für eine Übergangszeit von sechs Monaten zusätzlich neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. [2]Die alte Nummer ist so durchzukreuzen, dass sie noch lesbar ist. (5) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Verordnung angebracht wurden und den hier festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben bis zur Erneuerung gültig.
§ 6 **Ruhestörender Lärm** (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO – 32. BImSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertage im Land Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen, keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:		**§ 6** **Ruhestörender Lärm** (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO – 32. BImSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertage im Land Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen, keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
1. Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntags- und Feiertagsruhe), 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).		1. Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntags- und Feiertagsruhe), 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) im Ortsteil Köthen, a) 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), b) 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, insbesondere: 1. nicht gewerbsmäßige Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten, 2. der Betrieb und das Abspielen von Fernsehgeräten, Rundfunkempfängern, Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten, die die Ruhe Dritter wesentlich stören.	Keine Bemerkungen.	(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, insbesondere: 1. nicht gewerbsmäßige Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten, 2. der Betrieb und das Abspielen von Fernsehgeräten, Rundfunkempfängern, Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten, die die Ruhe Dritter wesentlich stören.
(3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, 2. für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.	Keine Bemerkungen.	(3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, 2. für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
§ 7 **Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung**		**§ 7** **Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung**
(1) [1]Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransage durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor		(1) [1]Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransage durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Beginn bei der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen. [2]In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. [3]Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek", „regelmäßige Tanzveranstaltungen" oder „regelmäßige Musikaufführungen" konzessioniert sind. (2) Die Anzeigepflicht entfällt nur für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind. (3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.		Beginn bei der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen. [2]In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. [3]Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek", „regelmäßige Tanzveranstaltungen" oder „regelmäßige Musikaufführungen" konzessioniert sind. (2) Die Anzeigepflicht entfällt nur für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind. (3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.
§ 8 **Umgang mit Tieren** (1) [1]Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. [2]Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langes andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft während der in § 6 Abs.1 genannten		**§ 8** **Umgang mit Tieren** (1) [1]Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. [2]Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langes andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft während der in § 6 Abs.1 genannten

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Ruhezeiten stören.		Ruhezeiten stören.
(2) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde unabhängig von ihrer Größe an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Auch soweit kein Leinenzwang gilt, dürfen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.	Keine Bemerkungen.	(2) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde unabhängig von ihrer Größe an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Auch soweit kein Leinenzwang gilt, dürfen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
(3) Kein Leinenzwang besteht auf folgenden Freiaufflächen (Hundewiesen, siehe Anlagen): 1. Stadtwiese 2. Grünfläche im Gewerbegebiet West.	Die Landwiese (§ 8 (3) Nr. 1) steht als Hundwiese nicht weiter zur Verfügung. Aufgrund der Streichung ändern sich die Nummerierungen. Die Landwiese wird als Ausweichfläche komplett bepflanzt und eingezäunt. Es wird dann dort nur noch extensive Wiesenflächen und dichte Pflanzflächen geben. Die Wiese wäre dann für Hunde ungeeignet.	(3) Kein Leinenzwang besteht auf folgenden Freiaufflächen (Hundewiesen, siehe Anlagen): ~~1. Landwiese~~ 2. Stadtwiese 3. Grünfläche im Gewerbegebiet West.
(4) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass 1. Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können, 2. Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt werden.	Keine Bemerkungen.	(4) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass 1. Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können, 2. Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt werden.
(5) [1]Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet, den von ihrem Tier auf Straßen und in Anlagen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. [2]Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.	Keine Bemerkungen.	(5) [1]Tierhalter und die mit der Führung Beauftragten sind verpflichtet, den von ihrem Tier auf Straßen und in Anlagen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. [2]Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(6) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.	Keine Bemerkungen.	(6) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
(7) Das Füttern von wildlebenden Tauben, herrenlosen Katzen ist untersagt.	Keine Bemerkungen.	(7) Das Füttern von wildlebenden Tauben, herrenlosen Katzen ist untersagt.
§ 9 **Offenes Feuer im Freien**		**§ 9** **Offenes Feuer im Freien**
(1) [1]Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. [2]Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu 1 m Durchmesser.		(1) [1]Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. [2]Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu 1 m Durchmesser.
(2) [1]Jedes nach § 11 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. [2]Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.		(2) [1]Jedes nach § 11 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. [2]Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
(3) Andere Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.	Keine Bemerkungen.	(3) Andere Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.
§ 10 **Betreten von Eisflächen**		**§ 10** **Betreten von Eisflächen**
(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) ist verboten.		(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) ist verboten.
(2) Es ist verboten 1. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren,	Keine Bemerkungen.	(2) Es ist verboten 1. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. unbefugt Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.		2. unbefugt Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
§ 11 **Ausnahmen** [1]Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. [2]Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.		**§ 11** **Ausnahmen** [1]Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. [2]Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.
§ 12 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäudeteilen oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenquelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen nicht unverzüglich absichert, 2. § 3 Abs. 2 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder Einfriedung, die sich auf oder an einer Straße oder in einer Anlage befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben,	Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.	**§ 12** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäudeteilen oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenquelle durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen nicht unverzüglich absichert, 2. § 3 Abs. 2 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder Einfriedung, die sich auf oder an einer Straße oder in einer Anlage befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
3. § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen eine Straßenlaterne, einen Licht- und Fernmeldemast, den Pfahl eines Verkehrszeichen oder eines Straßenschildes, einen Springbrunnen, ein Wasserspiel, ein Denkmal, einen Baum, einen Kabelverteilerkasten oder ein sonstiges Anlagenteil oder Gebäude, das der Wasser- und Energieversorgung dient, erklettert,	Keine Bemerkungen.	3. § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen eine Straßenlaterne, einen Licht- und Fernmeldemast, den Pfahl eines Verkehrszeichen oder eines Straßenschildes, einen Springbrunnen, ein Wasserspiel, ein Denkmal, einen Baum, einen Kabelverteilerkasten oder ein sonstiges Anlagenteil oder Gebäude, das der Wasser- und Energieversorgung dient, erklettert,
4. § 4 Abs. 2 Nr. 1 einen Hydranten oder eine sonstige Wasserversorgungs- oder -entsorgungseinrichtung oder eine Energieversorgungseinrichtung verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,	Keine Bemerkungen.	4. § 4 Abs. 2 Nr. 1 einen Hydranten oder eine sonstige Wasserversorgungs- oder -entsorgungseinrichtung oder eine Energieversorgungseinrichtung verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
5. § 4 Abs. 2 Nr. 2 einen Springbrunnen oder ein Wasserspiel zum Baden oder Waschen benutzt oder verunreinigt,	Keine Bemerkungen.	5. § 4 Abs. 2 Nr. 2 einen Springbrunnen oder ein Wasserspiel zum Baden oder Waschen benutzt oder verunreinigt,
6. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. a in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) bettelt,	Keine Bemerkungen.	6. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. a in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) bettelt,
7. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. b mit einem Kind bettelt,	Keine Bemerkungen.	7. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. b mit einem Kind bettelt,
8. § 4 Abs. 3 sich in einer öffentlichen Toiletteneinrichtung nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,	Keine Bemerkungen.	8. § 4 Abs. 3 sich in einer öffentlichen Toiletteneinrichtung nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
9. § 4 Abs. 4 den auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkorb nicht nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), nutzt,	Keine Bemerkungen.	9. § 4 Abs. 4 den auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkorb nicht nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), nutzt,
10. § 5 Abs. 1 als Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter nicht die ihm auf	Keine Bemerkungen.	10. § 5 Abs. 1 als Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter nicht die ihm auf

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
eigene Kosten zugeteilte Hausnummer anschafft, anbringt, erhält und im Bedarfsfall erneuert,		eigene Kosten zugeteilte Hausnummer anschafft, anbringt, erhält und im Bedarfsfall erneuert,
11. § 5 Abs. 2 Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet und deren Höhe nicht mindestens 10cm beträgt,	Keine Bemerkungen.	11. § 5 Abs. 2 Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet und deren Höhe nicht mindestens 10cm beträgt,
12. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar oder ständig lesbar ist oder sich vom Hintergrund abhebt,	Keine Bemerkungen.	12. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar oder ständig lesbar ist oder sich vom Hintergrund abhebt,
13. § 5 Abs. 2 Satz 3 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Buchstaben verwendet,	Keine Bemerkungen.	13. § 5 Abs. 2 Satz 3 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Buchstaben verwendet,
14. § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Hausnummer nicht am Hauseingang anbringt,	Keine Bemerkungen.	14. § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Hausnummer nicht am Hauseingang anbringt,
15. § 5 Abs. 3 Satz 2 eine Hausnummer nicht zusätzlich an der Gebäudefront anbringt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet,	Keine Bemerkungen.	15. § 5 Abs. 3 Satz 2 eine Hausnummer nicht zusätzlich an der Gebäudefront anbringt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet,
16. § 5 Abs. 3 Satz 3 am Hauseingang nicht zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung angibt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet,	Keine Bemerkungen.	16. § 5 Abs. 3 Satz 3 am Hauseingang nicht zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung angibt, sofern sich der Hauseingang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, befindet,
17. § 5 Abs. 4 Satz 1 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht zusätzlich neben der neu angebrachten Hausnummer belässt,	Keine Bemerkungen.	17. § 5 Abs. 4 Satz 1 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht zusätzlich neben der neu angebrachten Hausnummer belässt,
18. § 5 Abs. 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht	Keine Bemerkungen.	18. § 5 Abs. 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist,		in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist,
19. § 6 Abs. 2 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört,	Keine Bemerkungen.	19. § 6 Abs. 2 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört,
20. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn anzeigt,	Keine Bemerkungen.	20. § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn anzeigt,
21. § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,	Keine Bemerkungen.	21. § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
22. § 8 Abs. 2 Satz 1 auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen einen Hund unabhängig von seiner Größe nicht an der Leine führt,	Keine Bemerkungen.	22. § 8 Abs. 2 Satz 1 auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen einen Hund unabhängig von seiner Größe nicht an der Leine führt,
23. § 8 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,	Keine Bemerkungen.	23. § 8 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
24. § 8 Abs. 4 Nr. 1 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Person oder ein Tier angesprungen, angefallen oder gebissen wird,	Keine Bemerkungen.	24. § 8 Abs. 4 Nr. 1 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Person oder ein Tier angesprungen, angefallen oder gebissen wird,
25. § 8 Abs. 4 Nr. 2 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Straße oder eine Anlage verunreinigt,	Keine Bemerkungen.	25. § 8 Abs. 4 Nr. 2 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter nicht verhindert, dass eine Straße oder eine Anlage verunreinigt,
26. § 8 Abs. 5 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter auf einer Straße oder in einer Anlage abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,	Keine Bemerkungen.	26. § 8 Abs. 5 als Tierhalter oder mit der Führung des Tieres Beauftragter auf einer Straße oder in einer Anlage abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
27. § 8 Abs. 6 einen Hund nicht von einem Kinderspielplatz fern hält,	Keine Bemerkungen.	27. § 8 Abs. 6 einen Hund nicht von einem Kinderspielplatz fern hält,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
28. § 8 Abs. 7 eine wildlebende Taube oder eine herrenlose Katze füttert,	Keine Bemerkungen.	28. § 8 Abs. 7 eine wildlebende Taube oder eine herrenlose Katze füttert,
29. § 9 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält,	Keine Bemerkungen.	29. § 9 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält,
30. § 9 Abs. 2 ein nach § 11 zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist,	Keine Bemerkungen.	30. § 9 Abs. 2 ein nach § 11 zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist,
31. § 10 Abs. 1 die Eisfläche eines Gewässers betritt,	Keine Bemerkungen.	31. § 10 Abs. 1 die Eisfläche eines Gewässers betritt,
32. § 10 Abs. 2 Nr. 1 eine Eisfläche mit einem Fahrzeug befährt,	Keine Bemerkungen.	32. § 10 Abs. 2 Nr. 1 eine Eisfläche mit einem Fahrzeug befährt,
33. § 10 Abs. 2 Nr. 2 unbefugt ein Loch in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.	Keine Bemerkungen.	33. § 10 Abs. 2 Nr. 2 unbefugt ein Loch in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.
(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	Keine Bemerkungen.	(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
§ 13 **Sprachliche Gleichstellung**		**§ 13** **Sprachliche Gleichstellung**
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Siehe Art. 100 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.	Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 14 **Inkrafttreten**		**§ 14** **Inkrafttreten**
Diese 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Köthen (Anhalt), 29.06.2018	Keine Bemerkungen.	(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Köthen (Anhalt), 28.02.2014

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Bernd Hauschild Oberbürgermeister		Kurt-Jürgen Zander Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018073/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.06.2018** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018073/3**
		Az.:	erstellt am: **03.05.2018**

Betreff

Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.06.2018	laut BV
2	19.06.2018: Hauptausschuss	19.06.2018	laut BV
3	28.06.2018: Stadtrat	28.06.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Köthen" für den Teilbereich Neustädter Platz und Neustädter Straße (3. Sanierungsaufhebungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB)
Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

s. Anlagen

Anlage 1 Sanierungsaufhebungssatzung 2018.pdf

Anlage2-BegründungSatzungüberTeilaufhebung.pdf

Anlage1-derBegründung.pdf

Anlage2-derBegürndung.pdf

Anlage3-derBegründung.pdf

Anlage 1 der Begründung der 3. Sanierungsaufhebungssatzung

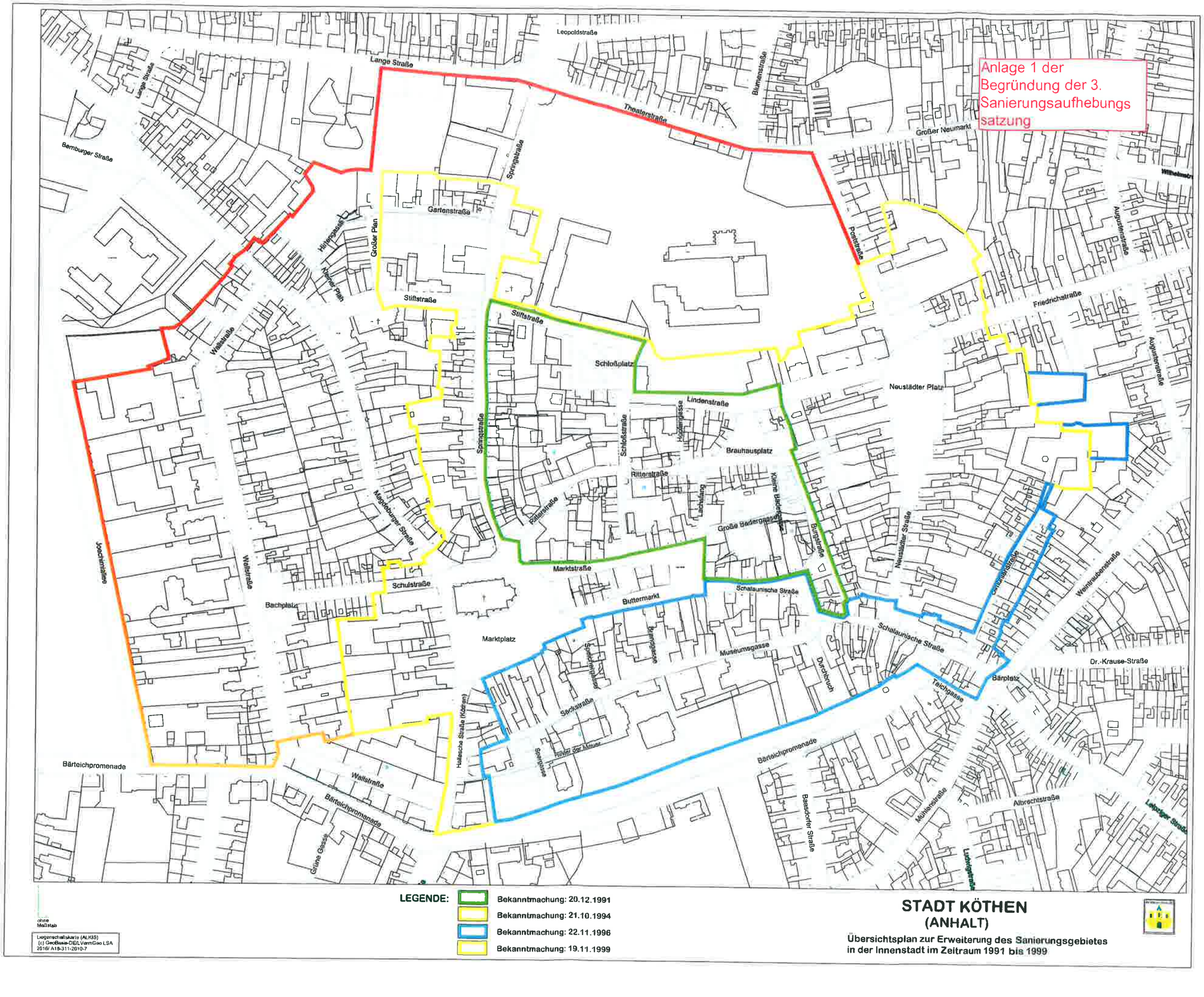

LEGENDE:

- Bekanntmachung: 20.12.1991
- Bekanntmachung: 21.10.1994
- Bekanntmachung: 22.11.1996
- Bekanntmachung: 19.11.1999

ohne Maßstab

Liegenschaftskarte (ALKIS)
(c) GeoBasis-DE/LVermGeo LSA
2016/ A18-311-2010-7

STADT KÖTHEN
(ANHALT)

Übersichtsplan zur Erweiterung des Sanierungsgebietes in der Innenstadt im Zeitraum 1991 bis 1999

Anlage 1

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Köthen“ für den Teilbereich Neustädter Platz und Neustädter Straße (3. Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.06.2018 die folgende 3. Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Köthen“ (3. Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

(1) Die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Brauhausplatz bis Ritterstraße“ vom 08.11.1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Köthen“ vom 05.11.1999, ist für die nachfolgend aufgezählten Grundstücke aufgehoben:

lfd. Nr.	Straße/Nr	Flur	Flurstück
1	Neustädter Straße 2	**12**	**1253**
2	Neustädter Platz 1	**12**	**176**
3	Neustädter Platz 3	**12**	**172**
4	Neustädter Platz 6	**12**	**168/2**
5	Neustädter Platz 8	**12**	**166**
6	Neustädter Platz 9	**12**	**162/2**
7	Neustädter Platz 10	**12**	**1261**
8	Neustädter Platz 13	**10**	**1015**
9	Neustädter Platz 18	**10**	**558**
10	Neustädter Straße 9	**10**	**556**
11	Neustädter Straße 14	**10**	**1018**
12	Ölmühlenstraße -	**10**	**547**
13	Ölmühlenstraße 8	**10**	**542**
14	Ölmühlenstraße 10	**10**	**540**
15	Ölmühlenstraße 16	**10**	**534**
16	Ölmühlenstraße 18	**10**	**533**
17	Ölmühlenstraße 24	**10**	**528**
18	Ölmühlenstraße 26	**10**	**526**

19	Neustädter Straße 4	**12**	**1255**
20	Neustädter Straße 7	**12**	**1254**
21	Neustädter Straße 6	**12**	**178**
22	Neustädter Platz 4	**12**	**171**
23	Neustädter Platz -	**12**	**169**
24	Lindenstraße (Köthen) 1	**12**	**155/2**
25	Friedrichstraße 72	**12**	**157**
26	Neustädter Platz 10	**12**	**1259**
27	Neustädter Platz 12	**12**	**1155**
28	Neustädter Platz 16	**10**	**560**
29	Neustädter Straße 10	**10**	**555**
30	Neustädter Straße 12	**10**	**553**
31	Ölmühlenstraße 6	**10**	**544**
32	Ölmühlenstraße 11	**10**	**539**
33	Ölmühlenstraße 13	**10**	**537**
34	Neustädter Straße 1	**12**	**185**
35	Neustädter Straße 2	**12**	**1257**
36	Ölmühlenstraße 20	**10**	**532**
37	Ölmühlenstraße 21	**10**	**530/1**
38	Ölmühlenstraße 27	**10**	**525**
39	Schalaunische Straße 16	**12**	**1271**
40	Ölmühlenstraße -	**10**	**1017**
41	Neustädter Platz 2	**12**	**1136**
42	Neustädter Straße 2	**12**	**1256**
43	Neustädter Platz 12 A	**12**	**165/1**
44	Neustädter Platz 17	**10**	**559**
45	Neustädter Straße 13	**10**	**552**
46	Ölmühlenstraße -	**10**	**543**
47	Ölmühlenstraße 15	**10**	**535**
48	Ölmühlenstraße 23	**10**	**529/1**
49	Neustädter Straße 3	**12**	**1258**
50	Neustädter Straße -	**12**	**182**
51	Neustädter Straße 5	**12**	**179**
52	Neustädter Platz 2	**12**	**1140**
53	Neustädter Platz 5	**12**	**170**
54	Schalaunische Straße 17	**12**	**1270**
55	Neustädter Straße 2	**12**	**183**
56	Neustädter Platz 7	**12**	**167**
57	Friedrichstraße 68	**12**	**162/1**
58	Neustädter Platz 11	**12**	**1262**
59	Neustädter Platz 14	**10**	**1016**
60	Neustädter Platz 15	**10**	**561**
61	Neustädter Straße 8	**10**	**557**

62	Ölmühlenstraße -	**10**	**548**
63	Ölmühlenstraße 9	**10**	**541**
64	Ölmühlenstraße 12	**10**	**538**
65	Ölmühlenstraße 17	**10**	**508**
66	Ölmühlenstraße 20	**10**	**531**
67	Ölmühlenstraße 25	**10**	**527**
68	Neustädter Platz -	**12**	**174**
69	Neustädter Platz 12 A	**12**	**1156**
70	Neustädter Platz 2	**12**	**1138**
71	Ölmühlenstraße 28	**10**	**524/1**
72	Ölmühlenstraße 14	**10**	**564**
73	Ölmühlenstraße	**10**	**545**
74	Ölmühlenstraße	**10**	**546**
75	Neustädter Straße 11	**10**	**554**

(2) [1]Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt. [2]Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Stadt Köthen (Anhalt), 28.06.2018

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister (Siegel)

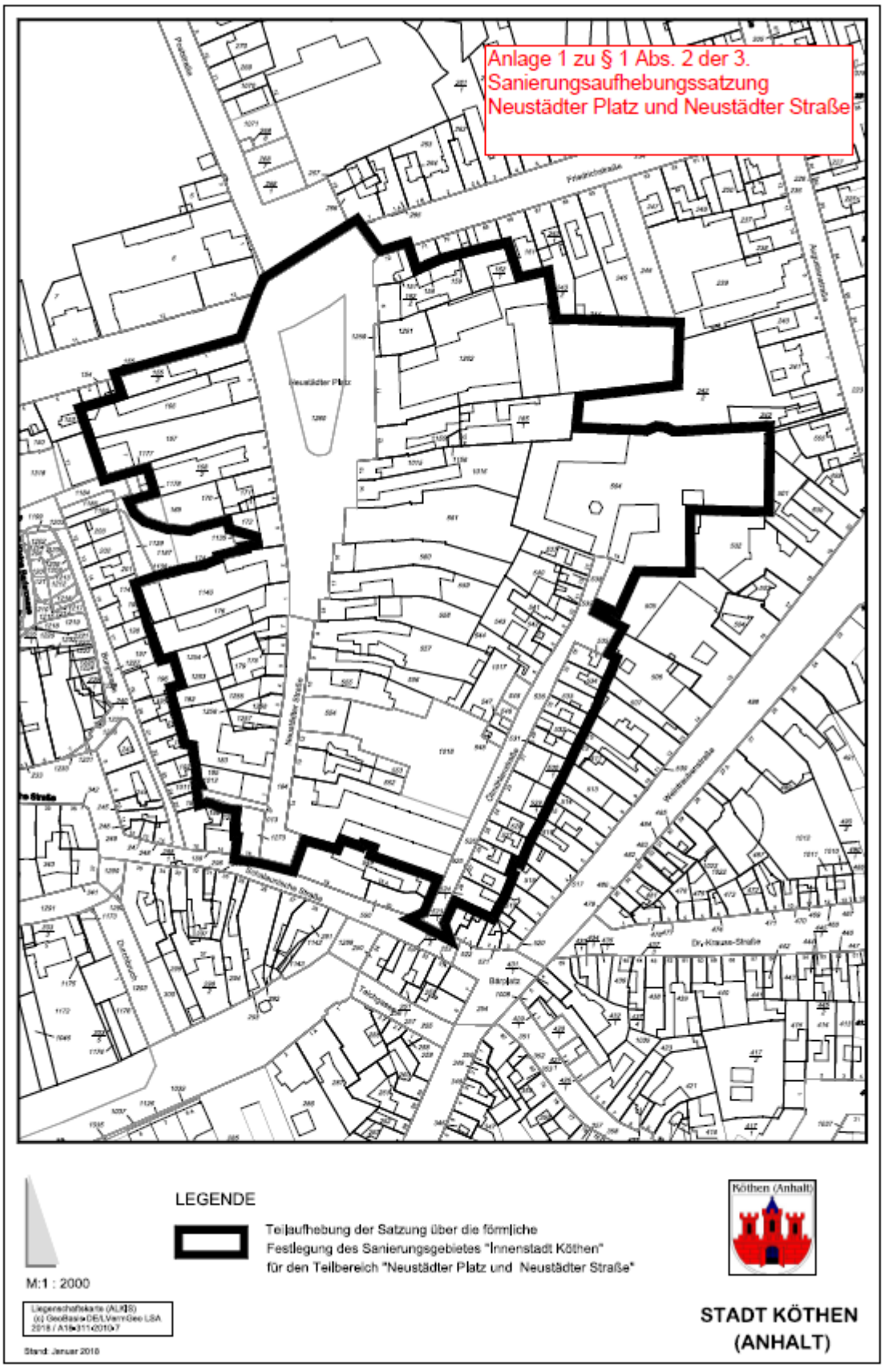
Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der 3. Sanierungsaufhebungssatzung
Neustädter Platz und Neustädter Straße
LEGENDE
Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Köthen" für den Teilbereich "Neustädter Platz und Neustädter Straße"
M:1 : 2000
Köthen (Anhalt)
STADT KÖTHEN (ANHALT)
Stand: Januar 2018

Anlage 2

Begründung zur Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt Köthen" im Teilbereich Neustädter Platz bis Neustädter Straße

1. Anlass

Das Baugesetzbuch (BauGB) bietet den Kommunen die Möglichkeit, zur Behebung städtebaulicher Missstände in Bereichen des Stadtgebietes Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, sofern deren Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen. Um diesen komplexen Gesamtprozess mit einer Vielzahl von Beteiligten steuern zu können, hat der Gesetzgeber den Kommunen zeitlich befristet das besondere Städtebaurecht (§§ 136-192 BauGB) an die Hand gegeben. Zugleich werden zur Deckung der Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Städtebaufördermittel aus verschiedenen Bund-Länder-Programmen eingesetzt.

Aufgrund der massiven städtebaulichen Missstände und des drohenden Abrisses wurde 1991 zunächst nur ein kleiner Teil der historischen Innenstadt, der Bereich Brauhausplatz bis Ritterstraße, zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet erklärt.
Es wurde jedoch deutlich, dass ohne ein die ganze historischen Innenstadt umfassendes Förder- und Steuerinstrument weite Teile der Altstadt in naher Zukunft dem Verfall Preis gegeben wären. Folglich wurde nach Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen im Juni 1993 das Gebiet erweitert und 1994 zum Sanierungsgebiet Innenstadt-Köthen. Weitere Erweiterungen des Sanierungsgebietes folgten 1996 und 1999.

Seit der Beschlussfassung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wurde über einen Zeitraum von 27 Jahren in der Köthener Innenstadt eine Vielzahl unterschiedlicher privater und öffentlicher Maßnahmen realisiert, die das Gebiet grundlegend verbessert und wesentlich aufgewertet haben. Handlungsgrundlage war der Städtebauliche Rahmenplan, in welchem die Ziele der Sanierung konkretisiert sind.

Das BauGB sieht in § 162 vor, dass die Sanierungssatzung für das gesamte Gebiet oder für Teilgebiete aufzuheben ist, wenn die Sanierung durchgeführt worden ist. Die Durchführung der Sanierung hängt nicht davon ab, ob im Sanierungsgebiet alle städtebaulichen Missstände beseitigt worden sind, sondern maßgeblich ist, inwiefern die in der städtebaulichen Planung aufgeführten Ziele (Rahmenplan) erreicht worden sind.

Es ist also zu prüfen, ob, gemessen an den Zielen und Zwecken der Sanierung und den Grundsätzen, die bei der förmlichen Festlegung des Gebietes zugrunde gelegt worden sind, dieser Teil aus dem Sanierungsgebiet förmlich herausgenommen werden kann.

2. Allgemeine Angaben zum Sanierungsgebiet Innenstadt- Köthen

Vorbereitende Untersuchung
Planungsziel: Gewinnen einer Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.
Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.1990
1. Ergänzung der Vorbereitenden Untersuchung, Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.1991
2. Ergänzung/Aktualisierung, Beschluss Stadtrat vom 04.03.1999

Förmliche Festlegung: Satzung der Stadt Köthen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Brauhausplatz bis Ritterstraße" (Anlage 1)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.1991
Veröffentlicht im Amtsblatt am 20.12.1991
Gebietsgröße: 5,5 ha
Verfahrensart: umfassendes Verfahren (§§ 152 ff. BauGB)

Erste Erweiterung mit neuer Gebietsbezeichnung „Innenstadt Köthen" (Anlage 1)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.1994
Veröffentlicht im Amtsblatt am 21.10.1994
Gebietsgröße: Erweiterung auf 16,3 ha
Verfahrensart: umfassendes Verfahren

Zweite Erweiterung (Anlage 1)
Beschluss des Stadtrates vom 01.10.1996
Veröffentlicht im Amtsblatt am 22.11.1996
Gebietsgröße: Erweiterung auf 21,75 ha
Verfahrensart: umfassendes Verfahren

Dritte Erweiterung (Anlage 1)
Beschluss des Stadtrates vom 04.11.1999
Veröffentlicht im Amtsblatt am 19.11.1999
Gebietsgröße: auf 38,37 ha
Verfahrensart: vereinfachtes Verfahren und umfassendes Verfahren

Planungsinstrumente

- Rahmenplan, Beschlussfassung Stadtrat vom 16.07.1998

  Planungsziel: Informelle Planung, die die städtebaulichen Ziele der Sanierung konkret beschreibt
  1. Änderung, Beschlussfassung Stadtrat vom 03.07. 2003
  2. Änderung, Beschlussfassung Stadtrat vom 10.04.2008

- Satzung der Stadt Köthen über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart der Gebiete (Erhaltungssatzung), entspricht den räumlichen Festsetzungen des Gebietes des Förderprogrammes Städtebaulicher Denkmalschutz „Historische Altstadt" (Anlage 2)

  Planungsziel: Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebietes
  Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.1991
  1. Änderung, Beschluss des Stadtrates vom 18.11.1999
- Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) (Anlage 2)

Begründung zur 3. Sanierungsaufhebungssatzung

Planungsziel: Angemessene Werbung, um das unverwechselbare Erscheinungsbild der Innenstadt zu erhalten

Beschluss des Stadtrates: 25.04.2003
1. Änderung, Beschluss des Stadtrates vom 07.07.2011
Weitergeltungsbeschluss des Stadtrates 21.04.2016

- Gestaltungssatzungen (Anlage 2)

  Planungsziel: Bewahrung und Weiterentwicklung des in Jahrhunderten gewachsenen Stadtbildes der historischen Innenstadt

  -Südliche Springstraße, Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2000
  Weitergeltungsbeschluss vom 09.09.2010, Verlängerung des Geltungszeitraumes mit Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2015, Änderungssatzung mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2017

  -Burgstraße bis Ritterstraße, Beschluss des Stadtrates vom 10.05.2001,
  Weitergeltungsbeschluss vom 09.09.2010, Verlängerung des Geltungszeitraumes mit Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2015, Änderungssatzung mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2017

  -Neustädter Straße/Neustädter Platz, Beschluss des Stadtrates vom 11.04.2002,
  Weitergeltungsbeschluss vom 09.09.2010, Verlängerung des Geltungszeitraumes mit Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2015, Änderungssatzung mit Beschluss des Stadtrates vom 08.03.2018

  -Buttermarkt bis Bärplatz, Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2005,
  Weitergeltungsbeschluss vom 09.09.2010, Verlängerung des Geltungszeitraumes mit Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2015

- Bebauungspläne

  -Bebauungsplan 19 „Lange Straße“ (Anlage 2)
  Stadtratsbeschluss vom 22.05.2003

  -Bebauungsplan 29 „Ritterstraße“ (Anlage 2)
  Stadtratsbeschluss vom 18.11.2005

Eingesetzte Förderprogramme (Anlage 3)
- Bund-Länderprogramm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Bund-Länderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz
- Bund-Länderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Bund-Länderprogramm Stadtumbau Ost Rückbau
- Bund-Länderprogramm Stadtumbau Ost Aufwertung
- Bund-Länderprogramm Investitionspakt
- GA Mittel-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Infrastruktur“

Gesamtvolumen: **55.075.702,52 € (Stand 31.12.2017)**

3. Ausgangssituation

Das Gebiet der Köthener Innenstadt, insbesondere das zwischen Marktplatz und Schlossbereich, stand in der Vorwendezeit im Schatten der Köthener Stadtentwicklungsstrategien. Neue Wohnbauten am Stadtrand und eine mühsam rekonstruierte Fußgängerzone verbrauchten (scheinbar) alle Kräfte zentralistisch betriebener Baupolitik. Während man sich auf die neu entstehenden Plattenbausiedlungen konzentrierte, unterlagen die Häuser in der Innenstadt oft dem schleichenden Verfall und später der Abrissbirne. Es gab keine finanziellen und materiellen Hilfen für die Erhaltung der Gebäude.
Ein Haus nach dem anderen wurde baufällig und unbewohnbar. Die Bewohner zogen weg. Die staatliche Wohnungs- und Baupolitik der DDR bremste diesen Trend nicht. Eine Neubaukonzeption für 440 Wohnungen für die Köthener Innenstadt einhergehend mit einem Flächenabriss war bereits beschlossen.

Anfang 1990 gründete sich die Bürgerinitiative Schloss und Altstadt-BISA und forderte neue Entscheidungen und Planungen für die Innenstadt. So hat man sich entschlossen, behutsame Stadterneuerung unter Nutzung der damals neuen Möglichkeiten und der neuen Rechtsinstrumentarien zu betreiben.

Bereits 1990 haben die Vorbereitenden Untersuchungen für die Innenstadt von Köthen Mängel und städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es entsprach nach seiner vorhandenen Bebauung und nach seiner sonstigen Beschaffenheit in weiten Teilen nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Das Gebiet war in der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen, erheblich beeinträchtigt.

Es wurden städtebauliche Missstände festgestellt, die
- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. die Sicherheit der im Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen beeinträchtigten.
- die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr beeinträchtigten.
- die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich beeinträchtigten.
- die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf die infrastrukturelle Erschließung, seiner Ausstattung mit Grünflächen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs beeinträchtigten.

Aus den städtebaulichen Missständen leiteten sich allgemeine Ziele der Sanierung ab:
- Erhaltung wertvoller historischer Bausubstanz und Baudenkmale
- Verbesserung der Wohnbedingungen und des Wohnumfeldes
- Verbesserung der Bedingungen des ortsansässigen Einzelhandels, Handwerks und Gewerbes
- Entwicklung, Sicherung und Stabilisierung der ökologischen Kreisläufe
- Verbesserung der Einrichtungen der technischen Infrastruktur
- Neuordnung des Straßenverkehrs und Entwicklung einer flächenhaften Verkehrsberuhigung unter Einbindung des ÖPNV
- Neuordnung und Erweiterung öffentlicher und privater Parkierungsanlagen
- Verbesserung des Rad- und Fußwegenetzes

Die allgemeinen Ziele der Sanierung waren Grundlage für notwendige Maßnahmen, mit denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Funktionsfähigkeit der Innenstadt langfristig gesichert werden sollten.

Begründung zur 3. Sanierungsaufhebungssatzung

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände waren folgende, im öffentlichen Interesse liegende, Maßnahmen notwendig:

- Maßnahmen der Vorbereitung der Sanierung
- Ordnungsmaßnahmen
- Baumaßnahmen

Voraussetzung zur Behebung der städtebaulichen Mängel und Missstände war die Anwendung des besonderen Städtebaurechts (§§ 136-164 BauGB).

Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes und die Aufnahme in die Städtebauförderprogramme waren notwendig, da eine Entwicklung und Verbesserung aus eigener Kraft nicht möglich war.

4.Teilaufhebung Gebiet Neustädter Platz bis Neustädter Straße

4.1. Ausgangssituation im Gebiet Neustädter Platz bis Neustädter Straße

Die Neustädter Straße und der Neustädter Platz wurden mit der ersten Erweiterung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Köthen-Innenstadt" 1994 in das Satzungsgebiet aufgenommen, die Einbeziehung der östlichen Seite der Ölmühlenstraße erfolgte mit der zweiten Erweiterung im Jahr 1996.

Grundlage der Aufnahme waren die vorbereitenden Untersuchungen der NILEG, Niedersächsische Gesellschaft für Landesentwicklung und Wohnungsbau mbH, dem späteren ersten Sanierungstreuhänder der Stadt Köthen (Anhalt).

Die Ölmühlenstraße, die Neustädter Straße und der Neustädter Platz waren Anliegerstraßen, der Neustädter Platz diente als innerstädtischer Parkplatz mit 55 störend wirkenden Stellplätzen. In den Vorbereitenden Untersuchungen wurde der Platzbereich insbesondere in Verbindung mit der im Norden angrenzenden Hauptverkehrsstraße Lindenstraße/ Friedrichstraße als gefährliche Kreuzung ausgewiesen. Die Platzfläche war bis auf einige große Kastanien in den Randbereichen vollständig befestigt, der Platzraum war ungestaltet. Die Ölmühlenstraße war als Sackgasse ausgebildet, die nur über die Fußgängerzone Schalaunische Straße zu erreichen war.

Aufgrund des baulichen Zustandes waren beide Straßen und der Platz erneuerungsbedürftig. Als Zielstellung für den Platzraum wird bereits in den Vorbereitenden Untersuchungen die Neuordnung und Gestaltung der Platzfläche angeregt. Dieses Sanierungsziel wurde in der nachfolgenden Rahmenplanung noch einmal bestärkt und neben der Funktion als Parkplatz, vorrangig für Anlieger, insbesondere eine Begrünung und die Schaffung von Aufenthaltsqualität für den Platz gefordert.

Von den im Gebiet ursprünglich vorhandenen ca. 54 bebauten Grundstücken standen lediglich sieben der straßenbegleitenden Hauptgebäude leer. Acht Gebäude wurden in den vorbereitenden Untersuchungen als „mit schwersten Mängeln" belastet oder „ruinös" eingeschätzt. 16 Häuser wiesen schwere Mängel auf. Die hauptsächlich im privaten Eigentum befindlichen Gebäude sind von ihren Besitzern nach den vorhandenen Möglichkeiten instandgehalten worden, so dass teilweise gravierende Substanzschwächen zum Teil erst bei näheren Untersuchungen sichtbar wurden. Der Zuschnitt der Grundstücke und eine Vielzahl Nebengebäude, die sich weit in die Grundstückstiefe erstreckten und gewerblich nutzbar waren haben auch zu dem augenscheinlich relativ guten Gebäudezustand beigetragen, so dass dieses Teilgebiet erst mit der ersten und zweiten Erweiterung des Sanierungsgebietes in das Satzungsgebiet aufgenommen wurde.

Die Bestandserfassung der vorbereitenden Untersuchungen gibt an, dass 1994 von den 54 Vorderhäusern 16 Gebäude die Bauzustandsstufen 3 (schwere Mängel) und sieben Gebäude schwerste Mängel aufwiesen bzw. ruinös waren. Für fünf Häuser wird der Zustand mit gut (keine oder leichte Mängel) eingeschätzt, für 27 Gebäude sind mittlere Mängel angegeben. Diese Einschätzung stellte allerdings keine umfassende Untersuchung des Gebäudebestandes dar, es ist lediglich eine äußere Abschätzung der Substanz erfolgt.

Die Neustädter Straße und der Neustädter Platz stellen einen geschlossenen Straßenzug mit vorwiegend 2-2 ½ geschossiger Bebauung dar, wobei die besondere Form des dreieckigen Platzes durch die städtebaulich reizvolle Staffelung der Gebäude auf Ostseite des Platzes entsteht. Die straßenbegrenzenden Gebäude hatten vorwiegend Wohnnutzung, aber oft auch Gewerbe im Erdgeschoß oder in den Nebengebäuden.

Allerdings waren die Wohnbedingungen nur teilweise zeitgemäß, die Häuser verfügten nicht alle über gut ausgebaute Bäder, beheizt wurden sie, wie im Altbau üblich, größtenteils mit Einzel-Öfen und dem Energieträger Kohle.

Im westlichen Teil der Ölmühlenstraße befinden sich vorwiegend 1-1 ½ geschossige Wohngebäude und 3-3 ½ geschossige Gewerbegebäude, im östlichen Teil vorwiegend 2-2 ½ geschossige Wohngebäude.

4.2 Realisierte Maßnahmen

Nach Aufnahme in das Sanierungsgebiet wurden für einen großen Teil der Grundstücke Untersuchungen zur Bausubstanz (Modernisierungsvoruntersuchungen) in Auftrag gegeben. Diese waren Grundlage für Maßnahmen, die zum Schutz der noch vorhandenen Bausubstanz durchgeführt wurden.

Zur Vorbereitung von Grundstückskäufen und zur Prüfung von Kaufpreisen wurden Wertgutachten erstellt. In zahlreichen Gesprächen zwischen Verwaltung, Treuhänder und Grundstückseigentümern wurden letztere für die Modernisierung und Instandsetzung ihrer Grundstücke sensibilisiert, die rechtliche Situation erläutert, Fördermöglichkeiten und steuerrechtliche Vergünstigungen aufgezeigt.

Alle Bauherren wurden im Rahmen der zu erteilenden sanierungsrechtlichen Genehmigung bzw. innerhalb des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu den gestalterischen Anforderungen beraten. Hierbei waren insbesondere die Anforderungen der Gestaltungssatzung „Neustädter Straße / Neustädter Platz", die das typische Erscheinungsbild der Bebauung entlang der Straße festlegt, zu berücksichtigen.

Als wesentliche Maßnahme im öffentlichen Bereich wurde die Umgestaltung der Straßen- und Platzräume des Neustädter Platzes, der Neustädter Straße und der Ölmühlenstraße durchgeführt. Dabei wurde der ruhende Verkehr neu geordnet und der Neustadter Platz durch die Errichtung einer Grünfläche deutlich aufgewertet. Er kann jetzt als Erweiterung der innerstädtischen Fußgängerzone und Verbindung zum Schloss und Schlosspark Köthen dienen.

Funktionell wurde durch Abbruch von Betriebs und Lagergebäuden des früheren Großhandelsbetriebs „Eisenschulze" ein größerer zentrumsnaher Parkplatz sowie durch einen ergänzenden Neubau der Standort einer Behörde (Arbeitsagentur) im Zentrum gesichert.

15 Bauherren erhielten einen Förderzuschuss zu umfassenden Sanierungen bzw. Instandsetzungen, vorwiegend die Gebäudehülle betreffend

4.3. Auswertung Sanierungsstand

Von den insgesamt 53 Hauptgebäuden im Gebiet wurden unter Beachtung der Gestaltungssatzung 20 voll- und 14 teilsaniert, die Gebäude Neustädter Straße 8, 9, 10 und Neustädter Platz 2 und 17 Gebäude sind noch unsaniert.
Von, bedingt durch die desolate Bausubstanz, entstandenen oder bereits bestehenden Baulücken wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Gestaltungssatzung sieben Lücken durch Ersatzneubauten wieder geschlossen. Die übrigen unbebauten Grundstücke werden als Garten (Neustädter Platz 10) bzw. gewerblich (Neustädter Platz 7) oder als private Stellplätze (Neustädter Platz 15) genutzt und sind zum Teil mit einer Mauer vom öffentlichen Straßenraum abgegrenzt. Gleiches gilt auch für einzelne Grundstücke in der Ölmühlenstraße.

Durch die Sanierung der Bausubstanz, die Lückenschließung, die Grundstücksneuordnung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen, durch die Schaffung von Grün-, Aufenthalts- und Stellflächen sowie den grundhaften Ausbau der Straßen und des Platzes wurden die wesentlichen Ziele des Rahmenplanes erfüllt und dadurch die städtebaulichen Missstände im Wesentlichen beseitigt.

4.4 Begründung der Teilaufhebung

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die Sanierungssatzung für das gesamte Gebiet oder ein Teilgebiet aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist und eine geordnete weitere städtebauliche Entwicklung und Erneuerung auch ohne die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Die Sanierung ist durchgeführt, wenn die Gemeinde die Ziele der Sanierung erreicht sind und die städtebaulichen Missstände behoben sind. Eine vollständige Beseitigung der städtebaulichen Missstände ist rechtlich nicht erforderlich und sachlich nicht geboten. Es reicht zur Durchführung aus, wenn die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind oder wenn durch die Maßnahmen der Gemeinde private Grundstückseigentümer so angestoßen sind, dass sich der notwendige Erneuerungsprozess aus eigener Kraft weiter vollziehen kann.

Die Stadt Köthen hat im Rahmen der Sanierungsmaßnahme nach § 146 BauGB die erforderlichen Ordnungs- und Baumaßnahmen für den Teilaufhebungsbereich Neustädter Platz bis Neustädter Straße grundsätzlich abgeschlossen. Mit der Umsetzung der Ziele des Rahmenplanes wurde eine wesentliche Gebietsverbesserung im Sinne des § 136 BauGB und damit das städtebauliche Sanierungsziel erreicht.
Weiterführende Erneuerungsmaßnahmen der städtebaulichen Entwicklung sind in dem Gebiet künftig ohne Anwendung des besonderen Städtebaurechts durchzuführen. Die Ziele hierzu sind über die im Punkt 4.6 aufgezeigten Instrumentarien abgesichert

4.5 Auswirkung der Teilaufhebung

Mit der Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das definierte Gebiet sind die sanierungsrechtlichen Vorschriften des BauGB (§§ 136 ff.) nicht mehr anwendbar. Gleichzeitig entfällt die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB. Dazu gehören insbesondere:

- die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch von baulichen Anlagen
- die schuldrechtliche Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung eines Grundstücks, Gebäude oder Gebäudeteils
- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts

- die Belastung von Grundstücken
- die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast

Ferner entfallen mit der Aufhebung in diesem Teilgebiet:
- die besonderen steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach §§ 7h ff. Einkommensteuergesetz (EStG)
- das (Sanierungs-) Vorkaufsrecht der Stadt beim Kauf von Grundstücken nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Es entfällt auch die Möglichkeit, Eigentümern einen Zuschuss aus Sanierungsfördermitteln zu gewähren.

Die Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 22.01.2018 über die beabsichtigte Teilaufhebung informiert worden.

4.6. Verfahren nach der Teilaufhebung

Der Gesetzgeber sieht in § 154 BauGB grundsätzlich vor, dass nach Abschluss der Sanierung Ausgleichsbeträge per Bescheid erhoben werden. Die Erhebung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf Grundlage der Bodenrichtwertkarte des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, welche Anfangs- und Endwerte ausweist.
Werden Widersprüche gegen die Bescheide eingelegt, erfolgt eine Überprüfung der Höhe der erhobenen Ausgleichsbeträge mittels Gutachten, für die der Gutachterausschuss des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation beauftragt wird. Die Ausgleichsbeträge, die nach der Teilaufhebung eingenommen werden, werden im verbleibenden Sanierungsgebiet eingesetzt.
Die nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eingenommenen Ausgleichsbeträge sind an Bund/Land abzuführen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Grundstückseigentümer auf freiwilliger Basis vor Aufhebung des Sanierungsgebietes eine Ablösevereinbarung abschließen. Dies hat den Vorteil, dass flexible Ratenzahlungen ohne Zinsaufschläge möglich sind und je nach Zahlungszeitpunkt des Ablösebetrages ein Nachlass auf den Ablösebetrag gewährt wird. Außerdem müssen die auf diese Weise eingenommenen Gelder nicht abgeführt werden, sondern können im Sanierungsgebiet eingesetzt werden.
Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet wird seit 2010 ermöglicht, Ablösevereinbarungen abzuschließen.

Von den 72 Grundstücken/Grundstückseigentümern haben bisher 41 Grundstückseigentümer eine Vereinbarung mit der Stadt Köthen zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge abgeschlossen.
Bisher sind im Teilgebiet per Vertrag 231.874,57 € vereinnahmt und sind/werden wieder im Sanierungsgebiet verausgabt, wobei der Abschlag für die vorzeitige Ablöse insgesamt 50.512,93 € beträgt. Weitere 3 Grundstückseigentümer haben eine Vereinbarung zur vorzeitigen Ablösung i. H. v. ges. 14.025,60 € abgeschlossen, bei denen die Fälligkeit des Zahlbetrages im Juli 2018 liegt, wobei der Abschlag für die vorzeitige Ablöse insgesamt 584,40 € beträgt. Von den verbleibenden 28 Grundstücken/Grundstückseigentümern werden nach heutigen Erkenntnissen voraussichtlich per Bescheid Ausgleichsbeträge in Höhe von 209.310 € erhoben werden

Mit der Teilaufhebung der Sanierungssatzung nach § 162 Abs. 1 BauGB hat das Grundbuchamt für die Grundstücke in dem entsprechen Teilgebiet den Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Satzung über die Teilaufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen und wird dann dem Landesverwaltungsamt angezeigt.
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

4.7. Sicherung der Sanierungsziele für die Zukunft

Im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen ist im Regelfall geboten, dass auch für die Zeit nach der Aufhebung einer Sanierungssatzung die wichtigen städtebaulichen Ziele der Gebietsentwicklung weiter verfolgt und erreichte Sanierungsergebnisse nachhaltig gesichert werden. Als rechtliche Instrumente kommen dafür in Betracht.

- die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen
- der Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB
- der Erlass örtlicher Bauvorschriften nach § 85 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Für den Teilaufhebungsbereich Neustädter Platz bis Neustädter Straße stehen folgende rechtliche Instrumente zur Verfügung, um die weitere städtebauliche Entwicklung geordnet vollziehen und beeinflussen zu können.

Informelle Instrumente:

- der städtebauliche Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Innenstadt-Köthen"

Formelle Instrumente:

- Satzung der Stadt Köthen über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart der Gebiete (Erhaltungssatzung)
- Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)
- Gestaltungssatzung Neustädter Platz bis Neustädter Straße

Das Interesse der Eigentümer am Erhalt ihrer Gebäude und die Anwendung der vorhandenen rechtlichen Instrumente sichern auch zukünftig die grundlegenden funktionellen Ziele der Sanierung, welche mit der Erneuerung und Aufwertung der Bausubstanz und des Straßenraumes erreicht worden sind.

Da für das Teilgebiet Neustädter Platz bis Neustädter Straße eine wesentliche Gebietsverbesserung im Sinne des § 136 BauGB und damit die städtebaulichen Sanierungsziele weitgehendstes erreicht ist, soll dieses Teilgebiet aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden. Weiterführende Erneuerungsmaßnahmen der städtebaulichen Entwicklung sind künftig auch ohne Anwendung des besonderen Städtebaurechts durchführbar.

5.Fotodokumentation

Neustädter Platz 5 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Platz 5 2018

Neustädter Platz 10 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Platz 10 2018

Neustädter Platz 12 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Platz 12 2018

Neustädter Platz 16 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Platz16 2018

Neustädter Platz 18 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Platz 18 2018

Neustädter Straße 14 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

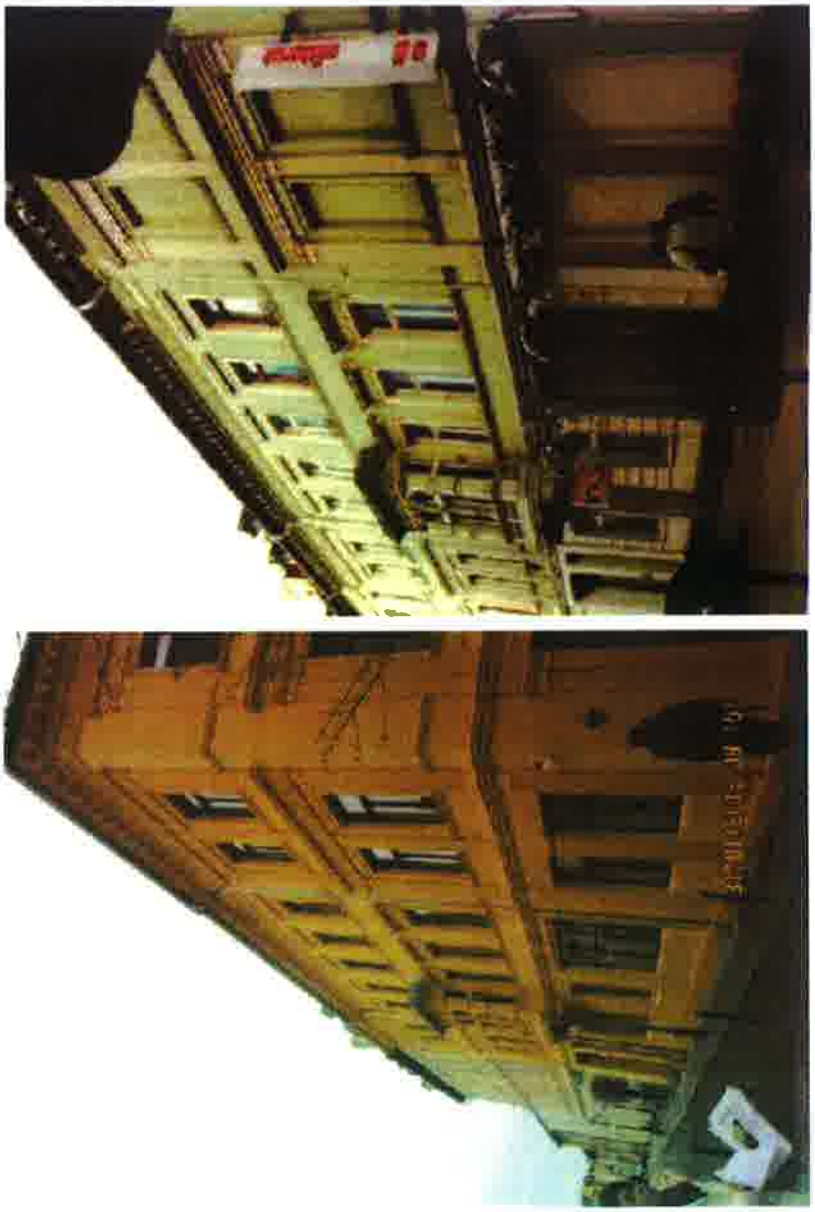

Neustädter Straße 14 2018

Neustädter Straße 1 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Straße 1 2018

Neustädter Straße 4 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Straße 4 2018

Neustädter Straße 5 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Straße 5 2018

Neustädter Straße 6 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

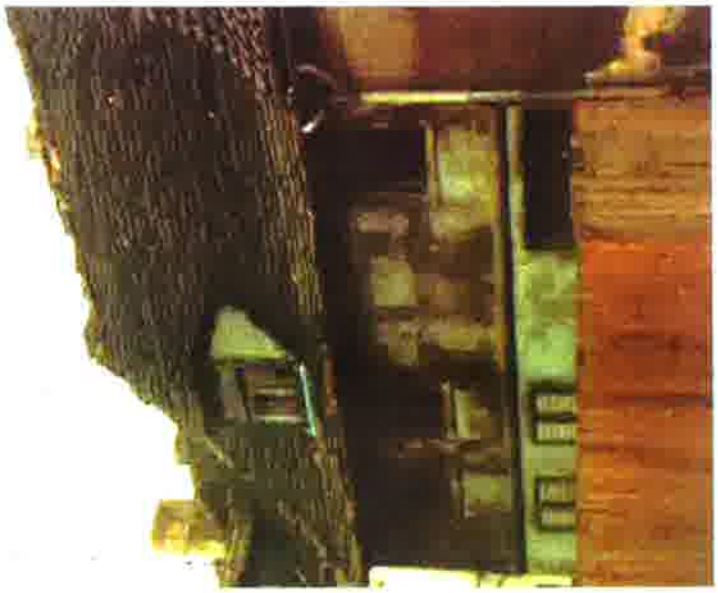

Neustädter Straße 6 2018

Neustädter Straße 7 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Straße 7 2018

Neustädter Straße 14 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Neustädter Straße 14 2018

Ölmühlenstraße 12 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Ölmühlenstraße 12 2018

Ölmühlenstraße 26 bei Aufnahme in das Sanierungsgebiet

Ölmühlenstraße 26 2018

BP 19

BP 29

LEGENDE:

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Innenstadt" - Köthen
- Städtebaulicher Denkmalschutz "Historische Altstadt"
- Werbesatzung "Innenstadt"
- Gestaltungssatzungsgebiet "Südliche Springstraße"
- Gestaltungssatzungsgebiet "Buttermarkt bis Bärplatz"
- Gestaltungssatzungsgebiet "Burgstraße bis Ritterstraße"
- Gestaltungssatzungsgebiet "Neustädter Platz bis Neustädter Straße"
- Bebauungsplan Nr. 19 "Lange Straße"
- Bebauungsplan Nr. 29 "Ritterstraße"

ohne
Maßstab

Liegenschaftskarte (ALKIS)
(c) GeoBasis-DE/LVermGeo LSA
2016/ A18-311-2010-7

Stand: Juli 2016

STADT KÖTHEN (ANHALT)

Köthen (Anhalt)

Übersicht Satzungsgebiete und Bebauungspläne Innenstadt Köthen

Anlage 3 der Begründung der 3. Sanierungsaufhebungs-satzung

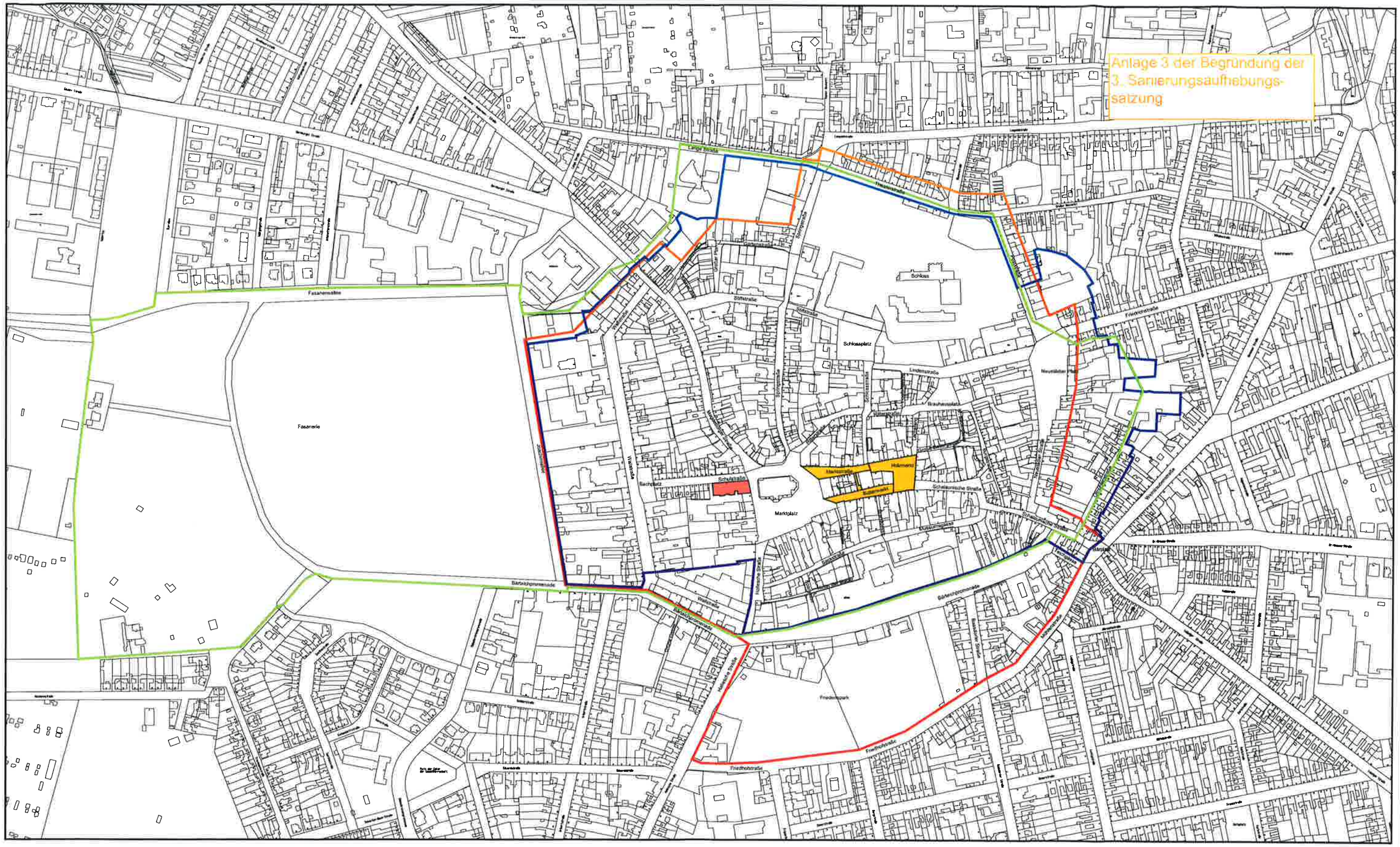

LEGENDE:

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Innenstadt" - Köthen
- Städtebaulicher Denkmalschutz "Historische Altstadt / Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" Stadtzentrum
- Stadtumbau Ost "Altstadt"
- Investitionspakt 2009 - Naumannschule -
- Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - Buttermarkt / Holzmarkt / Rosmaringasse / Marktstraße -

ohne Maßstab

Liegenschaftskarte (ALKIS)
(c) GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2016/ A18-311-2010-7

Stand: Juli 2016

STADT KÖTHEN (ANHALT)

Übersicht Förderprogramme
Innenstadt Köthen

Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018080/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.06.2018** TOP: **2.8**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018080/3**
		Az.:	erstellt am: **22.05.2018**

Betreff

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept
hier: Billigung des Konzeptes vom 18.05.2018 und Beschluss des Maßnahmenkatalogs gemäß § 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB als Handlungsgrundlage

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.06.2018	laut BV
2	19.06.2018: Hauptausschuss	19.06.2018	laut BV
3	28.06.2018: Stadtrat	28.06.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat billigt den beigefügten Entwurf des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes i. d. F. vom 18.05.2018 - Anlage 1 - und beschließt den Maßnahmenkatalog i. d. F. vom 18.05.2018 - Anlage 2 - als Handlungsgrundlage.
Im Stellenplan zum Haushalt 2019 wird dazu von der Verwaltung befristet für 3 Jahre eine Stelle als Klimaschutzmanager gefördert mit 90 % für 3 Jahre ab September 2019 beantragt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Klimaschutznovelle (Änderung des BauGB durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011) haben die Kommunen die Pflicht den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Im September 2014 konnte die Stadt Köthen Fördermittel für die Einstiegsberatung in das Thema kommunaler Klimaschutz in Höhe von 95 % akquirieren und dazu einen ersten Auftrag zur Initialberatung vergeben.
Der Endbericht zur Einstiegsberatung vom 09.09.2015 mit Maßnahmenkatalog wurde vom Stadtrat gebilligt und als Handlungsgrundlage für die weiteren Klimaschutzmaßnahmen der nächsten Jahre beschlossen.
Als wichtigste Maßnahme sollte zunächst ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept als künftige Gesamtstrategie und Bestandteil des bestehenden Stadtentwicklungskonzeptes erarbeitet werden.

Die Stadt Köthen hat am 26.09.2016 einen Fördermittelbescheid zur Erstellung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes mit einer Förderquote von 91 % erhalten. Der Auftrag dazu wurde im April 2017 an das Büro KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit Sitz in Dresden vergeben.

Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgte gemäß Fördermittelrichtlinie in folgenden Schritten:

1. Energie- und Treibhausgasbilanz

Als Grundlage für die Berechnung der Energie- und Treibhausgas (THG)-Bilanz erfolgte zunächst eine umfangreiche Datenerfassung aller klimarelevanten Bereiche.
Die Wohnungsunternehmen, Energieträger, Schornsteinfeger und die Stadt Köthen selbst waren an der Bestandserfassung beteiligt. Die gelieferten Daten wurden aufbereitet und mit bundesdurchschnittlichen Kennwerten(Benchmark) verglichen.

2. Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse wurden die kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Energie und Treibhausgasen und untersucht und ebenso die Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen ermittelt.

3. Akteursbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

Um ein tragfähiges Klimaschutzkonzept zu erhalten, ist es notwendig, die betroffenen Verwaltungseinheiten, Wohnungsunternehmen, Energieversorger, Verbände und Vereine und die interessierte Bevölkerung schon bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes einzubinden.

Um die Einbeziehung lokaler Gegebenheiten und Informationen sicherzustellen, wurde ein Klimabeirat gegründet, der sich aus verschiedensten Akteuren der Stadt Köthen zusammensetzt. Der Klimabeirat tagte und diskutierte am 21.09.2017 und am 14.11.2017.
In der 3. Klimabeiratssitzung am 03.05.2018 wurde der Entwurf des Klimaschutzkonzeptes mit dem Maßnahmekatalog vorgestellt und erläutert.
Es bestand die Möglichkeit, Vorschläge sowie Anregungen und Bedenken zu äußern.

Ein großes Potenzial bei der Energieeinsparung stellen die privaten Haushalte dar.
Aus diesem Grund wurde auch die Öffentlichkeit am Prozess beteiligt.
Am 07.02. 2018 führte das beauftragte Planungsbüro 2 Spaziergänge mit der

Wärmebildkamera in der Köthener Innenstadt durch, um Wärmelecks sichtbar zu machen und die Bevölkerung für das Thema zu sensibilisieren.
Am 21.03.2018 wurde unter Einbeziehung der Mitglieder des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses (BSU) der erste Entwurf des Klimaschutzkonzeptes im Rahmen einer Bürgerversammlung vorgestellt und Anregungen entgegengenommen. Zwei lokale Partner, die Firma EURONICS LUX-Team und die Firma Köthen Energie, beide sind auch Klimabeiräte, referierten zum Thema Energieeinsparung und Kostensenkung im privaten Haushalt.

Auf der Internetseite der Stadt Köthen erfolgte die Einrichtung eines Menüpunktes Klimaschutz, wo sich die Bürger über den aktuellen Stand zum Thema informieren können. Mehrere Mitteilungen in der lokalen Presse und im Amtsblatt berichteten über das Thema Klimaschutz.

4. Maßnahmenkatalog

Der Entwurf des Maßnahmenkatalogs enthält die wichtigsten zukünftigen Klimaschutzmaßnahmen.
Auf Maßnahmeblättern wurden detaillierte Projektbeschreibungen formuliert.
Der Maßnahmenkatalog – Anlage 2 - bildet die Grundlage für die spätere Umsetzung der Maßnahmen.

5. Verstetigungsstrategie

Bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist es wichtig, das Thema als Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung dauerhaft zu verankern.
Daher soll das Thema Klima und Energie mit personeller Unterstützung des Klimaschutzmanagers ausgestattet werden und so in der Verwaltung und in der Bürgerschaft implementiert und dauerhaft vernetzt werden.

6. Controlling-Konzept

Wichtig für den Erfolg bei Energieeffizienz und Klimaschutz ist die Vorbildwirkung der Stadt selbst mit ihren Gebäuden, Mitarbeitern und kommunalen Gesellschaften. Energieeffizienz und Klimaschutz muss daher in der Verwaltung als Querschnittsaufgabe verstanden und gelebt werden.
Die Erfolgskontrolle soll nach einem Controlling-Konzept erfolgen.
Dazu ist ein Gremium/Klimabeirat zu bilden, welches in regelmäßig stattfindenden Sitzungen (z. B. einmal im Jahr) den Fortschritt der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes kontrolliert, Prioritäten ggf. ändert, neue Maßnahmen hinzunimmt oder auch Maßnahmen streicht.

7. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Öffentlichkeitsarbeit sollen die Ergebnisse des Energie- und Klimaschutzkonzeptes verbreitet werden, um die nachhaltige Wirkung des Prozesses zu steigern und die Ergebnisse bei der Bevölkerung bekannt zu machen.
Neben der Presse stehen dafür auch die Internetseite der Stadt sowie lokale und regionale Medien zur Verfügung.

Die Erarbeitung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Köthen erfolgte zu 91 % mit Fördermitteln des Bundes und ist deshalb an bestimmte rechtliche und zeitliche Rahmenbedingungen des Fördermittelgebers gebunden.

Der Entwurf des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes einschließlich des Maßnahmenkatalogs wurde unter Einbeziehung des Klimabeirates am 03.05.2018 im BSU vorgestellt. Die Ideen aus dem BSU und der Bürgerschaft wurden im Konzept berücksichtigt.

Eine wichtige Leitmaßnahme ist die Schaffung der Stelle des Klimaschutzmanagers.
Diese Stelle Klimaschutzmanager wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für 3 Jahre gefördert. Die Förderquote liegt bei 65 %; für finanzschwache Kommunen bei 90 %.
Der Eigenanteil für Personal- und Sachkosten beträgt 10 % und sollte ab September 2019 eingeplant werden.
Der Klimaschutzmanager ist für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes innerhalb und außerhalb der Verwaltung verantwortlich (siehe Punkte 5, 6, 7).

Die Verwaltung schlägt vor, das vorliegende Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept vom 18.05.2018 zu billigen, den Maßnahmekatalog als Handlungsgrundlage für die weiteren Klimaschutzmaßnahmen zu beschließen und den Beschluss zu fassen, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Schaffung der Stelle des Klimaschutzmanagers ab September 2019 für 3 Jahre in den Haushalt einzustellen.

Anlage1-KSKvom18-05-18.pdf

Anlage2-Massnahmenkatalog-vom-18-05-18.pdf

Anlage3-UebersichtControlling.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Köthen (Anhalt)

Endbericht

GEFÖRDERT DURCH:

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Impressum

Herausgeber:

Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3

06366 Köthen (Anhalt)

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH

Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH

Am Waldschlösschen 4, 01099 Dresden

Redaktionsschluss:

18.05.2018

Bildnachweis Titelseite: Stadt Köthen/KKM

Förderkennzeichen: 03K03406

GEFÖRDERT DURCH:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

Impressum 2
Inhaltsverzeichnis 3
1 Vorwort 5
2 Klimaschutz in Köthen (Anhalt) 9
3 Gesamtstädtische Ausgangslage 11
3.1 Geographische Lage und Grunddaten 11
3.2 Bevölkerungsentwicklung 12
3.3 Räumliche Planungen und Strategien 14
3.3.1 Übergeordnete räumliche Entwicklungsplanung 14
3.3.2 Stadtentwicklung und Raumplanung 14
4 Energie- und CO_2-Bilanz 17
4.1 Allgemeine Beschreibung der Methodik 17
4.2 Datengrundlage der kommunalen Bilanz 20
4.3 Ergebnisse 24
5 Potenzialanalyse 36
5.1 Erneuerbare Energien 36
5.1.1 Photovoltaik 36
5.1.2 Solarthermie 40
5.1.3 Windenergie 42
5.1.4 Geothermie 43
5.1.5 Biomasse 46
5.2 Energieeffizienz 47
5.2.1 Kommunale Gebäude 47
5.2.2 Straßenbeleuchtung 60
5.2.3 Fernwärmeversorgung 60
5.2.4 Wohngebäudebestand 63
5.2.5 Quartiersanalyse „An der Rüsternbreite“ 71
5.3 Mobilität 73
5.3.1 Bestandsanalyse 74

5.3.2 Handlungsempfehlungen 92
6 Szenarien 99
7 Gestaltung der weiteren Umsetzung 101
7.1 Energie- und klimapolitisches Leitbild der Stadt Köthen (Anhalt) 101
7.2 Leitmaßnahmen 104
7.2.1 Aufbau eines kommunalen Energiemanagements 104
7.2.2 Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutzmanagement 105
7.2.3 Effiziente Wärmeversorgung in den Quartieren 106
7.3 Kommunikationskonzept 107
7.4 Controllingkonzept 117
7.4.1 Indikatoren: Entwicklungsplanung und Raumordnung 118
7.4.2 Indikatoren: kommunale Gebäude und Anlagen 119
7.4.3 Indikatoren: Ver- und Entsorgung 120
7.4.4 Indikatoren: Mobilität 120
7.4.5 Indikatoren: interne Organisation 121
7.4.6 Indikatoren: Kommunikation und Kooperation 122
7.5 Verstetigungsstrategie 122
7.6 Maßnahmenkatalog 129
Anlagen 130
Abbildungsverzeichnis 131
Tabellenverzeichnis 134
Abkürzungsverzeichnis 136

1 Vorwort

Seit Jahrzehnten ist der Klimaschutz ein anerkanntes nationales und internationales Thema in der gesellschaftlichen Entwicklung. Im Jahr 2016 wurde mit dem Übereinkommen von Paris eine globale und richtungsweisende Vereinbarung zum Schutz des Klimas getroffen. Das Ziel dieses Übereinkommens ist die Begrenzung des globalen und durch den Menschen verursachten Temperaturanstieges auf unter 2,0 °C zum vorindustriellen Niveau. Dieses klare Ziel und insbesondere die Tatsache, dass sich mit der Ratifizierung durch 169 Staaten (November 2017) über 82 % der Weltgemeinschaft zu dessen Inhalten bekannt haben, verdeutlicht das weltweite Bewusstsein für die Risiken des Klimawandels und die Notwendigkeit, unser Leben, Handeln und Wirtschaften auf eine nachhaltige Weise zu gestalten.

Aus der Sicht der Erdgeschichte ist eine globale Erwärmung kein unbekanntes Phänomen. Der Unterschied zu den bekannten natürlichen Schwankungen ist jedoch, dass der Mensch und unsere Art zu leben diese natürliche Schwankung derzeit in prägender Weise beeinflussen. Dies wurde in vielen nationalen und internationalen Studien, beispielsweise der Vereinten Nationen, von unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkten untersucht und belegt.

Eine wesentliche Ursache des globalen Temperaturanstieges liegt in der Emission von Treibhausgasen. Neben anderen Gasen sind insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH4) und Stickoxide (NOx) klimaaktiv. Das bedeutet, sie besitzen die Fähigkeit, die Wärmeenergie, welche als Wärmestrahlung von der Erdoberfläche ausgeht, aufzunehmen und so in der Erdatmosphäre zu binden, statt sie in den Weltraum abzugeben. Je mehr dieser klimaaktiven Gase sich in der Erdatmosphäre befinden, desto stärker wird dieser sogenannte „Treibhauseffekt“.

Aus diesem Zusammenhang folgt der Schluss, dass die Erwärmung der Temperaturen im Wesentlichen dann begrenzt werden kann, wenn weniger Treibhausgase emittiert, also in die Atmosphäre abgegeben werden. Deutschland ist sich als eine der großen Industrienationen dieser Zusammenhänge bewusst und stellt sich der Herausforderung, seine Emissionen auf verschiedene Wege und in verschiedenen Handlungsfeldern zu reduzieren: Einerseits indem Ressourcen effizient genutzt und so übermäßige Emissionen vermieden werden, andererseits in der Umstellung seiner Lebensgrundlage auf erneuerbare Energien und klimaschonende Prozesse. Um diesen Herausforderungen und seinen notwendigen Veränderungen eine klare Richtung zu geben, hat die Bundesregierung bereits 2010 (Energiekonzept der Bundesregierung) tiefgreifende klimapolitische Ziele für die gesamte Bundesrepublik Deutschland festgesetzt. Diese betreffen hauptsächlich die Reduktion der Treibhausgasemissionen, die Reduktion des Energieverbrauchs sowie die Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (Abb. 1).

	KLIMA	ERNEUERBARE ENERGIEN		EFFIZIENZ				VERKEHR
	THG (ggb. 1990) (mind.)	Anteil Strom (mind.)	Anteil gesamt (mind.)	Primär-energie	Strom	Energiepro-duktivität	Gebäude-sanierung	
2020	-40 %	35 %	18 %	-20 %	-10 %			
2030	-55 %	50 %	30 %	↓	↓		Verdopplung der Rate: 1 % auf 2 %; Heizwärme -20 % bis 2020; Primärenergie -80 % bis 2050 ggb. 2008	1 Million Elektro-Fahr-zeuge bis 2020; 6 Millionen bis 2030
2040	-70 %	65 %	45 %					
2050	-80 bis -95 %	80 %	60 %	-50 %	-25 %	Anstieg um 2,1 % p.a.		

Abb. 1 Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung[1]

Über die letzten Jahre hat sich die Klimaschutzpolitik in Deutschland in ihren Zielen immer weiter konkretisiert. Anlässlich des Pariser Übereinkommens wurde von der Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 entwickelt, in dem die Grundsätze und Ziele zusätzlich mit Maßnahmen versehen sind. Erstmals enthält dieser Klimaschutzplan konkrete Zielwerte für verschiedene klimarelevante Sektoren, wie u. a. die Energiewirtschaft, Verkehr oder Gebäude (Abb. 2). Zur Umsetzung der Klimaschutzziele hat das Bundesumweltministerium eine breit angelegte Klimaschutzinitiative initiiert. Dieses Programm sieht unter anderem die Förderung kommunaler Klimaschutzkonzepte und Maßnahmen zur Emissionsreduktion vor.

Handlungsfeld	1990 (in Mio. Tonnen CO_2-Äq.)	2014 (in Mio. Tonnen CO_2-Äq.)	2030 (in Mio. Tonnen CO_2-Äq.)	2030 (Minderung in % gegenüber 1990)
Energiewirtschaft	466	358	175 – 183	62 – 61 %
Gebäude	209	119	70 – 72	67 – 66 %
Verkehr	163	160	95 – 98	42 – 40 %
Industrie	283	181	140 – 143	51 – 49 %
Landwirtschaft	88	72	58 – 61	34 – 31 %
Teilsumme	**1.209**	**890**	**538 – 557**	**56 – 54 %**
Sonstige	39	12	5	87 %
Gesamtsumme	**1.248**	**902**	**543 – 562**	**56 – 55 %**

Abb. 2 Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen nach Sektoren[2]

1 UBA, BMWI; Die Energie der Zukunft – Monitoringbericht zur Energiewende, 2016
2 BMUB, Klimaschutzplan 2050, 2016

Auch aus ökonomischen Gründen ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen geboten. Das Fazit eines Berichts des britischen Ökonomen Stern lautete: Heutige Investitionen der Volkswirtschaften in den Klimaschutz würden nur einen Bruchteil dessen ausmachen, was für die Behebung von Schäden infolge eines ungebremsten Klimawandels bereits in wenigen Jahrzehnten aufgewendet werden muss (Abb. 3). Das heißt: Klimaschutz ist ökonomisch angemessen und bereits heute sind einschneidende Maßnahmen in diese Richtung ökonomisch rentabel.

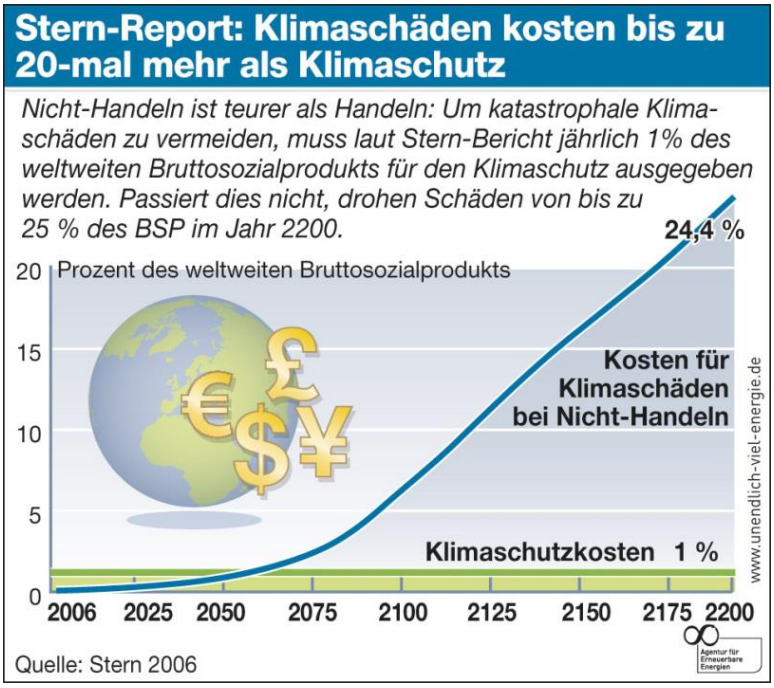

Abb. 3 Kosten des (unterlassenen) Klimaschutzes

Die Endlichkeit der fossilen Ressourcen wie Erdgas, Öl, Uran, Kohle und die wirtschaftlichen, politischen und geostrategischen Abhängigkeiten machen eine Umstrukturierung der konventionellen Energieversorgung unausweichlich. Besonders unter dem Hintergrund der weltweit steigenden Energienachfrage und der Verknappung der aktuellen Energiequellen werden die Kosten für Energie ohne die Erschließung nachhaltiger Quellen weiterhin kontinuierlich steigen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit, des demografischen Wandels und der Sicherstellung bezahlbaren Wohnens ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema Energie im Interesse der zukünftigen regionalen und städtischen Entwicklung dringend geboten.

Die Kommunen übernehmen eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Ausgehend von der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung im deutschen Grundgesetz ergibt sich die kommunale Zuständigkeit auch für die Energieversorgung. Hieraus resultiert für Kommunen die Möglich-

keit der direkten Einflussnahme hinsichtlich eines aktiven Klimaschutzes. Im Rahmen der vom Bundesumweltministerium initiierten Klimaschutzinitiative sind Städte und Gemeinden aufgerufen, Konzepte für Energieeffizienz und Klimaschutz zu entwickeln und somit einen planerischen und gesellschaftlichen Prozess voranzubringen, um ihren Beitrag zu den Klimaschutzzielen zu leisten. Gleichzeitig können Kommunen durch eine höhere Energieeffizienz in ihren Gebäuden und Einrichtungen zur Entlastung des eigenen Haushalts beitragen. Klimaschutz betrachtet ebenfalls das Thema Infrastruktur und Mobilität in den Kommunen und trägt durch eine nachhaltige Modernisierung zur Steigerung der Lebensqualität und der kommunalen Wertschöpfung bei. Da Klimaschutz global denkt, aber lokal handelt, profitieren vor Ort ansässige Unternehmen und es entstehen zukunftsfähige Arbeitsplätze.

2 Klimaschutz in Köthen (Anhalt)

Neben den globalen Phänomenen, welche der Klimawandel mit sich bringt, lassen sich bereits heute lokal in der Köthener Region Tendenzen klimatischer Veränderungen nachweisen. Über das Regionale Klimainformationssystem der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (REKIS) kann sich jede interessierte Person über die Entwicklung verschiedener klimatischer Faktoren wie die Lufttemperaturen, die Niederschläge oder die Windgeschwindigkeit der letzten Jahre und Jahrzehnte informieren. Exemplarisch dafür steht beispielsweise der Anstieg der mittleren Jahrestemperaturen in der nächstgelegenen Wetterstation Wittenberge seit dem Jahr 1950 in Abb. 4.

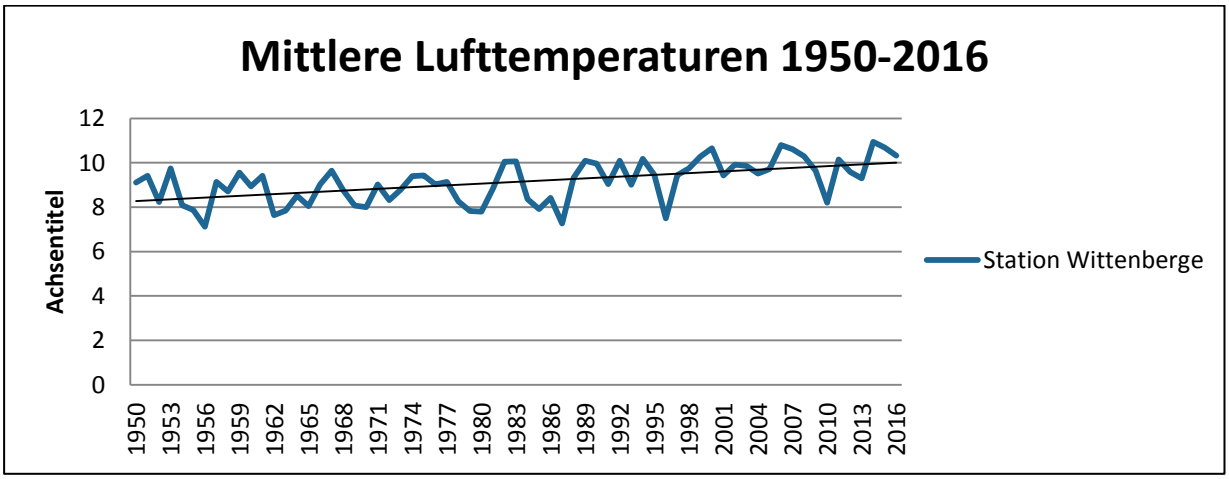

Abb. 4 mittlere Lufttemperaturen der Wetterstation Wittenberge von 1950-2016

Die Stadt Köthen ist sich des Klimawandels bewusst und möchte den Klimaschutz als Aufgabe für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Stadtstruktur und einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung in ihre Verwaltung integrieren. Zur ersten Analyse der Ausgangssituation nahm die Stadt 2015 an einer durch die nationale Klimaschutzinitiative geförderte Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz teil. Darin wurden erste Handlungsschwerpunkte der Kommune identifiziert, Leitsätze entwickelt und Initialmaßnahmen abgeleitet.

Die Sensibilität, die durch diesen Beratungsprozess in der Verwaltung geschaffen wurde, erzeugte in den folgenden Jahren erste eigene Klimaschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich der Energieeffizienz. Beispielsweise wurde die Beleuchtungstechnik in einer großen städtischen Tiefgarage und der städtischen Bibliothek modernisiert. Durch effizientere Leuchtmittel konnten nachweisbar der Energieverbrauch und die Kosten reduziert werden. Ebenfalls zur Verbrauchsreduktion und somit zur Einsparung von Treibhausgasen und Kosten führte die durch Effizienz bestimmte Erneuerung der Heizzentrale in der Kastanienschu-

le. Selbstbewusst hat die Stadt ebenfalls mit dem lokalen Fernwärmeversorger die Fernwärmepreise nachverhandelt und schreibt die Versorgung der Straßenbeleuchtung aus, was den bewussten und kosteneffizienten Umgang mit Energie unterstreicht.

Um eine strukturierte Basis für weitere Klimaschutzmaßnahmen zu erhalten und den Klimaschutz in der gesamten Verwaltung zu verankern, sowie weitere Sektoren wie die privaten Haushalte oder die Wirtschaft zu adressieren, hat sich die Stadt Köthen entschlossen, ein integriertes Klimaschutzkonzept zu erstellen. Es bildet die Grundlage der klimaschonenden Entwicklung des Verwaltungsgebietes und ist Leitkonzept für die Fachthemen Klima und Energie.

3 Gesamtstädtische Ausgangslage

3.1 Geographische Lage und Grunddaten

Die Stadt Köthen in Sachsen-Anhalt befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Nach Bitterfeld-Wolfen ist sie mit 26.281 Einwohnern die zweitgrößte Stadt des Landkreises.[3] Räumlich gesehen befindet sich das Mittelzentrum Köthen im Dreieck zwischen den Oberzentren Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale).

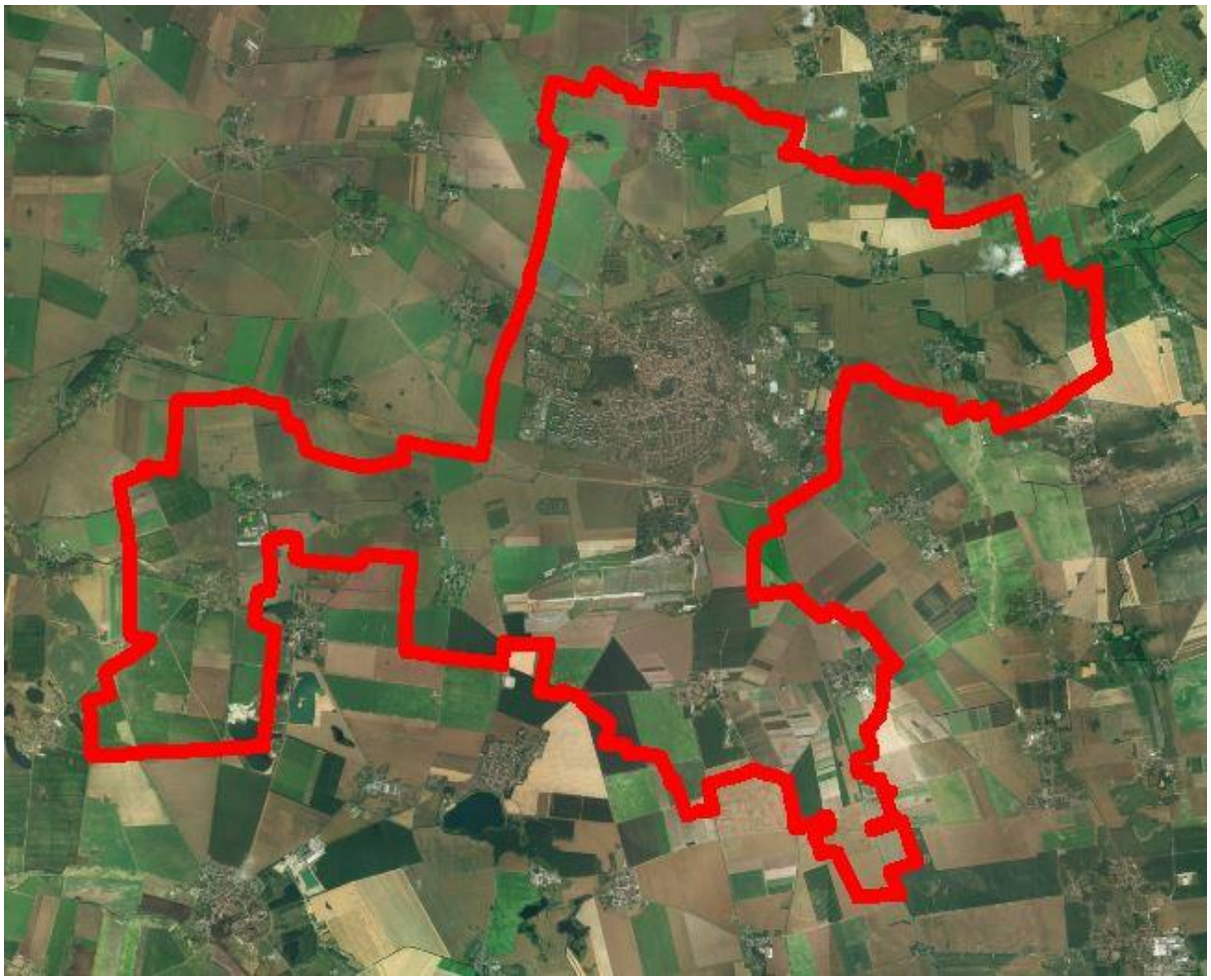

Abb. 5 Gemeindegrenze von Köthen

[3] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stichtag 31.12.2016

Das Verwaltungsgebiet der Stadt Köthen erstreckt sich auf einer Fläche von 7.844 ha[4]. Zum Verwaltungsgebiet der Stadt gehören die folgenden Orte:

Köthen	Hohsdorf
Arensdorf	Löbnitz an der Linde inkl. Wenndorf
Baasdorf	Merzien
Dohndorf	Wülknitz
Gahrendorf	Zehringen

3.2 Bevölkerungsentwicklung

Stadtentwicklung ist in jeder Hinsicht, egal ob für den Klimaschutz, die Verkehrsplanung oder die Flächenentwicklung, von den Bedürfnissen der Bevölkerung abhängig. Im Jahr 2016 lebten lt. Statistischem Landesamt Sachsen-Anhalt 26.281 Menschen in Köthen. Zur Entwicklung der Bevölkerung der Stadt ist anzumerken, dass die Stadt bereits vor der deutschen Wiedervereinigung im Vergleich zum Jahr 1950 ca. 14 % ihrer Einwohner verloren hatte. Nach der Wiedervereinigung sanken die Bevölkerungszahlen erneut. Der aktuelle Stand von 2016 bedeutet dabei einen Bevölkerungsverlust ca. 20 % der Bevölkerung gegenüber 1990 und sogar 33 % gegenüber 1950. Diese Hintergründe sind von Bedeutung, um die strukturelle Entwicklung der Stadt nachvollziehen zu können und ggf. Rückschlüsse auf städtebauliche Entscheidungen zu verstehen.

Tab. 1 Bevölkerungszahlen seit 1950 inkl. Prognose[5,6]

Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl
1950	39 365	2021	25 250
1990	33 097	2022	25 007
2000	31 714	2023	24 753
2014	26 384	2024	24 483
2015	26 519	2025	24 219
2016	26 297	2026	23 986
2017	26 119	2027	23 743

4 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 2017
5 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stichtag 31.12.2016
6 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stichtag 31.12.2016, 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose 2014 bis 2030, 26.Juli 2016

Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl
2018	25 918	2028	23 507
2019	25 730	2029	23 267
2020	25 491	2030	22 996

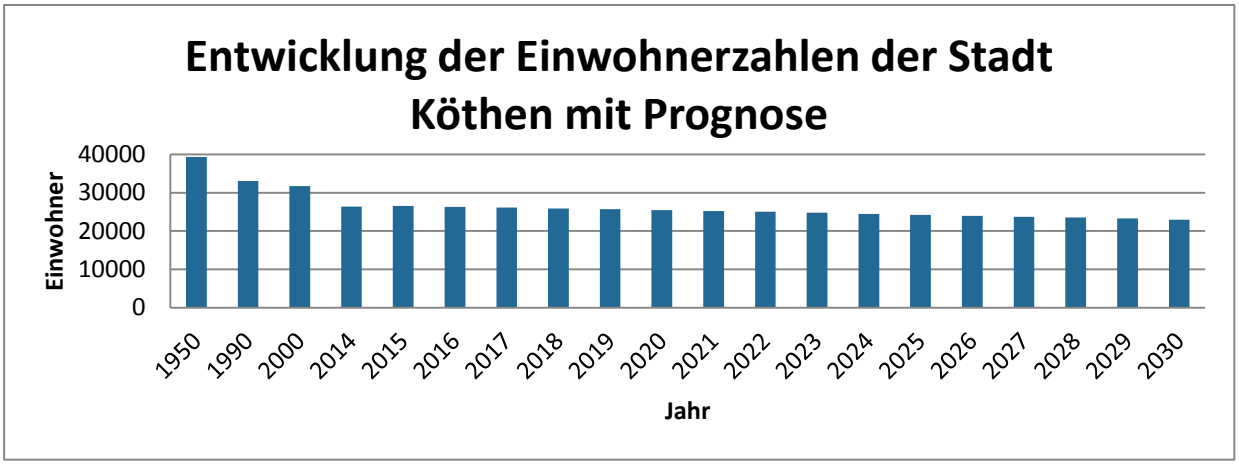

Abb. 6 Bevölkerungsentwicklung seit 1950 inkl. Prognose[7,8]

Die aktuellen Prognosen der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose 2014 bis 2030 des Landes Sachsen-Anhalt gehen von einem weiteren Bevölkerungsrückgang der Stadt Köthen bis 2030 aus. Neben dem Bevölkerungsrückgang ist die Stadt ebenfalls von demografischen Änderungen betroffen. Dies ist besonders wichtig für die Planung und Konzeption von zukünftigen Stadtentwicklungsprozessen. Den größten Anteil an der Bevölkerung bildet 2016 die Gruppe der 25- bis 55-Jährigen, wobei sich dieses Verhältnis lt. Prognose bis 2030 immer weiter Richtung älterer Gruppen verschieben kann.

7 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stichtag 31.12.2016
8 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stichtag 31.12.2016, 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose 2014 bis 2030, 26.Juli 2016

3.3 Räumliche Planungen und Strategien

3.3.1 Übergeordnete räumliche Entwicklungsplanung

Die Stadt Köthen gehört zum Regionalen Planungsverband Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Der aktuell gültige Regionale Entwicklungsplan besteht seit 2005. Derzeit wird der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg überarbeitet und befindet sich im 2. Entwurfsstand 2017. Konkrete Inhalte zum Thema Klimaschutz, bezogen auf das Stadtgebiet von Köthen, sind in den textlichen Ausführungen bisher nicht enthalten. Dennoch werden in den Handlungsfeldern des Leitbildes Prozesse der „Infrastrukturentwicklung für erneuerbare Ressourcen“, der „Übergang in das postfossile Zeitalter“ und die „Stärkung resilienter Strukturen“ in den Vordergrund gesetzt.

Zudem enthält der übergeordnete Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt mit den Verweisen auf das Landesenergiekonzept und Klimaschutzprogramm verbindliche Grundlagen für eine energieeffiziente und klimaschonende Zukunft in der Entwicklung der Räume.

3.3.2 Stadtentwicklung und Raumplanung

Die Stadt Köthen besitzt verschiedene verbindliche und informelle Stadtentwicklungsinstrumente. Diese sind im Folgenden inkl. der Aktualität aufgelistet:

Tab. 2 Pläne und Konzepte der Raum- und Stadtentwicklung in der Stadt Köthen

Konzept	Erstellungsjahr
Stadtentwicklungskonzept	2006 Fortschreibungen 2010-2012
Verkehrsentwicklungsplan	2006 Aktualisierung 2010
Radverkehrskonzept	2013
Einzelhandelskonzept	2006
Flächennutzungsplan	1995

Das Stadtentwicklungskonzept in seiner ersten Fortschreibung 2006 wurde 2012 erneut fortgeschrieben. Zudem wurde es durch Stadtteilentwicklungskonzepte in verschiedenen Untersuchungsgebieten bspw. der Rüsternbreite ergänzt. Eine ähnliche Situation ergibt sich bei

dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt. Dieser wurde 2006 erstellt und in mehreren Aktualisierungen 2010 durch thematische Schwerpunkte ergänzt. 2013 folgte ein Radverkehrskonzept, welches jedoch keine konkreten Verbindungen zum Klimaschutz aufweist.

Lediglich das Stadtentwicklungskonzept enthält ein Entwicklungsziel als „Stadt der erneuerbaren Energien - auf dem Wege zu einer energieautarken Stadt“. Dieses Ziel hat Köthen zumindest hinsichtlich der bilanziellen Erzeugung von Strom bereits erreicht. Ansonsten finden sich in keinem der angesprochenen Konzepte Hinweise oder Verbindungen zum Thema Klimaschutz, Klimaanpassung oder Energie. Vernachlässigbar sind die Hinweise auf Energieeffizienz aufgrund von gesetzlichen Vorgaben der Errichtung und Sanierung von Gebäuden. Dies ist klar als Missstand hinsichtlich einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu sehen. Daher sollten alle zukünftigen Konzeptionen bei einer Fortschreibung oder Neuerstellung Fachbeiträge zum Thema Klima und Energie enthalten und die Erkenntnisse des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes in die Entwicklungsplanung aufnehmen.

Besonders auffällig ist der Planungsrückstand der Stadt hinsichtlich des verbindlichen Flächennutzungsplanes (FNP) welcher aktuell von 1995 stammt und lediglich durch einzelne Teilabschnitte im Zuge von Eingemeindungen 2004 oder kleinflächigen Änderungen ergänzt wurde. Dies ist bereits aus allgemeiner städtebaulicher Sicht ein Missstand, welcher dringend behoben werden sollte, um eine geordnete Flächennutzung auf dem Stadtgebiet zu ermöglichen. Klimaschutzrelevante Inhalte sind speziell mit dem Verweis auf Flächenbedarfe für erneuerbare Energien nicht enthalten oder keinesfalls aktuell. Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollte zur Sicherung der Entwicklungsplanung dringend vorgesehen werden und in diesem Zuge klimaschutzrelevante Inhalte beinhalten.

Weiterhin hat die Stadt bereits folgende städtebauliche Förderprogramme in Anspruch genommen, um speziell ihre Innenstadtteile und ausgewählte Schwerpunktgebiete zu erneuern oder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

- Förderprogramm Stadtumbau Ost-Aufwertung
- Prioritätengebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“
- städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt-Köthen“
- Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"
- aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Hinsichtlich der aktuellen Bebauungspläne lassen sich ebenfalls Defizite bei der Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Energieeffizienz erkennen. Ein Beispiel stellt die Abb. 7 dar. Es finden sich in dieser Plandarstellung und in der textlichen Planfestlegung keine Hinweise oder Auflagen zur Berücksichtigung von Energieeffizienz oder Klimaschutz. Defizite befinden sich in der Festlegung der Ausrichtung und Bauweise der zukünftigen Gebäude hinsichtlich einer solaren Nutzungsmöglichkeit, der Festle-

gung von Energieeffizienzstandards oder der klimaangepassten Begrünung. Weiterhin wurden Gebäudeformen gewählt, welche die ineffizienteste Form der Flächennutzung verbunden mit hohen Energieverlusten darstellen. Weitere Aspekte, deren Prüfung aus der Plandarstellung nicht erkennbar sind, wären die Einrichtung eines Regenwassermanagements oder die Anbindung an das nahgelegene Fernwärmenetz.

Abb. 7 Beispiel für offenes Klimaschutzpotenzial bei einem Bebauungsplan

4 Energie- und CO_2-Bilanz

Die Energie- und CO_2-Bilanz bildet die Grundlage für die Identifikation von Potenzialen zur Einsparung und zur Effizienzsteigerung. Innerhalb dieses Kapitels werden die Methodik der Bilanzierung, die Ergebnisse und die Interpretation für die Stadt Köthen dargestellt. Eine Detailbetrachtung für den Bereich Verkehr erfolgt im Kapitel Mobilität unter 5.3.1.

4.1 Allgemeine Beschreibung der Methodik

Die Erstellung der Energie- und CO_2-Bilanz erfolgt mithilfe des Klimaschutz-Planers (KSP). Dieses Instrument wurde im Rahmen des Projektes „Klimaschutz-Planer – Kommunaler Planungsassistent für Energie und Klimaschutz“ der Nationalen Klimaschutzinitiative, Förderaufruf „Innovative Klimaschutzprojekte“, erarbeitet und wird aktuell durch das Klima-Bündnis vermarktet. Die webbasierte Software stützt sich auf den BISKO-Standard (Bilanzierungs-Systematik Kommunal), der unter Federführung des IFEU-Instituts Heidelberg entwickelt wurde. Die Erstellung von Energie- und CO_2-Bilanzen soll durch die neue Methodik deutschlandweit vereinheitlicht und somit eine bessere Vergleichbarkeit der Kommunen ermöglicht werden.

Alle in Tab. 3 aufgelisteten Energieträger werden im KSP berücksichtigt und können in die kommunale Bilanz einfließen, insofern diese vor Ort emittiert werden. Um die Übersichtlichkeit der Ergebnisse zu verbessern, gibt es die Möglichkeit, die Energieträger einzeln oder gruppiert darzustellen (vgl. Kapitel 4.3).

Tab. 3 Auflistung aller Energieträger, die mit dem KSP bilanziert werden können

gruppiert	einzeln
Energieträger erneuerbar	Biogas, Biomasse, Solarthermie, sonstige Erneuerbare, Umweltwärme[9]
Nah- und Fernwärme	Nahwärme, Fernwärme
Gas fossil gesamt	Erdgas, Flüssiggas
Heizöl	Heizöl
sonstige Fossile gesamt	Braunkohle, Steinkohle, sonstige Konventionelle
Strom gesamt	Strom, Heizstrom
Kraftstoffe erneuerbar	Biobenzin, Diesel biogen, CNG bio
Kraftstoffe fossil	Benzin fossil, Diesel fossil, CNG fossil, LPG
Flugtreibstoff	Kerosin

[9] Wärmegewinn aus Wasser, Luft und Boden sowie Wärmepumpen, Geothermie und Abwärme

Für die Bilanzierung auf kommunaler Ebene wird das endenergiebasierte Territorialprinzip verfolgt (vgl. Abb. 8). Dabei werden alle im betrachteten Territorium anfallenden Verbräuche auf Ebene der Endenergie berücksichtigt. Dies bedeutet, dass nur die Endenergie bilanziert wird, die innerhalb der Grenzen des Betrachtungsgebiets verbraucht wird. Vor allem im Bereich Verkehr stellt diese Systematik einen Gegensatz zur ebenfalls in der Vergangenheit oft verwendeten Verursacherbilanz dar, bei der die von den in der Gemeinde gemeldeten Personen verursachten Energieverbräuche bilanziert wurden, z. B. auch durch Flugreisen. Abb. 8 verdeutlicht das Territorialprinzip für den Sektor Verkehr.

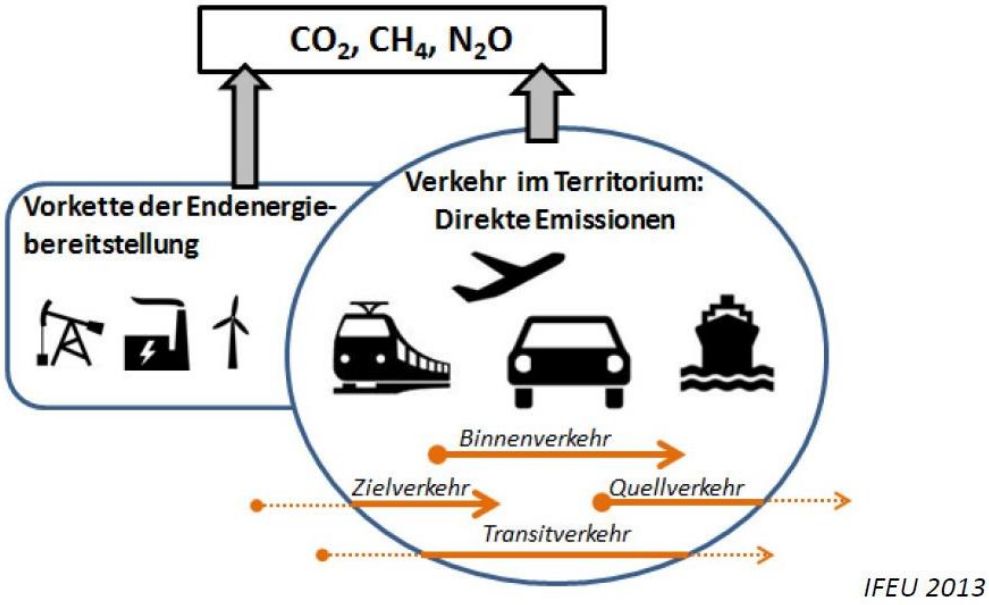

Abb. 8 Bilanzierungssystematik im Verkehr (IFEU, 2013)

In die Bilanz der Stadt Köthen fließen keine Emissionen aus dem Flug- und Schiffverkehr ein, da es vor Ort weder einen Flughafen noch Schifffahrtsverkehr gibt. Der Flugverkehr wird nur für die Start- und Landephase in Kommunen bilanziert, auf deren Territorium (zumindest anteilig) ein Flughafengelände liegt. Die Emissionen aus dem Transit-, Ziel- und Quellverkehr fließt hingehen anteilig anhand der Wegestrecken innerhalb der Gemeindegrenze in die Bilanz ein.

Der KSP bilanziert für verschiedene Energieträger (vgl. Tab. 5) die Energieverbräuche bzw. die mit dem Energieverbrauch verknüpften $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach den zwei Teilbereichen „stationär“ und „Verkehr“. Von den insgesamt fünf zu bilanzierenden Bereichen werden die Sektoren private Haushalte, Industrie, kommunale Einrichtungen und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen/Sonstiges (GHD) dem stationären Bereich zugeordnet (vgl. Tab. 4).

Tab. 4 Erläuterung der Verbrauchssektoren

Sektor	Erläuterung
private Haushalte	gesamte Verbräuche/Emissionen der privaten Haushalte für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser sowie den Betrieb elektrischer Geräte
Industrie	Betriebe des verarbeitenden Gewerbes (Industrie und verarbeitendes Handwerk) von Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten.
kommunale Einrichtungen	öffentliche Einrichtungen der Kommune (Bsp.: Rathaus, Verwaltung, Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren, Straßenbeleuchtung etc.) sowie kommunalen Infrastrukturanlagen, u. a. aus den Bereichen Wasser/Abwasser, Straßen und Abfall
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen/Sonstiges (GHD)	alle bisher nicht erfassten wirtschaftlichen Betriebe (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen sowie Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, dem verarbeitenden Gewerbe mit weniger als 20 Mitarbeitern und landwirtschaftliche Betriebe)
Verkehr	Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Güterverkehr, Flugverkehr

Über spezifische Emissionsfaktoren (Tab. 5) können die Treibhausgasemissionen berechnet werden. Neben den reinen CO_2-Emissionen werden weitere Treibhausgase (N_2O und CH_4) in die Betrachtung einbezogen und in Summe als CO_2-Äquivalente ausgegeben.

Tab. 5 Emissionsfaktoren Endenergie Wärme (t/MWh) in CO_2-Äquivalenten

Energieträger	Emissionsfaktor (t/MWh)	Quelle	Prozessbezeichnung
Erdgas	0,250	GEMIS 4.94	Gasheizung Brennwert DE (Endenergie)
Heizöl	0,320	GEMIS 4.94	Öl-Heizung DE (Endenergie)
Biomasse	0,027	GEMIS 4.94	Holz Pellet Holzwirt. Heizung 10 kW (Endenergie)
Flüssiggas	0,267	GEMIS 4.94	Flüssiggasheizung-DE (Endenergie)
Steinkohle	0,444	GEMIS 4.94	Kohle-Brikett-Heizung DE (Endenergie)
Braunkohle	0,434	GEMIS 4.94	Braunkohle Brikett-Heizung DE (Mix Lausitz/rheinisch)
Solarthermie	0,025	GEMIS 4.94	Solarkollektor Flach DE

Dabei werden die energiebezogenen Vorketten (u. a. Infrastruktur, Abbau und Transport von Energieträgern) bei den Emissionsfaktoren berücksichtigt. Der Strom wird mittels eines bundesweit gültigen Emissionsfaktors (sog. Bundesstrommix) bilanziert (Tab. 6).

Tab. 6 Zeitreihe Strom Bundesmix (Quelle: ifeu-Strommaster) in t/MWh in CO_2-Äquivalenten

Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr	
1990	0,872	1996	0,774	2002	0,727	2008	0,656	2014	0,620
1991	0,889	1997	0,752	2003	0,732	2009	0,620	2015	0,600
1992	0,830	1998	0,738	2004	0,700	2010	0,614		
1993	0,831	1999	0,715	2005	0,702	2011	0,633		
1994	0,823	2000	0,709	2006	0,687	2012	0,645		
1995	0,791	2001	0,712	2007	0,656	2013	0,633		

Der lokale Strommix wird als Zusatzinformation im Vergleich zum Bundesstrommix dargestellt.

Im Verkehrsbereich werden alle Fahrten innerhalb des Territoriums der Kommune betrachtet. Dazu gehören sowohl der Binnenverkehr, der Quell-/Zielverkehr als auch der Transitverkehr.

In Deutschland liegen mit dem Modell TREMOD21 harmonisierte und regelmäßig aktualisierte Emissionsfaktoren für alle Verkehrsmittel vor, die zentral für alle Kommunen als nationale Kennwerte bereitgestellt werden. Die Werte sind analog zu den stationären Sektoren in CO_2-Äquivalenten (CO_2, CH_4, N_2O) inkl. Vorkette der Energieträgerbereitstellung angegeben.

Nicht bilanziert werden:

- nichtenergetische Emissionen, wie z. B. aus Landwirtschaft oder Industrieprozessen
- graue Energie, die z. B. in konsumierten Produkten steckt und Energie, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger außerhalb der Gemeindegrenzen benötigt wird

Weitere Informationen zur Bilanzierungsmethodik finden sich in den „Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland“.[10]

4.2 Datengrundlage der kommunalen Bilanz

Die verwendete Software KSP beinhaltet bereits einige kommunale Daten, die übergreifend für alle Kommunen in Deutschland erfasst werden und nicht bei jeder Bilanzierung einzeln erfasst werden müssen.

[10] IFEU 2014

Tab. 7 Zusammenfassung aller Vorgabedaten im Klimaschutz-Planer

Datenname	Datenquelle
Einwohnerzahlen	Statistisches Landesamt
Endenergieverbräuche des verarbeitenden Gewerbes auf Kreisebene	Statistisches Landesamt
sozialversicherungspflichtig Beschäftige (Kommune)	Agentur für Arbeit
sozialversicherungspflichtig Beschäftige (Landkreis)	Agentur für Arbeit
Haushaltsgrößen	Zensus 2011
Gebäude nach Baujahr und Heizungsart	Zensus 2011
Wohnflächen	Zensus 2011
Gradtagszahl des Bilanzjahres	DWD; IWU
Gradtagszahl des langjährigen Mittels	DWD; IWU
Endenergieverbrauch Binnenschifffahrt	TREMOD (IFEU)
Endenergieverbrauch Flugverkehr	TREMOD (IFEU)
Fahrleistungen des Straßenverkehrs (= MZR, Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw, Busse)	Umweltbundesamt (UBA)
Endenergieverbräuche des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV), Schienengüterverkehrs (SGV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV)	Deutsche Bahn

Im Sektor Verkehr ist ein Großteil der Daten bereits erfasst, lediglich der lokale ÖPNV und die kommunale Flotte müssen vor Ort erfasst.

Tab. 8 Übersicht aller zu bilanzierenden Verkehrsmittel und deren Datenherkunft

Verkehrsmittel	Datenherkunft
Linienbus	über ÖPNV-Anbieter erfasst
Stadt-, Straßen- und U-Bahn	nicht vorhanden im Gemeindegebiet
Binnenschifffahrt	automatisch hinterlegt
Flugverkehr	automatisch hinterlegt (nicht vorhanden im Gemeindegebiet)
Straßenverkehrsmittel	automatisch hinterlegt
Schienenverkehr	automatisch hinterlegt
kommunale Flotte	Verwaltung und Bauhof erfasst

Tab. 9 Übersicht Bilanzierungsgrundlage Verkehr

Verkehrsträger	welche Daten	Kommunenbezug	Datenquellen
Straßenverkehr	Fahrleistungen	kommunenspezifisch	Umweltbundesamt, TREMOD
	spezifische Energieverbräuche und Treibhausgas-Emissionsfaktoren	nationale Durchschnittswerte	TREMOD
Schienenverkehr	Endenergieverbräuche	kommunenspezifisch	Deutsche Bahn AG
Binnenschiff	Endenergieverbräuche	Kommunenspezifisch (nicht vorhanden und bilanziert im Gemeindegebiet)	TREMOD
Flugverkehr	Endenergieverbräuche	Kommunenspezifisch (nicht vorhanden und bilanziert im Gemeindegebiet)	TREMOD
alle	THG-Emissionsfaktoren der Kraftstoffe	nationale Durchschnittswerte	TREMOD

Im stationären Bereich bilden die Absatzdaten der netzgebundenen Energieträger Erdgas, Strom und Nah-/Fernwärme die Basis der Bilanz, da sie am genausten erfasst werden können. Die nicht netzgebundenen Energieträger zur Wärmebereitstellung umfassen Flüssiggas, Kohle, Heizöl und Biomasse. Da für deren Verbrauchswerte kein zentraler Betreiber angefragt werden kann, wird er anhand des Verbrauchs des netzgebundenen Energieträgers Erdgas abgeschätzt.

In Köthen wurden die Angaben zu den verbauten Heizkesseln (Leistung und Energieträger) durch den Bundesverband der Schornsteinfeger anonymisiert bereitgestellt. Das Verhältnis aus installierter Leistung und Verbrauch, welches für Erdgas berechnet wird, wird ebenfalls für nicht leitungsgebundene Energieträger angenommen und ermöglicht eine Verbrauchsabschätzung. Im Betrachtungsgebiet wird aufgrund der im Osten Deutschlands, im Speziellen in Brandenburg, vorhandenen Abbaugebiete angenommen, dass der gesamte Kohleverbrauch auf Braunkohle entfällt und keine Steinkohle eingesetzt wird.

Tab. 9 zeigt eine Übersicht der verwendeten Daten und deren Quellen. Ebenfalls dargestellt ist die Datengüte auf einer Skala von 0 bis 1, wobei 1 der bestmöglichen Qualität der Daten entspricht. Tab. 10 verdeutlicht die Bedeutung der einzelnen Werte. Um Datenlücken zu vermeiden und die deutschlandweite Vergleichbarkeit der Methodik aufrechtzuerhalten, werden in Bereichen, für die keine spezifischen Daten vorliegen, bundesweite Durchschnittswerte herangezogen.

Tab. 10 Einteilung der Datengüte

Datengüte	Beschreibung	Wert
A	regionale Primärdaten	1
B	Hochrechnung regionaler Primärdaten	0,5
C	regionale Kennwerte und Statistiken	0,25
D	bundesweite Kennzahlen	0

Tab. 11 kommunenspezifische Datenquellen und erhobene Daten

Datenquelle	Inhalt	Datengüte
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Stromabsatz gesamt, einzeln ausgewiesen nach Konzessionsklassen, Absatz für Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen, eingespeiste Strommengen im Rahmen des EEG	1,0
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Netzgesellschaft Köthen mbH	Gasabsatz gesamt; einzeln ausgewiesen nach Konzessionsklassen	1,0
Köthen Energie GmbH	Absatz Fernwärme, Details zur Erzeugung (Input, Output, KWK)	1,0
Kommune	Verbrauch Strom- und Wärme Kommunale Gebäude; Stromverbrauch Straßenbeleuchtung	1,0
Schornsteinfeger	Anzahl der Feuerstätten nach Energieträger und Leistungsklassen	0,5
BAFA	Förderdaten für Biomasse, Solarthermie und Wärmepumpenanlagen im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP)	0,5
Verkehrsbetriebe Vetter GmbH	Fahrleistung Linienbusse	0,5

Die resultierende Datengüte der Bilanz ergibt sich aus der Datengüte der einzelnen Quellen im Verhältnis des Einflusses (Anteil am Endenergieverbrauch) auf die Bilanz, d. h. beispielsweise, dass der Stromabsatz einen größeren Einfluss hat als die installierte Fläche an Solarthermiekollektoren. Nicht aufgeführte Daten wurden mit Recherchen und Erfahrungswerten ermittelt sowie vom Klimaschutz-Planer aus hinterlegten Statistiken berechnet.

Für die Bilanz im Untersuchungsgebiet ergibt sich eine Datengüte von 0,80. Dies entspricht einem sehr guten Wert, der mit vertretbarem Aufwand dem Höchstwert entspricht, der erreicht werden kann. Zur Verbesserung der Datengüte müsste eine detaillierte Erfassung der Verbräuche in den Sektoren GHD und Industrie vorgenommen werden. Der Bereich Verkehr müsste detailliert vor Ort erfasst und ein eigenes Verkehrsmodell für die Stadt erstellt werden. Beides ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

4.3 Ergebnisse

Die Gesamtbilanz, die einen Vergleich mit anderen Kommunen zulässt, betrachtet sowohl den stationären Bereich als auch den Verkehr, den Endenergieverbrauch sowie die CO_2-Äquivalente. Es erfolgt zunächst keine Witterungskorrektur der Verbrauchswerte im Wärmesektor, der Stromverbrauch wird emissionsseitig komplett mit dem Bundesstrommix bewertet.

Der Gesamtendenergieverbrauch in Köthen betrug für das Jahr 2015 ca. 478.997 Megawattstunden. Der Gesamtausstoß an Treibhausgasemissionen beläuft sich auf 160.242 Tonnen CO_2-Äquivalente (CO_2-eq).

Die Entwicklungen des Endenergieverbrauches und der CO_2-eq-Emissionen verlaufen nahezu analog. Der Vergleich der beiden Diagramme (Abb. 9 und Abb. 10) zeigt, dass die Bereitstellung der konsumierten Endenergie in Form des jeweiligen Energieträgers mit unterschiedlich hohen Energieaufwendungen in den jeweiligen Vorketten verbunden ist (Förderung, Raffination, Aufbereitung, Umwandlung). Besonders ist dies beim Energieträger Strom festzustellen. Hier liegt der Anteil am Endenergieverbrauch bei ca. 19 %, emissionsseitig ist der Anteil mit 35 % beinahe doppelt so hoch. Der größte Einzelanteil wird in beiden Betrachtungsebenen durch Erdgas gestellt, liegt jedoch mit ca. 40 % im Endenergiebereich deutlich höher als mit knapp 30 % Anteil an den stadtweit emittierten Treibhausgasen. Erdgas ist aus klimaschutzfachlicher Sicht anderen fossilen Energieträgern aufgrund seines geringeren Emissionsfaktors vorzuziehen. Fossile Kraftstoffe belegen im Bereich der Endenergie 27 % und einen nahezu identischen Anteil von 26 % an den emittierten CO_2-Aäquivalenten.

Die Vorteilhaftigkeit erneuerbarer Energien zeigt sich im Bereich der Kraftstoffe mit einem Verhältnis der Anteile (Endenergie zu THG) von ca. 2:1, im Bereich Wärme von nahezu 5:1 (2,9 % zu 0,6 %).

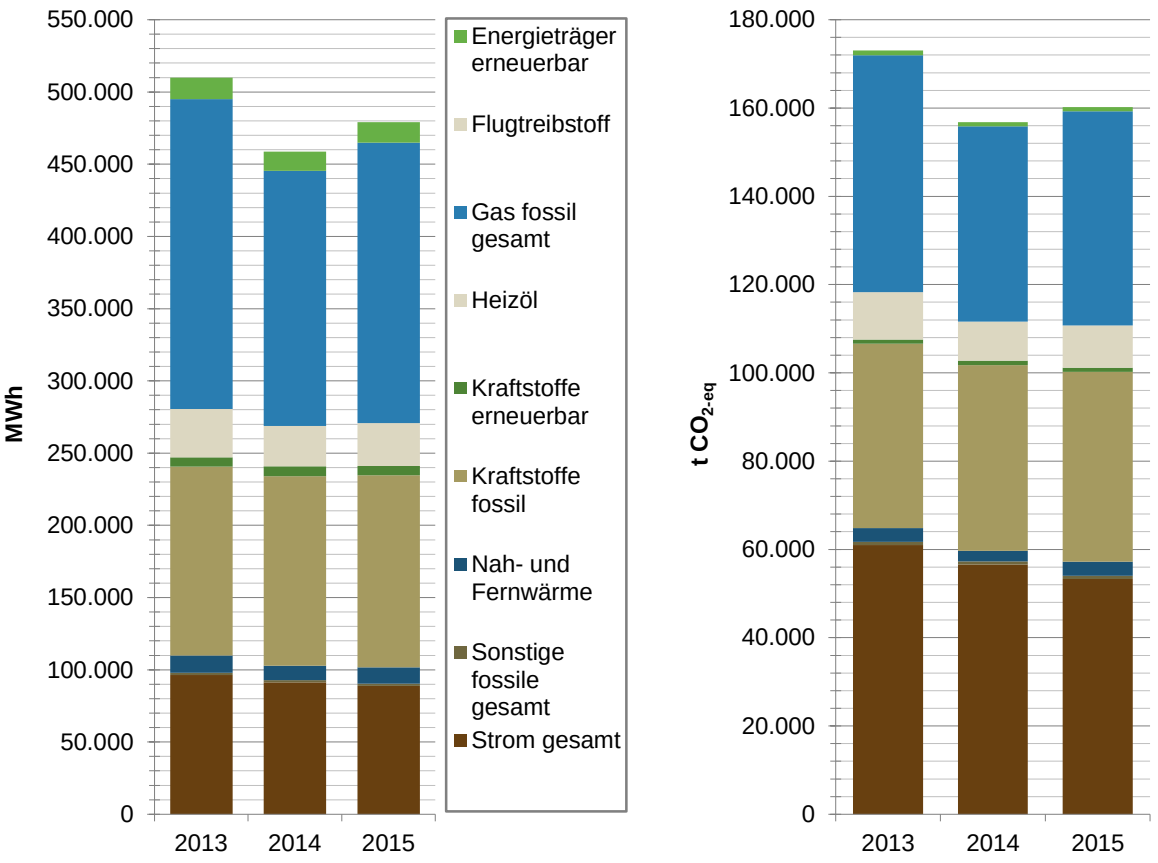

Abb. 9 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015

Tab. 12 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015

Energieträger	Endenergieverbrauch (MWh)			CO_2-Äquivalente (t)		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015
Energieträger erneuerbar	14.854	13.346	14.072	1.077	924	980
Flugtreibstoff	0	0	0	0	0	0
Gas fossil gesamt	214.637	176.642	194.082	53.695	44.196	48.556
Heizöl	33.420	27.847	29.805	10.694	8.911	9.537
Kraftstoffe erneuerbar	6.550	6.814	6.451	978	1.018	974
Kraftstoffe fossil	130.664	131.374	132.797	41.786	42.046	42.954
Nah- und Fernwärme	11.848	9.831	11.298	3.081	2.387	3.215
sonstige Fossile gesamt	1.736	1.622	1.677	762	712	736
Strom gesamt	96.292	91.239	88.815	60.953	56.568	53.289
gesamt	510.000	458.714	478.997	173.027	156.763	160.242

Neben der Betrachtung nach Energieträgern lässt sich die Summe des Energieverbrauchs bzw. der Treibhausgasemissionen auch auf die verschiedenen Verbrauchssektoren aufteilen.

In Köthen werden in den Bilanzjahren ca. 44 % der Endenergie durch private Haushalte verbraucht. Knapp 30 % der Endenergie entfällt auf den Bereich Verkehr, weitere 16 % der Endenergie werden durch den Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (mit einem Anteil von 1 % für die kommunalen Einrichtungen) und ca. 10 % durch den Industriesektor in Anspruch genommen. Die prozentuale Verteilung der CO_2-Äquivalente der Sektoren erfolgt analog zum Endenergieverbrauch.

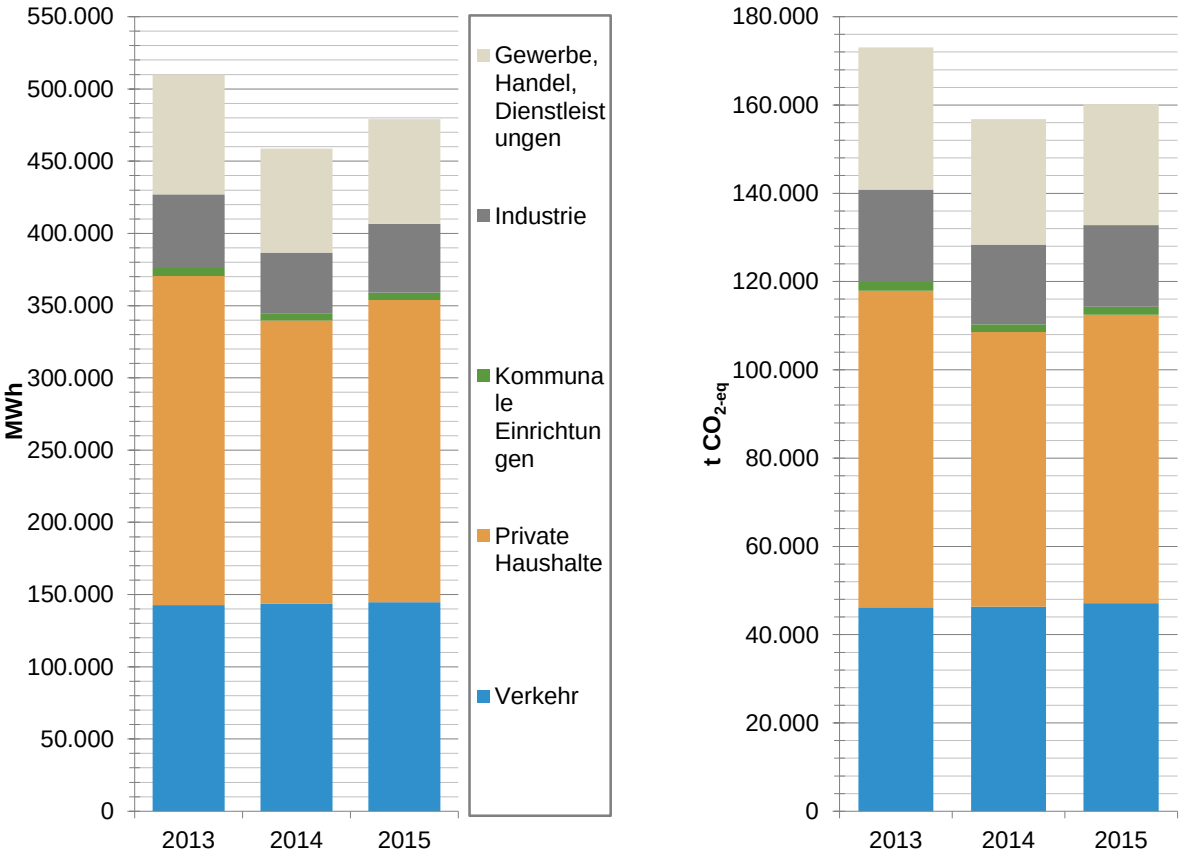

Abb. 10 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015

Tab. 13 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015

Energieträger	Endenergieverbrauch (MWh)			CO_2-Äquivalente (t)		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	83.080	72.004	72.470	32.166	28.370	27.433
Industrie	50.825	42.341	47.603	20.881	18.111	18.508
kommunale Einrichtungen	5.544	4.579	4.931	2.069	1.739	1.843
private Haushalte	227.882	196.293	209.376	71.694	62.188	65.308
Verkehr	142.669	143.497	144.618	46.218	46.356	47.150
gesamt	510.000	458.714	478.997	173.027	156.763	160.242

Die Berücksichtigung der Witterungskorrektur ist für das Hauptergebnis nach BISKO-Standard nicht vorgesehen. Die Methodik ist darauf ausgelegt, den tatsächlichen bzw. realen Energieverbrauch zu bilanzieren und diesen nicht um mögliche Störfaktoren zu bereinigen. Zur Interpretation der bilanzierten Werte ist es jedoch hilfreich, auch die Bilanz mit Witterungsbereinigung heranzuziehen, um eine Aussage über mögliche Entwicklungstendenzen treffen zu können. Abb. 11 zeigt die Bilanz nach Energieträgern ohne und mit Witterungsbereinigung.

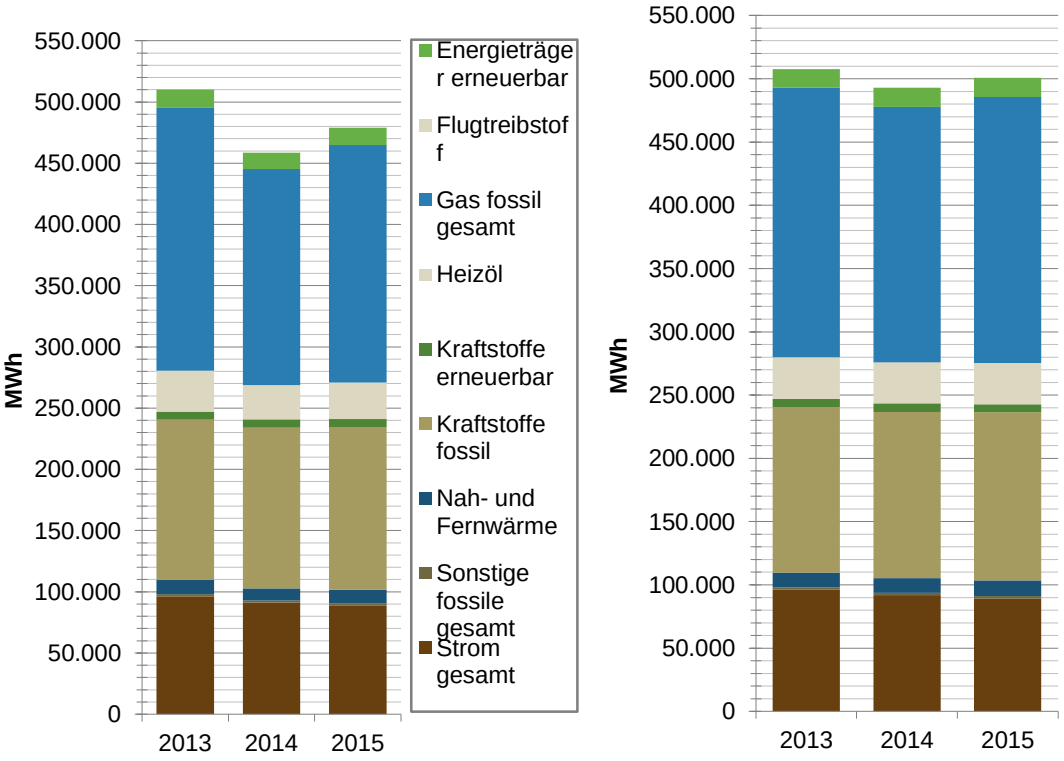

Abb. 11 Endenergieverbrauch nach Energieträgern ohne (links) und mit (rechts) Witterungskorrektur

Der Vergleich der Diagramme zeigt einen deutlich geringeren Unterschied in der Schwankung der Energieverbräuche in den Bilanzierungsjahren. Sank der Verbrauch der Endenergie ohne Witterungsbereinigung von 2013 auf 2014 um einen relevanten Anteil von 10 %, zeigt die witterungsbereinigte Bilanz nur noch eine Absenkung um knapp 3 %. Ähnlich stellt sich der Anstieg im Folgejahr dar: Nicht witterungsbereinigt stieg der Verbrauch um 4,4 %, wohingegen mit Einbezug der Wetterdaten die Steigerung um 1,6 % wesentlich geringer ausfällt. Die in der Bilanz mit den realen Absatzdaten (ohne Witterungskorrektur) zu beobachtenden Veränderungen sind demnach auf die unterschiedlichen Witterungsverhältnisse in den bilanzierten Jahren zurückzuführen. Absolut weisen die Verbräuche im Betrachtungszeitraum demzufolge nur eine geringe Schwankung vor.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor auf die Gesamtmenge aller Energieverbräuche ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen im Stadtgebiet. In den bilanzierten Jahren erlebte Köthen einen leichten Bevölkerungsrückgang um -1,4 %.

Tab. 14 Entwicklung der Einwohnerzahlen 2013 bis 2015

Anzahl	2013	2014	2015
Einwohner	26.889	26.384	26.519

Um die Aussage zur Bilanz auch um diesen Einfluss zu „bereinigen“ werden spezifische Werte je Einwohner gebildet (Abb. 12).

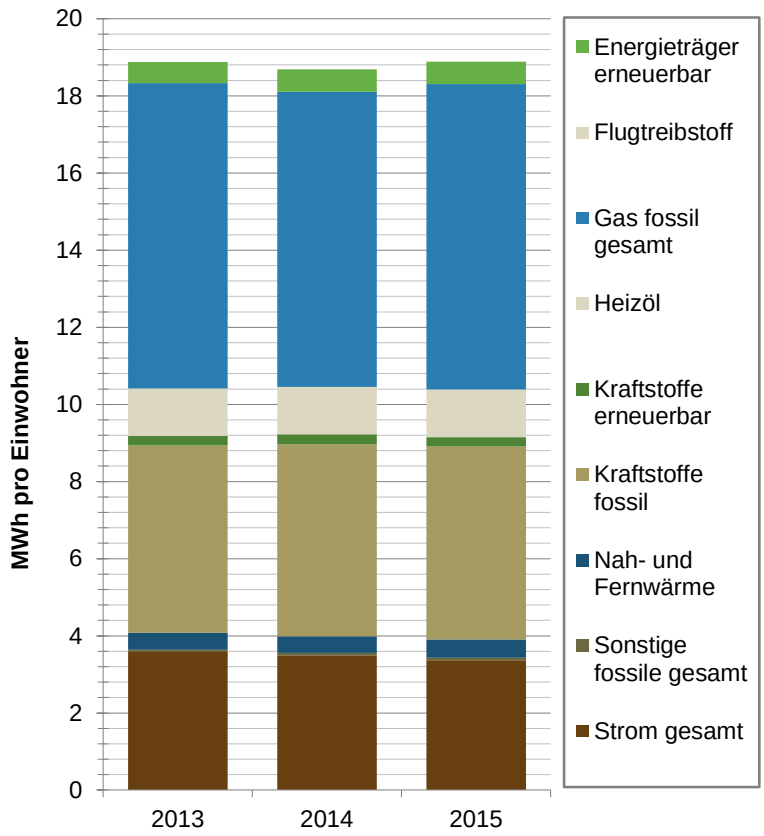

Abb. 12 Endenergieverbrauch nach Energieträgern je Einwohner mit Witterungsbereinigung

Unter Berücksichtigung der Witterungskorrektur und der Einwohnerentwicklung zeigt sich, dass der spezifische Endenergiebedarf eine konstante Tendenz aufweist. Ein eindeutiger Trend lässt sich von den spezifischen Werten aus drei Jahren nur schwer ableiten. Hierfür werden zukünftige Fortschreibungen mit der Möglichkeit, einen längeren Zeitraum zu betrachten, einen besseren Einblick gewähren.

Der Kennwert, der eine Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen herstellt, ist der spezifische Wert der Treibhausgasemissionen. Dieser wird nicht witterungskorrigiert ausgegeben, um der Grundlogik des BISKO-Standards zu entsprechen. Abb. 13 und Abb. 14 zeigen die Entwicklung der spezifischen Emissionen.

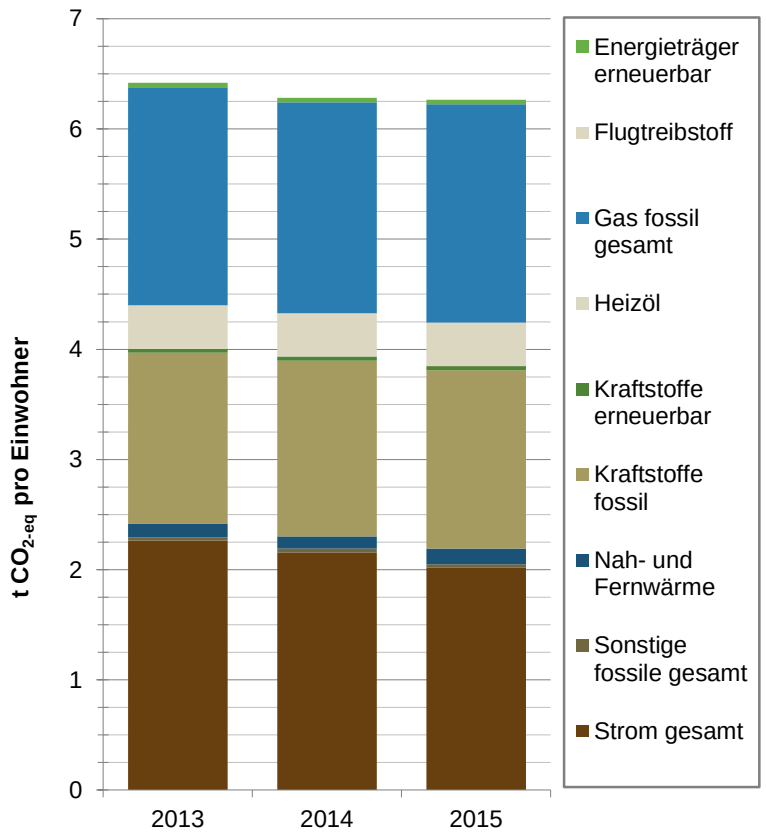

Abb. 13 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015

Tab. 15 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015

Energieträger	CO_2-Äquivalente (t/EW) 2013	2014	2015
Energieträger erneuerbar	0,04	0,04	0,04
Flugtreibstoff	0,00	0,00	0,00
Gas fossil gesamt	1,98	1,91	1,98
Heizöl	0,39	0,39	0,39
Kraftstoffe erneuerbar	0,04	0,04	0,04
Kraftstoffe fossil	1,55	1,59	1,62
Nah- und Fernwärme	0,12	0,11	0,14
sonstige Fossile gesamt	0,03	0,03	0,03
Strom gesamt	2,27	2,16	2,02
gesamt	6,42	6,28	6,26

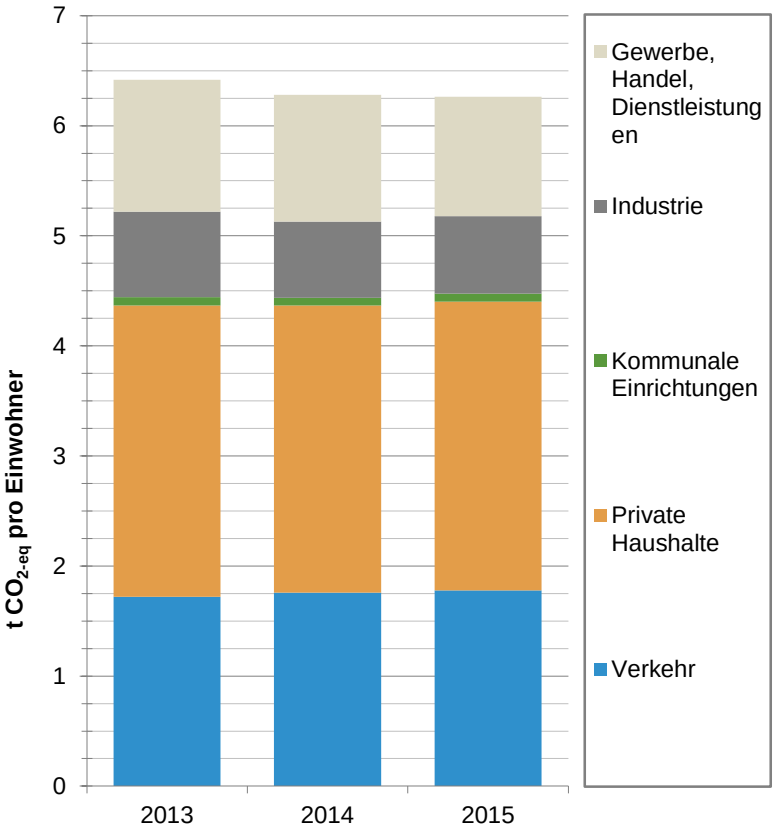

Abb. 14 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015

Tab. 16 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015

Energieträger	CO_2-Äquivalente (t/EW) 2013	2014	2015
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	1,20	1,15	1,09
Industrie	0,78	0,69	0,70
kommunale Einrichtungen	0,08	0,07	0,07
private Haushalte	2,65	2,61	2,62
Verkehr	1,72	1,76	1,78
gesamt	6,42	6,28	6,26

Die spezifischen Gesamtemissionen sind im Betrachtungszeitraum von drei Jahren minimal gesunken: von 6,42 auf 6,26 Tonnen CO_2-Äquivalente pro Jahr. Der größte Rückgang ist beim Verbrauch von Strom zu verzeichnen. Grund hierfür sind zwei Effekte: ein leichter Rückgang des spezifischen Verbrauchs und ein verbesserter deutschlandweiter Strommix. Der spezifische Verbrauch ist im GHD-Sektor mit 0,11 t $CO_{2\text{-eq}}$/EW am deutlichsten zurückgegangen, gefolgt vom Rückgang im Industriesektor um 0,8 t $CO_{2\text{-eq}}$/EW.

Im Vergleich zu anderen Kommunen liegt Köthen deutlich unter der Schwelle von 10 t/(EW*a). Die verwendete Software Klimaschutz-Planer ordnet spezifische Werte zwischen 5 und 10 t/(EW*a) als durchschnittliche Werte ein. Werte unter 5 werden als sehr gut, Werte über 10 als hoch eingestuft. Nach Fertigstellung des Klimaschutzkonzeptes werden die Werte unter https://www.klimaschutz-planer.de auf der Startseite eingebetteten Karte sichtbar und können so mit anderen bilanzierten Kommunen verglichen werden.

Detailbetrachtung lokaler Strommix

Die Hauptbilanz wird – um einerseits die Vergleichbarkeit zwischen den Bilanzen verschiedener Kommunen zu gewährleisten und andererseits aufgrund der Tatsache, dass jeder Stromverbraucher seinen Energieversorger frei wählen kann – mit dem Emissionsfaktor für den deutschen Strommix berechnet. Demgegenüber wird an dieser Stelle informativ dargestellt, wie sich die Bilanz verändern würde, wenn die lokale Stromerzeugung im Gemeindegebiet auf den Stromverbrauch vor Ort bezogen wird, sozusagen der lokale Strommix angesetzt wird.

Zuerst wird dazu betrachtet, wieviel Strom vor Ort mithilfe regenerativer Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugt wird (Abb. 15).

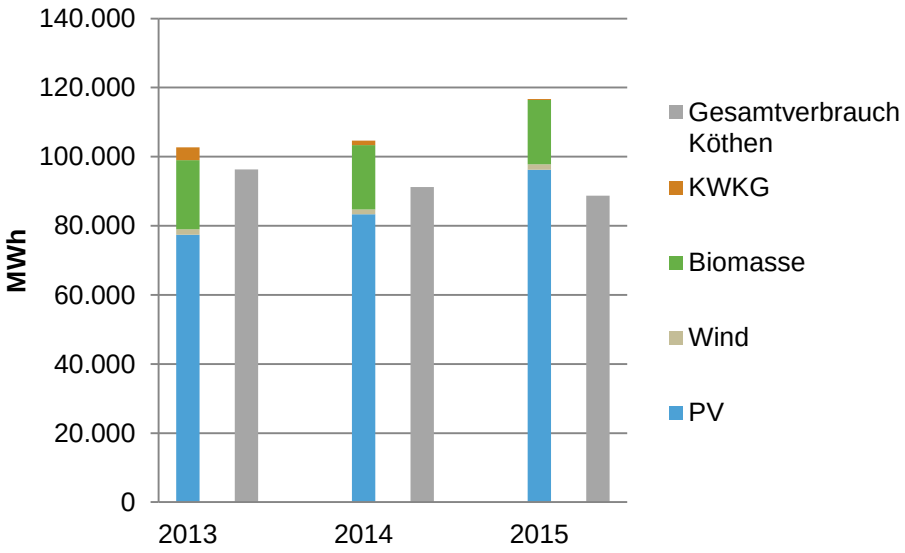

Abb. 15 erzeugte Strommengen 2013 bis 2015

Es wird sofort ersichtlich, dass der regenerativ erzeugte Strom auf dem Stadtgebiet Köthens den Jahresstromverbrauch der Stadt nicht nur deckt, sondern zunehmend übersteigt. Wurden im Jahr 2013 bereits 6,5 % mehr Strom erzeugt, als der städtische Bedarf erforderte, ist diese Zahl im Jahr 2015 auf 31 % über Bedarf angestiegen.

Der rasante Anstieg der regenerativen Stromproduktion liegt maßgeblich am kontinuierlichen Zubau von Photovoltaikanlagen. In Köthen hat die Deutsche Eco AG im Jahr 2011 mit 45 MW eines der weltweit größten Photovoltaik-Projekte realisiert. Auch im Bilanzierungszeitraum ist ein Anlagenbestand mit einer kumulativen Leistung von ca. 9 MW zugebaut worden, die über den Betrachtungszeitraum für den kontinuierlichen Anstieg in der PV-Stromproduktion verantwortlich sind.

Abb. 16 Photovoltaik-Park auf dem alten Militärflughafen der Deutsche Eco AG (Foto: Deutsche Eco AG)

Über den Bilanzierungszeitraum werden 94 % des städtischen Stromverbrauchs bilanziell durch Strom aus PV-Erzeugung und weitere 21 % aus Biomasseheizkraftwerken bereitgestellt. Mit 1,6 % und 1,9 % tragen Wind und Anlagen, welche nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden geringfügig zur erneuerbaren Stromproduktion auf dem Stadtgebiet Köthens bei.

Wird der vor Ort erzeugte Strom in die Bilanzierung der Treibhausgase einbezogen, ergibt sich ein spezifischer Pro-Kopf-Emissionswert für den Stromverbrauch, der in Köthens Fall deutlich unter dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert liegt (Abb. 17).

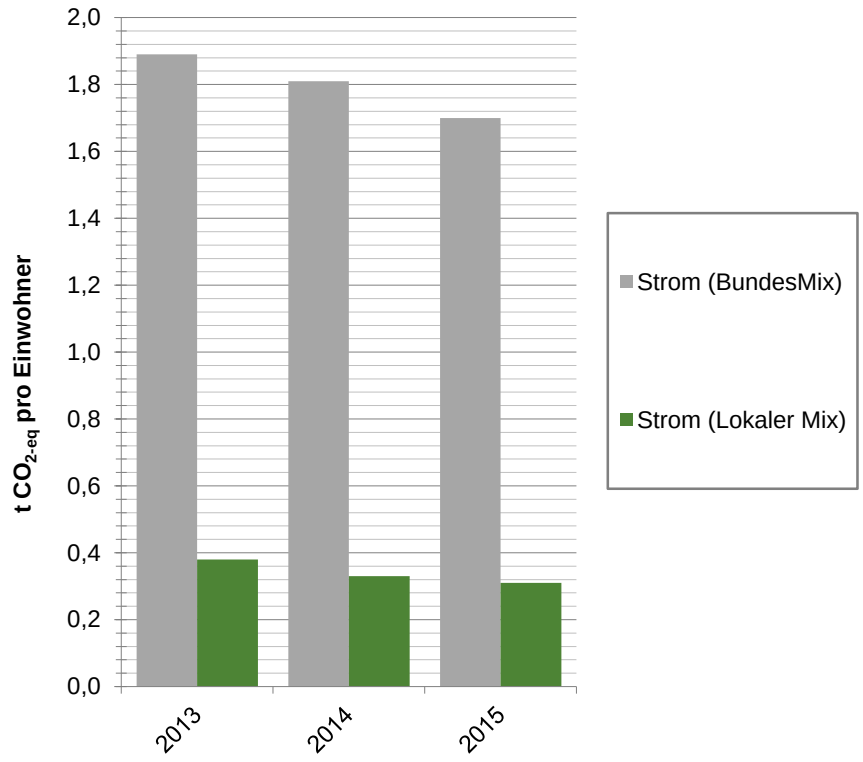

Abb. 17 Vergleich von Bundes- und lokalem Strommix

Das Delta zwischen lokalem und Bundesstrommix beträgt ca. 1,8 t/(EW*a), sodass der resultierende Wert bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch für die Gemeinde bei ca. 4,3 t/(EW*a), also in einem sehr niedrigen Bereich, liegen würde.

Fazit

Anhand der bilanzierten drei Jahre lässt sich nur ansatzweise eine Entwicklung ablesen. Unter Berücksichtigung der Einflussfaktoren leichter Bevölkerungsrückgang und der Witterungsverhältnisse ist für den bilanzierten Zeitraum von drei Jahren (2013 bis 2015) ein nahezu konstanter Verbrauch zu beobachten. Die beiden dominierenden Sektoren sind der Verkehr und die privaten Haushalte. Innerhalb des Sektors Verkehr sind konventionell mit Diesel und Benzin betriebene Pkw und Lkw die größten Verursacher (ca. 90 %). Der Stromverbrauch ist leicht rückläufig. Die Abweichungen zwischen den Jahren im Bereich Wärme sind auf die schwankenden Witterungsverhältnisse zurückzuführen.

Der Gesamtemissionswert in Köthen liegt 2015 mit 6,0 Tonnen CO_2-Äquivalenten pro Einwohner leicht unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Aufgrund der Lage (keine Autobahn im Gemeindegebiet) und einem geringen Anteil energieintensiver Unternehmen ist ein Wert

in dieser Größenordnung zu erwarten. Der lokale Strommix schneidet im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich besser ab, da vor allem aufgrund der großen PV-Freiflächenanlagen bilanziell mehr Strom erzeugt wird als insgesamt im Gemeindegebiet verbraucht wird.

Der Sektor Verkehr ist für die Kommune aufgrund der Pendlerströme und übergeordneter Planungen nur sehr wenig direkt beeinflussbar. Private Haushalte sind durch die Vorbildwirkung der Kommune besser beeinflussbar, beispielsweise durch die Wahl der Energieträger für kommunale Objekte, die Errichtung eigener PV-Anlagen oder die Anschaffung von E-Autos für die kommunale Flotte (inkl. Bauhof). Im Bereich GHD und Industrie sind die Einflussmöglichkeiten der Kommune auch geringer. Zu beachten gilt hierbei, dass je energieintensiver ein Betrieb, desto wahrscheinlicher ist es, dass aufgrund des hohen Kostendruckes die Betriebe aus Eigenmotivation heraus bereits große Bemühungen um Energieeffizienz unternehmen.

5 Potenzialanalyse

5.1 Erneuerbare Energien

5.1.1 Photovoltaik

Das Potenzial zur Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in Köthen durch die Großanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens bereits ausgenutzt. Daher wird auf die Ausweisung darüber hinausgehender Potenzialgebiete für solche Anlagen verzichtet. Das in diesem Abschnitt beschriebene Potenzial konzentriert sich auf die Quantifizierung und Bewertung des Potenzials von Aufdachphotovoltaikanlagen, die insbesondere durch die direkte Nutzung des Solarstroms innerhalb der Gebäude eine wesentliche Rolle zur Senkung des zusätzlichen Strombezugs haben.

Im Zuge der Erarbeitung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für Köthen wurden zur Ermittlung flächenbezogener Potenziale der Solarenergie 3-D-Gebäudemodelle genutzt. Die daraus resultierende Katasteranalyse liefert gebäudescharfe Erkenntnisse und Gesamtpotenziale für das Untersuchungsgebiet.

Als Basis für beide Katasteranalysen wurden 3-D-Modelle aller im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude ausgewertet. Der Detailgrad umfasst auch die Dachflächen nach dem LOD2-Modell.

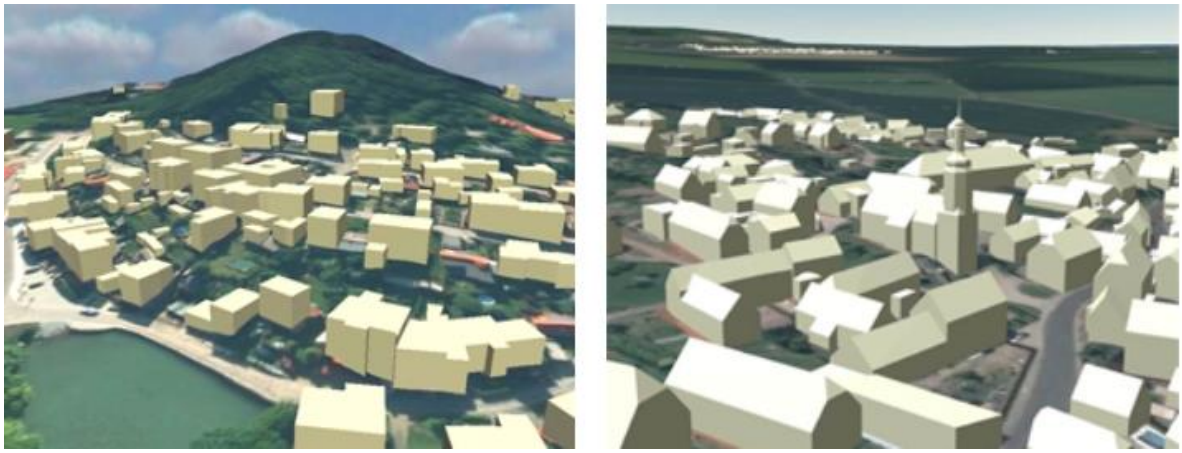

Abb. 18 LOD1-Modelle links und LOD2-Modelle rechts[11]

[11] https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/leistungen/intgeobasisprodukte/3dgebaeudemodelle/main.htm, letzter Zugriff: Juli 2017.

Die Gebäudemodelle im city-gml Format enthalten unter anderem die Dachteilflächen der Gebäude als Ebenen. Durch die Auswertung nach Ausrichtung und Neigung und die Verwendung von lokalen Strahlungsdaten lassen sich die individuellen Erträge ermitteln. Die für jede Dachteilfläche ermittelten Parameter sind mit Abb. 19 hinterlegt.

Parameter	Einheit
Bruttofläche	m²
Modulfläche	m²
installierbare Leistung	kWp
spezifischer Solarertrag	kWh/kWp a
absoluter Solarertrag	kWh/a
vermiedene CO2-Emissionen	t/a
Eignung	1

Abb. 19 berechnete Ergebnisse Photovoltaik

Der spezifische Ertrag als Quotient aus abgegebener Elektroenergie und der installierten Leistung ist ein wesentliches Kriterium zur Bewertung von Anlagenstandorten. In Abb. 20 ist ein beispielhafter Ausschnitt der Solaranalyse zu sehen. Da auf Flachdächern prinzipiell eine optimale Ausrichtung und Neigung möglich ist, wurde für diese Flächen eine optimale Anlageninstallation angenommen.

Abb. 20 Ausschnitt Solaranalyse Köthen

Für die Gesamtbewertung des Potenzials ist eine sinnvolle Kumulation über das gesamte Untersuchungsgebiet notwendig. Zur weiteren Unterteilung wurden zunächst Flächen mit einer installierbaren Leistung von weniger als 1 kWp als nicht geeignet deklariert. Dachflächen mit erreichbaren spezifischen Erträgen über 900 kWh/kWp a haben einen ausreichenden Ertrag, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Spezifische Erträge zwischen 800 und 900 kWh/kWp a können nur in bedingten Fällen (bspw. hoher Eigenverbrauchsanteil) wirtschaftlich genutzt werden. Diese Grenzwerte dienen jedoch nur als Orientierung und sind nicht als generelle Wirtschaftlichkeitsgrenze zu verstehen. Die individuelle Bewertung von einzelnen Objekten kann auch eine Wirtschaftlichkeit ergeben, wenn der spezifische Ertrag geringer ausfällt. Niedrige Investitionskosten oder hohe Eigenverbrauchsquoten machen zunehmend auch Anlagen wirtschaftlich sinnvoll, die keine optimale Ausrichtung haben.

Die Ergebnisse der Potenzialbetrachtungen sind in Tab. 17 dargestellt. Das Gesamtpotenzial wurde dabei in die oben aufgeführten Bereiche unterteilt.

Tab. 17 Ergebnisse der theoretischen Potenzialberechnung Photovoltaik

Parameter	Einheit	gut geeignet	bedingt geeignet	nicht geeignet	Summe
geeignete Dachfläche	m²	872.879	176.889	604.343	1.654.111
installierbare Leistung	kWp	59.589	21.227	72.521	153.337
spez. Ertrag	kWh/kWp	916	865	663	789
Ertrag	MWh	54.571	18.366	48.094	121.030
Deckungsgrad Strom Gebäude	%	50	17	44	110
CO_2 -Einsparpotenzial	t/a	33.834	11.387	29.818	75.039
spezifische Investitionskosten	€/kW	1.400	1.400	1.400	1.400
Investitionsvolumen ges.	€	83.425.000	29.717.000	101.530.000	214.672.000

Es zeigt sich, dass mit dem Gesamtpotenzial eine Deckung des Stromverbrauchs zu 110 % erreichbar ist. Ein Ausschöpfen des Potenzials würde Investitionskosten in Höhe von 214,7 Mio. € verursachen und ein CO_2-Einsparpotenzial von 75.000 t/a ermöglichen. Es ist aber unrealistisch, dass alle Dächer unabhängig ihres individuellen spezifischen Ertrages belegt werden. Für das nutzbare Potenzial kommen daher nur die Dächer mit ausreichendem Ertrag in Frage. Als weiteres einschränkendes Kriterium gelten die denkmalschutzrechtlichen Bedingungen in Köthen. Um ein realistischen Potenzial ausweisen zu können, wurden die Denkmalkataster der Stadt in die Untersuchung miteinbezogen.

Abb. 21 Ausschnitt aus der Denkmalanalyse mit Einzel und Flächendenkmälern.

Das nutzbare Potenzial reduziert sich um die Dachteilflächen, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht für die solare Energiegewinnung genutzt werden können. Das realistische Potenzial ergibt sich damit aus den Werten gut geeigneter Dachflächen abzüglich der durch Denkmalschutzvorgaben nicht nutzbaren Teile.

Tab. 18 Potenziale Photovoltaik unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Einschränkungen

Parameter	Einheit	gut geeignete Dachteilflächen	denkmalschutzrechtlich eingeschränkte Flächen	nutzbares Potenzial
geeignete Dachfläche	m²	872.879	30.366	842.513
installierbare Leistung	kWp	59.589	4.466	55.123
spez. Ertrag	kWh/kWp	916	907	916
Ertrag	MWh	54.571	4.050	50.521
Deckungsgrad Strom Gebäude	%	50	3,7	46
CO_2 -Einsparpotenzial	t/a	33.834	2.511	31.323
spezifische Investitionskosten	€/kW	1.400	1.400	1.400
Investitionsvolumen ges.	€	83.425.000	6.252.400	77.172.600

5.1.2 Solarthermie

Für solare Wärmebereitstellung wurden ebenfalls die für den Standort typischen Erträge angesetzt, um die theoretisch von den Dachflächen erzielbaren Erträge zu berechnen. Die grundsätzliche Vorgehensweise entspricht der Berechnung des Photovoltaikpotenzials.

Parameter	Einheit
Kollektorfläche	m²
spezifischer Solarertrag	kWh/m²a
absoluter Solarertrag	kWh/a
eingesparte Menge Erdgas	m³/a
vermiedene CO2-Emissionen	t/a
Eignung	1

Abb. 22 berechnete Ergebnisse Solarthermie

Der spezifische Ertrag als Quotient aus nutzbarer solarer Wärme und der installierten Fläche ist ein wesentliches Kriterium zur Bewertung von Anlagenstandorten. Da auf Flachdächern prinzipiell eine optimale Ausrichtung und Neigung möglich ist, wurde für diese Flächen eine optimale Anlageninstallation angenommen. Bei der Nutzung von Solarthermie gilt jedoch das einschränkende Kriterium des Wärmebedarfs in dem Gebäude. Die geerntete Wärme kann nur begrenzt gespeichert werden und im Gegensatz zur Photovoltaik nicht in einem bestehenden Netz verteilt werden. Daher sind die individuellen Erträge immer im Kontext des Wärmebedarfs im Objekt zu ermitteln und vor allem vom zeitlichen Verlauf über den Tag und das Jahr beeinflusst.

Für die Gesamtbewertung des Potenzials ist eine sinnvolle Kumulation über das gesamte Untersuchungsgebiet notwendig. Zur weiteren Unterteilung wurden zunächst Flächen mit einer installierbaren Kollektorfläche von weniger als 4 m² als nicht geeignet deklariert. Dachflächen mit erreichbaren spezifischen Erträgen über 385 kWh/m² a haben einen ausreichenden Ertrag, um einen wirtschaftlichen Betrieb bei entsprechendem Wärmeabnahmestruktur zu gewährleisten. Zwischen 350 und 385 kWh/m² a ist die gelieferte Wärmemenge selbst bei hohem Wärmebedarf nicht immer ausreichend, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Diese Grenzwerte dienen jedoch nur als Orientierung und sind nicht als generelle Wirtschaftlichkeitsgrenzen zu verstehen. Die individuelle Bewertung von einzelnen Objekten kann auch eine Wirtschaftlichkeit ergeben, wenn der spezifische Ertrag geringer ausfällt. Insbesondere der zeitliche Zusammenfall von Wärmebereitstellung durch die Kollektoren und der Wärmeabnahme im Objekt sind die entscheidenden Parameter für die Bewertung von Standorten für Solarthermieanlagen.

Die Ergebnisse der Potenzialbetrachtungen sind in Tab. 17 dargestellt. Das Gesamtpotenzial wurde dabei in die oben aufgeführten Bereiche unterteilt.

Tab. 19 Ergebnisse der Potenzialberechnung Solarthermie

Parameter	Einheit	gut geeignet	bedingt geeignet	nicht geeignet	Summe
installierbare Fläche	m²	479.434,64	74.773,18	489.703,03	1.043.911
spez. Ertrag	kWh/m²	410	368	281	347
Ertrag	MWh	196.760	27.482	137.670	361.911
Deckungsgrad Wärme	%	78	11	55	144
vermiedener Erdgasbezug	m³/a	18.739.008	2.617.300	13.111.438	34.467.745
CO_2 -Einsparpotenzial	t/a	48.403	6.760	33.867	89.030
spezifische Investitionskosten	€/m²	600	600	600	600
Investitionsvolumen ges.	€	287.661.000	44.864.000	293.822.000	626.346.000

Es zeigt sich, dass mit dem Gesamtpotenzial eine Überdeckung des Wärmeverbrauchs mit 144 % möglich ist. Ein Ausschöpfen des Potenzials würde jedoch Investitionskosten in Höhe von 626 Mio. € verursachen und ein CO_2-Einsparpotenzial von 89.000 t/a ermöglichen. Es ist unrealistisch, dass alle Dächer unabhängig ihres individuellen spezifischen Ertrages und der darunter befindlichen Wärmeabnahmestruktur belegt werden. Für das realistisch erreichbare Potenzial ist daher von deutlich geringeren Werten für die Solarthermie auszugehen. Analog zur Photovoltaik auf Dächern, gilt auch für die Solarthermie das einschränke Kriterium eventuell vorhandener Denkmalschutzbestimmungen für die Gebäude.

Analog zur Photovoltaik reduziert sich das nutzbare Potenzial der Solarthermie um die Dachteilflächen, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht für die solare Energiegewinnung genutzt werden können. Das realistische Potenzial ergibt sich damit aus den Werten gut geeigneter Dachflächen abzüglich der durch Denkmalschutzvorgaben nicht nutzbaren Teile.

Tab. 20 Potenziale Solarthermie unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Einschränkungen

Parameter	Einheit	gut geeignete Dachteilflächen	Denkmalschutz-rechtlich einge-schränkte Flächen	nutzbares Poten-zial
installierbare Fläche	m²	479.434,64	30.366	449.069
spez. Ertrag	kWh/m²	410	408	410
Ertrag	MWh	196.760	12.409	184.351
Deckungsgrad Wärme	%	78	4,9	73
vermiedener Erdgasbezug	m³/a	18.739.008	1.181.785	17.557.223
CO_2 -Einsparpotenzial	t/a	48.403	3.052	45.351
spezifische Investitionskosten	€/m²	600	600	600
Investitionsvolumen ges.	€	287.661.000	18.219.600	269.441.400

5.1.3 Windenergie

Die Potenzialanalyse zur Windenergie konzentriert sich auf die Analyse eventuell vorhandener Windeignungs- und Windvorranggebiete. Gemäß des Sachlichen Teilplans Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden im Gebiet von Köthen keine Windeignungsgebiete ausgewiesen.[12]

[12] https://www.planungsregion-abw.de/index.php/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2016/, letzter Zugriff Februar 2018

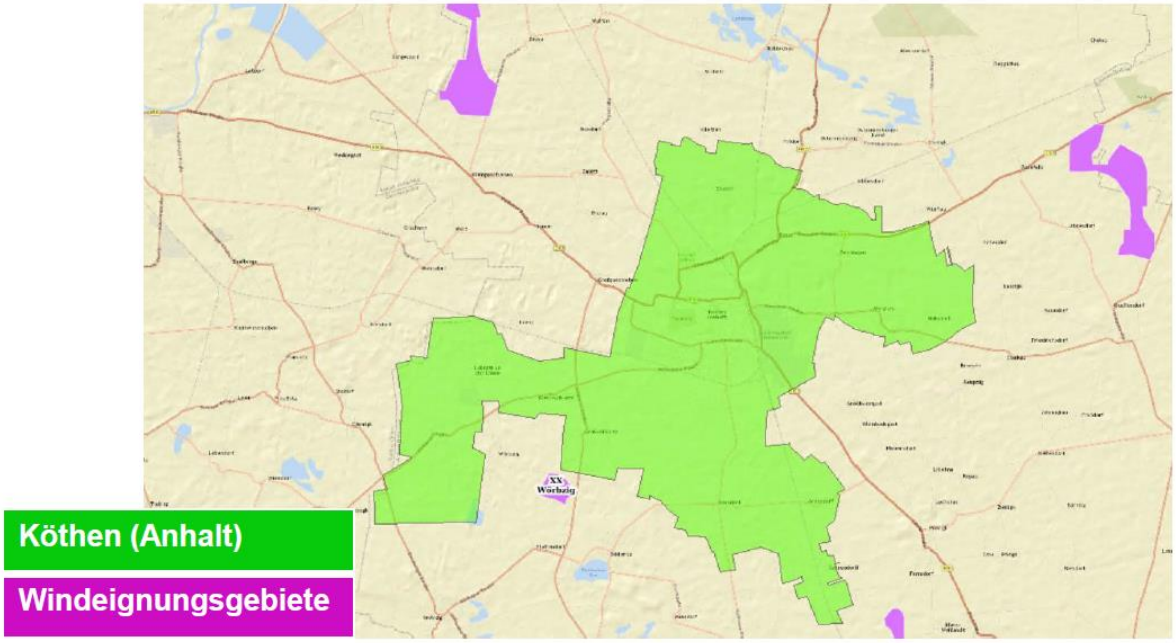

Abb. 23 Windeignungsgebiete in der Umgebung von Köthen (Anhalt)[13] – Stand November 2017

5.1.4 Geothermie

Für das Land Sachsen-Anhalt existiert ein Geothermieportal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.[14] Potenzielle Betreiber von Geothermieanlagen können hier Angaben zur Eignung ihres Grundstückes aus wasserrechtlicher, geologischer und bergbaulicher Sicht einsehen. Im Betrachtungsgebiet gibt es demnach einige Einschränkungen durch geologische Besonderheiten (siehe Abb. 24). Diese können zu geringeren Entzugsleistungen führen. Es ist daher ratsam in Köthen (Anhalt) und Umgebung für die Standorte potenzieller Geothermieanlagen genaue Angaben zum Untergrund einzuholen oder im Zweifel Probebohrungen durchzuführen. Zu erwartende spezifische Erträge sind im Portal, im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie z. B. Brandenburg und Sachsen, nicht einsehbar.

[13] https://www.planungsregion-abw.de/index.php/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2016/, letzter Zugriff Februar 2018

[14] http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/?pgId=18&WilmaLogonActionBehavior=Default

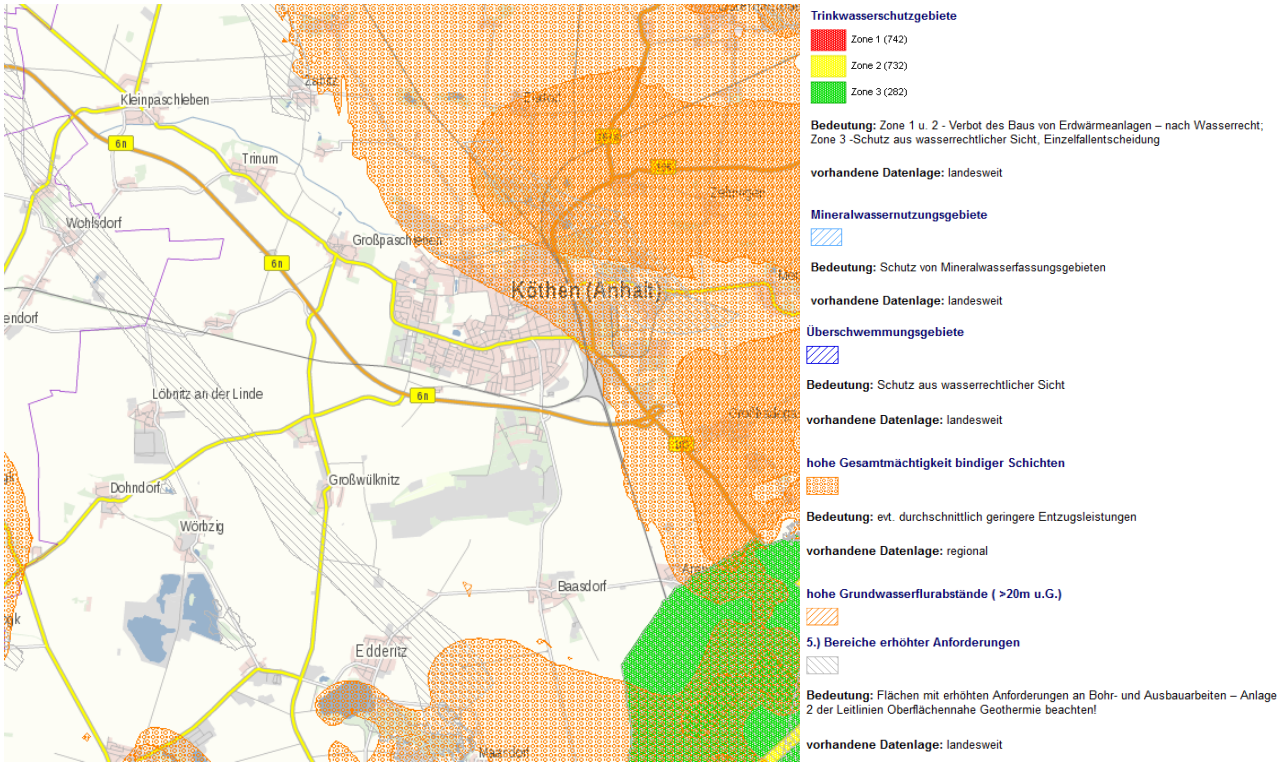

Abb. 24 Ausschnitt aus dem Geothermieportal Sachsen Anhalt[15]

Eine quantifizierende Aussage zum Gesamtpotenzial der oberflächennahen Geothermie ist über die Katasterdaten möglich. Um das theoretische Potenzial anhand der Katasterdaten zu berechnen, wurde eine flächenbezogene Ermittlung anhand der Siedlungsflächen durchgeführt. Da auch Geothermiebohrungen einen Flächenbedarf durch die einzuhaltenden Mindestabstände aufweisen, lässt sich anhand der verfügbaren Flächen ein Deckungspotenzial am Wärmebedarf ableiten. Von der vorhandenen Siedlungsfläche wurde zunächst die Grundfläche aller Gebäude abgezogen und dann die Annahme getroffen, dass von der verbliebenen Restfläche 10 % als Freifläche für die Geothermie zur Verfügung stehen würde. In nachfolgender Tabelle ist der Berechnungsgang entsprechend dargestellt.

Tab. 21 Berechnungsgang zum theoretischen Geothermiepotenzial

Parameter	Einheit	Wert
Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiete	m²	6.981.237
Grundfläche Gebäude	m²	1.374.355
Anteil verfügbarer Freifläche	%	10
für Geothermie verfügbare Fläche	m²	560.688

15 http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/, letzter Zugriff November 2017

Parameter	Einheit	Wert
Mindestabstand Bohrungen	m	6
Flächenbedarf Bohrung	m²	28
Anzahl möglicher Bohrungen	1	19.830
durchschnittliche Bohrtiefe	m	50
spez. Entzugsleistung	W/m	50
Entzugsleistung	MW	50
Wärmeleistung	MW	64
Wärmemenge theoretisch	MWh/a	134.729
Deckungsanteil am Wärmeverbrauch	%	54
spez. Investitionskosten Bohrung	€/m	50
spez. Investitionskosten Wärmepumpe	€/kW	550
Investitionskosten (realistisches Potenzial)	€	84.861.977

Als Ergebnis wird ersichtlich, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichen würde, um 54 % des Wärmebedarfs aus oberflächennaher Geothermie in Verbindung mit dem Einsatz von Wärmepumpen zu decken.

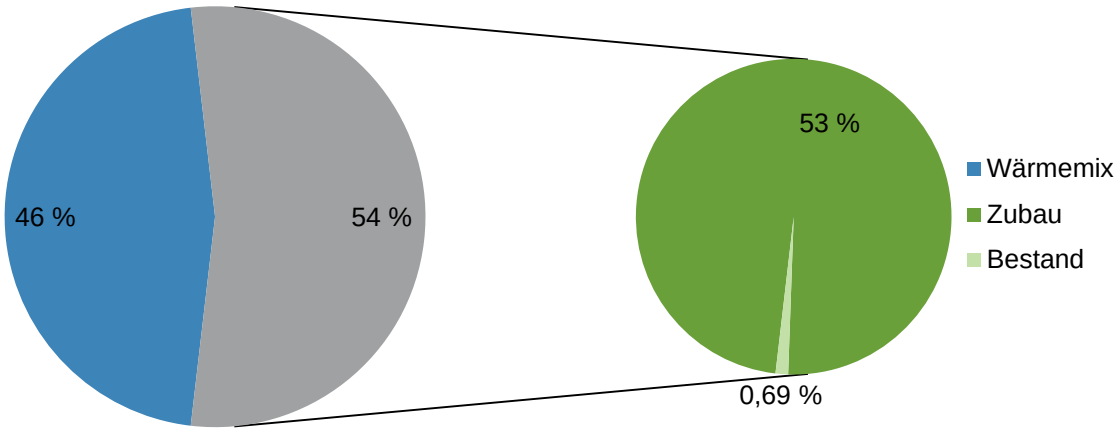

Abb. 25 potenzieller Anteil der Geothermie am Wärmebedarf

5.1.5 Biomasse

Im Betrachtungsgebiet des Klimaschutzkonzeptes befinden sich fünf Anlagen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) Strom in das öffentliche Netz einspeisen bzw. anteilig selbst nutzen und als Energieträgern Biomasse einsetzen. Mit einer Einspeisekapazität von 2.676 kVA wurden im Jahr 2015 18.570 MWh in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Das Potenzial zur energetischen Nutzung von im Betrachtungsgebiet anfallender Biomasse zum Betrieb weiterer Biogasanlagen gilt als weitestgehend ausgeschöpft. Eine weitere Quelle von biogenen Energieträger, die im Zugriffsbereich der Kommunalverwaltung liegen sind die jährlichen Anfallmengen von Schnittgut aus Flächen und von Einzelbäumen. Um die daraus resultierenden Potenziale zu quantifizieren, wurden die Flächen- und Katasterdaten analysiert.

Für die energetische Verwertung bietet sich vor allem holzartige Biomasse an. Diese kann aus dem jährlichen Beschnitt von Gehölzflächen, Waldflächen und Einzelbäumen gewonnen werden. In Tab. 22 sind die entsprechenden Potenziale bei einer Weiterverwertung in Form von Hackschnitzeln abgebildet.

Tab. 22 Potenzialberechnung holzartiger Biomasse aus kommunalen Flächen und Einzelbäumen

Parameter	Einheit	Gehölzfläche	Wald	Bäume	Gesamt
Gesamtfläche	ha	41,78	58,99		101
Anzahl Bäume				9.851	9.851
Holzvorrat frisch	Vfm	4.177,64	17.696,58	21.760	43.634
Holzvorrat Erntefestmeter	Efm	3.481,37	14.747,15	18.133,49	36.362
Jährlicher CO2-Bindung	t/a	202,75	858,87	1.056,09	2.118
jährlicher Holzzuwachs	Efm/a	120,69	511,23	628,63	1.261
spezifischer Hackschnitzelertrag	t/Efm	2,80	2,80	2,80	
Potenzial Hackschnitzel aus Zuwachs	t/a	337,92	1.431,46	1.760,16	3.530
Heizwert bei 50% Feuchte	kWh/kg	2,10	2,10	2,10	
Potenzial Hackschnitzel aus Zuwachs	MWh/a	710	3.006	3.696	7.412

Das resultierende Potenzial würde ausreichend, alle kommunalen Gebäude mit Wärmeenergie zu versorgen (Wärmebedarf kommunale Gebäude 2016: 2.961 MWh), vorausgesetzt es werden entsprechende Heizkessel eingebaut. Bezogen auf den Gesamtwärmebedarf im Untersuchungsgebiet betrüge der Deckungsgrad 3%.

Es ist zu empfehlen, die vorhandenen Verwertungswege des Grünschnitts aus kommunalen Beständen zu prüfen und eine energetische von Teilmengen zu forcieren. Insbesondere kommunale Gebäude, welche zurzeit mit Heizöl und Flüssiggas beheizt werden, kommen als mögliche Abnehmer der Biomasse in Frage. Hierzu sollten die individuellen Kosten und Einsparungen von Holzheizungen für die betreffenden Objekte geprüft werden.

5.2 Energieeffizienz

5.2.1 Kommunale Gebäude

Kommunale Verwaltungen haben durch die nachhaltige Bewirtschaftung und den energieeffizienten Betrieb ihrer Liegenschaften, Gebäude und Anlagen die Möglichkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vorbildfunktion der Kommune zu leisten. Gleichzeitig lassen sich damit im Wesentlichen zwei positive Effekte verbinden, da mit der Einsparung von Energie und einer langfristigen Energieplanung für die Standorte sowohl eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, als auch langfristige Kosteneinsparungen einhergehen.

Zur Analyse des Einsparungspotenzials der kommunalen Gebäude der Stadt Köthen wurde in Abstimmung mit der Stadtverwaltung eine Liste energierelevanter Gebäude erstellt (siehe Tab. 23). Für diese Gebäude wurden für die Jahre 2014 bis 2016 Verbrauchsdaten der Medien Wärme, Strom und Wasser bereitgestellt, welche anschließend in der Software DataHub verarbeitet und ausgewertet wurden.

Tab. 23 Liste betrachteter Gebäude und Liegenschaften

Bezeichnung	Gebäudetyp	Ort	BGF (m²)	Baujahr	Energieträger Wärmebereitstellung
Rathaus	Verwaltungsgebäude	Köthen	3.185,0	1900	Erdgas
Gemeindehaus Merzien	Bürger-, Dorfgemeinschaftshaus	Merzien	173,43	1946	Erdgas
Gemeindehaus Baasdorf	Bürger-, Dorfgemeinschaftshaus	Baasdorf	178,8	1880	Erdgas
Gemeindehaus Dohndorf	Bürger-, Dorfgemeinschaftshaus	Dohndorf	198,81	1950	Heizstrom
Gemeindehaus Löbnitz	Bürger-, Dorfgemeinschaftshaus	Löbnitz an der Linde	282,0	1954	Heizöl EL
Gemeindehaus Wülknitz	Bürger-, Dorfgemeinschaftshaus	Wülknitz	90,48		Flüssiggas

Bezeichnung	Gebäudetyp	Ort	BGF (m²)	Baujahr	Energieträger Wärmebereitstellung
FW Köthen	Feuerwehr	Köthen	2.703,57	1975	Erdgas H
FW Arensdorf	Feuerwehr	Arensdorf	414,52	1900	Heizöl EL
FW Baasdorf	Feuerwehr	Baasdorf	399,24	2006	Erdgas H
FW Merzien	Feuerwehr	Merzien	526,0	1963	Erdgas H
FW Dohndorf	Feuerwehr	Dohndorf	169,46	1930	Heizstrom
FW Löbnitz a .d. Linde	Feuerwehr	Löbnitz an der Linde	170,5	1900	Heizstrom
FW Wülknitz	Feuerwehr	Wülknitz	150,74	1970	Heizöl EL
Stadtarchiv	Bibliothek	Köthen	497,0	16. Jh.	Sonstiges
Stadtbibliothek	Bibliothek	Köthen	1.760,0	18. Jh.	Erdgas H
GS Kastanienschule	Schule	Köthen	4.125,0	1880	Erdgas H
GS Naumannschule	Schule mit Turnhalle	Köthen	3.618,0		Erdgas H
GS Ratkeschule	Schule mit Turnhalle	Köthen	2.970,0	1965	Erdgas H
GS Regenbogenschule	Schule mit Turnhalle	Köthen	4.265,0	1982	Fernwärme
Kita Erlebnisbaum(in Buratino)	Kindertagesstätte	Köthen	1.372,16	1978	Fernwärme
Kita Spielkiste	Kindertagesstätte	Köthen	599,9	1968	Erdgas H
Kita Löwenzahn	Kindertagesstätte	Köthen	2.063,53	1975	Erdgas H
Kita Max+Moritz	Kindertagesstätte	Köthen	1.243,24	1983	Fernwärme
Kita Pinocchio	Kindertagesstätte	Köthen	1.243,24	1983	Fernwärme
Sportplatz Klepzig	Sportplatzgebäude	Köthen	339,0	1894	Heizöl EL
Sportplatz Baasdorf	Sportplatzgebäude	Baasdorf	320,0	1987	Heizöl EL
Sportplatz Wülknitz	Sportplatzgebäude	Wülknitz	294,0	2001	Erdgas H
Sportplatz Merzien	Sportplatzgebäude	Merzien	129,0	1966	Heizöl EL
Sportplatz Elsdorf	Sportplatzgebäude	Elsdorf	364,0	1995	Heizöl EL
Friedhof Maxdorfer Str.	Friedhofsanlage	Köthen	336,0	1900	Heizöl EL
Wirtsch. Abteilung Grünanlagen	Bauhof	Köthen	530,0	1925	Heizöl EL
TG Markt	sonstiges	Köthen	10.047,0	1994	Unbeheizt
TG Schloß	sonstiges	Köthen	4.645,0	2000	Unbeheizt
Prinzessinhaus	Museum	Köthen	803,0	1779	Erdgas H

Wesentlicher Bestandteil der Datenanalyse ist die Betrachtung der spezifischen Energieverbräuche jeder Liegenschaft. Die ausführliche Analyse wurde der Stadtverwaltung in Form eines Energieberichtes übergeben. Neben den energiebezogenen Medien Wärme und Strom wurde in diesem Bericht zusätzlich der spezifische Wasserverbrauch je Gebäude abgebildet, da sich für diesen ebenfalls ressourcen- und kostenrelevante Einsparungen ergeben können.

Für die Potenzialanalyse und in Bezug auf die Minderung von Treibhausgasemissionen werden im Folgenden die Medien Wärme und Strom betrachtet. Für die ermittelten Daten gilt der Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016, wobei 2014 als Basisjahr die energetische Entwicklung über die letzten drei Jahre charakterisiert. Es erfolgt die Analyse des Energieverbrauches über alle Liegenschaften bevor im Anschluss eine gebäudespezifische Auswertung erfolgt.

Tab. 24 Gesamtverbrauch aller Medien 2016

	Wärme gemessen [MWh]	Wärme bereinigt [MWh]	Strom [MWh]	Wasser [m3]
Verbrauch 2016	2.961,3	3.226,2	534,0	6.753,0
Vergleich zum Vorjahr [%]	-12,7 %	-14,1%	-9,5 %	-2,2 %
Vergleich zum Basisjahr 2014 [%]	-4,9 %	-13,4 %	-6,7%	-0,1%

Tab. 25 Trend der Gesamtverbräuche seit 2014

Gesamtverbrauch	2014	2015	2016
Wärme bereinigt [MWh]	3.725,13	3.756,0	3.226,2
Strom [MWh]	572,22	590,1	534,0
Wasser [m3]	6.762,0	6.902,0	6.753,0

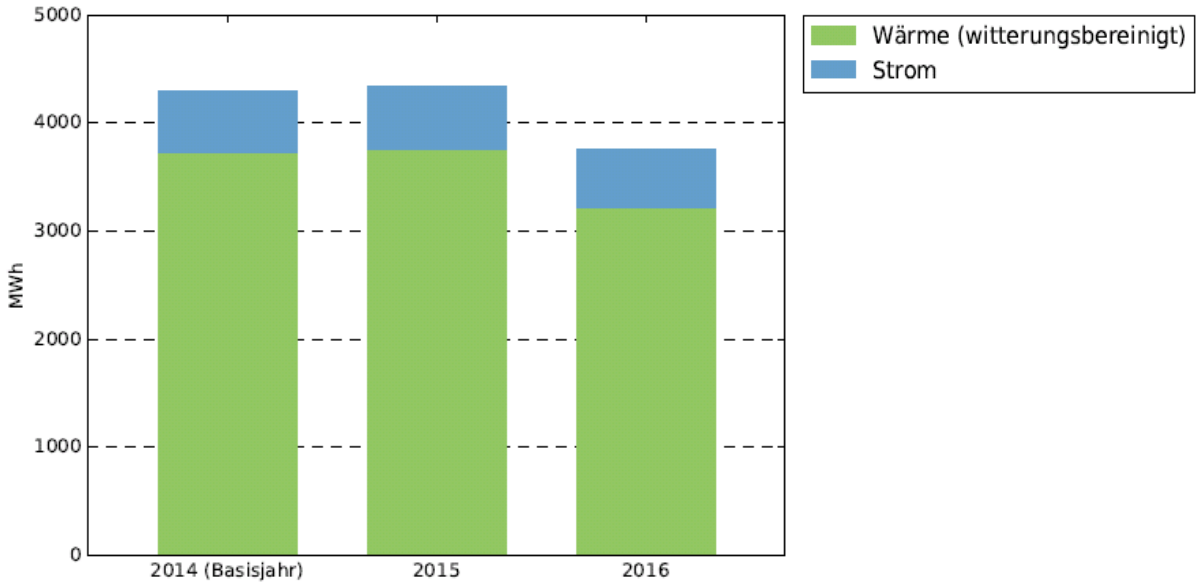

Abb. 26 Energieeinsatz gesamt 2014 - 2016

Betrachtet man die gemessenen Wärmeverbräuche und die Werte nach der Witterungsbereinigung, so ist besonders im Jahr 2016 eine deutliche Reduktion des Wärme- und Strombedarfes zu erkennen. Diese Reduktion ist jedoch auf keine systematische Reduktion der Energieverbräuche zurückzuführen, sondern wurde durch bis zum Erhebungszeitpunkt fehlende Daten einzelner Liegenschaften verursacht. Dies spiegelt sich ebenfalls im Einsatz verschiedener Energieträger zur Bereitstellung von Wärme und anhand der CO_2-Emissionen wider:

Tab. 26 Einsatz an Energieträgern zur Bereitstellung von Wärme (unbereinigt) 2016

Energieträgereinsatz Wärme unbereinigt 2016	Verbrauchsmenge (unbereinigt) [MWh]	Veränderung zum Vorjahr [%]	Veränderung zum Basisjahr [%]	Emissionen [t CO_2]	Anteil an Gesamt- Emissionen [%]
Heizöl EL	224,3	-4,8%	-4,8%	70,5	8,6%
Erdgas H	1.993,5	-15,3%	-15,3%	494,6	60,4%
Fernwärme	648,3	-5,8%	-5,8%	216,2	26,4%
Braunkohle	9,4	-14,4%	-14,4%	4,0	0,5%
Flüssiggas	52,8	-22,5%	-22,5%	13,1	1,6%
Heizstrom	33,0	-6,2%	-6,2%	20,5	2,5%
Summe	2.961,3	-12,7%	-12,7%	818,9	100,0%

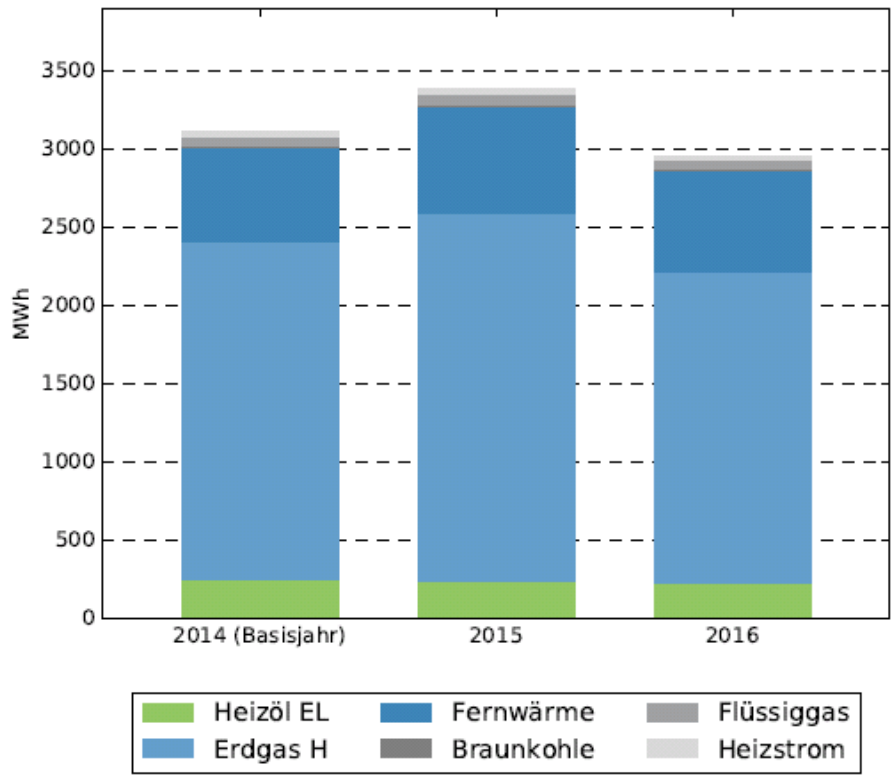

Abb. 27 Einsatz an Energieträgern zur Bereitstellung von Wärme (unbereinigt) 2014-2016

Jeder Energieträger verursacht in unterschiedlichem Ausmaß Treibhausgasemissionen. Entsprechend des Einsatzes der verschiedenen Energieträger für die Wärmebereitstellung und anhand des Verbrauches an elektrischer Energie wurden mit den spezifischen Emissionskoeffizienten die die energiebezogenen Emissionen der kommunalen Gebäude ermittelt. Demnach war die Wärmeversorgung im Jahr 2016 mit knapp 73 % für über 892 t CO_2-äquivalente Gase der energiebezogenen Emissionen der kommunalen Gebäude verantwortlich. Aufgrund des aktuellen Emissionsfaktors der Stromversorgung stehen dem Strom-Anteil von 16,5 % an den Gesamtenergieverbräuchen im Jahr 2016 ca. 27 % der energiebezogenen Gesamtemissionen der kommunalen Gebäude gegenüber. Dies entspricht ca. 332 t CO_2-äquivalenter Gase.

Tab. 27 Emissionen CO_2-äquivalenter Gase (witterungsbereinigt)

	Wärme (bereinigt)	Strom	gesamt
Emissionen 2016	892,2 t	331,6 t	1.223,8 t
Vergleich zum Vorjahr	-13,5 %	-9,5 %	-12,4 %
Vergleich zum Basisjahr 2014	-12,8 %	-6,7 %	-11,2 %
Anteil	72,9 %	27,1 %	100,0 %

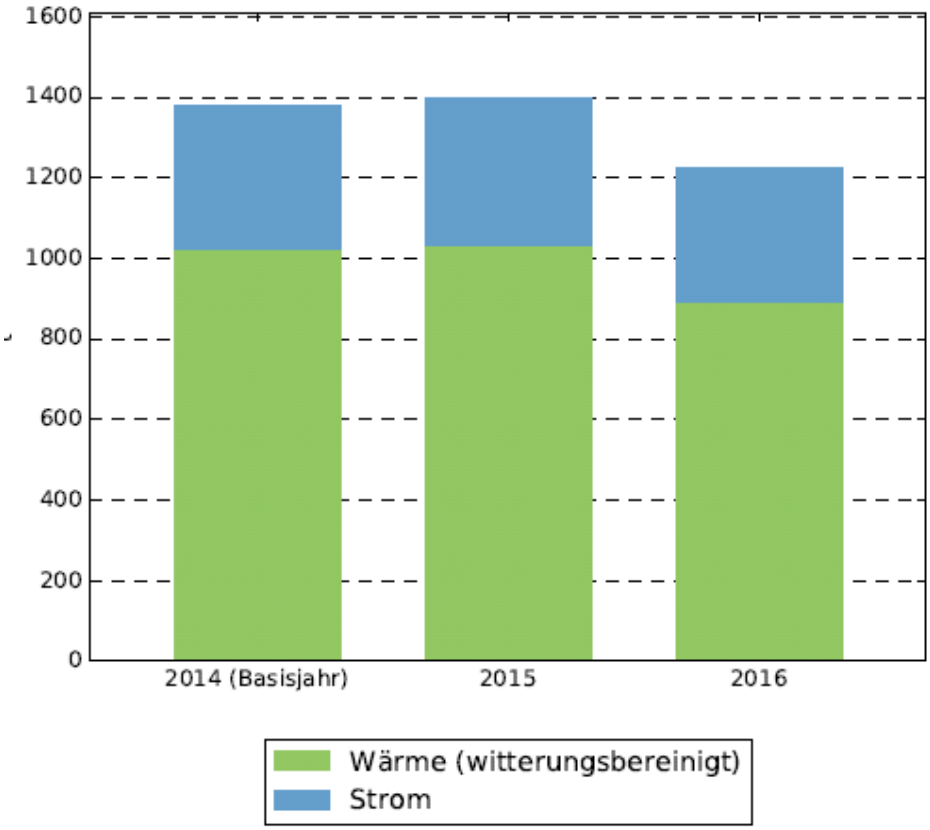

Abb. 28 Emissionen CO_2-äquivalenter Gase 2014-2016

Auswertung gebäudespezifischer Daten

Jedes Gebäude besitzt entsprechend seiner Nutzungsart und dem Verhalten seiner Nutzer unterschiedliche Anforderungen. Diese Anforderungen lassen sich anhand von Vergleichskennwerten in einen energetischen Kontext setzen und bewerten. Für die Bewertung der Gebäude und Liegenschaften der Stadt Köthen wurden die spezifischen Energiekennwerte aus dem Energieverbrauch 2016 für Wärme und Strom bezogen auf die Bruttogesamtfläche (BGF) in kWh je m^2 gebildet. Anschließend erfolgte der Vergleich und die Bewertung mit den Ziel- und Grenzwerten der Gesellschaft für Energieplanung und Systemanalyse m. b. H.[16] in Abhängigkeit der jeweiligen Gebäudekategorie. Beide Vergleichswerte beruhen dabei auf der Erhebung einer Vielzahl von Gebäudeenergieverbräuchen einer Gebäudekategorie, wobei der Zielwert das untere Quantil der energetisch günstigsten und der Grenzwert das oberste Quantil der energetisch ungünstigsten Gebäude darstellt. Zu beachten ist, dass für manche Gebäude keine Verbrauchsdaten bereitgestellt werden konnten und daher keine Kennwertbildung erfolgte. Dieser Mangel sollte z. B. im Zuge eines kommunalen Energiemanagements behoben werden, um auch die fehlenden energetisch relevanten Liegenschaften

[16] Gesellschaft für Energieplanung und Systemanalyse m. b. H., ages

bewerten zu können und fundierte Effizienzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Datenauswertung werden im Folgenden für die Medien Wärme und Strom getrennt dargestellt.

Tab. 28 absoluter und spezifischer Wärmeverbrauch je Gebäude 2016

	Bezeichnung	BGF [m^2]	Kennwert [kWh/m^2]	Zielwert [kWh/m^2]	Grenzwert [kWh/m^2]	Verbrauch 2016 [MWh]	Abweichung zum Zielwert [%]
1	Friedhof Maxdorfer Str.	375	**168**	29	109	63	**481**
2	FW Arensdorf	415	51	68	144	21	- 25
3	FW Baasdorf	399	105	68	144	42	54
4	FW Dohndorf	169	64	68	144	11	- 6
5	FW Köthen	1.165	**134**	68	144	156	**96**
6	FW Löbnitz a .d. Linde	171	37	68	144	6	- 45
7	FW Merzien	526	**555**	68	144	292	**716**
8	FW Wülknitz	151	**142**	68	144	21	**109**
9	Gemeindehaus Baasdorf	179	**134**	74	154	24	81
10	Gemeindehaus Dohndorf	199	94	74	154	19	27
11	Gemeindehaus Löbnitz	282	0	74	154	0	-
12	Gemeindehaus Merzien	173	101	74	154	17	36
13	Gemeindehaus Wülknitz	204	**282**	74	154	58	**281**
14	GS Kastanienschule	4.125	77	63	108	317	22
15	GS Naumannschule	3.618	57	69	110	207	- 17
16	GS Ratkeschule	2.970	**153**	69	110	454	**122**
17	GS Regenbogenschule	4.265	63	69	110	270	- 8
18	Kita Erlebnisbaum(in Buratino)	1.372	**178**	73	123	244	**144**
19	Kita Löwenzahn	2.064	0	73	123	0	-
20	Kita Max+Moritz	1.243	78	73	123	96	6
21	Kita Pinocchio	1.243	78	73	123	96	6
22	Kita Spielkiste	600	**166**	73	123	99	**127**
23	Prinzessinhaus (GmbH´s)	803	0	50	120	0	-
24	Rathaus	3.185	**129**	55	95	410	**134**

	Bezeichnung	BGF [m^2]	Kennwert [kWh/m^2]	Zielwert [kWh/m^2]	Grenzwert [kWh/m^2]	Verbrauch 2016 [MWh]	Abweichung zum Zielwert [%]
25	Sportplatz Baasdorf	320	72	63	150	23	14
26	Sportplatz Elsdorf	364	0	63	150	0	-
27	Sportplatz Klepzig	339	**189**	63	150	64	**200**
28	Sportplatz Merzien	169	106	63	150	18	69
29	Sportplatz Wülknitz	294	**148**	63	150	43	**135**
30	Stadtarchiv	497	0	50	72	0	-
31	Stadtbibliothek	1.760	63	50	72	110	25
32	TG Markt	10.047	0	---	---	0	-
33	TG Schloß	4.645	0	---	---	0	-
34	Wirtsch. Abteilung Grünanlagen	530	82	57	119	44	44

Anhand der Tab. 17 lassen sich die spezifischen Wärmeverbräuche der kommunalen Gebäude ins Verhältnis setzen. Besonders auffallend sind die extrem hohen spezifischen Verbräuche des Feuerwehrgebäudes Merzien mit 555 kWh/m^2 und des Gemeindehauses Wülknitz mit 282 kWh/m^2. Diese Daten sollten hinsichtlich Gebäudeflächen und Verbrauch dringend überprüft werden und bei Bestätigung sollte eine energetische Beurteilung der Gebäude erfolgen, sofern sich dies hinsichtlich der Nutzung als wirtschaftlich erweist.

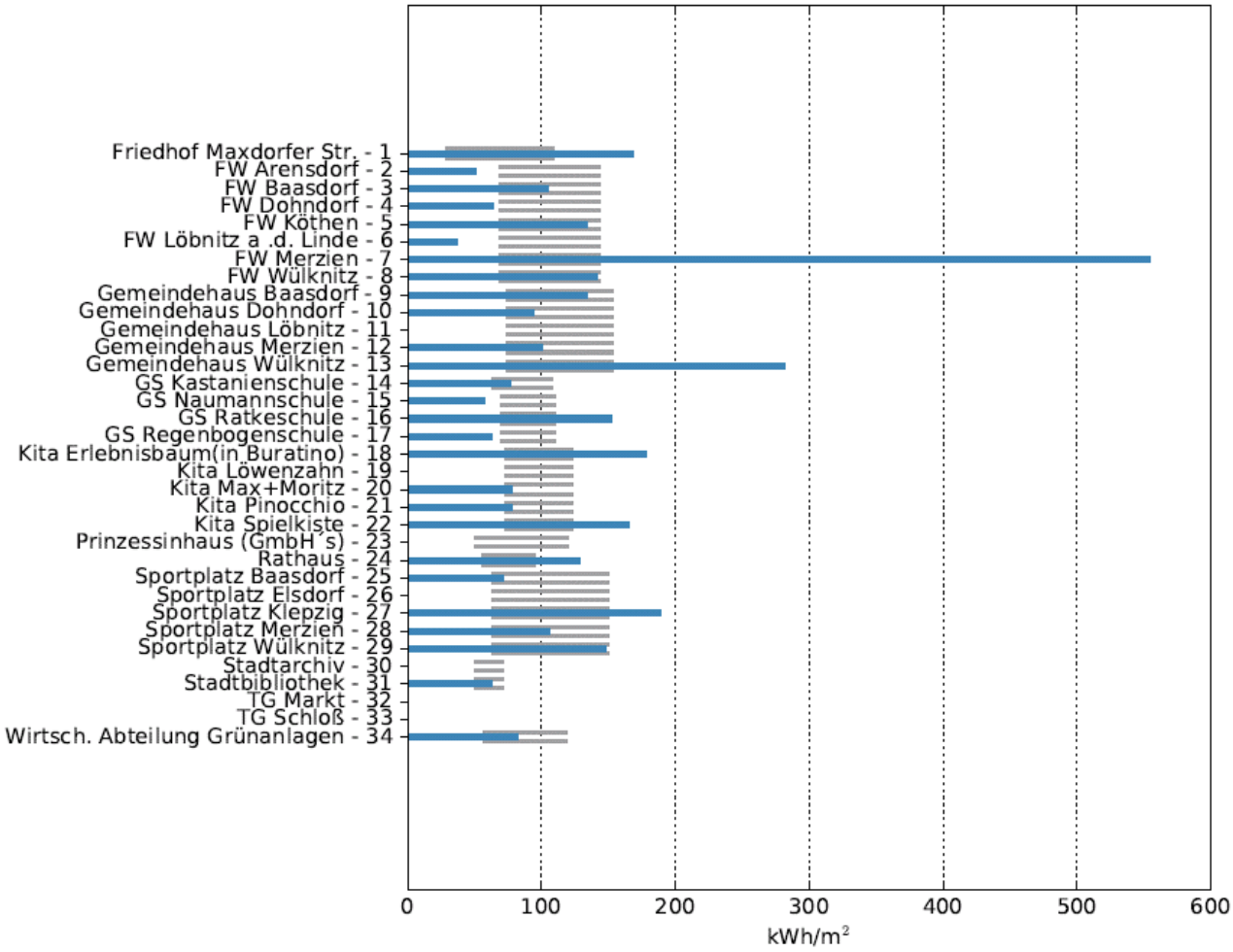

Abb. 29 spezifischer Wärmeverbrauch je Gebäude 2016

Deutlich über dem ohnehin energetisch sehr ungünstigen Grenzwert befinden sich insgesamt acht der kommunalen Gebäude. Weitere 15 Gebäude befinden sich mit ihren Kennwerten im Bereich zwischen Grenz- und Zielwert, weshalb für diese Gebäude weiterhin Potenzial zur Energieeinsparung zu erwarten ist und damit energetische Optimierungen interessant sind. Die Kennwerte von lediglich fünf der 28 erfassten kommunalen Gebäude sind unterhalb des Zielwertes als energetisch günstig anzusehen. Würden die Zielwerte für alle kommunalen Gebäude erreicht werden, so ist überschlägig unter Annahme korrekter Daten ein Reduktionspotenzial der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung der kommunalen Gebäude von ca. 40 % möglich.

Aufgrund der Überschreitung oder nahenden Überschreitung der Grenzwerte besteht dringender Handlungsbedarf für eine energetische Überprüfung der Wärmeversorgung der folgenden Gebäude und Anlagen:

- Friedhof Maxdorfer Str.
- FW Köthen
- FW Merzien
- FW Wülknitz
- Gemeindehaus Baasdorf
- Gemeindehaus Wülknitz
- GS Ratkeschule
- Kita Erlebnisbaum(in Buratino)
- Kita Spielkiste
- Rathaus
- Sportplatz Klepzig
- Sportplatz Merzien
- Sportplatz Wülknitz

Es folgt die Auswertung der Kennwerte für das Medium Strom.

Tab. 29 absoluter und spezifischer Stromverbrauch je Gebäude 2016

	Bezeichnung	BGF [m^2]	Kennwert [kWh/m^2]	Zielwert [kWh/m^2]	Grenzwert [kWh/m^2]	Verbrauch 2016 [MWh]	Abweichung Zielwert [%]
1	Friedhof Maxdorfer Str.	375	**21,0**	3,0	21,0	7,9	**601**
2	FW Arensdorf	415	7,7	6,0	22,0	3,2	28
3	FW Baasdorf	399	5,9	6,0	22,0	2,3	- 2
4	FW Dohndorf	169	8,8	6,0	22,0	1,5	47
5	FW Köthen	1.165	8,9	6,0	22,0	10,4	49
6	FW Löbnitz a .d. Linde	171	**101,2**	6,0	22,0	17,3	**1.586**
7	FW Merzien	526	---	6,0	22,0	0,0	---
8	FW Wülknitz	151	11,9	6,0	22,0	1,8	99
9	Gemeindehaus Baasdorf	179	4,9	8,0	28,0	0,9	- 39
10	Gemeindehaus Dohndorf	199	**86,5**	8,0	28,0	17,2	**982**
11	Gemeindehaus	282	3,1	8,0	28,0	0,9	- 61

	Bezeichnung	BGF [m^2]	Kennwert [kWh/m^2]	Zielwert [kWh/m^2]	Grenzwert [kWh/m^2]	Verbrauch 2016 [MWh]	Abweichung Zielwert [%]
	Löbnitz						
12	Gemeindehaus Merzien	173	**31,2**	8,0	28,0	5,4	**290**
13	Gemeindehaus Wülknitz	204	6,9	8,0	28,0	1,4	- 13
14	GS Kastanienschule	4.125	7,7	6,0	14,0	31,9	29
15	GS Naumannschule	3.618	11,1	6,0	13,0	40,1	85
16	GS Ratkeschule	2.970	8,8	6,0	13,0	26,2	47
17	GS Regenbogenschule	4.265	8,5	6,0	13,0	36,1	41
18	Kita Erlebnisbaum(in Buratino)	1.372	**16,9**	10,0	18,0	23,2	69
19	Kita Löwenzahn	2.064	**19,1**	10,0	18,0	39,3	91
20	Kita Max+Moritz	1.243	9,4	10,0	18,0	11,7	- 6
21	Kita Pinocchio	1.243	9,4	10,0	18,0	11,7	- 6
22	Kita Spielkiste	600	**22,2**	10,0	18,0	13,3	122
23	Prinzessinhaus	803	14,1	4,0	64,0	11,3	253
24	Rathaus	3.185	19,3	10,0	30,0	61,5	93
25	Sportplatz Baasdorf	320	12,5	6,0	22,0	4,0	109
26	Sportplatz Elsdorf	364	---	6,0	22,0	---	---
27	Sportplatz Klepzig	339	8,0	6,0	22,0	2,7	33
28	Sportplatz Merzien	169	**47,9**	6,0	22,0	8,1	698
29	Sportplatz Wülknitz	294	11,1	6,0	22,0	3,3	85
30	Stadtarchiv	497	---	9,0	36,0	---	---
31	Stadtbibliothek	1.760	13,2	9,0	36,0	23,2	46
32	TG Markt	10.047	5,3	---	---	53,3	---
33	TG Schloß	4.645	12,9	---	---	59,8	---
34	Wirtsch. Abteilung Grünanlagen	530	5,9	6,0	18,0	3,1	- 1

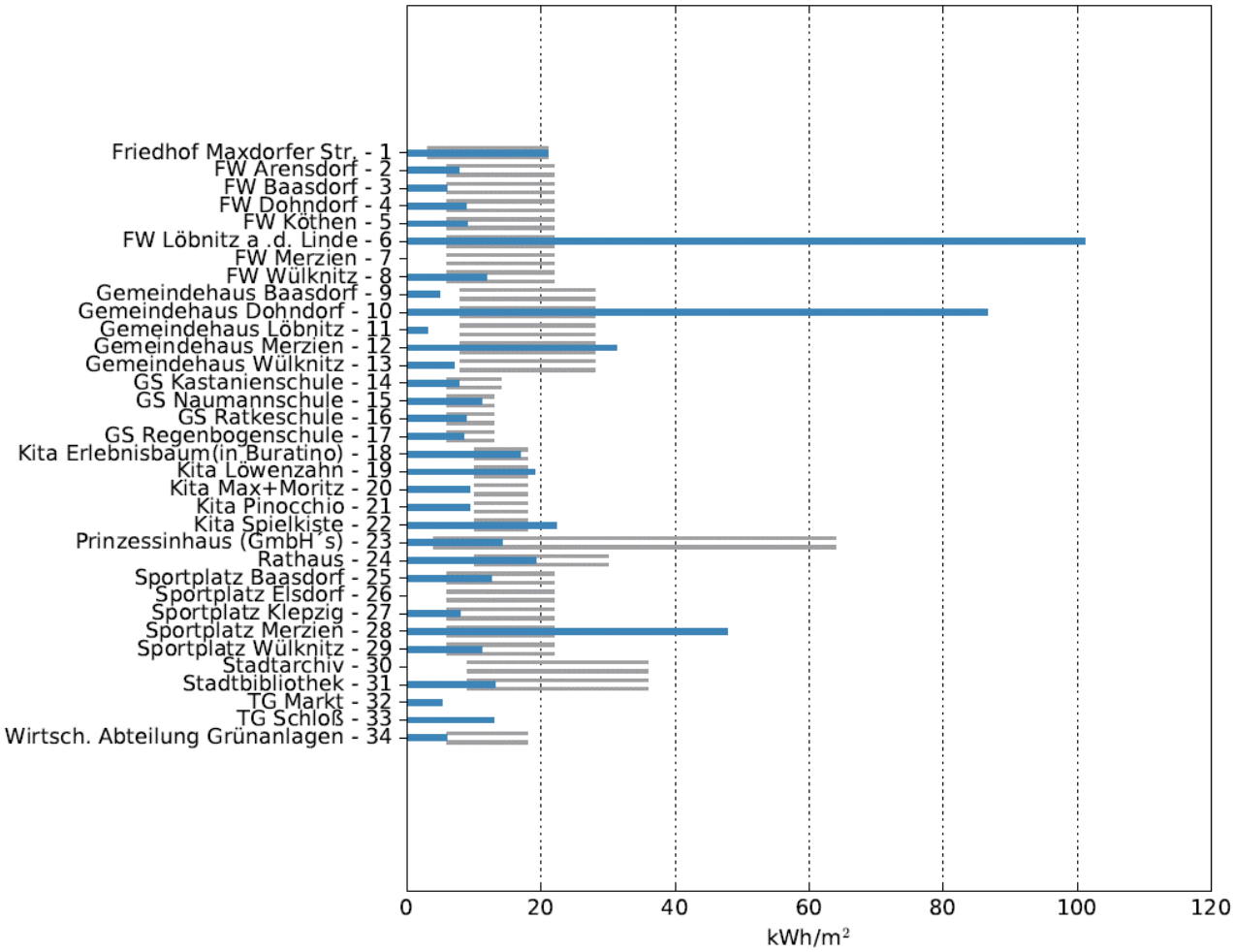

Abb. 30 spezifischer Stromverbrauch je Gebäude 2016

Abb. 30 stellt die spezifischen Stromverbräuche der kommunalen Gebäude vergleichend anhand der Ziel- und Grenzwerte dar. Klar zu erkennen ist, dass auch hier drei Gebäude einen extrem überhöhten spezifischen Energieverbrauch aufweisen. Dies betrifft die Liegenschaften Feuerwehr Löbnitz an der Linde mit 101 kWh/m^2, das Gemeindehaus Dohndorf mit 87 kWh/m^2 und erneut den Sportplatz Merzien mit 48 kWh/m^2. 15 Gebäude bieten im Feld zwischen Ziel- und Grenzwert Potenzial zur energetischen Optimierung und sieben der 31 erfassten Gebäude liegen mit ihrem spezifischen Verbrauchskennwert unter dem Zielwert. Würden die Zielwerte für alle kommunalen Gebäude erreicht werden, so ist überschlägig unter Annahme korrekter Daten ein Reduktionspotenzial der Treibhausgasemissionen im Energieeinsatz Strom der kommunalen Gebäude von ca. 30 % möglich.

Aufgrund der Überschreitung oder nahenden Überschreitung der Grenzwerte besteht dringender Handlungsbedarf für eine energetische Überprüfung der Strombedarfe der folgenden Gebäude und Anlagen:

- Friedhof Maxdorfer Str.
- FW Löbnitz a .d. Linde
- Gemeindehaus Dohndorf
- Gemeindehaus Merzien
- Kita Erlebnisbaum(in Buratino)
- Kita Löwenzahn
- Kita Spielkiste
- Sportplatz Merzien

Zusammenfassend ergeben sich die bereits in der Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz benannten Handlungsschwerpunkte. Es werden zwar Daten der Verbräuche zum Teil monatlich erfasst, eine systematische Auswertung dieser z. B. anhand von Kennzahlen erfolgt jedoch nicht. Um die dargestellten Potenziale zu heben, sind die systematische und kontinuierliche Auswertung der Energiedaten, Gebäudebegehungen sowie Maßnahmenplanungen und anschließende Optimierungen notwendig. Eine Software zur Unterstützung der Datenerfassung, Auswertung und Berichtserstellung ist mit der CAFM-Software SPARTACUS FM zwar vorhanden, sie wird jedoch nicht für das Energiecontrolling verwendet bzw. beinhaltet keine entsprechend aktuelle Lizenz für das Energiemanagement. Neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften entgeht der Stadt Köthen die Möglichkeit langfristig Kosten einzusparen. Mit einem personell ausgestatteten Energiemanagement, welches bereits ca. 10 % der Energieverbräuche durch nicht- und geringinvestive Maßnahmen einsparen könnte, würde die Stadt jährlich Kosten in Höhe von ca. 50.000 € einsparen. Die Einschätzungen zu den möglichen Kosteneinsparungen aus der Einstiegsberatung konnten auch anhand der aktuellen Kennzahlen nahezu vollständig bestätigt werden.

Hinweis: Erfahrungsgemäß werden für die laufende Unterhaltung eines kommunalen Energiemanagements bei vergleichbaren Stadtgrößen ca. 50 % einer Vollzeitstelle für den Energiebeauftragten benötigt – in der zeitlich begrenzten Einführungsphase ggf. etwas mehr.

Zudem bestehen keine Energieeffizienz-Standards für Neubau, Sanierung und Bewirtschaftung der städtischen Gebäude oder eine Dienstanweisung für die klimaschonende Verwendung von Energie. Damit gibt es auch keine oder nur unzureichende verbindliche Festlegungen zur Organisation, Zuständigkeiten oder zum Nutzerverhalten. Ebenso liegt der Stadt keine strukturierte Sanierungsplanung auf Basis einer systematischen Bestandserfassung und -bewertung vor. Die Einbeziehung von Energieeinsparpotenzialen und möglichen Amortisationszeiten für Planung von städtischen Gebäuden und Anlagen ist daher nicht gegeben. Dieser Zustand verwehrt der Stadt eine langfristig ressourcen- und kostensparende Energieplanung und Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften.

All diese Handlungsschwerpunkte sind Bestandteile eines kommunalen Energiemanagements. Es wird aufgrund der Analyse der Potenziale und der derzeitigen personellen Res-

sourcen empfohlen dieses Energiemanagement zentral zu organisieren und personelle Ressourcen zu schaffen. Damit können die aktuell vorhandenen Strukturen entlastet, sowie die dargestellten Potenziale effektiv bearbeitet werden. Eine Umsetzung der benannten Handlungsschwerpunkte aus der aktuellen Verwaltungsstruktur ist zwar möglich, würde jedoch die Verwaltungsmitarbeiter zusätzlich belasten und zu einer sehr ineffizienten Umsetzung insbesondere bei der technischen Optimierung sowie bei der Erarbeitung von Richtlinien und Sanierungsplänen zur Folge haben.

5.2.2 Straßenbeleuchtung

Die Stadtverwaltung Köthen hat im Jahr 2017 die Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung neu ausgeschrieben. Die Senkung der Verbräuche durch Energieeffizienzmaßnahmen war bereits wesentlicher Bestandteil der Vergabeentscheidung. Seit 01.01.2018 gilt der Beleuchtungsvertrag zwischen der MIDEWA und der Stadt Köthen für zehn Jahre. Im Vergleich zum vorherigen Vertrag stellt der aktuelle Vertrag eine erhebliche wirtschaftliche Verbesserung dar. Das Konzept der MIDEWA sieht vor, ca. 1.600 Leuchten an den derzeit vorhandenen 3.466 Lichtpunkten durch LED-Technik zu ersetzen. Die Umsetzung soll in den ersten drei Vertragslaufzeiten erfolgen. Damit ist über die Vertragslaufzeit von zehn Jahren mit einer Stromeinsparung von 2.231,6 MWh zu rechnen, was zu Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € im städtischen Haushalt führen wird.[17]

Die Einsparungen werden in den ersten drei Vertragsjahren durchgeführt, wobei bereits im ersten Jahr Einsparungen in Höhe 192, 6 MWh erreicht werden. Nach Durchführung aller Maßnahmen beträgt die Senkung der jährlichen Energieaufwendungen 261,3 MWh. Hierdurch werden CO_2-Emissionen in Höhe von 156 t im Jahr vermieden.

5.2.3 Fernwärmeversorgung

An der Rüsternbreite existiert in Köthen (Anhalt) eine historisch gewachsene Fernwärmeversorgung von Wohngebäuden und kommunalen Gebäuden. Der Betrieb der Wärmeerzeugung und des Verteilnetzes erfolgt durch die Köthen Energie GmbH, welche ein Heizwerk in unmittelbarer Nähe betreibt. Zum Einsatz kommt zurzeit ausschließlich Erdgas, welches in der Vergangenheit auch in Kraftwärmekopplungsanlagen zum Einsatz kam. Das vorhandene Fernwärmenetz entspricht in seiner Dimensionierung zum Teil noch den Anforderungen aus der Zeit der Errichtung. Durch Rückbau, Sanierung und sparsames Nutzerverhalten haben sich die ursprünglichen Wärmebedarfe aber im Vergleich zum ursprünglichen Zustand deutlich reduziert. Daraus resultieren erhöht Differenzen zwischen im Heizwerk bereitgestellten

[17] Angaben der Stadtverwaltung Köthen, März 2018.

Wärmemengen und den Absatzmengen bei den Kunden. Dies ist insbesondere in den neuen Bundesländern ein typisches Bild historisch entstandener Fernwärmenetze.

Um die Potenziale einer Ertüchtigung des Netzes und der Modernisierung der Erzeugung zu quantifizieren, wurden folgende Varianten untersucht:

- Netzoptimierung
- Erhöhung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung am Wärmemix
- Einsatz Erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wird die an das Netz abgegebene Wärme ausschließlich in Erdgaskesseln erzeugt. Die Abwärme des vorhandenen BHKW wird im Geschäftsgebäude zur Raumheizung genutzt. In der Variante V0 werden die Ergebnisse einer Netzoptimierung dargestellt. Die Berechnung umfasst eine Erhöhung des Netznutzungsgrades von aktuell 0,65 auf einen Wert von 0,85. Die beim Kunden abgesetzte Wärmemenge wird als konstant angenommen und dadurch eine Senkung des Erdgaseinsatzes erzielt. Die Variante 1 umfasst die 50-prozentige Einspeisung von Wärme aus Kraftwärmekopplungsprozessen in das ertüchtigte Wärmenetz. Die notwendige Wärmeerzeugung könnte durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) erfolgen. In Variante 2 wird der KWK-Anteil reduziert und um eine Biomasse-Komponente ergänzt. In Tab. 30 sind die in der Berechnung verwendeten Daten hinterlegt. Die Ausgangsdaten für den Ist-Stand wurden durch die Köthen Energie im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes bereitgestellt[18].

Tab. 30 Potenzialanalyse Fernwärmeversorgung Rüsternbreite

Parameter	Einheit	Ist-Stand	V0-Netz-optimierung	V1-50% KWK	V2-35% KWK + 15% Biomasse
Wärmeabsatz gesamt	MWh	10.700,00	10.700,00	10.700,00	10.700,00
KWK-Anteil	MWh	0,00	0,00	5.300,00	3.700,00
EE-Anteil	MWh	0,00	0,00	0,00	1.600,00
Netznutzungsgrad	1	0,65	0,85	0,85	0,85
Stromerzeugung KWK	MWh	400,00	400,00	6.300,00	4.400,00
Wärmeerzeugung gesamt	MWh	16.500,00	12.600,00	12.600,00	12.600,00
Wärmeerzeugung KWK	MWh	0,00	0,00	6.300,00	4.400,00
Wärmeerzeugung Kessel	MWh	16.500,00	12.600,00	6.300,00	6.300,00
Wärmeerzeugung EE	MWh	0,00	0,00	0,00	1.900,00
Brennstoffeinsatz gesamt	MWh	19.400,00	15.100,00	20.800,00	18.900,00
Brennstoffeinsatz KWK	MWh	1.300,00	1.300,00	14.000,00	9.800,00

[18] Köthen Energie GmbH: Daten zur Fernwärmeerzeugung und -verteilung, August 2017.

Parameter	Einheit	Ist-Stand	V0-Netz-optimierung	V1-50% KWK	V2-35% KWK + 15% Biomasse
Brennstoffeinsatz EG-Kessel	MWh	18.000,00	13.700,00	6.900,00	6.900,00
Brennstoffeinsatz EE-Kessel	MWh	0,00	0,00	0,00	2.200,00
Primärenergiefaktor	1	1,93	1,49	0,54	0,64
CO_2-Emissionsfaktor	g/kWh	360,84	281,39	184,83	171,78

Für die Bewertung des Potenzials zur Steigerung des Klimaschutzes in Köthen sind insbesondere die resultierenden CO_2-Emissionen und Primärenergieaufwendungen relevant. Die dafür notwendigen Berechnungen wurden entsprechend der Regeln der AGFW-Arbeitsblätter FW 309-1 und 309-6 durchgeführt.

In Abb. 31 sind die in den Varianten bereitgestellten Mengen an Elektroenergie und Wärmeeinspeisung in das Netz dargestellt. Die Reduktion der benötigten Wärmeeinspeisung resultiert aus der Netzoptimierung entsprechend Variante 0. Die bereitgestellte Elektroenergie resultiert direkt aus dem veranschlagten KWK-Anteil und ist in Variante 1 am größten.

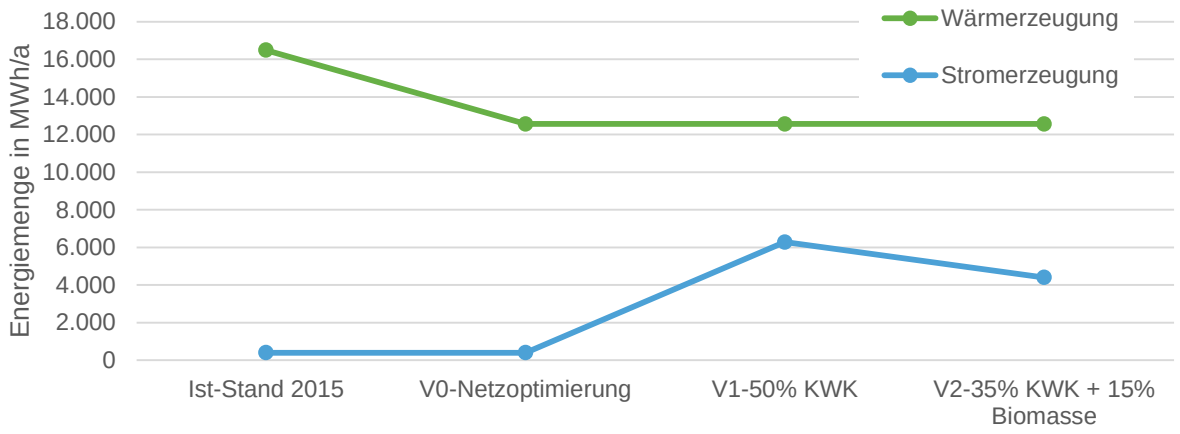

Abb. 31 Energiebereitstellungsanteile Wärme und Strom in den untersuchten Varianten zur Potenziale

Die aus der Art der Erzeugung direkt beeinflussten Primärenergieeinsätze und CO_2-Emissionen werden in Variante 1 durch die Gutschrift der eingespeisten Strommengen gegenüber Variante 0 gesenkt. Dies resultiert aus dem Effekt, dass der in einem gekoppelten Prozess erzeugte Strom gegenüber dem vorhandenen Strommix effizienter erzeugt wird.

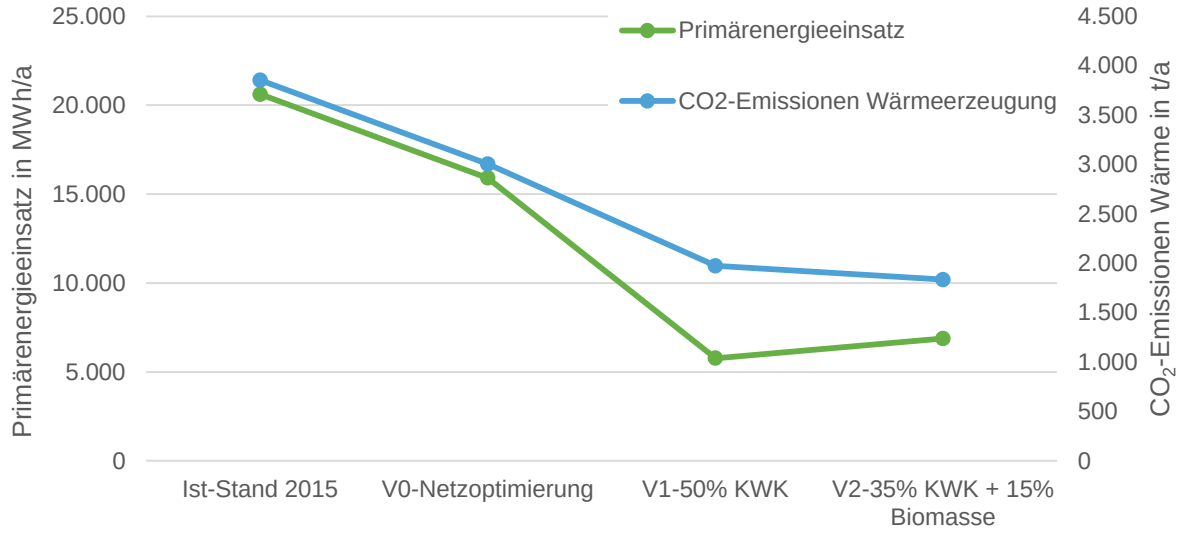

Abb. 32 Aus den Varianten resultierende Primärenergieeinsätze und CO_2-Emissionen

Die Senkung des KWK-Anteils in Variante 2 hat den Nachteil leicht gestiegener Primärenergieeinsätze gegenüber Variante 1. Dem gegenüber stehen jedoch die Vorteile geringerer CO_2-Emissionen und der besseren Auslastung der kleiner zu dimensionierenden BHKW am Kraftwerksstandort.

Für die weitere Entwicklung an der Rüsternbreite ist eine umfängliche Analyse und Variantenbetrachtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betreibergesellschaft und die Verbraucher zu empfehlen. Es sind für die untersuchten Varianten umfängliche Investitionen notwendig, die durch die Köthen Energie GmbH nur bei entsprechender Planungssicherheit im Bereich der Abnehmerstruktur leistbar sind. Es ist daher sinnvoll, eine gemeinsame Strategieentwicklung zur zentralen Wärmeversorgung an der Rüsternbreite mit Versorger und Wärmeabnehmern anzugehen.

5.2.4 Wohngebäudebestand

5.2.4.1 Wohnungsgesellschaft Köthen mbH

Um das Potenzial zur Senkung der Energieeinsätze und resultierenden CO_2-Emissionen im Sektor der Wohngebäude quantifizieren zu können, wurden umfangreiche Daten von der Wohnungsbaugesellschaft Köthen mbH zu deren Gebäudebeständen abgefragt. Die gelieferten sehr detaillierten Daten ermöglichen einen konkreten Einblick in diesen Verbrauchssektor.

Die konkrete Zuordnung von Verbrauchsstellen zu Grundflächen und einzelnen Gebäuden ist die Voraussetzung für eine Bewertung des Ist-Standes. Objekte, die individuelle Heizmöglichkeiten (bspw. Nachtspeicheröfen oder Gasetagenheizungen) haben, können daher nicht in die Bewertung aufgenommen werden. Für 36 % der beheizten Fläche war die Zuordnung konkreter Wärmeverbräuche zu Flächen und Gebäuden möglich.

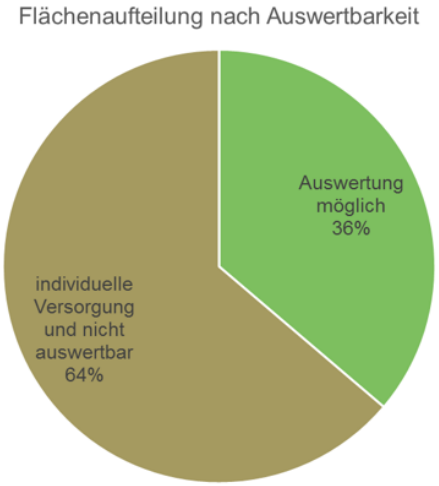

Gebäudeklasse	Baualtersklasse
MFH_B	1860 - 1918
MFH_C	1919 - 1948
MFH_D	1949 - 1957
MFH_E	1958 - 1968
MFH_F	1969 - 1978
MFH_H	1984 - 1994
MFH_J	2002 - 2009
MFH_K	2010 - 2015
NBL_GMH_F	1970 - 1980
NBL_GMH_G	1981 - 1985
NBL_GMH_H	1986 - 1990

Abb. 33 Auswertbarkeit nach versorgter Fläche und Gebäudeklassen des Bestandes der Wohnungsgesellschaft Köthen

Die Bewertung der aktuellen Verbrauchssituation erfolgt für den Bereich der Wohngebäude anhand eines Vergleichs mit der IWU Gebäudetypologie[19]. Prinzipiell wird zunächst nach dem Bautyp (Mehrfamilienhaus, Großmehrfamilienhaus usw.) und der Bauperiode unterschieden. Die in Abb. 33 aufgeführten Gebäude der WG Köthen unterscheiden sich nach Mehrfamilienhäusern (MFH) und Großmehrfamilienhäuser (GMH) auf dem Gebiet der Neuen Bundesländer (NBL). Letztere entsprechen den typischen Plattenbauten, wie sie bspw. an der Rüsternbreite in Köthen zu finden sind. Die folgenden Bewertungen und Darstellungen beziehen sich auf diejenigen Objekte, für die eine Auswertung möglich war.

[19] Institut für Wohnen und Umwelt: Deutsche Wohngebäudetypologie, Darmstadt 2015.

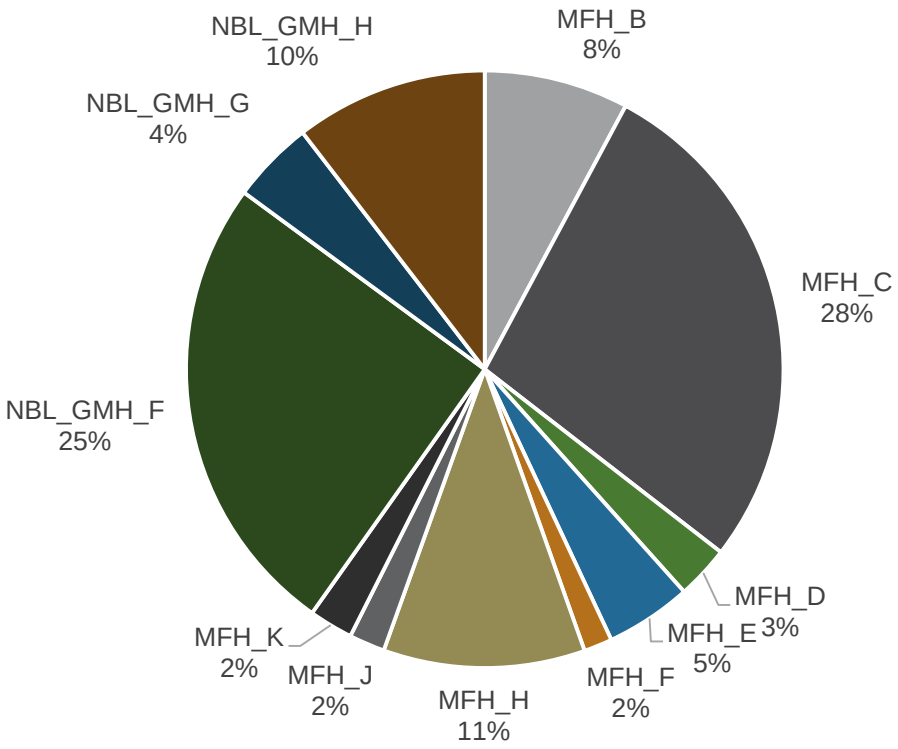

Abb. 34 Flächenanteile bewerteter Gebäude der WG Köthen – Gebäudeauswahl

Die WG Köthen hat neben Wohnungswirtschaftlichen Angaben und Energieverbräuchen auch den Sanierungszustand einzelner Bauteile benennen können. Es zeigt sich, dass der allgemeine Sanierungstand mit 88% sehr hoch ist.

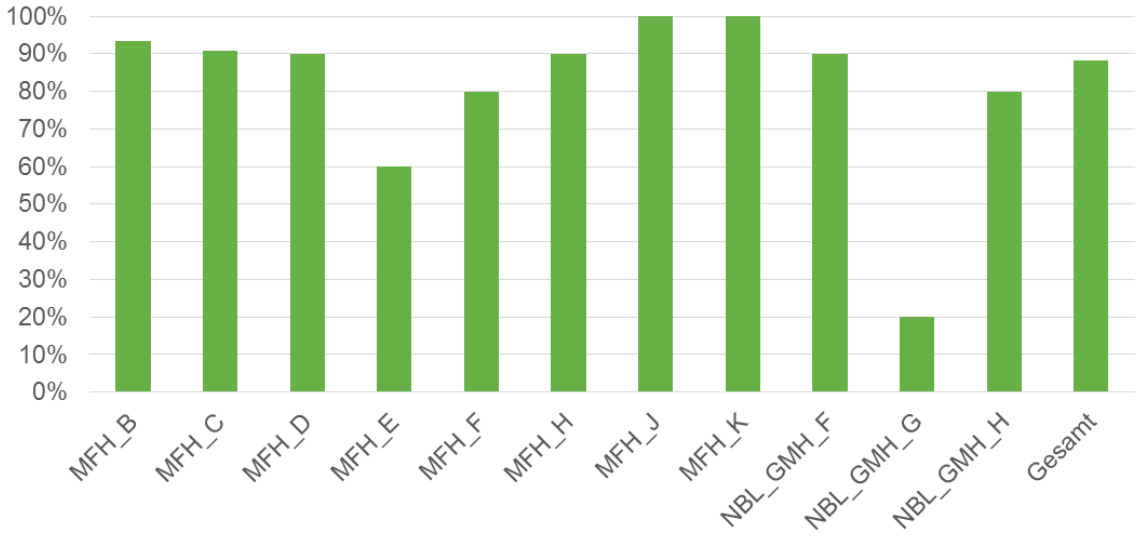

Abb. 35 Sanierungsgrade nach Bauteilen und Baualtersklassen der WG Köthen – Gebäudeauswahl

Beim Blick auf die Sanierungsstände in den untersuchten Gebäudeklassen und nach den Bauteilen zeigt sich, dass insbesondere im Bereich der Heizungsanlagen Sanierungsbedarf besteht und die Gebäude der Klasse NBL_GMH_G (Plattenbau aus den Jahren 1981 bis 1985) zum Teil gar nicht saniert sind.

Tab. 31 Sanierungsstände einzelner Bauteile Gebäudeauswahl WG Köthen

Gebäudeklasse	Tür/-en	Fenster	Fassade	Dach	Heizungsanlage	Gesamt
MFH_B	89%	100%	89%	89%	100%	93%
MFH_C	100%	95%	100%	100%	59%	91%
MFH_D	100%	100%	100%	100%	50%	90%
MFH_E	67%	67%	67%	67%	33%	60%
MFH_F	100%	100%	100%	100%	0%	80%
MFH_H	100%	100%	100%	100%	50%	90%
MFH_J	100%	100%	100%	100%	100%	100%
MFH_K	100%	100%	100%	100%	100%	100%
NBL_GMH_F	100%	100%	100%	100%	50%	90%
NBL_GMH_G	0%	0%	0%	0%	100%	20%
NBL_GMH_H	100%	100%	100%	100%	0%	80%
gesamt	95%	95%	95%	95%	60%	88%

Die Potentiale zur Senkung der Wärmebedarfe basieren für den ausgewerteten Teil des Bestandes der WG Köthen auf den Sanierungspotenzialen der IWU-Gebäudetypologie. Darin sind neben den Werten für den Ausgangszustand von Gebäuden ebenfalls mögliche Zielwerte für die energetische Sanierung mit entsprechenden Energiebedarfen abgebildet.

Beispielgebäude – Ist-Zustand		
Konstruktion	Beschreibung	**U-Wert** W/(m²K)
Dach / oberste Geschossdecke	**Betondecke mit 6 cm Dämmung** Stahlbeton, oberseitig 6 cm Dämmung, Zementestrich	**0,50**
Außenwand	**Beton-Fertigteile** Sandwich-Element (Drei-Schicht-Platte)	**0,9**
Fenster	**Verbundfenster: 2 Scheiben im Holzrahmen** (in späteren Jahren modernisiert, Original-Fenster nicht mehr erhalten)	**2,7**
Fußboden	**Betondecke mit 4 cm Dämmung** Stahlbeton, 4 cm Wärmedämmung, Zementestrich	**0,8**

Abb. 36 Datenblatt Ist-Zustand zu NBL_GMH_G[20]

Mit Abb. 36 ist ein Ausschnitt aus der Datengrundlage für die Wärmebedarfswerte der IWU-Gebäudetypologie dargestellt. Die Konstruktionsaufbauten sind exemplarisch und entsprechen keinem konkreten Beispiel aus dem Quartier. Der Ist-Zustand zeigt beispielhaft den unsanierten Zustand eines Gebäudes der Gruppe NBL_GMH_G.

Die Gebäudetypologie gibt weiterhin typische Sanierungsoptionen für die entsprechenden Gebäude vor. Beispielhaft seien diese mit Abb. 37 für den Typ NBL_GMH_G dargestellt.

[20] Institut für Wohnen und Umwelt: Deutsche Wohngebäudetypologie, Darmstadt 2015.

Modernisierungspaket 1: "konventionell"		Modernisierungspaket 2: "zukunftsweisend"	
Beispielhafte Maßnahmen	**U-Wert W/(m²K)**	**Beispielhafte Maßnahmen**	**U-Wert W/(m²K)**
Dämmung 12 cm (WLS 035) auf der Decke (+ begehbare Platten sofern notwendig)	0,18	Dämmung 30 cm (WLS 035) auf der Decke (+ begehbare Platten sofern notwendig)	0,09
Dämmung 12 cm (WLS 035) + Verputz (Wärmedämmverbundsystem), alternativ: hinterlüftete Fassade (z.B. Zellulose zwischen Traghölzern, größere Dämmstärke für gleichen Wärmeschutz)	0,22	Dämmung 24 cm (WLS 035) + Verputz (Wärmedämmverbundsystem), alternativ: hinterlüftete Fassade 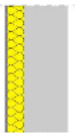	0,13
Fenster mit 2-Scheiben-Wärmeschutz-Verglasung	1,30	Fenster mit 3-Scheiben-Wärmeschutz-Verglasung und gedämmtem Rahmen (Passivhaus-Fenster) 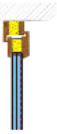	0,80
Dämmung 8 cm (WLS 035) unter der Decke / alternativ: auf der Decke (im Fall einer Fußbodensanierung)	0,28	Dämmung 12 cm (WLS 035) unter der Decke (bei ausreichender Kellerraumhöhe) / alternativ: auf der Decke (im Fall einer Fußb.-sanierung) oder Kombin. unter/auf	0,21

Abb. 37 Datenblatt Sanierungsoptionen zu MFH_B

Aus den Sanierungsvarianten konventionell (wirtschaftliche Sanierung entsprechend dem Stand der Technik) und zukunftsweisend (energieoptimierte Sanierung mit entsprechend hohen Kosten) lassen sich Energiekennwerte ableiten und mit den Ist-Ständen des bewerteten Teils des Gebäudebestandes der WG vergleichen. Als Vergleichsgröße dient der auf die beheizte Fläche bezogene Wärmebedarf. Die Werte für den Ist-Stand resultieren aus den abgerechneten Wärmemengen der vergangenen drei Jahre mit entsprechender Witterungskorrektur und Leerstandskorrektur.

In Abb. 38 sind die resultierenden Kennwerte für den Ist-Stand und die Potenziale einer konventionellen und zukunftsweisenden Sanierung je nach Gebäudeklasse dargestellt. Es wird deutlich, dass Teile des Bestandes im Verbrauch bereits die Werte einer konventionellen Sanierung erreichen. Dies ist eine direkte Folge der Sanierungstätigkeiten der WG Köthen. Lediglich die bereits in der Bewertung der Sanierungsstände auffällige Gebäudeklassen NBL_GMH_G weist sehr hohe spezifische Verbräuche auf. Der spezifische Wärmebedarf nach einer zukunftsweisenden Sanierung wird in keiner Gebäudeklasse erreicht. Für eine entsprechend starke Senkung der Wärmeverbräuche sind eine Vollsanierung in Kombination mit modernster Anlagentechnik (bspw. zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) notwendig. Die daraus resultierenden enormen Investitionen wären im Sinne einer sozialverträglichen Mietpreisgestaltung nicht umlegbar und sind daher auch nicht generell zu empfehlen.

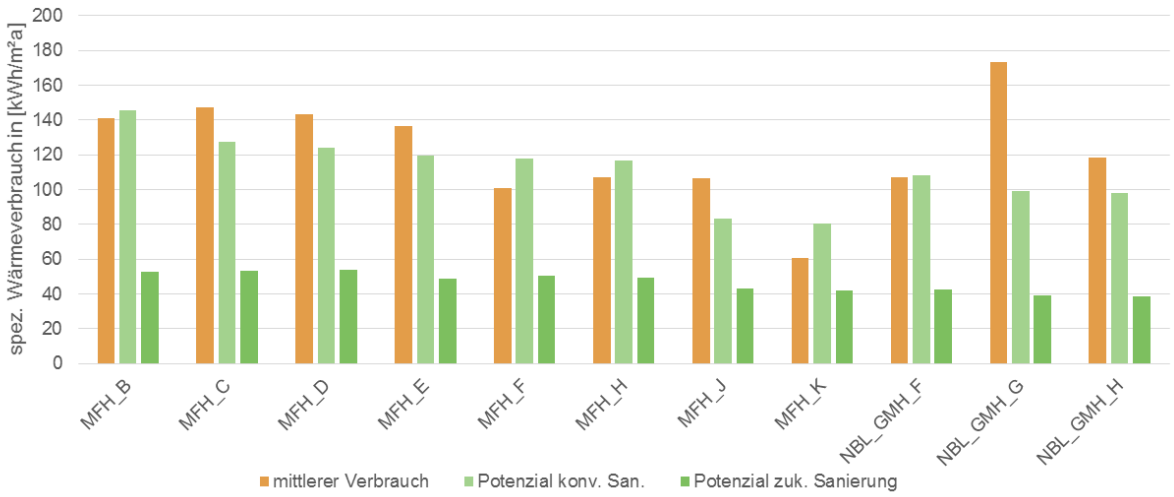

Abb. 38 Wärmeverbräuche im Ist-Stand und Potenziale der WG Köthen – Gebäudeauswahl

In Tab. 32 sind die entsprechenden absoluten Senkungen der Wärmebedarfe bei Erreichen des Potenzials konventioneller Sanierung bzw. zukunftsweisender Sanierung hinterlegt. Die resultierende Senkung der CO_2-Emissionen wurde informativ auf den Gesamtbestand der WG Köthen hochgerechnet.

Tab. 32 erzielbare Einsparungen und Reduktion der CO_2-Emissionen WG Köthen – Gebäudeauswahl

Parameter	Einheit	Ist-Stand	konventionelle Sanierung	zukunftsweisende Sanierung
Wärmebedarf	MWh/a	11.519	10.573	4.319
Einsparungen	MWh/a	/	946	7.200
resultierende Senkung der CO_2-Emissionen[21]	t/a	/	251	1.908
Hochrechnung Gesamtbestand[22]	t/a	/	714	5.434

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Potenzial zur weiteren Senkung der Wärmebedarfe für den Bestand der WG Köthen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als gering einzuschätzen ist.

[21] Referenz Erdgas
[22] Annahme: Hochrechnung anhand des Flächenanteils von 36% der auswertbaren Objekte am Gesamtbestand der WG Köthen

5.2.4.2 Köthener Wohnstätten e.G.

Für die Wohngebäudebestände der Köthener Wohnstätten e. G. wurden siedlungsgebietsbezogene Angaben zu den Gebäudetypen und Baualtern gemacht. Hierdurch ist eine Zuordnung zu den Gebäudeklassen analog zu Abschnitt 5.2.4.1 möglich. Für die Erarbeitung der Potenzialanalyse wurden weiterhin die Sanierungsstände der Bauteilgruppen in den einzelnen Siedlungsgebieten übergeben.

Nach Tab. 33 und Abb. 39 zeigt sich analog zur WG Köthen ein sehr hoher Sanierungsstand. Lediglich die Gebäude der Klasse MFH_H (Mehrfamilienhaus mit Baualter zwischen 1984 und 1994) weisen einen geringen Sanierungsstand auf.

Tab. 33 Sanierungsstände einzelner Bauteile Köthener Wohnstätten e. G.

Gebäudeklasse	Tür/-en	Fenster	Fassade	Dach	Heizungsanlage	gesamt
MFH_C	100%	100%	100%	100%	100%	100%
MFH_D	100%	100%	100%	100%	100%	100%
MFH_E	100%	100%	100%	100%	100%	100%
MFH_H	0%	0%	0%	0%	100%	20%
MFH_I	100%	100%	100%	100%	100%	100%
MFH_L	100%	100%	100%	100%	100%	100%
NBL_MFH_E	100%	100%	100%	100%	100%	100%
NBL_GMH_G	100%	100%	100%	100%	20%	84%
gesamt	99%	99%	99%	99%	74%	94%

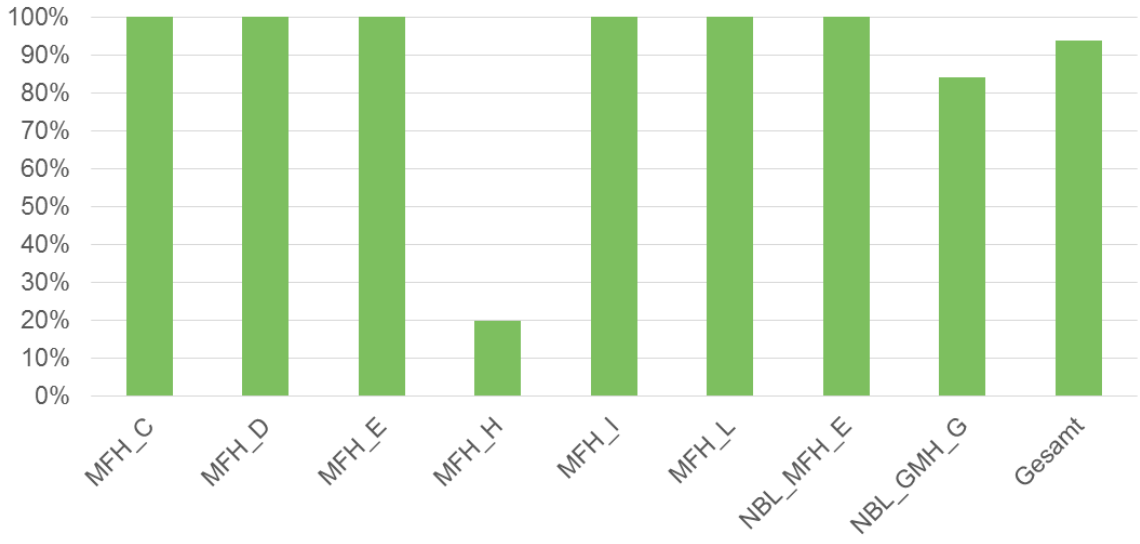

Abb. 39 Sanierungsgrade nach Bauteilen und Baualtersklassen der Köthener Wohnstätten e.G.

Die Köthener Wohnstätten e. G. hat im Wohngebiet Alte Rüsternbreite auf den Dächern ausgewählter Gebäude neun Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 226 kWp installiert. Die Anlagen erreichen damit eine bilanzielle Deckung des Strombedarfs der 431 Haushalte in Höhe von 26 %.[23]

5.2.5 Quartiersanalyse „An der Rüsternbreite“

Das Wohngebiet „An der Rüsternbreite“ hat sich im Rahmen der Akteursbeteiligung als ein Teil von Köthen herauskristalliert, der einer gesonderten Betrachtung bedarf. Im Rahmen der Ist- und Potenzialanalyse tauch das Quartier auch immer als Schwerpunktbereich auf. Der Wohngebäudebestand teilt sich auf die WG Köthen und die Köthener Wohnstätten e. G. auf. Die öffentlichen Gebäude werden von der Stadt bewirtschaftet. Die Wärmeversorgung erfolgt über die Fernwärme der Köthen Energie und zum Teil über Nachtspeicheröfen.

In Tab. 34 sind die Verteilung der Flächen, der Fernwärme-, Heizstrom- und sonstigen Strombedarfen hinterlegt. Die Werte wurden aus den Angaben der Köthen Energie, der WGK und der Stadt Köthen abgeleitet. Die Bedarfswerte der Köthener Wohnstätten resultieren aus der Differenz zum Gesamtfernwärmeabsatz.

Tab. 34 Flächenverteilung und Energiebedarfe nach Eigentümerschaft in der Rüsternbreite

Eigentümer	Wohnfläche/ BGF [m²]	Fernwärmebedarf [MWh/a]	Heizstrombedarf [MWh/a]	sonstiger Strombedarf [MWh/a]
WGK	72.169	6.730	1.028	3.321
Köthener Wohnstätten e. G	59.190	3.839	1.203	2.729
Stadt Köthen (Anhalt)	8.123	730	0	82
gesamt	139.482	11.298	2.230	6.131

Die Werte für den Heizstrom wurden aus der Wärmeverbrauchsanalyse des WGK-Bestandes abgeleitet unter der Annahme, dass die spezifischen Wärmebedarfe der Objekte im Gebiet sind. Für den Haushaltsstrombedarf wurde ein mittlerer Strombedarf in Höhe von 2.467 kWh/a je Wohneinheit angenommen. Dieser resultiert aus der Energie- und CO_2-Bilanz nach Abschnitt 4. Aus den Energiebedarfen lassen sich die resultierenden CO_2-Emissionen analog zu Energie- und CO_2-Bilanz für die Gesamtstadt ableiten. Diese bilden den Ausgangspunkt für die Aufführung der Potenziale zur Senkung der Emissionen nach

[23] Annahme Strombedarf: 2.000 kWh/WE a

Tab. 35. Die Maßnahmen bauen aufeinander auf und bilden einen Absenkpfad, der mit der Optimierung der Fernwärme beginnt.

Tab. 35 Potenziale zur Senkung der CO_2-Emissionen im Quartier Rüsternbreite

Maßnahme	CO_2-Emissionen Wärme [t/a]	CO_2-Emissionen Strom [t/a]
Ist-Stand	5.415,00	3.546,65
Optimierung Fernwärme und 50% KWK	3.426,40	3.546,65
Senkung Energiebedarfe	3.331,86	2.260,32
Anschluss Gebäude mit Nachtspeicherheizungen an Fernwärme	2.495,78	2.260,32
Errichtung von vier Photovoltaikanlagen mit jeweils 40 kWp	2.495,78	2.138,72

Die Maßnahme zur Optimierung der Fernwärme beinhaltet die Umsetzung der Variante V1 nach Abschnitt 5.2.3 (Optimierung Fernwärmenetz und Errichtung BHKW mit 50 % KWK-Anteil im Wärmemix). Die Senkung der Energiebedarfe resultiert im Sektor Wärme in der Hebung der Sanierungspotenziale nach der konventionellen Sanierung (s. Kapitel 5.2.4). Für den Bereich Strom wurde angenommen, dass sich der mittlere Haushaltsstrombedarf auf einen Wert von 1.600 kWh pro Wohneinheit und Jahr senken lässt. Dies ist durch sparsames Verbraucherverhalten und effiziente Geräte erzielbar.

Durch die Optimierung der Fernwärme ist auch der Anschluss der Objekte, welche aktuell mit Elektronachtspeicherheizungen ausgerüstet sind, energetisch sinnvoll. Dies ist die nächste Maßnahme in der Potenzialbetrachtung. Um die lokalen Emissionen im Sektor Strom weiter zu senken, wurde als letzte Maßnahme die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 160 kWp angenommen.

Aus Abb. 40 geht hervor, dass bereits die Optimierung der Fernwärme eine deutliche Senkung der CO_2-Emissionen im Quartier zur Folge hätte. Es ist daher als prioritär zu bewerten, hier entsprechende Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Die Senkung der Bedarfe im Sektor Wärme hat nur eine geringe Auswirkung, da die Bestände der Wohngebäude bereits in einem vergleichsweise guten Zustand sind. Die Auswirkung der Senkung der Haushaltstrombedarfe zeigt sich da deutlicher, ist jedoch nur über Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsarbeit erreichbar. Der Anschluss der noch nicht zentral versorgten Gebäude an die optimierte Fernwärme trägt zur weiteren Senkung der resultierenden CO_2-Emissionen bei und könnte die notwendigen Investitionsmaßnahmen im Bereich der Fernwärme durch die neuen Kunden stützen. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen, deren Solarenergie in dieser Betrachtung zu 60 % innerhalb des Quartiers verbraucht wird, trägt im Vergleich dazu, nur im geringen Maße zur weiteren Absenkung der CO_2-Emissionen bei.

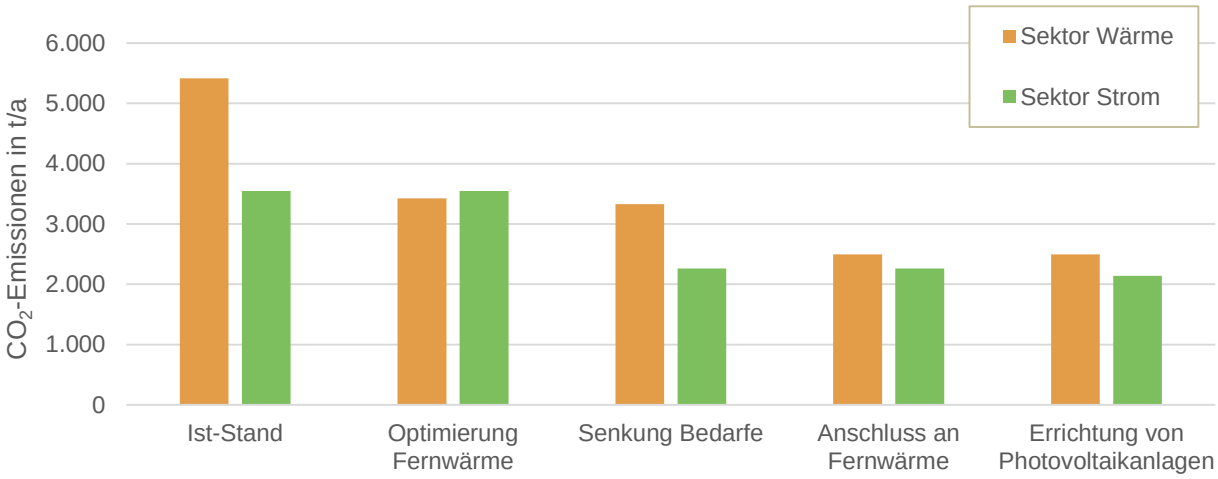

Abb. 40 Absenkpfad möglicher Potenziale Quartier Rüsternbreite

Es zeigt sich, dass die Kombination von Maßnahmen innerhalb des Quartiers Senkungspotenziale im Bereich der CO_2-Emissionen bietet. Um insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Optimum zu erreichen, ist eine ganzheitliche Betrachtung im Rahmen eines quartiersbezogenen Klimaschutzkonzeptes mit intensiver Beteiligung der lokalen Akteure zu empfehlen. Dies wurde auch als Schlüsselmaßnahme gemäß Abschnitt 7.2 identifiziert.

5.3 Mobilität

Der Verkehr stellt einen der fünf energetisch bilanzierbaren Bereiche für eine Kommune dar. Auf Bundesebene fallen 29 % des Endenergievebrauches für den Verkehrssektor. Mit 30 % liegt der Verkehrsanteil am Endenergieverbrauch in Köthen exakt im bundesdeutschen Durchschnitt.

Im Folgenden wird die bestehende Situation in Köthen inklusive der Ergebnisse der Bilanzierung aus Kapitel 4 genauer erläutert, um in Kapitel 5.3.2 angemessene Handlungsempfehlungen für den Ausbau einer klimafreundlichen Mobilität geben zu können.

5.3.1 Bestandsanalyse

Überregional betrachtet liegt Köthen zwischen der A 14 im Westen und der A 9 im Osten. Das Stadtgebiet wird im Süden durch den 2014 freigegebenen Abschnitt 16 der B6n Richtung Bernburg durchquert, durch deren Bau ein Großteil des vormaligen Durchgangsverkehrs in Ost-West-Richtung nicht mehr durch den innerstädtischen Bereich geleitet werden muss. In Nord-Süd-Richtung führen die Bundesstraßen B185 Richtung Dessau-Rosslau und B183 Richtung Leipzig (und A9) durch das Stadtzentrum Köthens. Laut Mitteldeutscher Zeitung soll die insgesamt 127 km lange Schnellstraße B6 zwischen dem Harz im Westen und der A9 im Osten Ende 2019 durchgängig befahrbar sein.[24] Damit wird auch der Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung durch das Stadtzentrum auf den bestehenden Bundesstraßen deutlich reduziert werden können.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Bilanzierung des Verkehrssektors mittels des Klimaschutz-Planers zeigt die Verbrauchsdaten und die Verteilung der Energieträger der verschiedenen Verkehrsmittel im Stadtgebiet (s. Abb. 41, Tab. 36). Der Klimaschutz-Planer ermöglicht eine bilanzielle Betrachtung des im Stadtgebiet anfallenden Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehrs und bezieht sich nicht ausschließlich auf die Daten der in Köthen gemeldeten Fahrzeuge. Die entstehende Bilanz gibt daher ein realistischeres Bild der vor Ort ausgestoßenen Emissionen als bei der alleinigen Betrachtung der örtlich zugelassenen Fahrzeuge.

Der Verkehr kommt in den Bilanzierungsjahren für einen durchschnittlichen Endenergieverbrauch von 143.600 MWh auf (s. Tab. 37), das entspricht einem Pro-Kopf-Verbrauch von 5,4 MWh pro Jahr. 92 % der verbrauchten Energie wurden durch fossile Kraftstoffe bereitgestellt, davon entfallen 55 % auf Diesel und 36 % auf Benzin. Erneuerbare Kraftstoffe entsprechen lediglich 4,6 % der verbrauchten Energie.

[24] Artikel MZ 13.05.2017: https://www.mz-web.de/26888004 ©2018

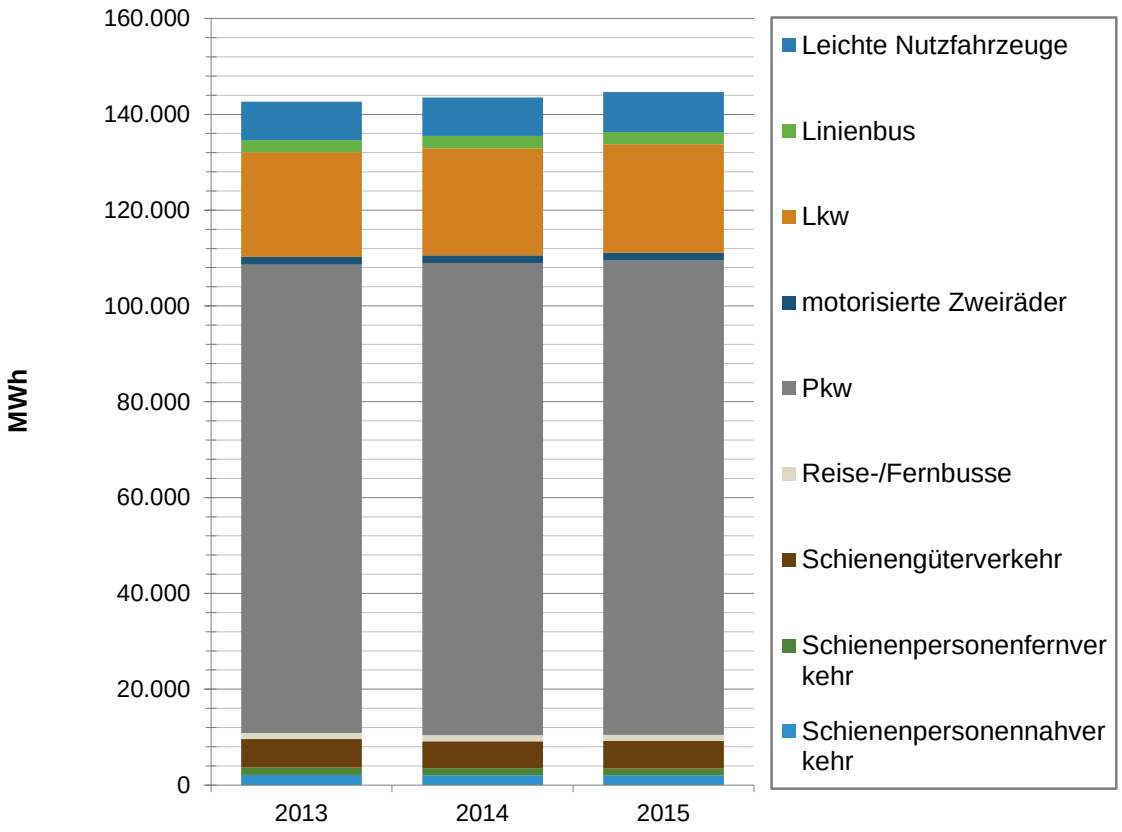

Abb. 41 Energieverbrauch nach Verkehrsmittel, 2013-2015

Tab. 36 Endenergieverbrauch nach Verkehrsmittel pro Jahr in MWh

	2013	2014	2015	Durchschnitt
leichte Nutzfahrzeuge	8.067	8.032	8.344	5,7%
Linienbus	2.536	2.552	2.555	1,8%
Lkw	21.857	22.332	22.628	15,5%
motorisierte Zweiräder	1.603	1.614	1.605	1,1%
Pkw	97.714	98.564	99.015	68,5%
Reise-/Fernbusse	1.314	1.302	1.299	0,9%
Schienengüterverkehr	5.911	5.562	5.702	4,0%
Schienenpersonenfernverkehr	1.550	1.480	1.456	1,0%
Schienenpersonennahverkehr	2.118	2.060	2.015	1,4%
gesamt	142.669	143.497	144.618	100%
MWh/EW	5,31	5,44	5,45	5,4

Tab. 37 Endenergieverbrauch nach Kraftstoff pro Jahr in MWh

	2013	2014	2015	Durchschnitt in %
Biobenzin	2.237	2.233	2.188	1,5%
Benzin fossil	52.181	51.342	50.438	35,7%
Diesel bio	4.313	4.581	4.204	3,0%
Diesel fossil	76.373	77.928	80.374	54,5%
Komprimiertes Erdgas bio	0	0	60	0,0%
Komprimiertes Erdgas fossil	430	431	360	0,3%
Autogas	1.680	1.673	1.626	1,2%
Strom	5.455	5.310	5.370	3,7%
gesamt	142.669	143.497	144.618	100%

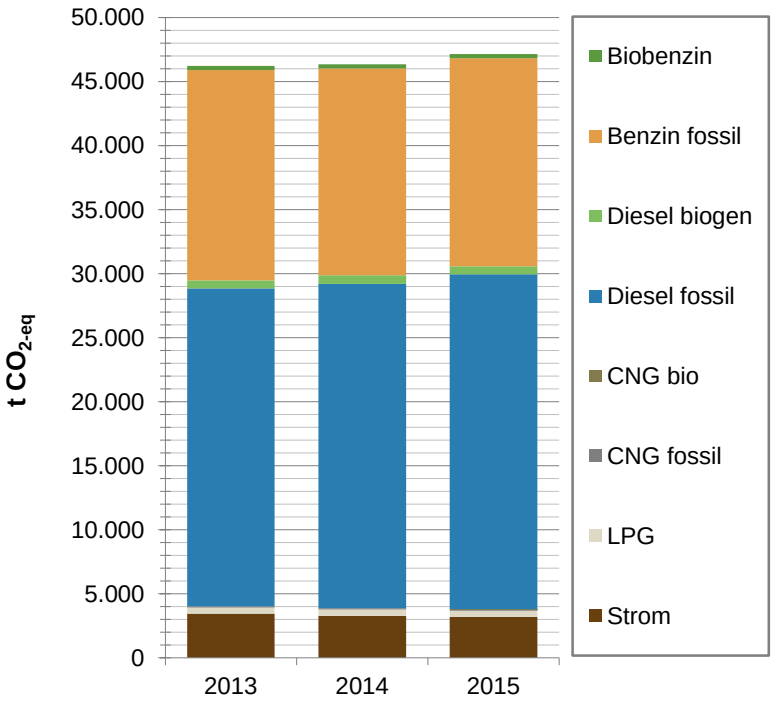

Abb. 42 CO_2-Ausstoß nach Energieträger, 2013-2015

Im Durchschnitt liegt der Treibhausgasausstoß im Verkehrssektor über den betrachteten Zeitraum von 2013 bis 2015 bei 46,6 ktCO_2-eq/a (s. Abb. 42, Tab. 38). Auf den Einwohner betrachtet, ist der Ausstoß von CO_2-Äquivalenten von 1,72 auf 1,78 Tonnen pro Jahr gestie-

gen. Damit liegt Köthen deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt für die Jahre 2013/14 von 2,0 t pro Einwohner und Jahr CO_2-Äquivalent.[25]

Die aus dem Endenergieverbrauch resultierende CO_2-Bilanz verdeutlicht den geringeren Emissionsanteil von erneuerbaren Energieträgern (s. Tab. 38). Während fossile Energieträger weiterhin für 91 % der Emissionen aufkommen, beträgt der Anteil der Emissionen aus der Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe lediglich 2,1 %. Der verbliebene Emissionsanteil mit 7,1 % entfällt auf Strom. Die bilanziellen Unterschiede ergeben sich aus dem spezifischen Umrechnungsfaktor für den jeweiligen Energieträger. Die energetischen Verluste für die Bereitstellung von 1 kWh Strom bezogen auf den deutschen Strommix sind wesentlich höher als für die Bereitstellung der gleichen Energiemenge in Form von biogenen und selbst von fossilen Kraftstoffen. Bilanziert man reinen Ökostrom, reduziert sich der Aufwand zur Energiebereitstellung erheblich. Aus diesem Grund sollte der Ausbau von Elektromobilität immer an eine erneuerbare Stromproduktion gebunden sein, sonst sind bilanziell betrachtet selbst fossile Energieträger umweltfreundlicher.

Tab. 38 Gesamt-CO_2-eq-Ausstoß nach Energieträgern pro Jahr in t

	2013	2014	2015	Durchschnitt
Biobenzin	334	333	327	0,7%
Benzin fossil	16.398	16.136	16.255	34,9%
Diesel biogen	644	684	628	1,4%
Diesel fossil	24.797	25.319	26.136	54,6%
CNG bio	0	0	20	0,0%
CNG fossil	109	109	91	0,2%
LPG	483	481	473	1,0%
Strom	3.453	3.292	3.222	7,1%
gesamt	46.218	46.356	47.150	100%
CO_2-eq/EW*a	1,72	1,76	1,78	1,75 t

Die Gesamtzahl der in Köthen gemeldeten Fahrzeuge ist im Zeitraum von 2012 bis 2016 minimal angestiegen (s. Abb. 43, Tab. 39). Für den Anstieg sind die Anmeldungen von Krafträdern, gewerblichen Pkw und land- bzw. forstwirtschaftliche Zugmaschinen verantwortlich, die Anzahl privater Pkw ist hingegen minimal zurückgegangen.

[25] BMUB 2015: Klimaschutz in Zahlen
https://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/klimaschutz_in_zahlen_bf.pdf

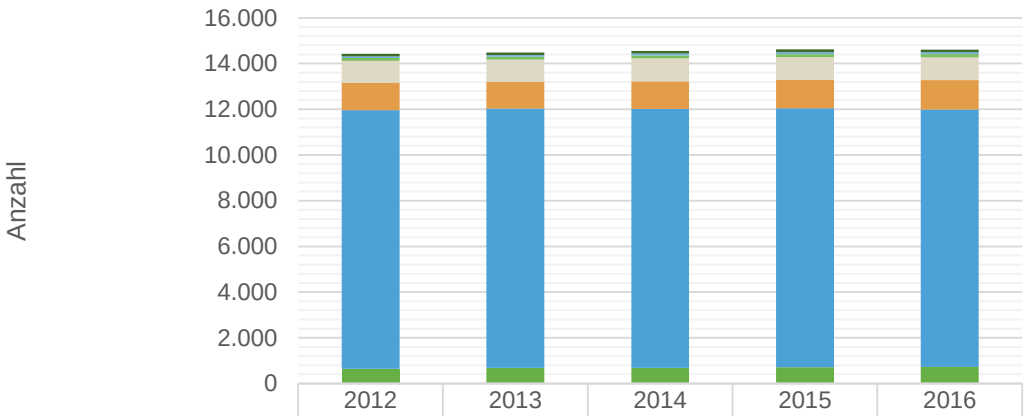

	2012	2013	2014	2015	2016
sonstige Kfz einschl. Kraftomnibusse	106	111	121	120	122
sonstige Zugmaschinen	76	75	80	85	83
Zugmaschinen (Land-/Fortswirtschaft)	119	122	121	128	136
Lastkraftwagen	965	985	1.015	996	993
Pkw gewerblich	1.201	1.152	1.195	1.249	1.285
Pkw privat	11.319	11.355	11.341	11.321	11.263
Krafträder	640	680	683	718	731

Abb. 43 Entwicklung der beim KBA gemeldeten Fahrzeuge 2012-2017

Tab. 39 Entwicklung der beim KBA gemeldeten Fahrzeuge 2012-2017

Fahrzeugtypen	Entwicklung gemeldete Fahrzeuge 2012-2016
Krafträder	14,2%
Pkw privat	-0,5%
Pkw gewerblich	7,0%
Lastkraftwagen	2,9%
Zugmaschinen (Land-/Forstwirtschaft)	14,3%
sonstige Zugmaschinen	9,2%
sonstige Kfz einschl. Kraftomnibusse	15,1%
Kraftfahrzeuge insges.	1,3%

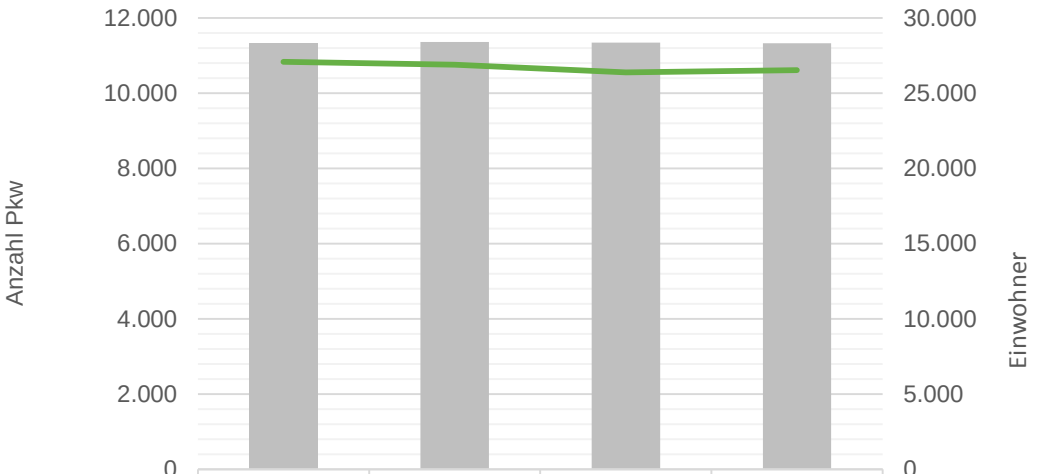

	2012	2013	2014	2015
Pkw privat	11.319	11.355	11.341	11.321
Einwohner	27.079	26.889	26.384	26.519
Faktor	2,39	2,37	2,33	2,34

Abb. 44 Entwicklung der Fahrzeuganzahl per Einwohner 2012-2015

Die gemeldeten Pkw sind im Bilanzierungszeitraum von 2012 bis 2015 nahezu konstant geblieben. Als Folge sinkender Einwohnerzahlen ist die Anzahl der gemeldeten Pkw pro Einwohner minimal zurückgegangen (s. Abb. 44).

Existierende Planungsinstrumente

In den vergangenen Jahren sind folgende konzeptionelle Planungen durchgeführt worden, die den Verkehr in Köthen als zentralen Gegenstand oder randseitig betrachten:

- Verkehrsentwicklungsplan[26] (2010): Untersuchung der Verkehrsströme durch die B6neu
- Verkehrsentwicklungsplan[27] (2010): Ergänzende Untersuchungen zum Parkraumkonzept
- Verkehrsentwicklungsplan[28] (2010): Verkehrsuntersuchung zum Straßenzug der B185
- Stadtentwicklungskonzept[29] (2011)

[26] Stadt Köthen (Anhalt) Verkehrsentwicklungsplan, Untersuchung der Verkehrsströme von der B 6neu zum Stadtzentrum und in das westliche Stadtgebiet, 2010
[27] Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Köthen, Ergänzende Untersuchungen zum Parkraumkonzept Aktualisierung 2010
[28] Verkehrsuntersuchung zum Straßenzug der B 185, Aktualisierung 2010
[29] Stadtentwicklungskonzept Köthen (Anhalt), 2. Fortschreibung 2011, Stand 22.06.2012

- Radverkehrskonzept[30] (2013)

Die bestehenden Planungen werden neben den Bilanz-Ergebnissen aufgegriffen und in der Ausweisung der Handlungsempfehlungen berücksichtigt.

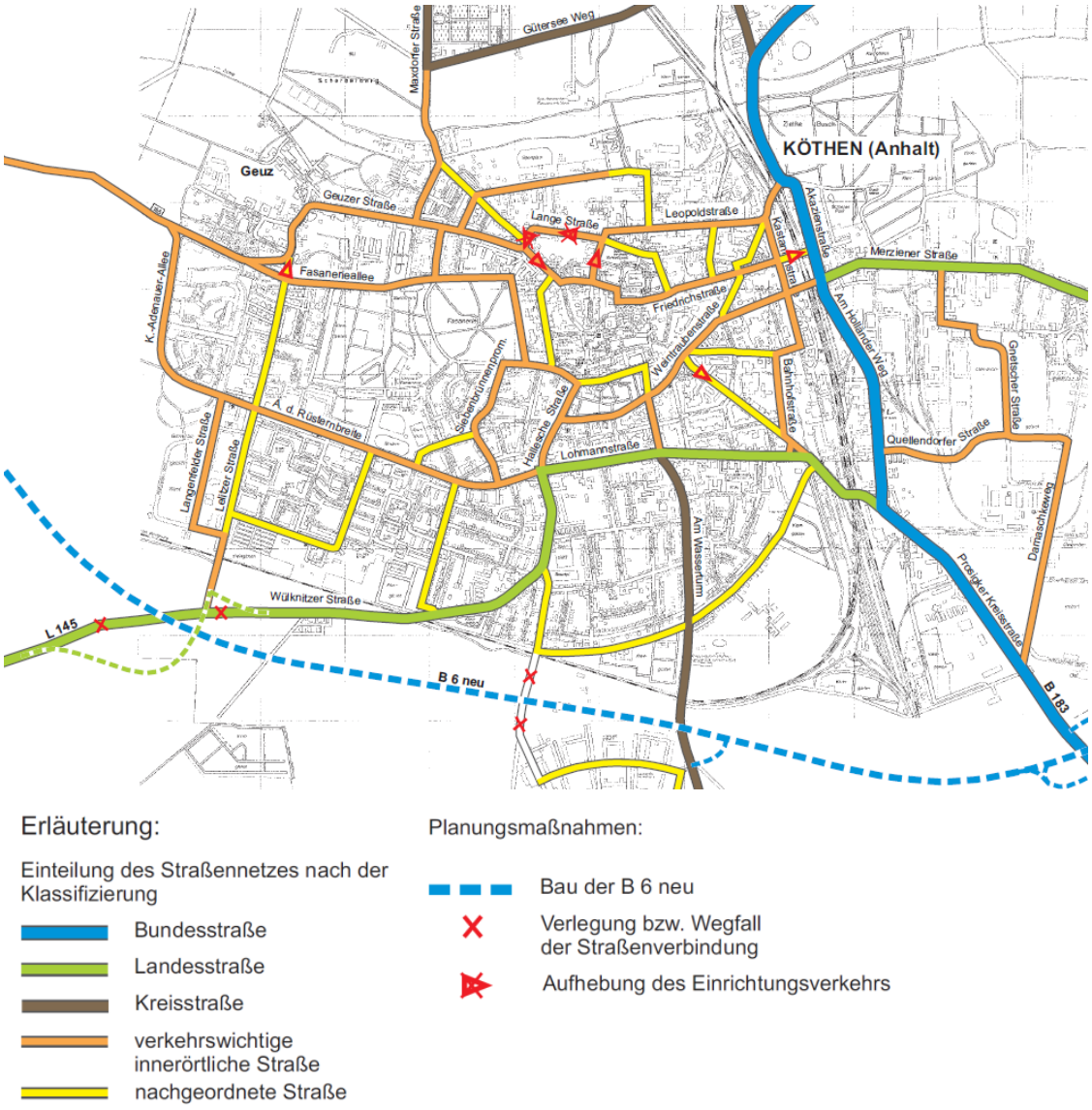

Abb. 45 geplantes Straßennetz Stadt Köthen im Jahr 2010[31]

[30] Radverkehrskonzept für die Stadt Köthen, Weiterentwicklung auf der Grundlage der ERA 2010, 2013

[31] Stadt Köthen (Anhalt) Verkehrsentwicklungsplan, Untersuchung der Verkehrsströme von der B 6neu zum Stadtzentrum und in das westliche Stadtgebiet, 2010

Der Verkehrsentwicklungsplan mit dem Stand von 2010 beurteilt damals existierende Verkehrsströme und gibt Prognosen über die Verkehrsentwicklung nach dem Bau der B6n als Ortsumgehung Köthen.

Die Hauptzufahrten zum Stadtzentrum aus westlicher Richtung bilden die Bernburger Straße, Fasanerieallee, Konrad-Adenauer-Allee und die Wülknitzer Straße. Nach dem Bau der B6n verlagern sich große Teile des Verkehrs ins Stadtzentrum auf die B6n. Alte Zufahrtstraßen zum Stadtzentrum bleiben bestehen, nehmen jedoch deutlich weniger Verkehr, darunter insbesondere Schwerverkehr, auf. Auch die Verkehrsknotenpunkte (Lohmannstraße mit den Zufahrten Wülknitzer Straße und Am Wasserturm) werden durch die Reduktion des Verkehrs spürbar entlastet. Der Verkehrsentwicklungsplan schlussfolgert, dass mit dem Bau der B 6n deutliche Verbesserungen in der Verkehrssituation im innerstädtischen Straßennetz eintreten. Inwieweit spürbare Entlastungen des Stadtverkehrs seit Eröffnung des Abschnittes 16 der B6n eingetreten sind, sollte Gegenstand der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes sein.

Mit der Detailuntersuchung im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans 2010 zur B185 hat Köthen bereits frühzeitig entsprechende Maßnahmen entwickeln lassen, um auf das sich verändernde Verkehrsaufkommen im Stadtgebiet aufgrund des Baus der Nordharzautobahn angemessen reagieren zu können.

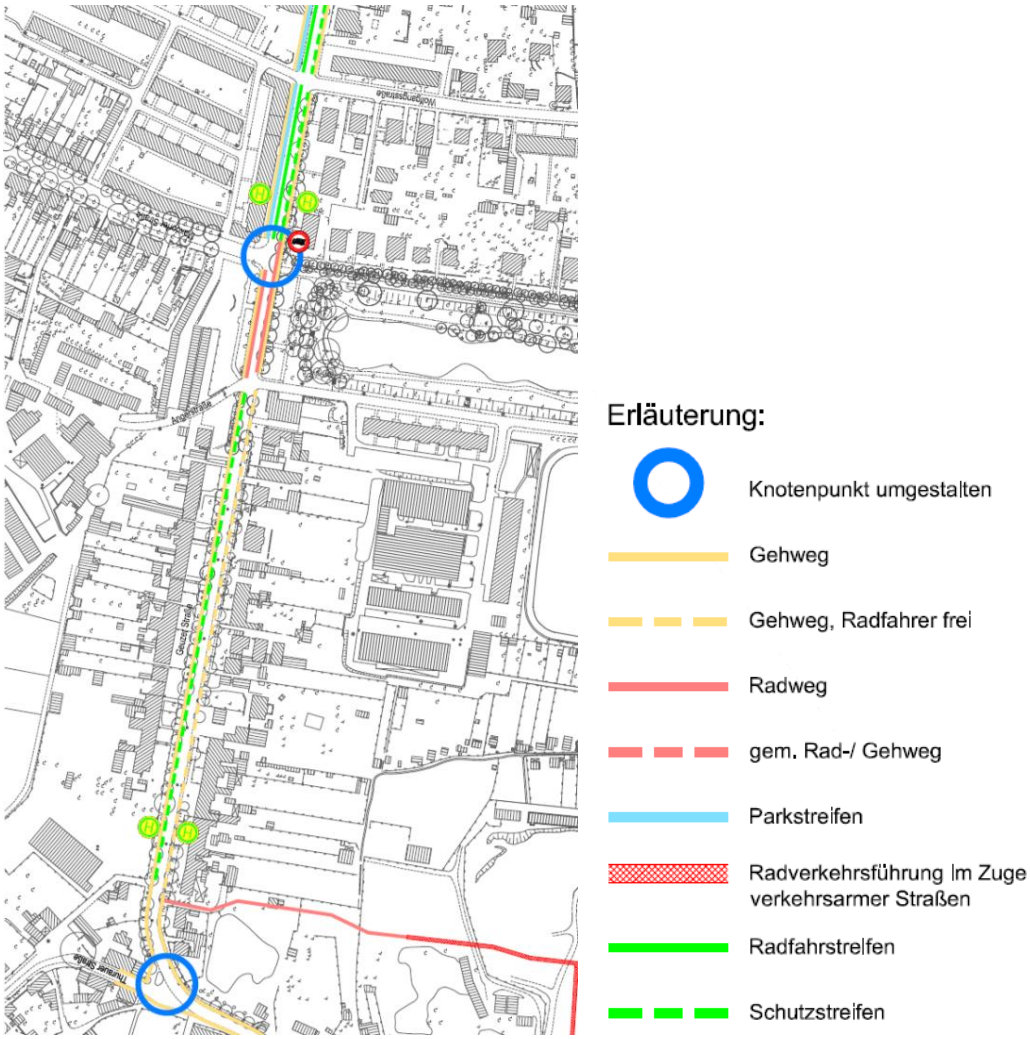

Abb. 46 Auszug Maßnahmenvorschläge Umgestaltung B 185[32]

Die Verkehrsuntersuchung gibt Vorschläge zur besseren Verkehrsführung und zur Gestaltung der Knotenpunkte nach Inbetriebnahme des Abschnittes 16 bzw. Vollendung der Nordharzautobahn und der 2010 aktualisierten prognostizierten Verkehrsströme im Straßenzug (s. Abb. 46). Neben stadtgestalterischen Gesichtspunkten wurden im Wesentlichen die Belange von Fußgängern und Radfahrern und für einzelne Knotenpunkte auch Leistungsfähigkeitsuntersuchungen berücksichtigt und nach Rücksprache mit der Stadt in Maßnahmenvorschläge überführt worden.

Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes ist eine Prüfung der Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht möglich. Die Maßnahmenvorschläge zur Umgestaltung der B185 weiterzuverfolgen, ist Aufgabe eines zukünftigen Klimaschutzmanagements in Köthen.

[32] Verkehrsuntersuchung zum Straßenzug der B 185, Aktualisierung 2010

Das dritte der existierenden Verkehrskonzepte aus dem Jahr 2010 betrachtet den vorhandenen Parkraum in der Stadt. Das Angebot an Stellplatzflächen in der Innenstadt von Köthen ist nach Prüfung insgesamt angemessen und ausreichend und wies zum damaligen Zeitpunkt Kapazitätsreserven auf. Durch Maßnahmen der Bewirtschaftung sollte versucht werden, die unterschiedliche Auslastung der Parkbereiche anzugleichen. Insbesondere sollten die kostenpflichtigen Parkhäuser/Tiefgaragen an der Wallstraße (Parkhaus Markt) und an der Schloßstraße (Parkhaus Rathaus) besser angenommen werden, die trotz lückenloser Wegweisung und moderater Tarifgestaltung einen relativ hohen Leerstand aufwiesen.

Der Stadtentwicklungsplan aus dem Jahr 2011 äußert sich lediglich zu der überregionalen verkehrlichen Anbindung der Bachstadt. Der damalige Anschluss Köthens an das Fernstraßennetz und insbesondere an die A 9 und A 14 sei zwar hinreichend, aber in Bezug auf die Potenziale des Wirtschaftsstandorts noch nicht wettbewerbsfähig genug. Im Landesentwicklungsplan 2010 gehörte die Verlängerung der B 6n als überregionale Verkehrsachse von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus in Richtung Osten zu den Vorrangprojekten. Die anstehende Realisierung der Trassenführung östlich der A 9 soll eine optimale Anbindung der Stadt Köthen (Anhalt) gewährleisten.[33]

Zur innerstädtischen Entwicklung des Verkehrs sind keine weiteren Aussagen getroffen worden.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der ÖPNV wird vom Verkehrsnetzbetreiber Vetter Verkehrsbetriebe ausgeführt, der neben dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld auch die Landkreise Nordsachsen und Wittenberg bedient. Relevante Informationen über Fahrpläne, Streckenführungen und Tarife sind auf dem Internetportal www.mein-bus.net nutzerfreundlich aufbereitet.

[33] Stadtentwicklungskonzept Köthen (Anhalt), 2. Fortschreibung 2011, Stand 22.06.2012

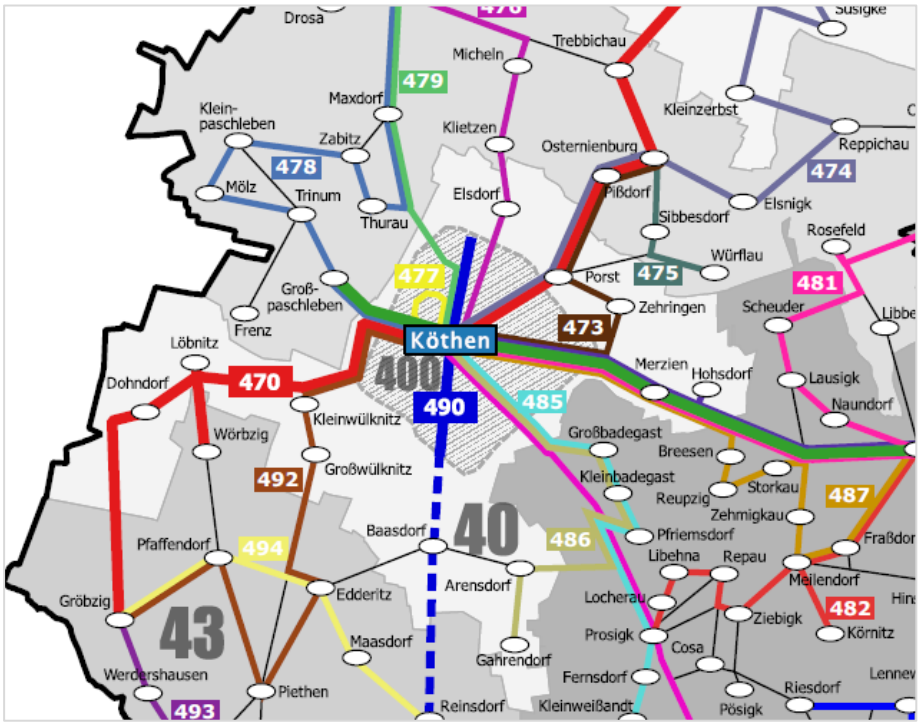

Abb. 47 überregionale Busanbindung im Raum Sachsen-Anhalt[34]

Tab. 40 ÖPNV-Verbindungen in Köthen und Umland

Linie	Streckenverlauf
400	**Großpaschleben – Köthen – Wolfen – Bitterfeld**
470	**Aken – Köthen – Gröbzig**
472a	Köthen – Wulfen – Diebzig – Osternienburg
473	Köthen – Porst – Osternienburg – Trebbichau
474	Köthen – Osternienburg – Reppichau – Aken
474a	Aken – Sibbesdorf – Osternienburg – Köthen
476	Köthen – Micheln – Wulfen – Dornbock
477	Köthen, Geuz – Köthen, Plötzkauer Ring
478	Köthen, Kleinpaschleben – Thurau – Wulfen
478a	Köthen – Kleinpaschleben – Wulfen – Osternienburg
479	Wulfen – Maxdorf – Köthen
481	Köthen – Quellendorf – Scheuder – Rosefeld – Dessau
482a	Weißandt-Gölzau – Quellendorf – Köthen

[34] Vetter Verkehrsbetriebe 2018: https://www.mein-bus.net/Linienverkehr/Landkreis-Anhalt-Bitterfeld/Liniennetzplan/index.html

Linie	Streckenverlauf
483a	Köthen – Radegast – Weißandt-Gölzau
484	Köthen – Hohsdorf – Diesdorf
485	Köthen – Großbadegast – Prosigk – Radegast
485a	Köthen – Arensdorf – Prosigk – Weißandt-Gölzau
486	Köthen – Großbadegast – Gahrendorf
487	Köthen – Meilendorf – Quellendorf
490	**Köthen, Gütersee – Köthen – Görzig**
492	Köthen – Großwülknitz – Edderitz – Gröbzig
492a	Köthen – Edderitz – Görzig – Weißandt-Gölzau
493a	Köthen – Gröbzig – Görzig – Weißandt-Gölzau

Abb. 47 und Tab. 40 verdeutlichen die Vielzahl der überregionalen Busanbindungen Köthens im und über den Landkreis hinaus. Allerdings sind lediglich die drei fett gedruckten Linien relevant für den innerstädtischen ÖPNV.

Vetter Verkehrsbetriebe ist in der Taktung der Linien 400, 470 und 490 auf eine Anschlusssicherung untereinander und im Rahmen der Möglichkeiten auch zu den Linien der Deutschen Bahn RB 50 (Richtung Bernburg, Dessau-Rosslau) und RE 30 (Richtung Magdeburg, Halle) bedacht. Der Umstieg zwischen den drei Buslinien am Busbahnhof Köthen wird im Zeitraum zwischen 5:00 Uhr bis 19:00 Uhr Montag bis Freitag einmal stündlich gewährleistet. Die Anschlüsse an den Regionalverkehr sind auf den Fahrplänen der Linien 470 und 490 mit aufgelistet, der Fahrplan der Linie 400 gibt leider keine Auskunft über den Umstieg zum Schienenverkehr.

Zu den Zeiten keines festen Bus- und Zugangebotes stellt Vetter einen Rufbus zur Verfügung.

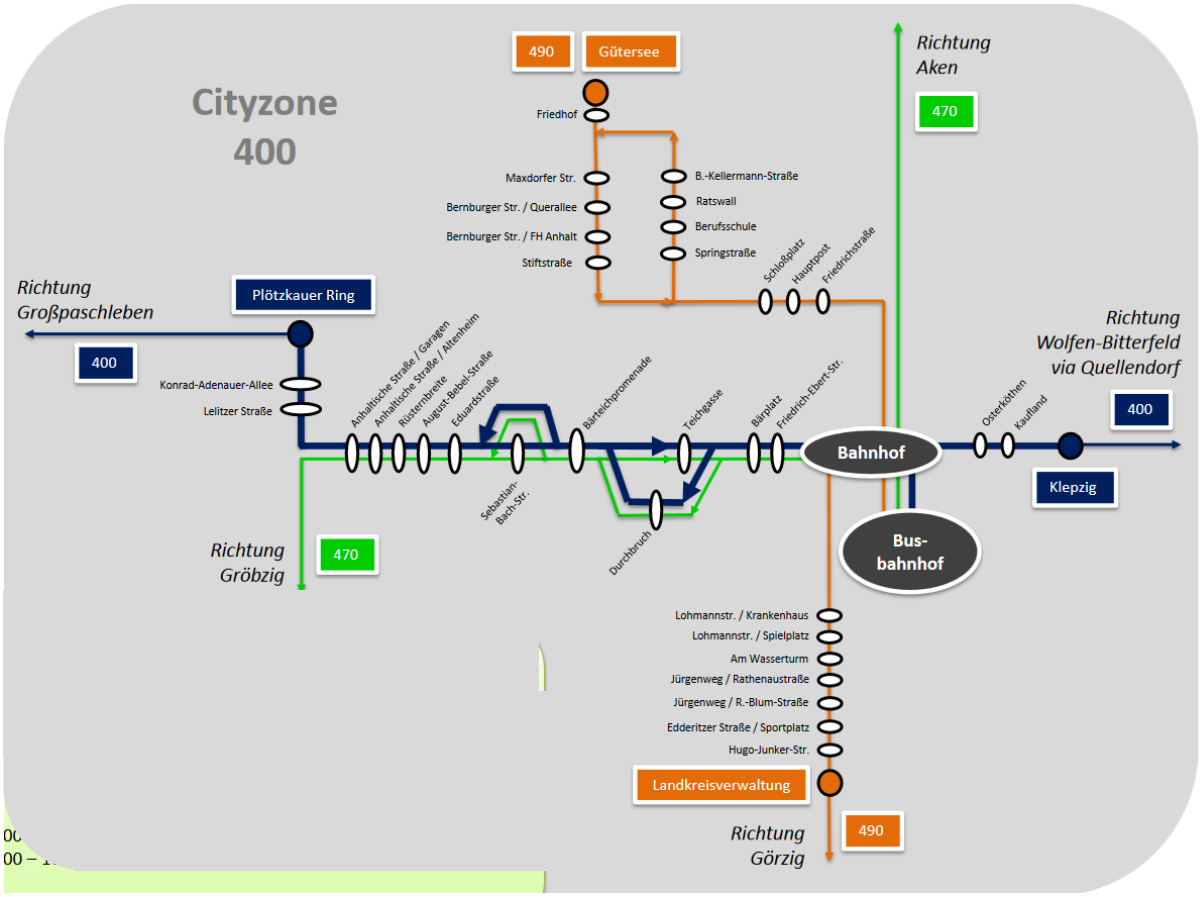

Abb. 48 Liniennetzplan ÖPNV Köthen[35]

Radverkehr

Das Radverkehrskonzept für die Stadt Köthen (2013) beinhaltet eine ausführliche bebilderte Analyse über den Ist-Zustand der Radwege und enthält detaillierte Handlungsempfehlungen zum Ausbau und der Instandhaltung des Radwegenetzes (s. **Fehler! Verweisquelle konnte icht gefunden werden.**).

Die Radrouten in Köthen bestehen aus straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen (Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege), eigenständig geführten meist gemeinsamen Geh- und Radwegen in Grünbereichen und aus verkehrsarmen Straßen. Das Fahrrad ist als umweltfreundliches Verkehrsmittel insbesondere für die Wege innerhalb der Kernstadt mit ihrer kompakten Stadtstruktur sehr geeignet. Im innerstädtischen Bereich empfiehlt der Radverkehrsplan den Schluss einzelner Lücken bzw. die Verbesserung der Wegeführung. Die Qualität der Radverkehrsanlagen entsprach zum Untersuchungszeitraum häufig nicht den Anfor-

[35] Vetter Verkehrsbetriebe 2018: https://www.mein-bus.net/Linienverkehr/Landkreis-Anhalt-Bitterfeld/Liniennetzplan/index.html

derungen der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) bzw. den Ansprüchen der Radfahrer hinsichtlich einer sicheren Führung und ebener Oberflächen. Eine Ertüchtigung ist im Rahmen der Förderung klimafreundlicher Mobilität wünschenswert.

Weitere Maßnahmenvorschläge betreffen den Ausbau zu den im Umfeld liegenden Orten Elsdorf, Großpaschleben, Wülknitz, Baasdorf, Arensdorf, Merzien u. a. für Radfahrer zu attraktiven und sicheren Verkehrswegen. Dies gilt für den Alltags- und den Freizeitradverkehr, wobei besonders die Führung der überregionalen Radwege, wie der Europaradweg R1 und die Radrouten „Köthener Land“, die Bedeutung des Radtourismus für die Stadt verstärken kann.

Inwieweit die empfohlenen Maßnahmen seit Erstellung des Radwegekonzeptes 2013 umgesetzt worden bzw. in der Umsetzung sind, kann im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes nicht nachvollzogen werden. Der Ausbau bzw. die Ertüchtigung des Radwegenetzes sollte allerdings Teil einer klimafreundlichen Mobilitätsstrategie für die Zukunft Köthens sein und in der Verantwortung bzw. Betreuung eine klare personelle Zuweisung bekommen. Geeignet ist ein mit Mitteln des Bundes finanzierbares Klimaschutzmanagement. Im bestehenden Fall ist das Thema im Bau- und Planungsamt verortet.

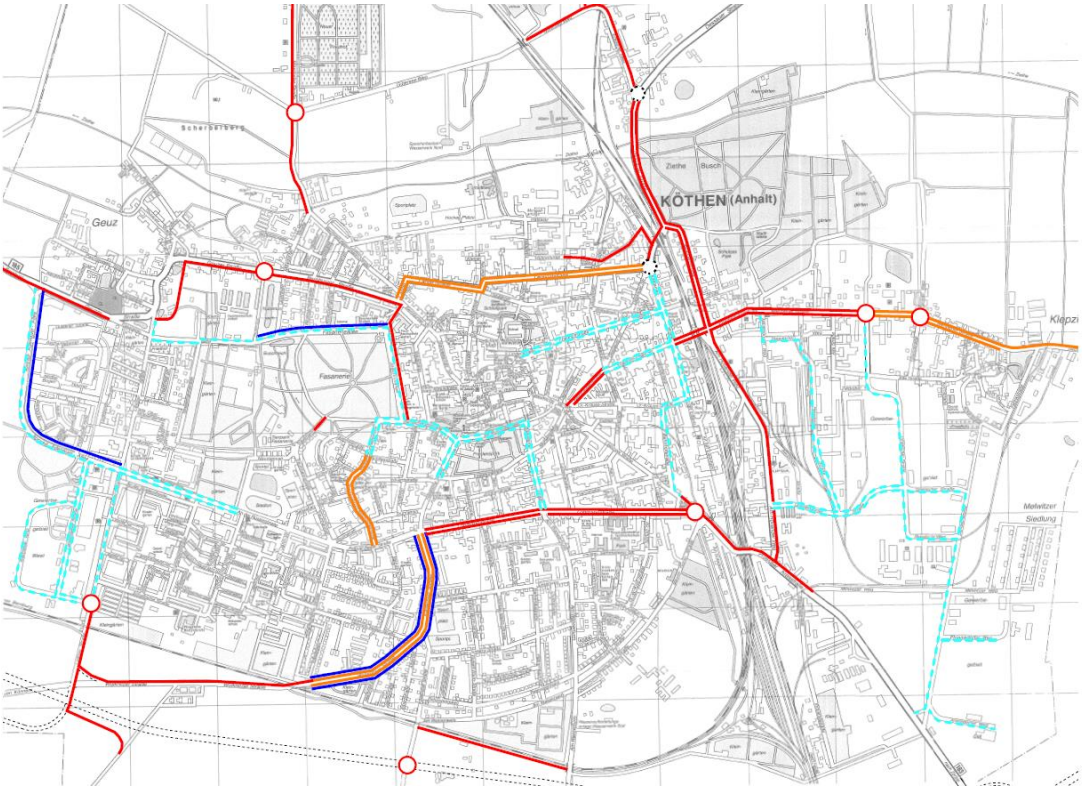

Abb. 49 Maßnahmenplan des Radverkehrskonzeptes Köthen 2013

Elektromobilität als Teil der Mobilitätswende

Die Reduktion verkehrsbedingter Umweltschäden, allen voran dem Emissionsausstoß, ist Voraussetzung, um die internationalen Klimaziele von Paris 2015 zu erreichen.[36] Die Verminderung der verkehrsbedingten Emissionen erfordert eine grundlegende Umstellung des Verkehrsverhaltens hin zu klimafreundlicheren Energieträgern und eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs, man spricht von einer nötigen Mobilitätswende. Die Förderung von Elektromobilität als Teil der

[36] Das Paris Agreement wurde 2015 auf der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) von 195 Mitgliedsstaaten verabschiedet und sieht die Begrenzung der menschgemachten Klimaerwärmung auf unter 2 °C vor.

Mobilitätswende ist bundespolitisch hoch angebunden. Bis 2020 sollen eine Million Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen fahren, bis 2030 sollen es schon sechs Millionen sein.[37]

Um Elektromobilität als Aufgabe besser greifen zu können, empfiehlt sich die Anwendung einer Bausteinlogik gemäß Abb. 50. Die öffentliche Hand kann, insbesondere auf kommunaler Ebene, das Nutzerverhalten von Privatpersonen nicht unmittelbar beeinflussen. Sie kann allerdings, häufig in Kooperation mit anderen öffentlichen Einrichtungen auf kommunaler und Landesebene, günstige Bedingungen für die Nutzung von Elektromobilität für den Einzelnen schaffen und in ihrem eigenen Mobilitätsverhalten als Vorbild auftreten.

Abb. 50 Bausteine zukunftsfähige Mobilität

Die Schaffung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur gilt als Voraussetzung für den Marktdurchbruch von Elektrofahrzeugen. Es ist umstritten, inwieweit die öffentliche Hand für eine Dienstleistung aufkommen soll, die im Interesse und im Arbeitsbereich der Energiewirtschaft liegt. Das Aufstellen öffentlichkeitswirksamer Ladesäulen an relevanten Knotenpunkten unterstützt allerdings die Profilierung der Kommune. Werden Ladesäulen in Kooperation mit dem lokalen Netzbetreiber aufgestellt und der eigene Fuhrpark mit E-Fahrzeugen ausgestattet, gestaltet sich die Einführung von Elektromobilität häufig auch wirtschaftlich vorteilhaft für den kommunalen Haushalt.

Die Betreiber des ÖPNV sind sich, wie im vorliegenden Fall in Köthen, vielfach bewusst, dass eine ihrer zentralen Aufgaben in der Anschlusssicherheit und der Sicherung der Intermodalität zwischen Bus, Bahn, Pkw und/oder Rad liegt und erarbeiten bereits entsprechende Netzpläne. Zukünftig ist eine kontinuierliche Kooperation zwischen den Akteuren, insbeson-

[37] BMUB 2018: http://www.bmub.bund.de/themen/luft-laerm-verkehr/verkehr/elektromobilitaet/

dere im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, unabdingbar, um der Herausforderung des Mobilitätswandels gerecht zu werden.

Je nach Bevölkerungsdichte können Mobilitätsstationen mit Ladesäulen für Pedelecs und Carsharinganbietern wie teilAuto oder car2go die notwendige Nutzerfreundlichkeit bereitstellen, durch die der Umstieg auf klimafreundlichere Mobilitätsmodelle für den Einzelnen attraktiver wird, als die Nutzung des privaten Pkw.

Mit dem „Elektromobilitätsgesetz“ (EmobG) vom 5. Juni 2015 schaffte die Bunderegierung gesetzliche Regelungen zur Förderung von Elektro-Fahrzeugen. Darin wird Folgendes geregelt:

- Definition der privilegierten E-Fahrzeuge
- Kennzeichnung über das Nummernschild: Darüber wird sichtbar, dass das Fahrzeug eine Privilegierung in Anspruch nehmen darf, wie z. B. das Parken auf gesondert ausgewiesenen Flächen.
- Park- und Halteregelungen: Mit dem EmobG erhalten die Kommunen die Möglichkeit, besondere Parkplätze nur für E-Fahrzeuge an Ladesäulen zu reservieren sowie Parkplätze kostenlos oder ermäßigt anzubieten.
- Aufhebung von Zufahrtsverboten: Bestimmte Zufahrtsstraßen sind aufgrund von Lärmschutzgründen und der Luftreinhaltung für den konventionellen Fahrzeugverkehr nicht befahrbar. Den Straßenbehörden soll mit dem EmoG nun die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Bereichen Ausnahmen für E-Fahrzeuge zu schaffen.[38]

Im Zuge des EmobG wurde am 9. Juni 2015 die „Förderrichtlinie Elektromobilität“ durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erlassen. Förderinhalte sind:

- Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur,
- Erarbeitung kommunaler Elektromobilitätskonzepte und
- Förderung von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen.

Die Förderanträge können beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Dies wird über Förderaufrufe geregelt, die rechtzeitig beim BMVI und auf diversen anderen Internetseiten bekannt gegeben werden. Zu den Aufrufen werden ergänzende Hinweise zur Förderrichtlinie sowie die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht.[39]

[38] vgl. Bundesanzeiger (2015) [1]
[39] vgl. Bundesanzeiger (2015) [2]

Elektromobilität in und um Köthen

Elektromobilität spielt bislang im gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld als auch in der Bachstadt eine untergeordnete Rolle im Verkehr. Aktuell befinden sich keine E-Fahrzeuge im Fuhrpark der Stadt. Auch die Zulassungszahlen im Landkreis sind sehr gering. Im Jahr 2016 waren im Landkreis nur 30 Elektro-Autos zugelassen.[40] Als Gründe für die geringe Nachfrage werden nach wie vor die geringe Reichweite, der hohe Anschaffungspreis und die fehlende Ladeinfrastruktur angegeben.

Zwei Hauptakteure der Stadt haben sich im vergangenen Jahr jedoch deutlich zum Thema Elektromobilität bekannt. Seit September 2017 hat die Wohnungsgesellschaft Köthen ihren Fuhrpark komplett auf 4 Elektrofahrzeuge umgestellt und besitzt eine nicht-öffentliche Ladesäule auf dem Firmengelände.[41] Das Projekt wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität vor Ort gefördert. Zukünftig wird der benötigte Strom für den Betrieb der Fahrzeuge eigenständig über eine Photovoltaikanlage erzeugt und verbraucht.

Abb. 51 Umstellung des Fuhrparks der Wohnungsgesellschaft Köthen auf E-Fahrzeuge im September 2017

[40] Mitteldeutsche Zeitung 09.09.2016: https://www.mz-web.de/koethen/eine-wahre-seltenheit-warum-gibt-es-so-wenige-elektroautos-in-anhalt-bitterfeld--24712852

[41] WG Köthen: https://wg-koethen.de/umstellung-der-firmenfahrzeuge-auf-elektrobetrieb/

Abb. 52 Einweihung der öffentlichen Ladestation vor dem Firmengelände von Köthen Energie

Kurz darauf eröffnete im Oktober 2017 Köthen Energie die erste öffentliche Ladestation der Stadt mit zwei Stellplätzen vor dem Firmengelände in der Lelitzer Straße 27b (Verbund NewMotion, bis zum 31.03.2018 kostenlos und 24h/t zur erreichbar). Köthen Energie verfügt selbst seit 2011 über ein Elektromobil, das von Mitarbeitern genutzt wird. Der Energiedienstleister äußerte sich der Presse gegenüber aufgeschlossen zum Ausbau der Elektromobilität.

Darüber hinaus sind keine weiteren Ladestationen verzeichnet. In den nächstgelegenen Städten Bernburg und Dessau-Rosslau sind jeweils vier Ladestationen vorhanden.

5.3.2 Handlungsempfehlungen

Der Anteil des CO_2-Ausstoßes des Verkehrsbereichs beträgt mit ca. 46.000 t über den Bilanzierungszeitraum von 2013 bis 2015 ca. ein Drittel der gesamtstädtischen Emissionen. Die Bilanzierung berücksichtigt neben der kommunalen Flotte Bereiche, auf die durch die Stadt nur in geringem Maße Einfluss genommen werden kann (vorrangig Durchgangs- und Individualverkehr). Die Kommune hat an dieser Stelle hauptsächlich die Möglichkeit, geeignete Infrastrukturen für die Reduktion des CO_2-Ausstoßes in Kooperation mit Praxispartnern bereitzustellen und in ausgewählten Bereichen als Vorbild aufzutreten.

Im Folgenden werden konkrete Handlungsempfehlungen für die Stadtverwaltung für die aktive Teilnahme an der Mobilitätswende formuliert.

Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes kann die Mobilität nur als Teilaspekt des kommunalen Klimaschutzpotenzials betrachtet werden, der im Detailgrad häufig gegenüber energetischen bzw. wirtschaftlichen Betrachtungen von technischen Potenzialen zurücksteht. Da die bestehenden Verkehrskonzepte bereits acht Jahre alt sind, ist es empfehlenswert, den Fokus in einer entsprechenden Fortschreibung auf den Ausbau klimafreundlicher Mobilität im Stadtgebiet zu legen.

Steigerung der Elektromobilität in der Bachstadt durch starke Partnerschaften

Für die Einführung von Elektromobilität in der Stadtverwaltung empfiehlt sich eine Kooperation mit dem städtischen Energieversorger Köthen Energie. In Zusammenarbeit können geeignete Ladepunkte identifiziert und über einen vorteilhaften Vertragstarif verhandelt werden. Laut Anfrage der Mitteldeutschen Zeitung vom September 2016 sind beide Parteien aufgeschlossen gegenüber einer Kooperation für den Ausbau von Elektromobilität in Köthen.[42]

Auch die Wohnungsgesellschaft Köthen ist für eine Partnerschaft interessant. In Absprache könnte eine gemeinsame Nutzung der E-Fahrzeuge ermöglicht werden, die eine ausreichende Auslastung bei Bereitstellung von genügend Fahrzeugen gewährleisten. In Kombination mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur kann sich so die Stadt inkl. der kommunalen Wohnungs- und Energiewirtschaft als moderner und klimafreundlicher Akteur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld positionieren.

Elektromobilität ist darüber hinaus ein geeignetes Thema für eine Kooperation auf Landkreisebene bzw. mit den jeweiligen Nachbarstädten. In Bitterfeld-Wolfen kooperieren die Stadtwerke und die Wohnungs- und Baugesellschaft, seit März 2017 auch mit dem privaten Energiedienstleister ISM Energy, und nutzen drei Elektrofahrzeuge, die über das Autohaus Otto Grimm in Bitterfeld-Wolfen erworben wurden. Dessau-Rosslau ist als Sitz des Umweltbundesamtes ebenfalls für eine öffentlichkeitswirksame Nutzung von Elektromobilität prädestiniert.

Abb. 53 Ladesäule und E-Auto der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen[43]

Ein Mobilitätskonzept für den Landkreis Bitterfeld-Wolfen bietet den geeigneten Rahmen, um die bestehende Infrastruktur nach dem kreisweiten Ausbaupotenzial für Ladesäulen zu un-

[42] https://www.mz-web.de/koethen/eine-wahre-seltenheit-warum-gibt-es-so-wenige-elektroautos-in-anhalt-bitterfeld--24712852, 9.9.2016.

[43] SW Bitterfeld-Wolfen 2017: https://www.sw-bitterfeld-wolfen.de/erste-oeffentliche-ladesaeule-fuer-elektroautos-im-landkreis-anhalt-bitterfeld-eroeffnet-1.html, letzter Zugriff Januar 2018.

tersuchen und darauf aufbauend relevante Akteure aus Öffentlichkeit und Wirtschaft als Praxispartner zu gewinnen.

Identifikation von Standorten für Ladepunkte

Das Laden der E-Fahrzeuge in den privaten Garagen oder Carports ist die am häufigsten genutzte Form. Das Laden im öffentlichen Raum stellt dabei eine Ergänzung dar, die am Zielort nach einer zurückgelegten Strecke genutzt wird. Standorte mit einer Verweildauer ab 30 Minuten und an Stellen, wo die Elektromobilität ein Teil des Mobilitätsmixes darstellt (z. B. an ÖPNV-Haltstellen) sind geeignet für die Errichtung von Ladesäulen für E-Fahrzeuge.

Beispiele für Köthen sind:

- Hauptbahnhof Köthen
- Industrie- und Gewerbegebiet „Köthen-Ost“
- Marktplatz
- Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
- Hochschule Anhalt
- Parkhaus „Markt“
- Parkhaus „Rathaus“

Allgemeine Beispiele betreffen:

- Versorgungsstätten mit guter verkehrlicher Anbindung und hohem Verkehrsaufkommen
- andere Einzelhandelskonzentrationen
- Veranstaltungshallen, Kongresszentren, Sportstadien
- Zentren des Tourismus und der Freizeit
- Kliniken und Ärztezentren
- Bildungszentren: (Berufs-)Schulen, Hochschulen
- Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs (insb. Bahnhöfe)
- Park-and-ride-Parkplätze
- großflächiger Einzelhandel in Gewerbegebieten

Diese Standorte sind in der Regel gut sichtbar und stark frequentiert. Eine Ladesäule kann zudem bereits so aufgebaut werden, dass eine gleichzeitige oder spätere Ladung von Pedelecs neben dem Laden von E-Fahrzeugen möglich ist.

Umstellung des kommunalen Fuhrparks

Elektro-Fahrzeuge sind insbesondere für kurze bis mittlere Strecken bis 110 km interessant, da der Nutzer sich bei dieser Reichweite keine weiteren Gedanken über notwendiges Zwischenladen machen muss.

Innerhalb des Bilanzierungszeitraumes von 2013 bis 2015 wurden von den insgesamt 25 kommunalen Fahrzeugen 70 % (≙ ca. 18 Fahrzeugen) weniger als 10.000 km/a gefahren. Sechs Fahrzeuge (≙ 24 %) weisen in allen Bilanzjahren weniger als 5.000 km Jahresfahrleistung auf. Kurze Jahresfahrleistungen der Betriebsfahrzeuge legen nahe, dass die Nutzung vorrangig innerstädtisch bzw. regional stattfindet und die Reichweite keine entscheidende Rolle bei einer notwendigen Neuinvestition spielen muss. Bei anstehenden Erneuerungen des Fuhrparks ist der Kauf bzw. das Leasen von E-Fahrzeugen daher absolut empfehlenswert. Voraussetzung ist allerdings die Schaffung einer Ladestation am zentralen Fahrzeugstandort.

Als E-Fahrzeuge kommen nicht nur Kleinwagen in Frage. Auch im Nutzfahrzeugbereich hat die Elektromobilität Einzug gehalten. Gute Beispiele aus anderen Kommunen/Unternehmen: Die Entsorgung Nord (Bremen) betreibt zwei Abfallfahrzeuge auf Hybridbasis und die Stadtreinigung Dresden hat eine elektrisch angetriebene Kehrmaschine in ihren Fuhrpark aufgenommen. Auch Laubbläser oder sonstige Betriebsmittel des Bauhofs können durch elektrisch betriebene Produkte ersetzt werden. Dies führt zu einer direkten Vermeidung von CO_2- und Schallemissionen.

Abb. 54 Beispiele verschiedener E-Fahrzeug-Kategorien vom Kleinwagen bis hin zu Transportfahrzeugen

Abb. 55 E-Fahrzeug der Stadtreinigung Dresden (links) sowie Postfahrzeug im Allgäu

Kontinuierliche Umsetzung des Radverkehrsplans von 2013

Das Rad ist ein „Null-Emissions-Verkehrsträger“ und daher besonders umweltschonend. Häufig wird sein Potenzial jedoch unterschätzt, da die Wegstrecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können, auf einen Radius von etwa fünf Kilometer begrenzt sind.[44] Statistiken zeigen jedoch, dass auch knapp 50 % der Autofahrten unter fünf Kilometer liegen.[45]

Die Vorteile eines größeren Anteils des Rad- und Fußverkehrs beschränken sich nicht nur auf die Reduktion von CO_2-Emissionen: Positiv wirken sich beide Fortbewegungsarten auch auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Finanzen der Kommune aus. Laut Umweltbundesamt liegt der jährliche finanzielle Aufwand der Kommunen je Fahrrad-km bei nur etwa einem Zehntel des Aufwandes je Pkw-km. Die deutlich geringeren Kosten ergeben sich bspw. dadurch, dass weniger Pkw-Stellplätze benötigt werden. Instandsetzung sowie der Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes verknüpft mit Service-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen tragen maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung der Kommune bei.

Die Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs geht mit der Sicherung und dem Ausbau der nötigen Infrastruktur einher. Mit dem Radverkehrsplan (2013) hat Köthen den entscheidenden Grundstein für ein lückenloses Radwegenetz bereits vor fünf Jahren gelegt. Es liegt im Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements, die Umsetzung der empfohlenen Radverkehrsmaßnahmen weiter voranzutreiben.

Im Radverkehr spielt Elektromobilität durch den Einsatz von Pedelecs eine zunehmend größere Rolle, da insbesondere unebene Strecken über 5 bis ca. 20 km durch vergleichsweise geringen körperlichen Einsatz zurückgelegt werden können. Innerhalb eines weiterführenden

[44] vgl. Umweltbundesamt (2010)
[45] vgl. Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (2010)

Mobilitätskonzeptes sollte der Ausbau der Ladeinfrastruktur für die touristische Pedelec-Nutzung betrachtet werden.

Förderung von gemeinschaftlichen Mobilitätsmodellen

Fahrgemeinschaftsmodelle können die Anzahl der individuellen Fahrzeuge durch gemeinsame Autos oder gemeinsam zurückzulegende Wege reduzieren. Beispiele hierfür sind nachbarschaftliche Fahrgemeinschaften auf privater Basis, öffentliche Carsharingsysteme (standortbezogen oder flexibel), gemeinsame Fahrten von Mitarbeitern eines oder mehrerer Unternehmen von und zur Arbeit (Expressbusse) sowie Bürgerbusse.

Die Mietstationen der Carsharing-Anbieter befinden sich in der Regel an Verkehrsknotenpunkten wie zum Beispiel an ÖPNV-Haltestellen. In Deutschland gibt es ca. 140 Carsharing-Anbieter, z. B. teilAuto und Car2Go. Die Mehrzahl der Anbieter haben feste Standorte, wo die Autos abgeholt und zurückgebracht werden müssen. Einige Anbieter erlauben eine Abgabe unabhängig vom Start-Standort an einem ihrer anderen Standorte. Das Prinzip des klassischen Carsharings ist einfach: Der Nutzer kann nach Registrierung sein Wunschfahrzeug schnell und unkompliziert online buchen und abrechnen. Die Nutzung des Carsharing-Modells regt dazu an, das Auto bzw. Zweitauto zu verkaufen. Weiterhin ist die Kurzzeitnutzung möglich, welche kostengünstiger ist als der Besitz und die Unterhaltung eines eigenen Fahrzeugs. Reinigung, Wartung sowie Versicherung werden von der Organisation zentral übernommen.

In Köthen sind bislang keine Carsharing-Stationen vorhanden. Die Stadt kann die Errichtung einer oder mehrerer Stationen auf mehrere Arten aktiv fördern, ohne selbst für die Kosten aufkommen zu müssen:

- Die Stadt stellt Flächen für die Nutzung als Carsharing-Station vom jeweiligen Betreiber zur Verfügung und fördert in Form von moderaten Mietforderungen. Die Fahrzeuge und alles Weitere werden vom Anbieter gestellt. Die Stadt sollte lediglich für die Stationen werben.
- Die Stadt vermittelt Carsharing-Anbieter an gewerbliche Nutzer, an sogenannte Ankerkunden, die anstelle eines betrieblichen Fuhrparks Modelle eines Carsharing-Anbieters nutzen. Mögliche Ankerkunden könnten Gewerbeunternehmen sein, beispielsweise eine Nutzergemeinschaft im Gewerbegebiet „Köthen-Ost“. Die gewerbliche Nutzung sichert die Auslastung der Fahrzeuge wochentags und ermöglicht zudem eine Nutzung am Wochenende durch Privatpersonen. Das gewünschte Fahrzeug des Kunden muss kein Pkw sein, sondern kann auch ein spezieller Fahrzeugtyp, z. B. Transporter oder Bus, sein.

Insbesondere die Umsetzung der zweiten Variante ist im Hinblick auf die Vielfalt der gewerblichen Nutzer in den Gewerbegebieten, für einen größeren Einzelkunden wie die HELIOS

Klinik oder auch einen stark frequentierten öffentlichen Betrieb wie die Hochschule Anhalt realistisch.

Die Handlungsempfehlungen im Bereich Mobilität führen zu folgenden Maßnahmen für eine zukunftsfähige Gestaltung der Mobilität in Köthen:

Nr.	Bezeichnung
M 01	Prüfung und Begleitung Umgestaltung B185 gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2010
M 02	Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan mit Fokus auf Klimafreundlicher Mobilität
M 03	Anstoß Mobilitätskonzept Landkreis Anhalt-Bitterfeld
M 04	Aufbau städtischer Ladeinfrastruktur
M 05	Aufnahme Elektrofahrzeuge in kommunalen Fuhrpark
M 06	Prüfung und Begleitung der Umsetzung des Radverkehrsplans von 2013
M 07	Partnerschaftsbildung zu Fahrgemeinschaftsmodellen über Gewinnung von Ankerkunden

6 Szenarien

Zur Beschreibung der zukünftigen Entwicklung werden folgende Szenarien betrachtet: das Potenzial- und das Zielszenario. Grundlage für das Potenzialszenario bilden die im vorangegangen Kapitel beschriebenen Potenziale. Hierbei wurde das realistisch umsetzbare Potenzial berücksichtigt, die Energiegewinnung auf nur bedingt geeigneten Dachflächen wurde so z. B. nicht berücksichtigt. Das Potenzialszenario ergibt sich daher aus der Addition aller untersuchten und quantifizierten Potenziale. Für den Sektor Verkehr wurde hierbei angenommen, dass bei Umsetzung aller Potenziale einer klimafreundlichen Mobilität 40 % der bisherigen absoluten $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen eingespart werden können.

Das Zielszenario berücksichtigt die nationalen Energie- und Klimaschutzziele (vgl. Abb. 57) und bezieht diese auf die Bilanz für Köthen.

Zur Bewertung der Potenziale wurden diese Szenarien zur Entwicklung der Pro-Kopf-CO_2-Emissionen gebildet. Da aus der Entwicklung der CO_2-Emissionen der betrachteten Jahre 2013 bis 2015 kein eindeutiger Trend ermittelbar ist, wurde auf ein solches Trend-Szenario verzichtet.

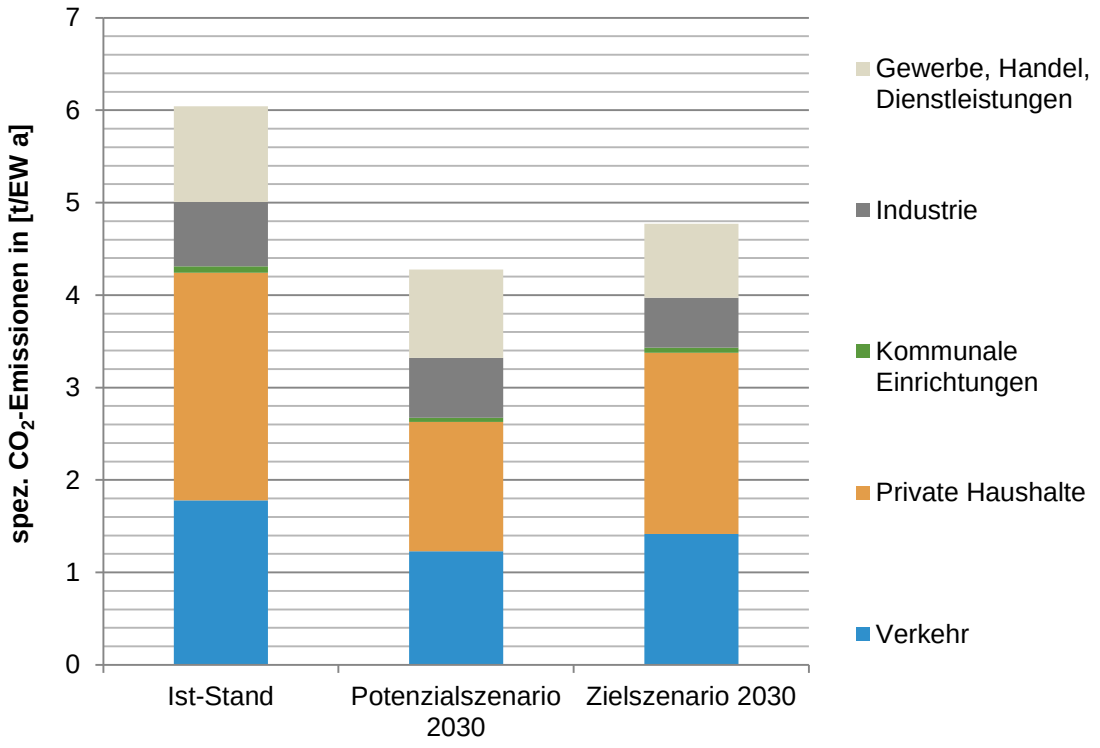

Abb. 56 Szenarien zur Entwicklung der Pro-Kopf-Emissionen

Tab. 41 Szenarien zu den Pro-Kopf-CO_2-Emissionen in t/EW a

Sektor	Ist-Stand 2015	Potenzialszenario 2030	Zielszenario 2030
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	1,03	0,96	0,80
Industrie	0,70	0,65	0,54
kommunale Einrichtungen	0,07	0,05	0,06
private Haushalte	2,46	1,40	1,96
Verkehr	1,78	1,23	1,42
Summe	6,04	4,28	4,77

Tab. 42 Veränderungen der Pro-Kopf-CO_2-Emissionen mit Bezug zum Jahr 2015

Sektor	Ist-Stand 2015	Potenzialszenario 2030	Zielszenario 2030
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	1,03	-7%	-22%
Industrie	0,70	-7%	-22%
kommunale Einrichtungen	0,07	-34%	-20%
private Haushalte	2,46	-43%	-20%
Verkehr	1,78	-31%	-20%
Summe	6,04	-29%	-21%

7 Gestaltung der weiteren Umsetzung

7.1 Energie- und klimapolitisches Leitbild der Stadt Köthen (Anhalt)

Das energie- und klimapolitische Leitbild der Stadt Köthen stellt die wesentliche Handlungs- und Orientierungsgrundlage für die zukünftigen Entscheidungen in klimarelevanten Stadtentwicklungsaspekten dar. Es ist als Eigenerklärung und Selbstverständnis der Stadtverwaltung zu verstehen und enthält die Grundprinzipien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, zu deren Einhaltung sich die Stadt und ihre Verwaltung informell verpflichtet sehen.

Die wichtige **Vorbildrolle von Kommunen** in Sachen Energieeffizienz und Klimaschutz hat die Stadt Köthen erkannt und verfolgt zukünftig eine nachhaltige Energiepolitik über alle kommunalen Handlungsfelder hinweg. Innerhalb ihrer eigenen Verwaltung, den eigenen Liegenschaften und den kommunalen Betrieben orientiert sich die Stadt an folgenden Grundsätzen:

vorbildliches Klimaschutzmanagement	In allen Entwicklungs- und Lebensbereichen der Stadt soll eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik zum Tragen kommen. Die Stadtverwaltung und ihre Mitarbeiter übernehmen dabei eine beispielhafte Vorbildfunktion, um die Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung anzuregen. Ziel: Die Stadt forciert die Etablierung eines Klimaschutzmanagements und wird dieses mit personellen Kapazitäten ausstatten.
Energieeffizienz	Die Stadt Köthen ist um einen zukunftsfähigen und nachhaltigen kommunalen Energiehaushalt bemüht. Die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts und die Einführung eines kommunalen Energiemanagements werden als verwaltungsinterne Handlungsstrategie zur Reduktion der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen von jedem Verwaltungsmitglied unterstützt. Ziel: Senkung der Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften um 10 % bis 2025

Mobilität in der Verwaltung	Die Stadtverwaltung ist sich der Mobilitätswende bewusst und wird ihr Mobilitätsverhalten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten des Verwaltungsalltags und in Berücksichtigung von klimaschonenden Fortbewegungsmöglichkeiten anpassen. Ziel: Durchführung einer verwaltungsinternen Befragung zum Mobilitätsverhalten, um Synergien zu erkennen sowie die Mitarbeiter bei der Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität zu unterstützen und zu beteiligen. Ziel: Bis 2025 soll eine Erneuerung der Dienstfahrzeuge im kommunalen Fuhrpark mit bedarfsgerechter Ausrichtung durchgeführt werden. Dabei soll, abgesehen von schweren Fahrzeugen und Feuerwehren, kein Fahrzeug älter als sieben Jahre sein und die Anschaffung von Fahrzeugen mit klimaschonenden, alternativen Antrieben berücksichtigt werden.
Schulprojekte & Bildung	Ein Schlüssel zu einer nachhaltigen Zukunft ist das Wissen um die Wirkungen unserer Lebensweise auf die Umwelt und das Klima. Damit dieses Wissen bereits den jüngsten Generationen zur Verfügung steht, setzt sich die Stadt dafür ein, Bildungsprojekte zum Thema Energieeffizienz und Klimaschutz an ihren Bildungseinrichtungen zu etablieren. Ziel: Bis 2020 will die Stadt Köthen mindestens zwei Projekte dieser Art initiieren.

Neben den genannten verwaltungsinternen und eigenverantwortlichen Handlungsmöglichkeiten ist sich die Stadt bewusst, dass wesentliche Potenziale für die Steigerung der Energieeffizienz und der Reduktion von Treibhausgasemissionen außerhalb des direkten und ausschließlichen Einflusses der Stadtverwaltung liegen. Dennoch ist die Verwaltung in der Lage und gewillt, klimarelevanten Vorhaben auf unterschiedlichen Ebenen zu unterstützen und unterstreicht dies mit den folgenden Grundsätzen:

Öffentlichkeitsarbeit & Einbeziehung der Bürgerschaft	Die Verwaltung informiert die Bürger regelmäßig über verschiedene Medien und Veranstaltungen zu Klimaschutzaktivitäten und unterstützt sie bei fachlichen Anliegen zum Thema. Die Senkung des Energieverbrauches hinsichtlich des Strom- und Wärmebedarfes und die Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der privaten Haushalte sowie im gewerblichen Bereich ist dabei ein zentrales Anliegen.
nachhaltige Wärmeversorgung	Gemeinsam mit lokal und regional aktiven Energieversorgern möchte die Stadt Köthen zur Wende in der Wärmeversorgung beitragen. Die Stadtverwaltung sieht sich als Partner einer gemeinsamen und klimaschonenden Energieplanung, um für ihre Bürgerinnen und Bürger eine langfristig nachhaltige und bezahlbare Wärmeversorgung zu ermöglichen.
kooperativer Klimaschutz	Klimaschutz ist eine Aufgabe die jeden betrifft und somit auch nur gemeinsam gelöst werden kann. Die Stadt beteiligt sich aus diesem Grund an lokalen, regionalen und überregionalen Netzwerken und fördert den Austausch von Wissen. Zudem unterstützt sie Projekte von verschiedenen Partnern als beratender Begleiter oder auch direkter Projektpartner.
Mobilität	In ihrem Handeln unterstützt die Stadt Maßnahmen und Vorhaben zur Förderung alternativer Antriebs- und Beförderungskonzepte, beispielsweise von Elektromobilität, sowie Maßnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen für eine verbesserte nicht motorisierte Nahmobilität.
Klimawandel	Die Stadt Köthen schützt Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen sowie die Vielfalt durch die Minimierung der absehbaren Risiken des Klimawandels. Sie nutzt die Chancen, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben, und unterstützt die Anpassungsfähigkeit der Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

Die benannten Grundsätze bilden die Basis für eine wirksame Energie- und Klimaschutzstrategie in Köthen. Diese Grundsätze sollen zur Erfüllung des erklärten Zieles der Stadt Köthen führen. Dieses Ziel lautet:

DIE STADT KÖTHEN UNTERSTÜTZT DIE NATIONALEN KLIMASCHUTZZIELE DER BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND UND STELLT FÜR SICH DEN ANSPRUCH, DIESE FÜR IHR VERWALTUNGSGEBIET IM RAHMEN IHRER MÖGLICHKEITEN ZU ERFÜLLEN.

	KLIMA	ERNEUERBARE ENERGIEN		EFFIZIENZ				VERKEHR
	THG (ggb. 1990) (mind.)	Anteil Strom (mind.)	Anteil gesamt (mind.)	Primär-energie	Strom	Energiepro-duktivität	Gebäude-sanierung	
2020	-40 %	35 %	18 %	-20 %	-10 %			
2030	-55 %	50 %	30 %	↓	↓		Verdopplung der Rate: 1 % auf 2 %; Heizwärme -20 % bis 2020; Primärenergie -80 % bis 2050 ggb. 2008	1 Million Elektro-Fahr-zeuge bis 2020; 6 Millionen bis 2030
2040	-70 %	65 %	45 %					
2050	-80 bis -95 %	80 %	60 %	-50 %	-25 %	Anstieg um 2,1 % p.a.		

Abb. 57 nationale Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung Deutschland[46]

Um die eigenen Maßnahmen entsprechend der gesteckten Ziele evaluieren zu können, ist die Arbeit mit Kennzahlen oder Indikatoren sinnvoll. Die wesentlichen übergeordneten Indikatoren für die Entsprechung der bundesdeutschen Klimaschutzziele lassen sich aus Abb. 57 ableiten und werden im Controllingkonzept des Klimaschutzkonzeptes aufgegriffen sowie hinsichtlich ihrer Datengrundlage konkretisiert.

7.2 Leitmaßnahmen

7.2.1 Aufbau eines kommunalen Energiemanagements

Im Prozess der Konzepterstellung wurde der bereits identifizierte Handlungsschwerpunkt des Energiemanagements der kommunalen Gebäude und Anlagen erneut herausgearbeitet und vertieft. Es besteht Konsens über mehrere Verwaltungsbereiche, dass eine kommunales Energiemanagement für die Stadtverwaltung eine sowohl energie- und kosteneffiziente als auch öffentlichkeitswirksame Maßnahme darstellt, welche höchste Priorität in der Maßnahmenumsetzung der Stadt besitzt. Die nachhaltige und langfristige Wirkung von Energieeinsparmaßnahmen konnte bereits an geringen Maßnahmen der letzten Jahre z. B. die Erneuerung der Heizzentrale der Kastanienschule, sowie der Modernisierung der Beleuchtungstechnik in der Tiefgarage Wallstraße und der Bibliothek nachgewiesen werden. Allein in durch diese drei Maßnahmen spart die Stadt jährlich ca. 26.000 € an Energiekosten.

Die Stadtverwaltung wird sich dafür einsetzen, ein vollumfängliches kommunales Energiemanagement einzuführen um den Betrieb und die Weiterentwicklung ihrer Gebäude und

[46] UBA, BMWI; Die Energie der Zukunft – Monitoringbericht zur Energiewende, 2016

Anlagen energie- und kosteneffizient zu gestalten. Mit dem kommunalen Energiemanagement verbindet die Stadt Köthen die folgenden Aufgaben:

- Verbrauchscontrolling, je nach Liegenschaft mit monatlichem Ablesezyklus
- Intervention bei Havariefällen und Anlagendefekten
- Optimieren von Regelungseinstellungen der technischen Anlagen
- Informieren und Sensibilisieren der Gebäudenutzer
- durchgeführte Maßnahmen kontrollieren
- Energiekosten transparent gestalten, reduzieren und verursachergerecht zuweisen
- Kontrolle der Rechnungen der Versorger
- Überprüfung von Wartungsverträgen und Einbindung der Wartungsfirmen
- Unterstützung bei der Planung von Neuanlagen und Gebäuden sowie bei Sanierungsvorhaben eigener Liegenschaften

Zur Förderung dieses Ziels wird die Stadt die fachliche und finanzielle Unterstützung der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt in Anspruch nehmen. Zudem wird die Stadt entsprechend ihrer Möglichkeiten die personellen Ressourcen für den Aufbau und die Etablierung des kommunalen Energiemanagements bereitstellen.

7.2.2 Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutzmanagement

Wie in vielen Kommunen liegt auch in Köthen das größte Klimaschutzpotenzial im Sektor der privaten Haushalte. Aus diesem Grund sollen auf den privaten Haushalten der Fokus einer Leitmaßnahme liegen.

Im privaten Bereich ist enorme Aufklärungsarbeit zu leisten, welche mit hohem personellem Aufwand verbunden ist. Dies ist für einen langfristigen Erfolg der Reduzierung von Treibhausgasen dringend notwendig, da die Stadtverwaltung allein lediglich für ca. 1-3 % der gesamten Treibhausgasemissionen der Kommune verantwortlich ist und zur messbaren Verbesserung der Treibhausgasbilanz auch die weiteren Sektoren adressiert werden müssen.

Die Stadt macht sich zur Aufgabe, die folgenden Punkte, inklusive der betreffenden Inhalte des Kommunikationskonzeptes, umzusetzen:

- Öffentlichkeitsarbeit ausbauen
- „Wettbewerbe“ für private Haushalte (z. B. Smart Home, E-Mobilität usw.)

- städtischer Schwerpunkt Bürgerinformation im Sinne von Wissenstransfer wie „Klimaabende“, „Thermografierundgänge“, regelmäßige thematische Beiträge im Amtsblatt
- Veranstaltungen mit lokalen Partnern
- Schüler in das Thema Energie und Klimaschutz einbinden
- Nähe zum Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau nutzen
- Bürgerbeteiligung ermöglichen und planen
- Einbeziehung der lokalen Akteure mit guten Beispielen
- Kooperationsprojekte mit der Hochschule Anhalt initiieren

Zur Umsetzung dieser Maßnahme setzt sich die Stadtverwaltung Köthen für eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und der Schaffung personeller Kapazitäten zur Bewältigung der genannten Aufgaben ein. Die Förderung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement durch das BUMB (siehe Kap. 7.5) wird die Stadt direkt im Anschluss an die Konzepterstellung prüfen.

7.2.3 Effiziente Wärmeversorgung in den Quartieren

Die Energiewende und der Klimaschutz sind wesentliche Elemente einer nachhaltigen Zukunft. Ein wesentlicher Aspekt der Energiewende ist wiederum die Wärmewende. Diese bedeutet, die Wärme, welche zu Beheizung von Wohnraum, Arbeits- und Betriebsstätten und Arbeitsprozessen u. a. benötigt wird, möglichst effizient und zu hohem Teil aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, zu transportieren und zu nutzen.

Daher hat es sich die Stadt zur Aufgabe gemacht, geeignete Quartiere für eine energetische Sanierung zu identifizieren und die Möglichkeit der Anwendung von geförderten energetischen Quartierskonzepten (KfW 432) zu prüfen. Verschiedene Quartiere oder Gebiete der Stadt wurden bereits im Zusammenhang des Klimaschutzkonzeptes betrachtet. Für eine weitere Untersuchung kommen sowohl Gebiete mit bestehenden Wärmeversorgungsnetzen, wie Fern- und Nahwärme, sowie Gebiete ohne eine netzgebundene Wärmeversorgung infrage.

Themen in solchen Gebieten können sein:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung
- Steigerung der Energieeffizienz
- Steigerung der Nutzung von lokal erzeugtem Strom und Wärme
- Nutzung von Abwärme und Reststoffen aus industriellen Prozessen

7.3 Kommunikationskonzept

Ausgangssituation

Umfassender Klimaschutz kann nur verwirklicht werden, wenn er von einer großen Anzahl von Akteuren getragen wird und diese Akteure ihre Projekte gemeinsam koordinieren und umsetzen. Wer diese Akteure sein können, welche Zielgruppen sich durch sie ergeben und wie diese schlussendlich angesprochen und in den kommunalen Klimaschutz einbezogen werden können, sind die Fragestellungen, welche mit einer entsprechenden Kommunikationsstrategie beantwortet werden sollen. Diese Strategie unterstützt die Kommune in ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der Planung von kommunikativen Prozessen. Sie fördert die Verbreitung der Inhalte und Maßnahmen des Konzeptes, bietet Wege zur Schaffung von Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber Klimaschutzaktivitäten und vermittelt Wissen zur Aktivierung weiterer motivierter Akteure für den Klimaschutz.

Bereits in der Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz 2014-2015 zeichneten sich wichtige Akteursgruppen zur Umsetzung von Klimaschutzprojekten ab. Diese Akteursgruppen wurden im Erstellungsprozess des Klimaschutzkonzeptes erneut herausgearbeitet und z. T. durch aktive Beteiligung in den Sitzungen des Klimabeirates in den Prozess eingebunden.

Akteure & Zielgruppen

Die relevanten Akteure für den kommunalen Klimaschutz können entsprechend der lokalen Strukturen vielfältig sein. Beispiele für verschiedene Interessengruppen sind Stadtratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter, Mitarbeiter kooperativer Einrichtungen sowie Gewerbetreibende und insbesondere die Bürger. Abb. 58 verdeutlicht das Spektrum der potenziellen Akteure im Klimaschutz.

Abb. 58 potenzielle Akteure im Klimaschutz[47]

Aus diesem Spektrum mit durchaus unterschiedlichen Interessen lassen sich verschiedene Zielgruppen ermitteln. Je klarer auf einzelne Zielgruppen eingegangen wird, je direkter Öffentlichkeitsarbeit auf deren Bedürfnisse und Sprache zugeschnitten ist, desto eher fühlen diese sich angesprochen. Zielgruppen spiegeln die spezifischen Bedürfnisse und Interessen einer Bevölkerungsgruppe wider, welche wiederum durch ein entsprechend zielgerichtetes Angebot der Öffentlichkeitsarbeit befriedigt oder aufgegriffen werden können.

Neben den allgemeinen Zielgruppen konnten bereits spezielle Akteure der Stadt Köthen in den Prozess des Klimaschutzkonzeptes eingebunden werden. Ihr Einfluss ist für die Umsetzung spezieller Maßnahmen von Bedeutung, weshalb die Stadtverwaltung ihr Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit durch ihre kooperativen Möglichkeiten verstärken wird.

Die Köthen Energie GmbH ist als vollständiges Tochterunternehmen der MVV Energie AG ein wesentlicher Partner bei der lokalen Energieversorgung. Ihre Kundenbindung durch die von ihr bereitgestellten Medien Wärme, Strom und Erdgas kann durch gezielte Informati-

[47] Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz & Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), 2015

onsmaßnahmen zu einer nachhaltigen Energieversorgung und Energieverwendung der Verbraucher beitragen. Gleiches gilt für Kooperationen mit der enviaM-Gruppe als regionale Netzbetreiber.

Für den Bereich der Wasserversorgung ist die MIDEWA GmbH als Trinkwasserversorger, bzgl. der Abwasserentsorgung ist der Abwasserverband Köthen potenzieller Partner, um kooperative Projekte in diesen Teilbereichen zu realisieren.

Für die Optimierung der Energiebedarfe im Wohnungsbereich sind speziell die ortsansässigen Unternehmen zu adressieren. Sowohl die städtische WG Köthen mbH als auch die Köthener Wohnstätten eG sind für diverse Kooperationsprojekte vorzusehen. Beispielsweise könnte im Quartier Rüsternbreite ein erstes Projekt mit kommunikativer Unterstützung der Stadtverwaltung entstehen.

Auch der Agrarbereich wurde mit der WIMEX Agrarprodukte Import Export GmbH in die Konzepterstellung einbezogen und als Partner für verschiedene Themen im kommunalen Klimaschutz insbesondere im Stadtumland ausgemacht.

Als ein weiterer Partner aus der technischen Praxis beteiligte sich die EURONICS Lux-Team GmbH am Klimabeirat der Stadt Köthen. Dieses Unternehmen ist lokal verankert und hat bereits an zukunftsweisenden Projekten in der Stadt, beispielsweise im Bereich Smart Home, mitgewirkt.

Im Bereich Bildung und Forschung sind generell alle Bildungseinrichtungen der Stadt Köthen relevant. Schulprojekte sind für nahezu alle Altersklassen von verschiedenen Institutionen verfügbar und teilweise förderfähig. Zudem hat die Stadt Köthen mit der Hochschule Anhalt eine ortsansässige praxisorientierte Hochschule, deren Fachbereiche viele Synergien mit klimaschutzrelevanten Themen bieten. Die räumliche Nähe zum Umweltbundesamt in Dessau ist ein weiterer Bildungsaspekt. Das Wissen und die Kompetenz dieser Institution können durch kommunikative Prozesse und gemeinsame Aufklärung für die Stadt, ihre Schüler aber auch ihre Bürger einen wichtigen Wissensgewinn bedeuten.

Neben diesen Akteuren sind ebenfalls die politischen Akteure mit einzubinden, da sie Multiplikatoreffekte generieren und Türen öffnen können.

Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit

Generell ist Öffentlichkeitsarbeit eine Aufgabe an sich, welche mit verschiedenen kommunikativen Mitteln unterschiedliche Zielstellungen adressiert. Zum allgemeinen Verständnis des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit im Kontext dieser Strategie dient die Definition nach Albert Oeckl:

Öffentlichkeitsarbeit ist das bewusste, geplante und dauernde Bemühen, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen aufzubauen und zu pflegen.

Diese Definition wird in der folgenden Grafik in seinen einzelnen Bestandteilen und nach dem „Prinzip der 4 Vs“ untersetzt. Wesentliches Kernziel der Öffentlichkeitsarbeit ist darin die Schaffung von Vertrauen, welches die Grundlage für einen konstruktiven Austausch und einen fundierten Dialog bildet.

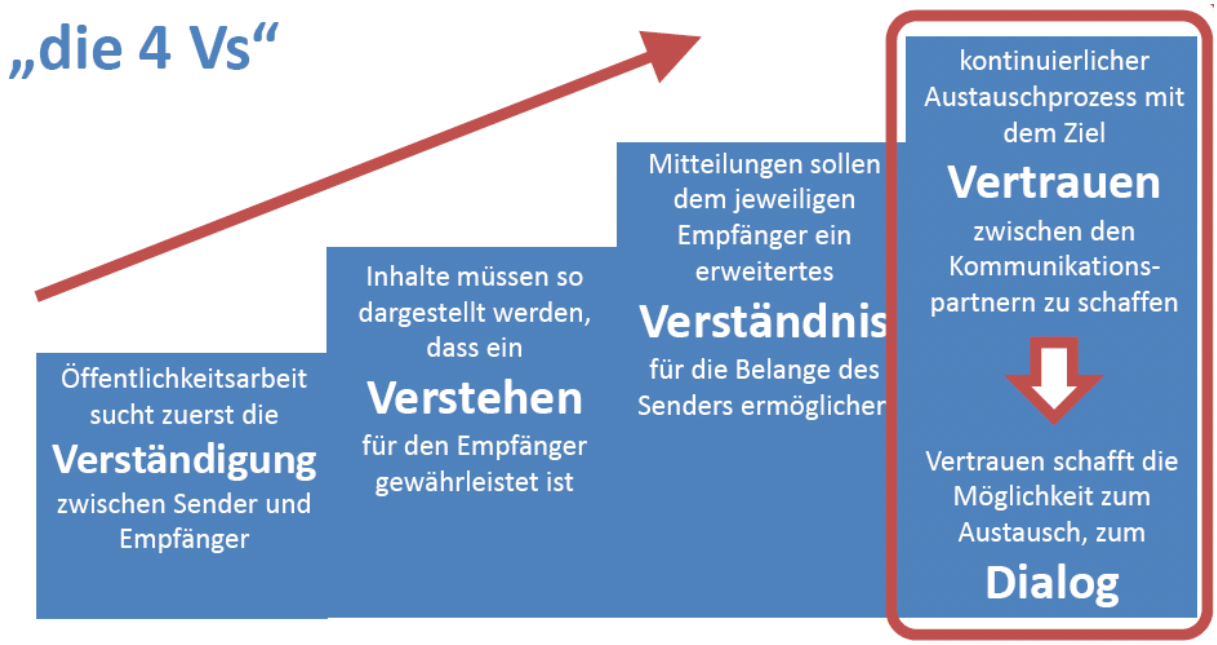

Abb. 59 Verständigung, Verstehen, Verständnis und Vertrauen als Elemente der Öffentlichkeitsarbeit[48]

In Köthen wurden die privaten Haushalte aber auch weitere Akteure als wesentliche Adressaten für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erkannt. Der private Sektor stellt in Köthen den größten Anteil der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) und befindet sich zeitgleich außerhalb des direkten Einflussbereiches der Stadtverwaltung. Eine Aktivierung dieser Akteursgruppe zur Unterstützung der Klimaschutzbestrebungen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit ist daher für eine wesentliche Reduktion der THG-Emissionen in Köthen unerlässlich. Verschiedene Stufen der Öffentlichkeitsarbeit mit beispielhaften Inhalten können in der Stadt Köthen angewendet werden:

[48] Coaching Kommunaler Klimaschutz, 2017

Information	• Bekanntmachung der gemeindeeigenen Klimaschutzaktivitäten und Klimaschutzvorhaben • Aufbau und Vermittlung von Wissen z. B. Bauherrenmappe • Herstellung der Zusammenhänge im Klimaschutz
Motivation	• Aufzeigen positiver Beispiele u. a. in der eigenen Kommune • Aufklärung über die persönlichen Vorteile nachhaltiger Lebensweisen • Identifikation mit der eigenen Region
Konsultation	• Angebote zur Beratung in Klimaschutzfragen • Vermittlung und Vernetzung bei Projekten • Beteiligungsverfahren bei städtebaulicher Entwicklung
Mitwirkung	• gemeinsame Umsetzung von Projekten • Beteiligungsprozesse zur Entscheidungsfindung
Optimierung	• Anreiz-Angebote zur Umstellung der Lebensweise (z. B. Mobilität) • Hilfestellung bei der Optimierung technischer Anlagen • Unterstützung in kommunikativen Prozessen

Die Öffentlichkeitsarbeit in Köthen beginnt dabei nicht am „Nullpunkt", sondern kann auf die Informationen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept und der Einstiegsberatung zurückgreifen. Diese Inhalte wurden bereits auf der Internetseite der Stadt unter dem Menüpunkt Stadtplanung veröffentlicht. Zudem stehen der Stadt Materialien und Veröffentlichungen zur praxisnahen Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Abb. 60 Veröffentlichungen zu Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation im Klimaschutz[49]

Instrumente

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können mit einer Reihe von klassischen oder auch modernen Instrumenten verschiedene Informationen an die jeweiligen Zielgruppen gerichtet werden. Die Instrumente lassen sich dazu in folgende Gruppen einteilen:

- Medieneinsatz (Internetpräsenz, soziale Medien, TV und Radio),
- Druckerzeugnisse (Broschüren und Flyer, Zeitungen, Presse, Bücher)
- Veranstaltungen (Workshops, Ausstellungen, Foren, Beratungsstellen, Vorträge, Führungen)

Wichtig bei der Verbreitung von Informationen ist die klare Erkennbarkeit des Kontextes und der eigenen Identifikation mit dem Thema. Zur marketingwirksamen Außendarstellung und zur Herstellung von Kontext und lokalem Bezug haben sich städtische Klimaschutzlabels als vorteilhaft erwiesen. Diese Labels können stets bei allen öffentlichkeitswirksamen Vorhaben, veröffentlichten Berichten und im Schriftverkehr präsent sein. Ebenso können sie schlussendlich Teil des Corporate Design der Gemeinde werden. Dies entspricht einem konsistenten einheitlichen Auftritt, welcher den Klimaschutz mit den Aktivitäten der Stadt dauerhaft verankert. Darüber hinaus bildet das Leitbild (vgl. Kapitel 7.1) eine wichtige strategische und inhaltliche Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit.

[49] Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz & Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), 2013 - 2017

Medieneinsatz

Die bestehende und bereits mit Inhalten gefüllte Rubrik zum Thema auf der Internetseite der Stadtsollte kontinuierlich gepflegt und entsprechend der Aktivitäten ausgebaut werden.[50] Aufgrund der umständlichen Menüführung sollte über eine Verlinkung des Klimaschutzbereiches auf der Homepage der Stadt Köthen, z. B. durch ein Klimaschutzlabel, nachgedacht werden. Dieser Direktlink sollte eine Übersicht führen, welche interessierte Bürger über die Klimaschutzprojekte der Stadt, kommunales Energiemanagement oder das Klimaschutzkonzept informiert. Neben Informationen aus der Stadt sollten ebenfalls aktuelle Artikel und nützliche Inhalte für interessierte Akteure auf der Internetpräsenz verlinkt werden. Einen Auszug der vielen vorhandenen Themen und Quellen stellen die folgenden Beispiele dar:

- http://www.klima-sucht-schutz.de
- http://www.co2online.de
- http://www.dena.de
- https://lena.sachsen-anhalt.de/
- http://www.klimabuendnis.org
- http://www.kommunal-erneuerbar.de
- https://www.klimaschutz.de/service/das-beratungsangebot-des-skkk
- http://www.regionaler-klimaatlas.de
- http://www.enob.info
- http://www.energiesparclub.de
- http://www.bioenergie-regionen.de

Mit der stetigen Digitalisierung des Alltages gewinnen interaktive Kommunikationswege zunehmend an Bedeutung und dies nicht nur für die jungen Generationen. Daher sollte die Stadt Köthen sich mit der Möglichkeit beschäftigen, Informationen auch über soziale Medien und ähnliche kontinuierlich gelesene Medien zu verbreiten. Eine einfache Variante wäre eine Präsenz über die einschlägigen sozialen Medien. Um den Arbeitsaufwand gering aber den Informationsfluss kontinuierlich zu halten, bieten sich verschiedene Stufen mit steigender Arbeitsintensität an (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Grundlegend sollten zu Beginn die zu veröffentlichenden Informationen immer gleichmäßig auf allen Medien erscheinen. Welche Stufe die Stadt schlussendlich erreichen möchte und erreichen kann, muss sie intern und entsprechend der personellen Kapazitäten selbst bestim-

[50] weitere Informationen unter http://www.koethen-anhalt.de/de/klimaschutzkonzept.html

men. Unkontrollierte Nutzung sozialer Medien aufgrund von geringen Managementkapazitäten sollte vermieden werden, um dem Thema die notwendige Seriosität zu verleihen.

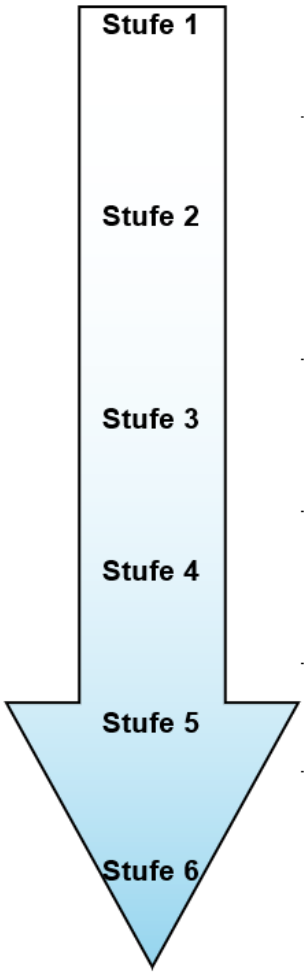

- Präsenz in einem sozialen Medium und Einstellung von Informationen, welche auch in der allgemeinen Presse und dem Amtsblatt erschienen sind. Eine Kommentarfunktion soll nicht eingestellt sein.
- Auf der Präsenz werden weiterführende Informationen hinterlegt und öffentliche Veranstaltungen über dieses Medium kommuniziert. An diesen Veranstaltungen können Personen teilnehmen und es werden aktuelle Informationen zur Veranstaltung eingestellt. Kommentarfunktionen sollen nicht eingestellt sein.
- Wie in Stufe 1 bzw. 2, nur dass die Präsenz auf mehrere soziale Medien ausgebaut wird. Kommentarfunktionen sollen nicht eingestellt sein.
- Eine Kontaktmöglichkeit via persönlichem Nachrichtendienst der/des sozialen Mediums wird eingestellt und eine regelmäßige Beantwortung der Nachtrichten erfolgt.
- Die Kommentarfunktionen für bestimmte eingestellte Inhalte werden eingestellt und erhalten in regelmäßigen Abständen eine Antwort.
- Die sozialen Medien werden vollumfänglich genutzt. Informationen und Veranstaltungen werden kontinuierlich veröffentlicht. Alle Inhalte sind zur Diskussion freigegeben und erhalten in angemessenem Abstand ein Feedback durch die Stadtverwaltung. Zusätzlich werden Umfragen und andere interaktive Funktionen genutzt, um die Bürger an Projekten und Vorhaben zu Beteiligen.

Abb. 61 stufenweise Nutzung sozialer Medien

Druckerzeugnisse

Soweit möglich sollten bereits vorhandene und öffentlich zur Verfügung stehende Publikationen zu energie- und klimaschutzrelevanten Themen verwendet werden. Vielfältige Publikationen (u. a. Broschüren und Flyer) können bspw. bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) kostenlos bestellt und dann sowohl aktiv als auch passiv ausgelegt/verteilt werden.[51] Gleiches gilt für die Landesenergieagentur Sachsen Anhalt (LENA) und weitere länderspezi-

[51] http://www.dena.de

fische Energieagenturen.[52] Sie stellt online ebenfalls vielfältiges Material zum Downloaden oder zum Bestellen bereit. Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und seine Institutionen haben vielfältige Materialien online zum Download oder zur Bestellung im Angebot.[53] Darüber hinaus können natürlich die lokalen Printmedien und das Amtsblatt weiter genutzt werden. Gegebenenfalls sind hier periodische Aktualisierungen vorzunehmen.

Sollten zusätzliche eigene Broschüren oder Flyer erstellt werden, sind diese im Corporate Design der Stadt und ggf. mit Informationskampagnen zu verknüpfen. Auch hier bietet sich die Verwendung eines stadteigenen Klimaschutzlabels an. Es sind bereits vielfältige inspirierende Informationsbroschüren dieser Art in anderen Städten und Kommunen entstanden. Ein Beispiel bieten die umfassenden Materialien der Stadt Tübingen.

Im Sinne der Ressourcenschonung ist darauf zu achten, dass die Printprodukte bedarfsgerecht konzipiert und aufgelegt werden sowie deren Aktualität möglichst lange gewährleistet ist. Allerdings sind dabei die Informationen nicht zu allgemein oder/und umfangreich zu verfassen, da sonst keine Zielgruppe effektiv angesprochen werden kann. Dies trifft im Übrigen für alle Marketinginstrumente/Medien zu.

Themen, die im Rahmen von Druckerzeugnissen behandelt werden können, sind bspw.:

- das Leitbild mit den Klimaschutzzielen in Form einer kleinen Broschüre, z. B. im A5-Format, die auch die wichtigsten Punkte zu Energieeffizienz und Klimaschutz vorstellt,
- eine Broschüre für Kitas und Schulen, die den energieeffizienten Umgang im täglichen Leben kommuniziert und über geförderte Projekte junge Generationen informiert,
- ein Leitfaden für ein energiebewusstes Nutzerverhalten im privaten Haushalt und entsprechende Fördermittel bei Sanierungs- und Neubauvorhaben oder
- das Radwegenetz und Ausleihmöglichkeiten von (Elektro-)Fahrrädern.

Darüber hinaus eignen sich Druckerzeugnisse sehr gut, um in Form von Serien in einem einheitlichen Layout z. B. gute Beispiele aus der Stadt Köthen und ihrer Region aufzuzeigen. Eine Kommunikation kann anschließend in einer Kampagne erfolgen. Beispielsweise wäre so eine Kampagnenserie möglich, die unter einem Motto über folgende Punkte spezifisch informiert:

- Photovoltaik - Strom vor Ort
- Solarthermie - Effiziente Wärme
- Wärmepumpen - Heizen mithilfe der Umwelt

[52] https://lena.sachsen-anhalt.de/
[53] http://www.bmub.bund.de

- Holz - Nachwachsender Energieträger
- Hydraulischer Abgleich - Die Notwendigkeit für optimales Heizen

Die Formulierungen für die eben genannten Kampagnen und für ein Motto stehen nur symbolisch als Beispiele. Das Erarbeiten eines griffigen Slogans ist die klassische Aufgabe von Werbe- oder Marketingagenturen, die hierfür eingebunden werden können.

Neben diesen breitenwirksamen Informationen hat sich die Bauherrenmappe als zielorientiertes Instrument für Investoren und private Bauherren etabliert. Die Landesenergieagentur bietet hier bereits eine frei verfügbare Version, welche direkt oder online an potenzielle Akteure weitergegeben werden kann.

Veranstaltungen

Erfahrungsgemäß ist eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit von der Verbindung verschiedener Instrumente und Kommunikationswege abhängig. Daher müssen die vielen Möglichkeiten auch zielgerichtet für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Veranstaltungen stellen hierbei eine sehr gute Möglichkeit dar, die entsprechenden Zielgruppen zu erreichen, wobei der Begriff Veranstaltungen vieles vereint. Dazu zählen nicht nur reine Informationsveranstaltungen oder Vorträge, sondern auch (Energie-)Stammtische, regelmäßige Beratungsangebote, Messen, Ausstellungen, Vereinsfeste etc. Über persönliche Gespräche können in diesem Rahmen eventuelle Barrieren abgebaut oder Befindlichkeiten erörtert werden. Ebenfalls bietet sich auch die offensive Platzierung von Wunschprojekten der Stadt wie eine Bürgersolaranlage oder die Suche nach Kooperationspartnern für künftige Vorhaben an. Zudem können bei Veranstaltungen die vorhandenen Broschüren und Flyer ausgelegt und einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Veranstaltungen bieten auch die Möglichkeit, z. B. stadteigene Ausstellungstafeln oder auch Wanderausstellungen von Bund, Land, Kreis, LENA oder der dena zu zeigen.

Neben diesem informativen Charakter der Veranstaltung, sollte potenziellen Partnern das Gefühl vermittelt werden, dass ihre Meinung und Idee gewünscht sind. Dies kann auf einfachem Wege über einen Feedback-Kasten oder eine kreative Kommentarwand realisiert werden. Für den erweiterten Anspruch können offene Beratungsrunden wie Runde Tische, Zukunftswerkstätten oder andere kommunikativen Planungsmethoden angewandt werden.

Bildungsangebote zum Thema Energie und Klimaschutz

Im Bereich der Bildungsangebote ist es sinnvoll, auf bereits existierende und meist kostenlos zu beziehende Unterlagen zurückzugreifen. Neben projektspezifischen Materialien existieren insbesondere für Schulen verschiedener Altersklassen fertige Unterrichtsmaterialien für Ein-

zelstunden, spezifische Themen, Projektwochen oder auch komplette Unterrichtseinheiten, die sich über mehrere Unterrichtsstunden erstrecken.

Material, das zu pädagogischen Zwecken verwendet werden kann, stellen diverse Landesenergieagenturen oder das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) zur Verfügung.[54] Ein weitergehendes Angebot bzw. Inspiration wäre der Grüne Aal.[55] Fördermöglichkeiten bestehen für Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen und anderen Jugend- und Sportstätten über die nationale Klimaschutzinitiative des BMUB.[56] Die Idee der Energiesparmodelle ist, dass die Kinder und Jugendlichen Energieeinsparpotenziale identifizieren und diese durch gemeinsame Arbeit erschlossen werden. Anschließend werden die eingesparten Kosten aus dem reduzierten Verbrauch zur Hälfte im Geldwert der jeweiligen Einrichtung zur freien Verfügung gutgeschrieben.[57] Zur Schulung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Mobilität kann zudem der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e. V. (ADFC) eingebunden werden.

Mit diesen Komponenten würde die Stadt ein Bildungsangebot aufweisen, das die Klimaschutzidee vom Kindergarten bis zur Schule durchgängig in der öffentlichen Bildung verankert. Hervorzuheben sind die Synergieeffekte: Je früher sich die Kinder mit der Thematik beschäftigen, desto eher lässt sich in den jeweils weiterführenden Bildungseinrichtungen auf vorhandenen Kenntnissen aufbauen. Zudem sind die jungen Generationen wesentliche Multiplikatoren, da sie ihr neu erlangtes Wissen auch in ihre Familien oder Freundeskreise weitertragen. Einzubeziehen wären neben den kommunalen Schulen und Kindertagesstätten auch andere Träger, wie Kirchen und private Vereine.

7.4 Controllingkonzept

Die Stadt Köthen besitzt bisher kein System zur Überprüfung ihrer Aktivitäten und Erfolge im Klimaschutz. Grundlage für eine kontinuierliche Evaluation der Umsetzung und Wirkung der Klimaschutzmaßnahmen ist ein indikatorenbasiertes Controllingkonzept. Durch die regelmäßige Erhebung von Daten und Indikatoren ist ein solches Controlling ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Klimaschutzaktivitäten und der stetigen Fortschreibung wichtiger Klimaschutzparameter.

Die regelmäßige Überprüfung des Energieverbrauchs und der Emissionen an Treibhausgasen ist jedoch logistisch mit gewissen Grenzen verbunden. Sie ergeben sich zum einen aus der Verfügbarkeit der Daten, zum anderen aus der ggf. notwendigen Aufbereitung mit einem mehr oder weniger hohen Aufwand unter Nutzung spezieller Programme. Deshalb werden in diesem Kapitel nur die Indikatoren beschrieben, für welche die Stadtverwaltung jährlich aktu-

54 http://www.ufu.de/de/bildung/bildungsmaterialien.html
55 www.gruener-aal.de
56 https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzkonzepte-umsetzung-schulen
57 Informationen und Ideen für Schulprojekte: http://www.fifty-fifty.eu & http://www.energiesparmeister.de

elle Daten mit einem überschaubaren Aufwand beschaffen kann. Für weitergehende Aussagen, z. B. über die Emissionen von Treibhausgasen nach Energieträgern auf Ebene der gesamten Stadt, empfiehlt sich die periodische Fortschreibung in dreijährigen Zyklen.

Nach der Erarbeitung dieses Konzeptes und seinem Beschluss durch den Stadtrat schließt sich die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog an. Neben diesem Umsetzungsprozess ist die regelmäßige Überprüfung der Aussagen und Ziele beispielsweise aus dem Leitbild oder in Verbindung mit spezifischen Maßnahmen notwendig.

In den folgenden Teilkapiteln sind jene Indikatoren beschrieben, die in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben und zu erheben sind. Im Sinne der Nachhaltigkeit und konsistenten Fortführung über die Jahre ist es zu empfehlen, die Indikatoren in einer Tabelle zusammenzufassen und zusätzlich zu den im Folgenden aufgezeigten Indikatoren zwei Spalten mit „Verantwortlicher“ und „zu melden bis“ einzufügen. So können Eintragungen nachvollzogen und fehlende Daten direkt einem Ansprechpartner zugeordnet werden.

7.4.1 Indikatoren: Entwicklungsplanung und Raumordnung

Die Indikatoren in diesem Bereich sollten mit jeder Fortschreibung der Gesamtbilanz erfasst bzw. berechnet werden. Die Emissionen ergeben sich rechnerisch aus den einzelnen Energieverbräuchen der unterschiedlichen Sektoren und Energieträger, die zum Endenergieverbrauch führen. Der Endenergieverbrauch ist somit die Summe der separat zu erhebenden Einzelindikatoren. Die Daten zum Strom- und Gasverbrauch im Gebiet der Stadt sind von den Netzbetreibern bzw. den Energieversorgern sektorenspezifisch abzufordern (Wirtschaft, private Haushalte, kommunale Gebäude, Verkehr) bzw. über die Konzessionsabrechnungen herauszufiltern. Üblicherweise werden diese Daten durch Personen des städtischen Klimaschutzmanagements erhoben und ausgewertet.

Tab. 43 Indikatoren Entwicklungsplanung und Raumordnung

Indikator	Zyklus der Fortschreibung in Jahren
Verbrauch Endenergie gesamt [MWh/a]	3 a
Emissionen CO_2 gesamt [t] oder [t/EW]	3 a
Emissionen CO_2-Äquivalente gesamt [t] oder [t/EW]	3 a

Die Fortschreibung der CO_2-Bilanz kann mit der bereits verwendeten Software Klimaschutz-Planer erfolgen, um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Kosten für eine Jahreslizenz belaufen sich dabei auf ca. 1.200 €. Bilanzierungen über andere Softwareprodukte oder kostenfreie Tools sind ebenfalls möglich, bieten jedoch selten eine echte Ver-

gleichbarkeit sowohl intern über verschiedene Bilanzzeiträume als auch extern mit anderen Kommunen.

7.4.2 Indikatoren: kommunale Gebäude und Anlagen

Nach Möglichkeit sollten die Energieverbräuche für die energie- und kostenintensiven kommunalen Liegenschaften monatlich erfasst werden, mindestens jedoch jährlich für alle Liegenschaften. Damit können aus stark schwankenden Verbrauchsentwicklungen oder Extremabweichungen kurzfristig entsprechende Maßnahmen bzw. Feinanalysen eingeleitet werden. Aus langfristiger Sicht entsteht für die Stadt somit eine Kostenersparnis aufgrund kontinuierlicher Werterhaltung. Es wird empfohlen, die bereits im Zusammenhang der Erstellung des vorliegenden Konzeptes befüllte Software für das Energiecontrolling zu nutzen und somit ein webbasiertes Instrument zum Datenmanagement und zum Verbrauchscontrolling einzuführen.

Tab. 44 Indikatoren kommunale Gebäude und Anlagen

Indikatoren	Zyklus der Fortschreibung in Jahren
Anteil zertifizierter Ökostrom am Gesamtstromverbrauch der kommunalen Gebäude [%]	1 a
spezifischer Heizwärmeenergieverbrauch kommunaler Gebäude [kWh/(m²*a)]	1 a
spezifischer Elektroenergieverbrauch kommunaler Gebäude [kWh/(m²*a)]	1 a
spezifische CO_2-Emissionen kommunaler Gebäude [t/(m²*a)]	1 a
spezifische CO_2-Äquivalente-Emissionen kommunaler Gebäude [t/(m²*a)]	1 a
spezifischer Trinkwasserverbrauch kommunaler Gebäude [l/(m²*a)]	1 a
spezifischer Elektroenergieverbrauch Straßenbeleuchtung [MWh/(km beleuchtete Straßenlänge*a)]	1 a
Gesamtverbrauch Elektroenergie Straßenbeleuchtung [MWh/a]	1 a

Die CO_2-Bilanzierung der kommunalen Gebäude kann anhand der Verbrauchswerte der Medien Strom und Wärme sowie der energieträgerspezifischen CO_2-Emissionsfaktoren bzw. direkt aus der Software ermittelt werden. Zudem können über die Software perioden- und objektübergreifende Verbrauchsauswertungen inklusive der Visualisierung entsprechender Ergebnisse erfolgen. Weitere Vorteile sind bspw. eine deutlich vereinfachte Handhabung der Witterungsbereinigung und ein Berichtswesen inklusive gebäudebezogener Emissionsbilanzierung mit geringem Aufwand. Kosten können sich evtl. durch Lizenzgebühren des Softwareherstellers oder auch durch den notwendigen Einbau von Zähl- und Messstrukturen ergeben. Für ein erfolgreiches kommunales Energiemanagement, wie es in Leitmaßnahme 7.2.1 vorgesehen ist, sollte die Anschaffung mobiler Messtechnik eingeplant werden.

Neben den kommunalen Gebäuden gilt es, den Verbrauch und Zustand der Straßenbeleuchtung zu überwachen, denn die jährlichen Kosten für die Straßenbeleuchtung sind hoch. Aus Vergleichen der einzelnen Schaltstellen über die Jahre lassen sich Unstimmigkeiten herausfinden und besonders große Verbraucher identifizieren, welche gezielt mit energieeffizienter Technik umgerüstet werden können.

7.4.3 Indikatoren: Ver- und Entsorgung

Im Handlungsfeld Versorgung und Entsorgung ist es notwendig die lokalen Energieversorgungsunternehmen einzubeziehen. Dies können sowohl kleinräumige städtische Energieversorger als auch überregionale Netzbetreiber sein. Die im Folgenden aufgeführten Indikatoren können zum einen von der Verwaltung selbst erhoben oder über die Energieversorgungsunternehmen recherchiert werden.

Tab. 45 Indikatoren Versorgung und Entsorgung

Indikator	Zyklus der Fortschreibung in Jahren
eingesetzte Konzessionsabgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz [€/EW]	1 a
Anteil zertifizierter Ökostrom am Gesamtstromverbrauch der Kommune [%]	1 a
Anteil der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen am Potenzial im Verwaltungsgebiet [%]	1 a
Anteil der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen am Stromgesamtverbrauch im Verwaltungsgebiet [%]	1 a
Anteil an KWK-Energie lt. KWKG in der Fernwärmeerzeugung [%]	1 a
Primärenergiefaktor der Fernwärmeversorgung	1 a

7.4.4 Indikatoren: Mobilität

Der Verkehrssektor scheint auf den ersten Blick unabhängig von Einflussgebiet der Verwaltung zu sein. Dennoch kann die Stadt für ihr Verwaltungsgebiet auf einfachem Wege Daten zur Kontrolle der Klimaschutzaktivitäten im Mobilitätsbereich erheben. Dies gibt ihr die Möglichkeit, Schwächen in der Verkehrsentwicklung zu identifizieren und konkrete Maßnahmen zu initiieren oder abgeschlossene zu evaluieren.

Tab. 46 Indikator Mobilität

Indikator	Zyklus der Fortschreibung in Jahren
Benzinverbrauch kommunale Flotte [l/100 km]	1 a
Dieselverbrauch kommunale Flotte [l/100 km]	1 a
durchschnittliches Alter der kommunalen Dienstfahrzeuge [a] (ohne schwere Fahrzeuge und Feuerwehren)	2 a
Anteil elektrisch betriebener Dienstfahrzeuge [%]	2 a
Anteil verkehrsberuhigter Straßenlänge an Gesamtstraßenlänge [%]	3 a
angemeldete Pkw pro 1.000 EW [Pkw/1.000 EW]	1 a
Fahrradwegelänge pro 1.000 EW [km/1.000 EW]	3 a
Modal-Split-Anteil MIV [%]	3-5 a
Modal-Split-Anteil NMIV [%]	3-5 a
Modal-Split-Anteil ÖPNV [%]	3-5 a
Fahrgäste ÖPNV pro 1.000 EW [Anzahl/1.000 EW]	1 a

Die Indikatoren zur kommunalen Flotte und zu Straßen-/Fahrradweglängen können verwaltungsintern erhoben werden. Die Angaben zu den zugelassenen Fahrzeugen können jährlich über das Internetportal des Kraftfahrtbundesamtes abgerufen werden. Dort sind unter „Veröffentlichungen zum Herunterladen“ im Bericht „Fahrzeugzulassungen (FZ), Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nach Gemeinden, FZ 3“ die gemeindespezifischen Zulassungszahlen zu Pkw, Lkw und Krafträdern enthalten.

Die Modal-Split-Anteile können alle fünf Jahre im Rahmen der Teilnahme an der Durchführung einer Verkehrserhebung „Mobilität in Städten – System repräsentativer Verkehrserhebung“ (SrV) sehr genau erhoben werden.

Die Zahlen zum ÖPNV können jährlich bei der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH abgefordert werden.

7.4.5 Indikatoren: interne Organisation

Für die interne Organisation der Stadtverwaltung sind nur wenige Indikatoren sinnvoll. Wesentlich für z. B. die Außendarstellung ist der Indikator der bereitgestellten finanziellen Mittel für Energie- und Klimaschutzaktivitäten in Bezug auf die Einwohnerzahl. Den hier aufgeführten Indikator kann die Verwaltung durch eine einfache Zusammenstellung ihrer Kosten im Klimaschutz selbst erheben.

Tab. 47 Indikator interne Organisation

Indikator	Zyklus der Fortschreibung in Jahren
bereitgestellte Finanzmittel für Energie- und Klimaschutzaktivitäten pro EW [€/EW*a]	1 a
Abgeschlossene Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept [Anzahl/ Gesamtanzahl]	1 a

7.4.6 Indikatoren: Kommunikation und Kooperation

Ebenso wie im Handlungsfeld interne Organisation ist die Generierung sinnvoller Indikatoren mit geringem Verwaltungsaufwand begrenzt. Dies liegt insbesondere daran, dass es sich hier um ein kommunikativ geprägtes Handlungsfeld handelt, welches selten quantitativen Grundlagen unterliegt. Dennoch sollten die folgenden Indikatoren, welche die Verwaltung selbstständig erheben kann, in das Controlling der Klimaschutzarbeit einbezogen werden.

Tab. 48 Indikatoren Kommunikation und Kooperation

Indikator	Zyklus der Fortschreibung in Jahren
Beratungen zu Energie, Mobilität und Ökologie [Anzahl/1.000 EW*a]	1 a
Förderung vorbildlicher Energie- und Klimaschutzvorhaben [€/EW*a]	1 a
Anzahl initiierter und durchgeführter Energieeinspar- oder Klimaschutz-projekte in Schulen, Kitas und anderen Bildungseinrichtungen [Anzahl/Gesamtzahl der Bildungseinrichtungen]	1 a

7.5 Verstetigungsstrategie

Im Prozess der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes wurden viele Zukunftsthemen herausgearbeitet, Leitsätze der Stadt entwickelt, Maßnahmen formuliert und Prioritäten festgelegt. All dies ist wichtig und dient der strategischen Unterstützung der Stadt bei der Entwicklung hin zu einer umweltbewussten Stadt und deren Gesellschaft. Zur Gewährleistung der Umsetzung all dieser Inhalte und letztendlich zur Ausschöpfung der Potenziale der Stadt ist es notwendig, den niedergeschriebenen Gedanken entsprechendes Personal zur Seite zu stellen und Taten folgen zu lassen.

Die Verstetigungsstrategie ist daher ein wichtiger Bestandteil der energie- und klimapolitischen Arbeit der Stadtverwaltung Köthen, um langfristig positive Effekte bei der Einsparung

von Energie und Treibhausgasen zu erzielen. Verschiedene Elemente können diesen Prozess und die Etablierung des Klimaschutzes in der Stadt und den Verwaltungsalltag unterstützen. Besonders die Abstimmung und Koordination mit klaren Ansprechpartnern ist eine wichtige Basis, um effiziente Arbeitsstrukturen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Um die im Klimaschutzkonzept und im Leitbild genannten Ziele der kommunalen Klimaschutz- und Energiepolitik umzusetzen und mit Leben zu füllen, sind strukturelle und personelle Voraussetzungen zu schaffen. Dies bedeutet, die Aufgaben und die für deren Umsetzung notwendigen Akteure klar zu identifizieren, zu benennen und in den dauerhaften Klimaschutzprozess der Stadt einzubeziehen.

Eine generelle Aufgabe besteht darin, die Themen Klimaschutz und Energieeffizienz auf der Tagesordnung zu halten. Wie dies für verschieden Zielgruppen geschehen kann, wurde bereits im Abschnitt Kommunikationskonzept in Kapitel 7.3 beschrieben. Beispielsweise sind jede Form von Energie-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichten und besonders die im Leitbild festgehaltenen Grundsätze geeignet, um den Klimaschutz gegenüber dem Stadtrat oder anderen Akteuren zu kommunizieren.

Außerhalb der Verwaltung sind Aufgaben der Vernetzung, des Projektmanagements und der Koordination mit Akteuren der Schule, der Nachbargemeinden und des Landkreises sowie der Landesenergieagentur zu erfüllen. Besonders der Netzwerkbildung mit dem lokalen Handwerk und der Fortsetzung und weiteren Entwicklung der Energieberatungsangebote kommt eine hohe Bedeutung zu. Weiterhin bieten überregionale Organisationen wie das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) oder das Klimabündnis regelmäßige Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen und zum Austausch von Erfahrungen, beispielsweise im Kreis der amtierenden Klimaschutzmanager/innen, an.

Die mit dem Klimabeirat bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts gefundene Struktur bietet eine gute Voraussetzung um das Thema Klimaschutz weiter voranzutreiben, die Maßnahmenumsetzung zu beschleunigen und zu kontrollieren. Das Gremium sollte sich dazu auch weiter ein- bis zweimal jährlich treffen, um über den aktuellen Stand, die Umsetzung von Projekten zu besprechen und um neue Projekte zu entwickeln.

Personelle Unterstützung für den Umsetzungsprozess

Eine zentrale Rolle wird die weitere Vernetzung der Schlüsselakteure aus Politik und Verwaltung, Wirtschaft, hier vor allem dem Handwerk, und der Zivilgesellschaft sein. Deshalb sollte nach dem Beschluss des Handlungskonzepts die gegründete Arbeitsgruppe Klimaschutz weiter fortgeführt und erweitert werden. Die Stadt Köthen hat bereits einen Mitarbeiter von der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt (LENA) zum kommunalen Energiebeauftragten weiterbilden lassen. Dieser konnte bereits erste Maßnahmen initiieren und umsetzen, welche nachweisliche Erfolge bei der Reduktion von Energieverbräuchen und kommunalen Kosten verzeichnen. Aufgrund der starken Einbindung dieser Person in weitere wichtige Themen der

Stadtplanung ist jedoch die umfassende koordinierende Wirkung für den Klimaschutz sehr begrenzt.

Daher werden im Folgenden verschiedene geförderte Möglichkeiten zur personellen Unterstützung der Maßnahmenumsetzung und der Klimaschutzarbeit in der Stadt Köthen vorgestellt.

Tab. 49 Optionen des geförderten Klimaschutzmanagements in Kommunen

	Energiemanagement	Quartiersmanagement	Klimaschutzmanagement
Personalie	kommunaler Energiebeauftragte/er	Sanierungsmanager/in	Klimaschutzmanager/in
Arbeitsebene	kommunale Liegenschaften, Gebäude und Anlagen, Straßenbeleuchtung	Quartiersebene, Gebäudekomplexe	Gesamtstadt
Förderung	voraussichtlich LENA	KfW, BMUB	BMUB

Energiemanagement

Zur Umsetzung des Leitzieles „Aufbau eines kommunalen Energiemanagements“ ist die klare Benennung einer Person, ihre Ausstattung mit entsprechender Arbeitszeit und ihr fachliche Eignung oder Fortbildung notwendig. Letztere Fortbildung zum kommunalen Energiebeauftragten wird wie bereits erwähnt durch die LENA ermöglicht, welche derzeit einen Ausbildungsplan in Zusammenarbeit mit einem Studieninstitut entwickelt. Ein Ausbildungsbeginn ist aktuell für Herbst 2018 vorgesehen. Derzeit werden Fördermöglichkeiten zur Erweiterung dieses Angebotes zum kommunalen Energiemanagement geprüft.

Der kommunale Energiebeauftragte oder auch Energiemanager der Stadt Köthen sollte der Erfahrung aus anderen Städten mit ähnlicher Anzahl von Liegenschaften und ähnlicher Größe mindestens zu 75 % einer Vollzeitstelle, im Optimalfall mit einer vollständigen Vollzeitstelle, eingeplant werden. Zudem muss er gegenüber dem technischen Personal (Hausmeistern) Weisungsbefugnis besitzen und diese für einfache Tätigkeiten des Energiemanagements in seine Arbeit einbinden können. Nur so ist gewährleistet, dass der Energiemanager die energetischen Potenziale der eigenen Liegenschaften der Stadtverwaltung Köthen nachhaltig ausschöpfen und somit zu einer Verbesserung der Kosten- und Haushaltsituation beitragen kann. Sein Arbeitsfeld beschränkt sich somit im Wesentlichen auf die eigenen Liegenschaften der Stadt und umfasst folgende Punkte:

- Verbrauchscontrolling, je nach Liegenschaft monatlicher Ablesezyklus
- Intervention bei Havariefällen und Anlagendefekten
- Optimieren von Regelungseinstellungen der technischen Anlagen
- Informieren und Sensibilisieren der Gebäudenutzer

- durchgeführte Maßnahmen kontrollieren
- Energiekosten transparent gestalten, reduzieren und verursachergerecht zuweisen
- Kontrolle der Rechnungen der Versorger
- Überprüfung von Wartungsverträgen und Einbindung der Wartungsfirmen
- Unterstützung bei der Planung von Neuanlagen und Gebäuden sowie bei Sanierungsvorhaben eigener Liegenschaften

Energetisches Quartiersmanagement und Sanierungsmanager

Jede Stadt besitzt Quartiere und Stadtteile, welche gezielt erneuert, modernisiert oder entwickelt werden können. Für diese Vorhaben steht die finanzielle Unterstützung in Form des KfW-Programmes 432 – Energetische Stadtsanierung zur Verfügung. Es ermöglicht die Bezuschussung kommunaler Vorhaben für die Erstellung von energetischen Konzepten und zusätzlich das Personal für einen/er Sanierungsmanager/in. Diese Person kann mit einer Förderquote von 65 % und für die Dauer von in der Regel drei Jahren, maximal für die Dauer von fünf Jahren beantragt werden. Die Aufgaben erschließen sich auf der Basis eines integrierten Konzepts.[58]

- den Prozess der Umsetzung zu planen,
- einzelne Prozessschritte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure zu initiieren,
- Sanierungsmaßnahmen der Akteure zu koordinieren und zu kontrollieren und
- als Anlaufstelle für Fragen der Finanzierung und Förderung zur Verfügung zu stehen.

In der Stadt Köthen würde sich diese Fördermöglichkeit beispielsweise für die Entwicklung der im Konzept identifizierten Quartiere, z. B. an der Rüsternbreite, anbieten. Das Sanierungsmanagement in Form einer Person beschäftigt sich dahingehend maßgeblich mit den Entwicklungs-, Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen in dem entsprechend räumlich abgegrenzten Quartier. Somit obliegt dem Sanierungsmanagement eine hohe Wirkung in diesem Gebiet, wobei seine Aktivitäten in Bezug auf die Gesamtstadt begrenzt sind.

[58] Merkblatt Kommunale und soziale Infrastruktur, BMUB & KfW, 2015

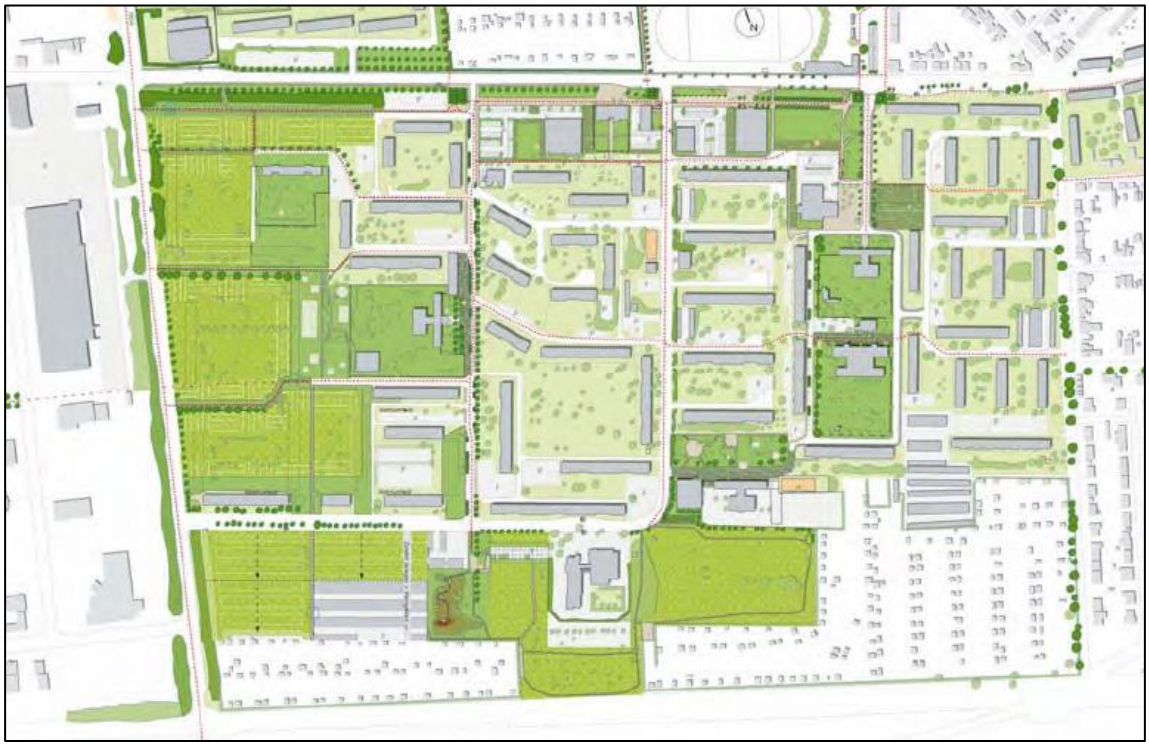

Abb. 62 „An der Rüsternbreite“ – ein potenzielles energetisches Entwicklungsquartier

Klimaschutzmanagement

Der Schlüssel zur ganzheitlichen Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement. Diese wird im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB für mindestens drei Jahre gefördert und es besteht die Option der Verlängerung um zwei Jahre. Die Förderquoten liegen bei 65 %, bzw. 90 % für finanzschwache Kommunen in den ersten drei Jahren und 40 % bzw. 56 % für eine Verlängerung. Weiterer Vorteil ist die Möglichkeit der Förderung einer „ausgewählten Maßnahme“, welche mit bis zu 200.000 € bei 50 % der förderfähigen Kosten unterstützt wird. Diese Förderung kann nur in Abhängigkeit eines geförderten integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes wie dem der Stadt Köthen, welches nicht älter als drei Jahre ist, gewährt werden.

Die Hauptaufgabe einer Klimaschutzmanagerin oder eines Klimaschutzmanagers ist die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten.[59] Darunter sind die folgenden Teilaufgaben zu verstehen[60]:

- Projektmanagement, wie die Koordination der Umsetzung der Maßnahmen und der Projektüberwachung
- der Aufbau von Akteursnetzwerken

[59] Merkblatt Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement, BMUB, 2017
[60] Praxisleitfaden – Klimaschutz in Kommunen, Deutsches Institut für Urbanistik Difu, 2011

- inhaltliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und zentrale Anlaufstelle zur Information und Motivation der Bürgerschaft sowie interner und externer Akteure
- methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Energieeffizienzstandards und Leitlinien für die energetische Sanierung
- Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden integrierten Konzept
- Durchführung und Inanspruchnahme (verwaltungs-)interner Informationsveranstaltungen und Schulungen
- systematische Erfassung (Monitoring) und Auswertung von Daten (Controlling) klimarelevanter Maßnahmen

Damit ist das Handlungsfeld klar auf die Inhalte des Konzeptes ausgelegt und betrifft somit dem Klimaschutz auf gesamtstädtischer Ebene. Das Klimaschutzmanagement ist daher je nach Setzung der Arbeitsschwerpunkte geeignet, um sowohl verwaltungsinterne Handlungsfelder als auch gesamtstädtische Handlungsfelder zu bearbeiten. Damit bietet sich mit dieser Personalie die Gelegenheit die Leitmaßnahme „Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutzmanagement“ personell und finanziell zu untersetzen und ggf. weitere Teile des Klimaschutzkonzeptes, z. B. eine Unterstützung des kommunalen Energiemanagements, umzusetzen.

Beteiligung Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Köthen

Wichtig zur Koordination des Klimaschutzes in der eigenen Stadtverwaltung ist eine flexible aber klare Gruppe von Verwaltungsmitarbeitern, welche sich ständig über die Umsetzung von Maßnahmen und weitere Vorhaben austauschen. Ein Arbeitskreis Klimaschutz mit Beteiligung der bereits im Klimabeirat aktiven Mitarbeiter der Stadt wäre zur Sicherung des Informationsflusses vorteilhaft. Zudem sollten entsprechend der Maßnahmen weitere Verwaltungsmitglieder hinzugezogen werden, um eine kontinuierliche Umsetzung und Vernetzung in den Fachbereichen zu gewährleisten. Beispielsweise könnten so die künftigen Konzepte im Bereich Verkehr/Elektromobilität oder Radwege vorgestellt und diskutiert werden. Auch Entscheidungsvorlagen für den Gemeinderat, beispielsweise um die Verlängerung von Energielieferverträgen oder ähnlichen Themengebieten sollten dem Arbeitskreis vorgelegt werden.

Ebenfalls zielführend ist die detaillierte Vorstellung von Einzelthemen aus dem Energiebereich. So sind die neueste CO_2-Bilanz, die Klimafolgenabschätzung, Ergebnisse aus dem Klimaschutzkonzept oder auch die Entwicklungen der Energieverbräuche als Wissenshintergrund für alle Mitglieder des Arbeitskreises wichtig. Sie können im Anschluss mit ihrem Wissen fundierte Entscheidungen treffen und diese mit entsprechenden Argumenten untersetzen. Zudem fungieren sie als Multiplikatoren durch die interne und externe Vernetzung.

Abb. 63 Beteiligungsergebnis der Stadtverwaltung an der Entwicklung des klimapolitischen Leitbildes

Um verwaltungsintern eine gute Zusammenarbeit zu sichern, ist die Kommunikation von bestehenden und zukünftigen Vorhaben im Klimaschutz notwendig. Dies betrifft beispielsweise die Information und Aufklärung der Verwaltungsmitglieder bei Veränderungen im Verwaltungsalltag, welche durch klimagerechtes Handeln notwendig werden. Ein vielerorts angewandtes Beispiel sind die verwaltungsinternen Dienstanweisungen Energie oder Energieleitlinien. Ebenso sind einzelne Mitarbeiter, welche an konkreten Umsetzungsprojekten beteiligt sind, umfangreich in die Entwicklungsprozesse einzubinden und zu motivieren.

European Energy Award

Der European Energy Award (eea) ist ein Zertifizierungssystem und Qualitätsmanagementverfahren, welches die systematische und nachvollziehbare Klimaschutzarbeit unterstützt. Zum einen werden durch den eea die Erfolge einer Kommune bei Energieeffizienz und Klimaschutz mess- und sichtbar, was viele Kommunen für ihr Marketing nutzen. Zum anderen ist er ein ideales Monitoring- und Controllinginstrument für die Aktivitäten einer Kommune im Themenfeld Energieeffizienz und Klimaschutz.

Der eea gewährleistet durch die regelmäßige Aktualisierung der kommunalen Kennwerte sowie der Aktivitäten und Maßnahmen, dass eine ständige Information zu Erfolgen und

Maßnahmenwirksamkeit z. B. gegenüber der Entscheidungsebene der Stadtverwaltung, des Stadtrates oder der Öffentlichkeit möglich ist. Dies bietet den Vorteil, dass sie gemeinsam strategische Überlegungen für die Zukunft diskutieren können, da jede interessierte Person einen niederschwelligen Zugang zu den notwendigen Informationen erhält. Die kontinuierliche Diskussion wird durch ein sogenanntes Energiepolitisches Arbeitsprogramm (EPAP), dem Maßnahmenprogramm des eea, gefördert, da Maßnahmen immer wieder in die Umsetzungsdiskussion geraten und Prioritäten in der Umsetzung getroffen werden. Zudem ist dem Prozess ein externer Berater zugeordnet, welcher zusätzliche Ideen und Erfahrungen in den Klimaschutzprozess einbringen kann. Diese Person unterstützt die Kommune bei der Etablierung des eea und moderiert bzw. koordiniert die Sitzungen des Energieteams, welches den Arbeitskreis des eea darstellt. Dieses Energieteam besteht aus einem interdisziplinären Querschnitt der Verwaltung, um alle Handlungsfelder des Klimaschutzes in der Verwaltung abzubilden und die Klimaschutzarbeit über die Grenzen der Fachbereiche zu steuern.

7.6 Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog ist als Anlage dem Klimaschutzkonzept beigefügt.

Anlagen

Anlage 1 Maßnahmenkatalog

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung 6
Abb. 2 Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen nach Sektoren....6
Abb. 3 Kosten des (unterlassenen) Klimaschutzes....7
Abb. 4 mittlere Lufttemperaturen der Wetterstation Wittenberge von 1950-2016....9
Abb. 5 Gemeindegrenze von Köthen....11
Abb. 6 Bevölkerungsentwicklung seit 1950 inkl. Prognose'....13
Abb. 7 Beispiel für offenes Klimaschutzpotenzial bei einem Bebauungsplan....16
Abb. 8 Bilanzierungssystematik im Verkehr (IFEU, 2013)....18
Abb. 9 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015....25
Abb. 10 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015....26
Abb. 11 Endenergieverbrauch nach Energieträgern ohne (links) und mit (rechts) Witterungskorrektur....27
Abb. 12 Endenergieverbrauch nach Energieträgern je Einwohner mit Witterungsbereinigung....29
Abb. 13 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015....30
Abb. 14 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015....31
Abb. 15 erzeugte Strommengen 2013 bis 2015....32
Abb. 16 Photovoltaik-Park auf dem alten Militärflughafen der Deutsche Eco AG (Foto: Deutsche Eco AG)....33
Abb. 17 Vergleich von Bundes- und lokalem Strommix....34
Abb. 18 LOD1-Modelle links und LOD2-Modelle rechts....36
Abb. 19 berechnete Ergebnisse Photovoltaik....37
Abb. 20 Ausschnitt Solaranalyse Köthen....38
Abb. 21 Ausschnitt aus der Denkmalanalyse mit Einzel und Flächendenkmälern....39
Abb. 22 berechnete Ergebnisse Solarthermie....40
Abb. 23 Windeignungsgebiete in der Umgebung von Köthen (Anhalt) – Stand November 2017....43
Abb. 24 Ausschnitt aus dem Geothermieportal Sachsen Anhalt....44
Abb. 25 potenzieller Anteil der Geothermie am Wärmebedarf....45
Abb. 26 Energieeinsatz gesamt 2014 - 2016....50
Abb. 27 Einsatz an Energieträgern zur Bereitstellung von Wärme (unbereinigt) 2014-2016....51
Abb. 28 Emissionen CO_2-äquivalenter Gase 2014-2016....52
Abb. 29 spezifischer Wärmeverbrauch je Gebäude 2016....55
Abb. 30 spezifischer Stromverbrauch je Gebäude 2016....58
Abb. 31 Energiebereitstellungsanteile Wärme und Strom in den untersuchten Varianten zur Potenziale....62

Abb. 32 Aus den Varianten resultierende Primärenergieeinsätze und CO_2-Emissionen 63
Abb. 33 Auswertbarkeit nach versorgter Fläche und Gebäudeklassen des Bestandes der Wohnungsgesellschaft Köthen 64
Abb. 34 Flächenanteile bewerteter Gebäude der WG Köthen – Gebäudeauswahl 65
Abb. 35 Sanierungsgrade nach Bauteilen und Baualtersklassen der WG Köthen – Gebäudeauswahl 65
Abb. 36 Datenblatt Ist-Zustand zu NBL_GMH_G 67
Abb. 37 Datenblatt Sanierungsoptionen zu MFH_B 68
Abb. 38 Wärmeverbräuche im Ist-Stand und Potenziale der WG Köthen – Gebäudeauswahl 69
Abb. 39 Sanierungsgrade nach Bauteilen und Baualtersklassen der Köthener Wohnstätten e.G. 70
Abb. 40 Absenkpfad möglicher Potenziale Quartier Rüsternbreite 73
Abb. 41 Energieverbrauch nach Verkehrsmittel, 2013-2015 75
Abb. 42 CO_2-Ausstoß nach Energieträger, 2013-2015 76
Abb. 43 Entwicklung der beim KBA gemeldeten Fahrzeuge 2012-2017 78
Abb. 44 Entwicklung der Fahrzeuganzahl per Einwohner 2012-2015 79
Abb. 45 geplantes Straßennetz Stadt Köthen im Jahr 2010 80
Abb. 46 Auszug Maßnahmenvorschläge Umgestaltung B 185 82
Abb. 47 überregionale Busanbindung im Raum Sachsen-Anhalt 84
Abb. 48 Liniennetzplan ÖPNV Köthen 86
Abb. 49 Maßnahmenplan des Radverkehrskonzeptes Köthen 2013 88
Abb. 50 Bausteine zukunftsfähige Mobilität 89
Abb. 51 Umstellung des Fuhrparks der Wohnungsgesellschaft Köthen auf E-Fahrzeuge im September 2017 91
Abb. 52 Einweihung der öffentlichen Ladestation vor dem Firmengelände von Köthen Energie 92
Abb. 53 Ladesäule und E-Auto der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen 93
Abb. 54 Beispiele verschiedener E-Fahrzeug-Kategorien vom Kleinwagen bis hin zu Transportfahrzeugen 95
Abb. 55 E-Fahrzeug der Stadtreinigung Dresden (links) sowie Postfahrzeug im Allgäu 96
Abb. 56 Szenarien zur Entwicklung der Pro-Kopf-Emissionen 99
Abb. 57 nationale Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung Deutschland 104
Abb. 58 potenzielle Akteure im Klimaschutz 108
Abb. 59 Verständigung, Verstehen, Verständnis und Vertrauen als Elemente der Öffentlichkeitsarbeit 110
Abb. 60 Veröffentlichungen zu Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation im Klimaschutz 112
Abb. 61 stufenweise Nutzung sozialer Medien 114
Abb. 62 „An der Rüsternbreite“ – ein potenzielles energetisches Entwicklungsquartier 126

Abb. 63 Beteiligungsergebnis der Stadtverwaltung an der Entwicklung des klimapolitischen Leitbildes 128

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Bevölkerungszahlen seit 1950 inkl. Prognose' 12
Tab. 2 Pläne und Konzepte der Raum- und Stadtentwicklung in der Stadt Köthen 14
Tab. 3 Auflistung aller Energieträger, die mit dem KSP bilanziert werden können 17
Tab. 4 Erläuterung der Verbrauchssektoren 19
Tab. 5 Emissionsfaktoren Endenergie Wärme (t/MWh) in CO_2-Äquivalenten 19
Tab. 6 Zeitreihe Strom Bundesmix (Quelle: ifeu-Strommaster) in t/MWh in CO_2-Äquivalenten 20
Tab. 7 Zusammenfassung aller Vorgabedaten im Klimaschutz-Planer 21
Tab. 8 Übersicht aller zu bilanzierenden Verkehrsmittel und deren Datenherkunft 21
Tab. 9 Übersicht Bilanzierungsgrundlage Verkehr 22
Tab. 10 Einteilung der Datengüte 23
Tab. 11 kommunenspezifische Datenquellen und erhobene Daten 23
Tab. 12 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015 25
Tab. 13 Endenergieverbrauch und $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015 27
Tab. 14 Entwicklung der Einwohnerzahlen 2013 bis 2015 28
Tab. 15 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Energieträgern 2013 bis 2015 30
Tab. 16 spezifische $CO_{2\text{-eq}}$-Emissionen nach Sektoren 2013 bis 2015 31
Tab. 17 Ergebnisse der theoretischen Potenzialberechnung Photovoltaik 39
Tab. 18 Potenziale Photovoltaik unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Einschränkungen 40
Tab. 19 Ergebnisse der Potenzialberechnung Solarthermie 41
Tab. 20 Potenziale Solarthermie unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Einschränkungen 42
Tab. 21 Berechnungsgang zum theoretischen Geothermiepotenzial 44
Tab. 22 Potenzialberechnung holzartiger Biomasse aus kommunalen Flächen und Einzelbäumen 46
Tab. 23 Liste betrachteter Gebäude und Liegenschaften 47
Tab. 24 Gesamtverbrauch aller Medien 2016 49
Tab. 25 Trend der Gesamtverbräuche seit 2014 49
Tab. 26 Einsatz an Energieträgern zur Bereitstellung von Wärme (unbereinigt) 2016 50
Tab. 27 Emissionen CO_2-äquivalenter Gase (witterungsbereinigt) 51
Tab. 28 absoluter und spezifischer Wärmeverbrauch je Gebäude 2016 53
Tab. 29 absoluter und spezifischer Stromverbrauch je Gebäude 2016 56
Tab. 30 Potenzialanalyse Fernwärmeversorgung Rüsternbreite 61
Tab. 31 Sanierungsstände einzelner Bauteile Gebäudeauswahl WG Köthen 66
Tab. 32 erzielbare Einsparungen und Reduktion der CO_2-Emissionen WG Köthen – Gebäudeauswahl 69

Tab. 33 Sanierungsstände einzelner Bauteile Köthener Wohnstätten e. G. 70
Tab. 34 Flächenverteilung und Energiebedarfe nach Eigentümerschaft in der Rüsternbreite 71
Tab. 35 Potenziale zur Senkung der CO_2-Emissionen im Quartier Rüsternbreite 72
Tab. 36 Endenergieverbrauch nach Verkehrsmittel pro Jahr in MWh 75
Tab. 37 Endenergieverbrauch nach Kraftstoff pro Jahr in MWh 76
Tab. 38 Gesamt-CO_2-eq-Ausstoß nach Energieträgern pro Jahr in t 77
Tab. 39 Entwicklung der beim KBA gemeldeten Fahrzeuge 2012-2017 78
Tab. 40 ÖPNV-Verbindungen in Köthen und Umland 84
Tab. 41 Szenarien zu den Pro-Kopf-CO_2-Emissionen in t/EW a 100
Tab. 42 Veränderungen der Pro-Kopf-CO_2-Emissionen mit Bezug zum Jahr 2015 100
Tab. 43 Indikatoren Entwicklungsplanung und Raumordnung 118
Tab. 44 Indikatoren kommunale Gebäude und Anlagen 119
Tab. 45 Indikatoren Versorgung und Entsorgung 120
Tab. 46 Indikator Mobilität 121
Tab. 47 Indikator interne Organisation 122
Tab. 48 Indikatoren Kommunikation und Kooperation 122
Tab. 49 Optionen des geförderten Klimaschutzmanagements in Kommunen 124

Abkürzungsverzeichnis

(alphabetisch geordnet)

ADFC	Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e. V.
BGF	Bruttogesamtfläche eines Gebäudes
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit
CAFM	Computer-Aided Facility Management
Dena	Deutsche Energie-Agentur (dena)
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EEWärmeG	Erneuerbare Energien Wärme Gesetz
EMobG	Elektromobilitätsgesetz
EW	Einwohner
FNP	Flächennutzungsplan
FW	Feuerwehr
GS	Grundschule
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSM	Klimaschutzmanagement
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraftwärmekopplungsgesetz
LENA	Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt
TG	Tiefgarage
THG	Treibhausgas
UBA	Umweltbundesamt
UfU	Unabhängiges Institut für Umweltfragen
WE	Wohneinheit

Inhaltsverzeichnis

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung

Nr.		Bezeichnung
E 01		Umsetzung einer klimaregerechten Bauleitplanung
E 02		Klimaschutz in der Verkehrsplanung
E 03		Klimaschutz und Klimafolgen im Flächennutzungsplan
E 04		Untersuchung zur lokalen Auswirkung des Klimawandels
E 05		Anpassungen an Folgen des Klimawandels - Stadtökologie
E 06		Informationen zum Energieeffizienten Bauen für potenzielle Bauherren (Neubau und Sanierung)

Kommunale Gebäude und Anlagen

Nr.		Bezeichnung
G 01	LM	Kommunales Energiemanagement für die eigenen Liegenschaften
G 02		Vorbildliche energetische Sanierung der kommunalen Gebäude
G 03		Erstellung von Sanierungsplänen für kommunale Gebäude
G 04		Hausmeisterschulung
G 05		Nutzung von Solaranlagen auf kommunalen Gebäuden
G 06		Optimierung der Beleuchtung in den Gebäuden
G 07		Modernisierung der Straßenbeleuchtung

Ver- und Entsorgung

Nr.		Bezeichnung
V 01	LM	Effiziente Wärmeversorgung in den Quartieren
V 02		Optimierung Fernwärmeversorgung Rüsternbreite
V 03		Dezentrale Energieversorgung Mieterstrom
V 04		Solare Wärmeversorgung
V 05		Bildung von Prosumer/Consumer-Gemeinschaften

Interne Organisation

Nr.		Bezeichnung
I 01	LM	Schaffung eines Klimaschutzmanagements
I 02		Fortschreibung Energie- und CO2-Bilanzen
I 03		Mitarbeitersensibilisierung zum energieeffizienten Nutzerverhalten
I 04		Nutzung digitaler Kommunikationsinstrumente (z. B. Videokonferenzen, E-Learning, Home-Office)
I 05		Schulung zur nachhaltigen Beschaffung
I 06		Nachhaltige Beschaffung in der Verwaltung
I 07		Weiterbildung der Verwaltung und anderer kommunalpolitischer Akteure zum Thema Klimaschutz

Kommunikation, Kooperation

Nr.		Bezeichnung
K 01	LM	Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutzmanagement
K 02		Jährliche Energie- und Klimaschutzberichte
K 03		Bildung eines Akteursnetzwerkes bzw. Fortsetzung und Weiterentwicklung des Klimabeirates
K 04		Aktionstag zum Klimaschutz an verschiedenen Standorten
K 05	LM	Projekte in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kitas zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen

K 06		Energieberatung für Privatpersonen
K 07		Informationsmaterialien und Kampagnen zum Themenbereich Klimaschutz
K 08		Kooperations- und Forschungsprojekte mit der Hochschule Anhalt
K 09		Klimafonds für Köthen

Mobilität

Nr.		Bezeichnung
M 01	LM	Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan mit Fokus Klimafreundliche Mobilität
M 02		Prüfung und Begleitung der Umsetzung des Radverkehrsplans von 2013
M 03	LM	Aufbau städtischer Ladeinfrastruktur
M 04	LM	Elektrofahrzeuge in kommunalen Fuhrpark
M 05		Partnerschaftsbildung zu Fahrgemeinschaftsmodellen über Gewinnung von Ankerkunden
M 06		Anstoß Mobilitätskonzept Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung				
Nr.	**E 01**	**Umsetzung einer klimaregerechten Bauleitplanung**		
Ziel		Energieeinsparung durch nachhaltiges Bauen und Verkehrsreduktion		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger		
Akteure:		Verwaltung; Politik; Bauherren		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die im Leitbild zum Klimaschutz definierten Ziele werden in der gemeindliche Bauleitplanung umgesetzt. Dazu werden energie- und klimaschutzrelevante Anforderungen in die Bauleitplanung aufgenommen.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

Steigerung regionale Wertschöpfung

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

• vorhandene B-Pläne, Gestaltungssatzungen u. ä. werden sukzessiv zum Einsatz erneuerbarer Energien usw. geprüft und gegebenenfalls angepasst, vorhandene Planungen werden auf Verhinderungstatbestände geprüft
• zukünftige B-Pläne sollten im Sinne der Ziele des Stadt Köthen gestaltet werden und Aspekte des Klimaschutzes beachten

Anmerkungen

Ausführliche Informationen dazu stellt das Umweltbundesamt auf seinen Seiten zur Verfügung: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/handlungsfeld-raum-regional-bauleitplanung

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung				
Nr.	**E 02**	**Klimaschutz in der Verkehrsplanung**		
Ziel		Stärkung Umweltverbund		
Zielgruppe:		Kommune		
Akteure:		Verwaltung; Politik; Planungsbüro		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung
Berücksichtigung von Klimaschutz in der Verkehrsplanung mit dem Ziel der Reduzierung des MIV und der Stärkung des Umweltverbundes durch Parkraumbewirtschaftung, Tempo-30-Zonen, Verbesserung Rad- und Fußwegenetz, attraktive Gestaltung innerstädtischer Flächen, Bike-and-ride, Carsharing, Intelligente Verkehrssysteme zur Steuerung des Verkehrs; Anpassung ÖPNV-Taktung auf Bedarf (Gewerbe, Handel)

Einsparpotenzial CO_2
n. b.
Finanzielle Wirkung
keine
Kosten
mittel
Fördermöglichkeiten
keine

Quelle: www.pexels.com

Erforderliche Aktionsschritte
Aufstellen einer Verkehrsplanung bzw. Verkehrskonzepts für die Stadt
Anmerkungen
-

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung				
Nr.	**E 03**	**Klimaschutz und Klimafolgen im Flächennutzungsplan**		
Ziel		Baurechtlich verbindliche Planung zur nachhaltigen Entwicklung		
Zielgruppe:		Kommune		
Akteure:		Verwaltung; Politik; Bürger; Planungsbüro		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Überprüfung des Flächennutzungsplans unter besonderer Berücksichtigung der Themenbereiche Verkehr, Energie, Klimaschutz und Folgen des Klimawandels, z. B. zur Ausweisung von Flächen zur Energieerzeugung usw.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

mittel

Fördermöglichkeiten

keine

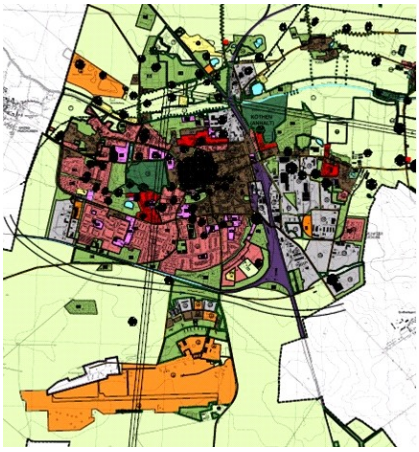

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Beteiligungsprozess
- formliche Auslegung
- Beschluss

Anmerkungen

UBA-Veröffentlichung: Klimaschutz in der Bauleitplanung

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung				
Nr.	**E 04**	**Untersuchung zur lokalen Auswirkung des Klimawandels**		
Ziel		Folgenabschätzung zum Klimawandel		
Zielgruppe:		Verwaltung, Bürger		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Für die Regionen des Landes Sachsen-Anhalt gibt es bereits Vulnerabilitätsanalysen in Bezug auf die regionalen Auswirkungen des Klimawandels. Die Ergebnisse aus den Untersuchungen sollen für die Stadt z. B. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis aufbereitet und konkrete Handlungsschritte abgeleitet werden. Betrachtet werden sollen u. a. die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Luft und deren Verletzbarkeiten.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: www.pexels.com

Erforderliche Aktionsschritte

• Zusammenfassung vorliegender Studien und Erkenntnisse für die Region
• Veröffentlichung auf der Webseite

Anmerkungen

Förderung für die beschriebene Maßnahme nicht verfügbar, jedoch für detaillierte Untersuchung in KRL möglich, auch in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung				
Nr.	**E 05**	**Anpassungen an Folgen des Klimawandels - Stadtökologie**		
Ziel		klimagerechte Gestaltung der Entwicklung der Stadt		
Zielgruppe:		Verwaltung, Bürger		
Akteure:		Verwaltung; Bauherren; Bürger; Bauhof		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

An den Klimawandel angepasste Gestaltung des urbanen Lebensraums zur Vermeidung der sommerlichen Aufheizung, der Staub-, Lärm- und Schadstoffbelastung sowie zur Rückhaltung und Verdunstung von Regenwasser durch:
• Begrünung der Dächer und Fassaden zur Luftreinhaltung, Temperatur- und Regenwasserregulierung und zum Lärmschutz
• an Klimawandel angepasste standortgerechte Bepflanzung (mit Bäumen und Sträuchern) und der Gestaltung des Stadtgrüns (Wiesen statt Rasenflächen, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel)
• Entsiegelung, Regenwasserrückhaltung und -versickerung
• Schaffung von Nist- und Brutplätzen, z. B. für Vögel und Fledermäuse

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

n. b.

Quelle: Johannes Gerstenberg/pixelio.de

Erforderliche Aktionsschritte

• Informationskampagnen zum Thema Stadtökologie
• Aufnahme entsprechender Vorgaben in Planungen und die Umsetzung bei der Grün- und Landschaftspflege
• Verankerung in der Bauleitplanung und in Satzungen

Anmerkungen

Es wird die Bildung einer Arbeitsgruppe "Stadtökologie" unter Beteiligung der Zivilgesellschaft empfohlen, da die naturnahe Gestaltung städtischer Grün- und Freiflächen, die Begrünung der Fassaden und Dächer und eine standortgerechte Bepflanzung eine Transformation gelebter Gewohnheiten und Ansichten erfordert und nicht durch die Stadt verordnet werden kann.

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung				
Nr.	**E 06**	**Informationen zum Energieeffizienten Bauen für potenzielle Bauherren (Neubau und Sanierung)**		
Ziel		klimagerechte Gestaltung der Entwicklung der Stadt		
Zielgruppe:		Verwaltung, Bauherren		
Akteure:		Verwaltung; KSM; LENA		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Für Bauherren, die ein neues Wohngebäude errichten möchten bzw. ihre Immobilie sanieren möchten, wird eine Bauherrenmappe bereitgestellt (der Landesenergieagentur sowohl als Broschüre als auch im Internet zugänglich). Sie beinhaltet alle Aspekte rund um das Thema energieeffizientes Bauen und Sanieren von Wohngebäuden und unterstützt Bauherren vom Beginn der Planung bis zur Endabnahme.
Die Bauherrenmappe informiert unter anderem über: rechtliche Rahmenbedingungen, Planungsgrundlagen, Gebäudetechnik, aktuelle Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV), Vergütungssätze nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), Fördermöglichkeiten etc. Ergänzt wird dies durch Informationen zu regionalen Ansprechpartnern, Satzungen, Beschlüssen und Formularen zum Bauantrag.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

Energieeinsparungen bei Haushalten

Kosten

keine

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Auslage der Bestellformulare für die Bauherrenmappe der LENA
- Bereitstellung für potenzielle Bauherren und Interessenten
- Verlinkung zur Onlineversion der LENA
- Mitarbeit bei der Aktualisierung und Anpassung

Anmerkungen

Die Bauherrenmappe ist immer aktuell unter folgender Adresse beziehbar: https://lena.sachsen-anhalt.de/verbraucher/bauherrenmappe/

Kommunale Gebäude und Anlagen				
Nr.	**G 01**	**Kommunales Energiemanagement für die eigenen Liegenschaften**		
Ziel		Energie- und Kosteneinsparung, Vorbildwirkung der Kommune		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung; KSM; Hausmeister; Schule		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Aufbau eines Energiemanagement für die Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung. Kommunales Energiemanagement umfasst die regelmäßige Aufstellung einer Gesamtübersicht über die Energie- und Wasserverbräuche, Steckbriefe für jede Liegenschaft und Benchmarkvergleiche, Optimierung der Wärmeerzeugungsanlagen (Heizung, Warmwasser) und die Sensibilisierung der Gebäudenutzer, sowie die Ableitung von Einsparpotenzialen und die Veröffentlichung der Energieberichte (Zusammenfassung), um damit die Vorbildrolle der Stadt Köthen zu unterstreichen. Dies ist mit dem Vorteil verbunden eine nachhaltige Reduktion von Energiverbräuchen und THG-Emissionen sowie folglich ein langfristige Entlastung der kommunalen Haushalte durch eingesparte Kosten zu erreichen. Für die fachliche Qualifizierung eines kommunalen Mitarbeiters steht bei der LENA die Schulung zum kommunalen Energiebeauftragten kostenlos zur Verfügung.

Einsparpotenzial CO_2

bei Annahme von 10-15 % Energieeinsparung durch EM: 122-183 t/a

Finanzielle Wirkung

hohe Einsparung

Kosten

mittel

Fördermöglichkeiten

Kommunalrichtlinie, LENA-Schulung

Quelle: KEM GmbH

Erforderliche Aktionsschritte

- Erfassung der Energie- und Wasserverbräuche der kommunalen Liegenschaften durch ein Energiecontrolling
- ggf. Einführung bzw. Fortführung einer EM/CAFM-Software
- Ablauforganisation zur Datenerfassung und Rückkopplung zu den Hausmeistern und Gebäudeverantwortlichen
- Einbau von Zählern ggf. mit Datenfernübertragung
- Benennung eines kommunalen Energiemanagers als Ansprechpartner und Koordinator

Anmerkungen

Die Stadt Köthen hat bereits erste Energieeffizienz-Maßnahmen in Eigenregie durchgeführt und energetische Mängel ihrer Gebäude identifiziert.

Kommunale Gebäude und Anlagen				
Nr.	**G 02**	**Vorbildliche energetische Sanierung der kommunalen Gebäude**		
Ziel		Energieeinsparung durch nachhaltiges und energieeffizientes Bauen		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger		
Akteure:		Verwaltung; Politik; KSM; Schule		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Sanierung von kommunalen Gebäuden und insbesondere der energetisch auffälligen kommunalen Gebäude ist in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Förderung auf einem bestmöglichen energetischen Standard zu planen und auszuführen. Für Schulen und Einrichtungen, welche im Aufgabenbereich des Landkreises oder freier Träger liegen, sind hier Gespräche zur Initiierung der Sanierungsprozesse zu führen. Begünstigend kann die Aufbereitung von Fördermöglichkeiten und die Darstellung der zukünftig eingesparten Kosten durch die energetische Sanierung wirken.

Energetisch auffällige Gebäude der Potenzialanalyse Wärme waren: Friedhof Maxdorfer Str., FW Köthen, FW Wülknitz, Gemeindehaus Baasdorf, Gemeindehaus Wülknitz, GS Ratkeschule, Kita Erlebnisbaum, Kita Spielkiste, Rathaus, Sportplatz Klezig, Sportplatz Merzien, Sportplatz Wülknitz

Einsparpotenzial CO_2

mittel

Finanzielle Wirkung

Kostenreduzierung durch Lebenszyklusbetrachtung

Kosten

hoch bei Umsetzung durch Kommune

Fördermöglichkeiten

Kommunalrichtlinie

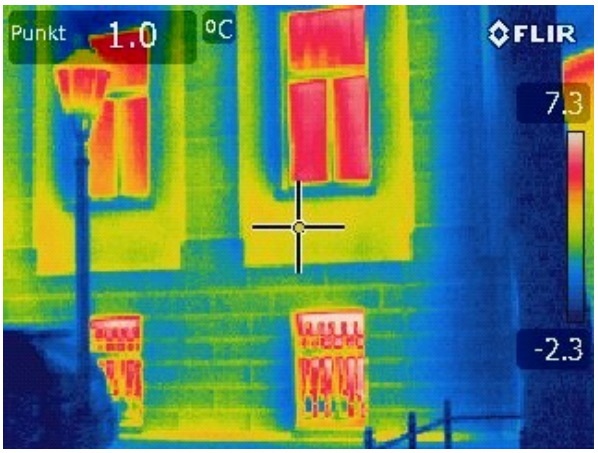

Quelle: seecon ingenieure GmbH

Erforderliche Aktionsschritte

- Bestandsaufnahme der Gebäude und Anlagenstruktur der energetisch auffälligen Gebäude
- Nutzung einer Leitlinie zum Neubau- und zur Sanierung von kommunalen Gebäuden

Anmerkungen

-

Kommunale Gebäude und Anlagen				
Nr.	**G 03**	**Erstellung von Sanierungsplänen für kommunale Gebäude**		
Ziel		Energie- und Kosteneinsparung, Vorbildwirkung der Kommune		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung; Politik; KSM		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Aufstellen einer Sanierungsplanung für die nächsten fünf bis acht Jahre. Eine umfassende Sanierung mit Gebäudehülle, Fenster, Anlagentechnik und Brandschutz sollte angestrebt werden. Zudem soll bei jedem bautechnischen Vorhaben die energetische Ertüchtigung im Fokus stehen und die Verbindung von Nahwärmelösungen hinterfragt werden.
Die energetische Qualität eines Gebäudes, unter anderem ermittelt anhand der spezifischen Kennzahlen, soll eine hohe Gewichtung bei der Erstellung der Sanierungsplanung haben.

Einsparpotenzial CO_2

mittel

Finanzielle Wirkung

hohe Einsparung bei Umsetzung

Kosten

hoch bei Umsetzung

Fördermöglichkeiten

Umsetzung ggf. über BAFA, Kommunalrichtlinie

Quelle: Stadtverwaltung Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

• In der Analyse des Klimaschutzkonzepts besonders auffällige Gebäude sind hinsichtlich ihrer energetischen Sanierungspotenziale detailliert zu untersuchen und die erreichbaren Einsparungen (Energie, Kosten und THG-Emissionen) hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit darzustellen.
• Zusammenstellung und Priorisierung von Maßnahmen
• Beschluss des Stadtrats
• Beantragung von Fördermitteln

Anmerkungen

-

Kommunale Gebäude und Anlagen				
Nr.	**G 04**	**Hausmeisterschulung**		
Ziel		Energie- und Kosteneinsparung, Vorbildwirkung der Kommune		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung; Hausmeister		
Priorität:		hoch	**mittel**	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	**niedrig**
Umsetzung:		kurzfristig	**mittelfristig**	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Qualifizierung der Hausmeister, der für die Gebäude Verantwortlichen bzw. der Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung durchführen, ist eine Voraussetzung für ein funktionierendes Energiemanagement. Es werden vor allem Kenntnisse in der Bedienung/Handhabung der vorhandenen Heizungsanlagen und Regelmöglichkeiten vermittelt. Pro Jahr sollte mindestens eine eintägige Schulung angeboten werden.
Diese Schulung kann vor Ort im Rahmen einer jährlichen Objektbegehung stattfinden.

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

hoch

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

Lena Schulung

Quelle: www.berufswahl-online.de

Erforderliche Aktionsschritte

- Schulungskonzept erarbeiten
- bei externer Schulung Anbieter auswählen (Ingenieurbüro mit Schulungserfahrung)
- Teilnahmeverpflichtung der Anlagenbetreuer
- Bereitstellung von Räumen u. Zeit für Erfahrungsaustausch einplanen
- Vervollständigen bzw. Aktualisieren der Gebäudedokumentation bei Vor-Ort-Begehung

Anmerkungen

-

Kommunale Gebäude und Anlagen				
Nr.	**G 05**	**Nutzung von Solaranlagen auf kommunalen Gebäuden**		
Ziel		Nutzung EE, Vorbildwirkung der Kommune		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung; Planungsbüro		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Auf geeigneten Gebäuden der Stadt Köthen, die einen hohen Eigenverbrauch erwarten lassen, ist die Nutzung von Solaranlagen sowohl für Solarthermie als auch für Photovoltaik zu prüfen. Ggf. kann die Dachfläche selbst genutzt oder für Anlagen Dritter zur Verfügung gestellt werden.

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

niedrig

Kosten

hoch bei Umsetzung durch Kommune

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Auswahl geeigneter Gebäude (Energieverbrauch)
- Untersuchung der Dächer auf Eignung
- Planung und Umsetzung mit Fachfirma
- ggf. Verpachtung
- Wirtschaftlichkeitsprüfung Speicher für Eigenverbrauch

Anmerkungen

-

Kommunale Gebäude und Anlagen				
Nr.	**G 06**	**Optimierung der Beleuchtung in den Gebäuden**		
Ziel		Senkung des Stromverbrauchs		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung; Hausmeister		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Im Zuge der Sanierung von Beleuchtungsanlagen in Gebäuden und bei der Außenbeleuchtung sollte moderne energieeffiziente Technik zum Einsatz kommen (LED, Bewegungsmelder, Helligkeitssensoren, automatische Abschaltung etc.). Es wird die Verringerung des Stromverbrauchs bei gleichzeitiger Verlängerung der Lebensdauer und höherem Leuchtenwirkungsgrad erzielt.
In den Schulen kann die Optimierung der Beleuchtung durch ein Schulprojekt verbunden werden, um den Aufwand für die Erfassung der Beleuchtungstechnik zu reduzieren.

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

hohe Einsparung bei Umsetzung

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

Kommunalrichtlinie

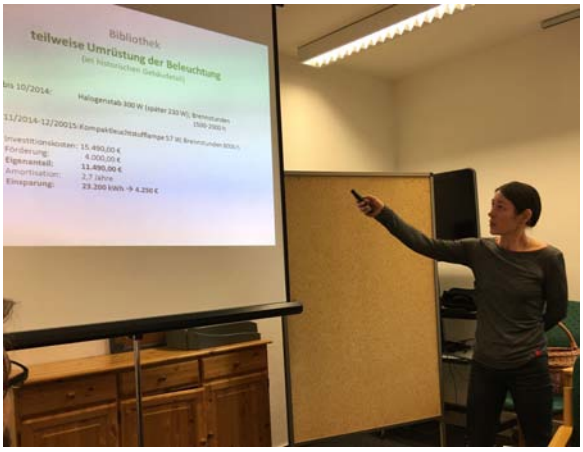

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Erfassung der Beleuchtungstechnik durch das technische Personal des Gebäudes, ggf. Schüler im Schulprojekt
- bei umfassender Umrüstung: Beleuchtungskonzept
- Beantragung von Fördermitteln

Anmerkungen

-

Kommunale Gebäude und Anlagen				
Nr.	**G 07**	**Modernisierung der Straßenbeleuchtung**		
Ziel		klimagerechte Gestaltung der Entwicklung der Stadt		
Zielgruppe:		Betreiber		
Akteure:		Verwaltung; Unternehmen		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Stadt Köthen hat bereits erste Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung umgesetzt. Um das gesamte Potenzial effizienter Straßenbeleuchtung auszuschöpfen, wurde im Rahmen der Neuvergabe des Betriebs der Straßenbeleuchtung das Thema geplante Effizienzmaßnahmen mit berücksichtigt. Die Betreibergesellschaft plant umfangreiche Maßnahmen zur LED-Umrüstung.

Einsparpotenzial CO_2
gering
Finanzielle Wirkung
hoch
Kosten
gering
Fördermöglichkeiten
Kommunalrichtlinie

Quelle: Stadtverwaltung Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Durchführung geplanter Maßnahmen
- Überprüfung der erreichten Energieeinsparungen

Anmerkungen

-

Ver- und Entsorgung				
Nr.	**V 01**	**Effiziente Wärmeversorgung in den Quartieren**		
Ziel		klimagerechte Gestaltung der Entwicklung der Stadt		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger, Wirtschaft		
Akteure:		Verwaltung; Planungsbüro; Unternehmen; Wohnungsunternehmen; Köthen Energie GmbH		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Energiewende und der Klimaschutz sind wesentliche Elemente einer nachhaltigen Zukunft. Ein Aspekt der Energiewende ist die Wärmewende. Diese bedeutet, die Wärme, welche zu Beheizung von Wohnraum, Arbeits- und Betriebsstätten und Arbeitsprozessen u. a. benötigt wird, möglichst effizient und zu hohem Teil aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, zu transportieren und zu nutzen. Daher hat es sich die Stadt zur Aufgabe gemacht, geeignete Quartiere für eine energetische Sanierung zu identifizieren und die Möglichkeit der Anwendung von geförderten energetischen Quartierskonzepten (KfW 432) zu prüfen. Verschiedene Quartiere oder Gebiete der Stadt wurden bereits im Zusammenhang des Klimaschutzkonzeptes betrachtet.
Themen in solchen Gebieten können sein:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung
- Steigerung der Energieeffizienz
- Steigerung der Nutzung von lokal erzeugtem Strom und Wärme
- Nutzung von Abwärme und Reststoffen aus industriellen Prozessen

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

KfW 432
KRL Klimaschutzteilkonzept Wärme

Quelle: Rüsternbreite, Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Identifikation eines Quartiers (bspw. Rüsternbreite)
- Beantragung Fördermittel bei der KfW
- Erstellung eines Quartierskonzeptes
- ggf. Etablierng eines Energetischen Sanierungsmanagements

Anmerkungen

Im Rahmen der Erabreitung des KSK haben sich im Bereich der Rüsternbreite viele Anknüpfungspunkte für ein entsprechendes Quartierskonzept ergeben. Die Untersuchungen können

als Grundlage für einen entsprechenden Förderantrag bei der KfW genutzt werden.

Ver- und Entsorgung				
Nr.	**V 02**	**Optimierung Fernwärmeversorgung Rüsternbreite**		
Ziel		klimagerechte und kostengünstige Wärmeversorgung		
Zielgruppe:		Bürger, Verwaltung, Investor		
Akteure:		Verwaltung; Planungsbüro; Köthen Energie GmbH; Wohnungsunternehmen		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Für die weitere Entwicklung an der Rüsternbreite ist eine umfängliche Analyse und Variantenbetrachtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betreibergesellschaft und die Verbraucher zu empfehlen. Es sind für die untersuchten Varianten umfängliche Investitionen notwendig, die durch die Köthen Energie GmbH nur bei entsprechender Planungssicherheit im Bereich der Abnehmerstruktur leistbar sind. Es ist daher sinnvoll, eine gemeinsame Strategieentwicklung zur zentralen Wärmeversorgung an der Rüsternbreite mit Versorger und Wärmeabnehmern anzugehen.

Einsparpotenzial CO_2

mittel

Finanzielle Wirkung

niedrig

Kosten

mittel

Fördermöglichkeiten

KWKG, BAFA

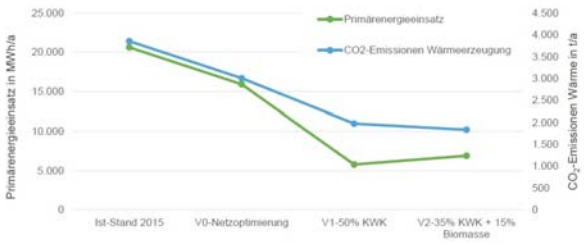

Quelle: Effizienzpfade, Seecon Ingenieure GmbH

Erforderliche Aktionsschritte

- Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Vorzugsvariante für die Optimierung der Fernwärme
- Abstimmung mit Wärmeabnehmer und Stadtverwaltung
- Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen

Anmerkungen

Die Kombinination mit einer quartierorientierten Analyse ist zu empfehlen. Insbesondere die frühzeitige Abstimmung zwischen den Akteuern (bspw. Wohnungsunternehmen und Köthen Energie) schafft Planungssicherheiten für die weiteren Schritte.

Ver- und Entsorgung				
Nr.	**V 03**	**Dezentrale Energieversorgung Mieterstrom**		
Ziel		Dezentralisierung der Stromerzeugung		
Zielgruppe:		Mieter		
Akteure:		Wohnungsunternehmen; Energieversorger		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

• Aufbau einer dezentralen Energieversorgung mit Mieterstromprojekten in Mietshäusern
• Entlastung der Netzstrukturen durch Mieterstrom ggf. mit Ausbau dezentraler Stromspeicher
• Möglichkeit zur Teilhabe an der Energiewende für Mieter

Einsparpotenzial CO_2

keine Angaben

Finanzielle Wirkung

Energieeinsparungen bei Haushalten

Kosten

hoch bei Umsetzung

Fördermöglichkeiten

Mieterstromgesetz

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

• Potenzialanalyse anhand Solarkataster
• weitere Modellprojekte zum Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit

Anmerkungen

-

Ver- und Entsorgung				
Nr.	**V 04**	**Solare Wärmeversorgung**		
Ziel		innovative Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien		
Zielgruppe:		Bauherren, Projektentwickler		
Akteure:		Verwaltung; Planungsbüro; Projektentwickler		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Innovative Wohnungsbauprojekte eigenen sich gut, um schon in den frühesten Planungsphasen eine zentrale solare Wärmeversorgung vorzusehen. Dazu werden Freiflächen für solarthermische Anlagen, Wärmespeicher und eine entsprechendes Leitungsnetz benötigt, die die Stadtwerke bauen und betreiben könnten.

Einsparpotenzial CO_2
hoch
Finanzielle Wirkung
regionale Wertschöpfung, Einsparung Energiekosten bei privaten Haushalten
Kosten
gering
Fördermöglichkeiten
evtl. Modellprojekt

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- frühzeitige Prüfung bei Ausweisung von Baugebieten
- Entwicklung und Betrieb mit Projektentwickler möglich
- solare Einspeisung in Fernwärmenetz

Anmerkungen

-

Ver- und Entsorgung				
Nr.	**V 05**	**Bildung von Prosumer/Consumer-Gemeinschaften**		
Ziel		regionale Energieerzeugung		
Zielgruppe:		Bürger		
Akteure:		Verwaltung; Bürger		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Lange Zeit waren private Haushalte oder Gewerbebetriebe ausschließlich Nachfrager von Energie, doch zunehmend werden sie auch Anbieter von innovativ erzeugter Energie und werden so von Konsumenten zu Prosumenten.
Durch Prosumer/Consumer-Gemeinschaften kann die erzeugte Energie (Strom und Wärme) lokal genutzt werden. Dies bedeutet Vermeidung der Nutzung von überregionalen Netzen und die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Dies bietet insbesondere Chancen für den ländlichen Raum.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

regionale Wertschöpfung, Einsparung Energiekosten bei privaten Haushalten und Unternehmen

Kosten

mittel

Fördermöglichkeiten

Kommunalrichtlinie

Quelle: www.forschung-stromnetze.info

Erforderliche Aktionsschritte

- Organisation von nachbarschaftlichen Netzwerken
- Etablierung von Mieterstrommodellen
- Information in Bürgerversammlungen
- Zusammenarbeit mit regionalen Energiegenossenschaften

Anmerkungen

-

Interne Organisation				
Nr.	**I 01**	**Schaffung eines Klimaschutzmanagements**		
Ziel		Umsetzung Klimaschutzkonzept		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger, Wirtschaft		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Zur Beförderung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes und seines Maßnahmenkatalogs soll die Stelle „Kommunales Klimaschutzmanagement“ eingerichtet werden. In dieser Stelle konzentrieren sich eine Vielzahl von Aufgaben und Zuständigkeiten rund um das Thema Klimaschutz und kommunale Energiepolitik. Die neue Person für das Klimaschutzmanagement übernimmt u. a. Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Maßnahmenplanung und -durchführung und der verwaltungsinternen Sensibilisierung für den kommunalen Klimaschutz. Die Stadt kann sich die Neuschaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement über die Nationale Klimaschutzinitiative fördern lassen, sofern sie dies innerhalb der ersten drei Jahre nach Erstellung des Klimaschutzkonzeptes beantragt.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

hohe Einsparung bei Verwaltung und Wertschöpfung durch Umsetzung Klimaschutzkonzept

Kosten

hoch

Fördermöglichkeiten

Kommunalrichtlinie

Quelle: www.heise.de-BMUB

Erforderliche Aktionsschritte

- Förderantrag (Förderquote 65 %, ggf. 90 %)
- Stellenausschreibung und Besetzung

Anmerkungen

- dreijährige Förderung der Personalkosten für eine neu zu schaffende Stelle eines Klimaschutzmanagers; mit Option zur Verlängerung um zwei weitere Jahre mit verringerter Förderquote
- 50 % Förderung einer ausgewählten investiven Maßnahme; Maximalzuwendung 200.000 €

Interne Organisation				
Nr.	**I 02**	**Fortschreibung Energie- und CO2-Bilanzen**		
Ziel		Umsetzungsüberprüfung des Klimaschutzkonzepts		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Energie- und CO2-Bilanz des KSKs wird regelmäßig fortgeschrieben, um den Fortschritt in Bezug auf die Ziele der Energieeinsparung und der CO2-Minderung zu prüfen. Die Fortschreibung ermöglicht eine sinnvolle Prüfung der umgesetzten Maßnahmen und deren Wirkung auf die Energie- und CO2-Bilanz. Die Bilanzen sind Grundlage für den Aufbau eines Controllingsystems und des mit dem Leitbild beschlossenen regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichts. Die Fortschreibung der Bilanz obliegt dem Klimaschutzmanagement der Stadt Köthen und ist elementarer Bestandteil zur Bewertung der Wirksamkeit der Klimaschutzmaßnahmen.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

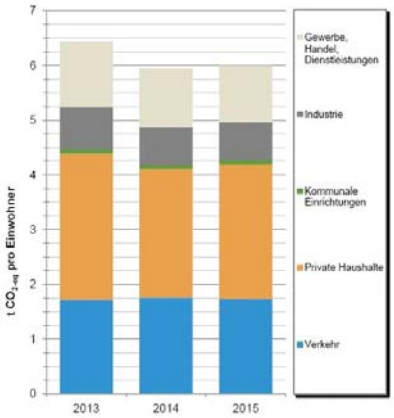

Quelle: Klimaschutzkonzept Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Umsetzung Controllingkonzept des Klimaschutzkonzepts durch Erhebung von Kennzahlen
- Erstellung Nachhaltigkeitsbericht

Anmerkungen

-

Interne Organisation				
Nr.	**I 03**	**Mitarbeitersensibilisierung zum energieeffizienten Nutzerverhalten**		
Ziel		Energiekosteneinsparungen		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Kommunen mit einem eingeführten Klimaschutz- oder Energiemanagement können allein durch Kommunikation und Information ihre Mitarbeiter für ein energieeffizientes Nutzerverhalten sensibilisieren und so ca. 5-10 % Energie eingesparen.
In der Verwaltung sollen dazu Aktionen und Kampagnen unter Einbezug der Nutzer durchgeführt werden.
Dabei sind wichtige Elemente:
• Information (Aktionswoche, Broschüren, Infozettel, Vorträge, Intranet News, Feedback etc.) und
• Motivation (Anreizsysteme, Wettbewerbe etc.).

Folgende Themen könnten z. B. behandelt werden:
• Stand-by und generell das Thema Strom sparen
• richtig Heizen und Lüften
• Beleuchtung der Arbeitsräume
• Abschaffung von Einzelgeräten wie z. B. Kühlschränke, Mikrowellen, Wasserkocher) in den Büros zu Gunsten von effizienten Geräten an zentraler Stelle.

Einsparpotenzial CO_2
gering
Finanzielle Wirkung
mittel
Kosten
gering
Fördermöglichkeiten
keine

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

• Mitarbeiterinformation z. B. zu Beginn der Heizperiode
• Energiesparwoche
• Sensibilisierung am Arbeitsplatz
• Dienstanweisung Energie
• Ideenwettbewerb zum Energiesparen

Anmerkungen
-

Interne Organisation				
Nr.	**I 04**	**Nutzung digitaler Kommunikationsinstrumente (z. B. Videokonferenzen, E-Learning, Home-Office)**		
Ziel		Reduzierung Verkehr		
Zielgruppe:		Verwaltung, Bürger		
Akteure:		Verwaltung; Bürger; Unternehmen		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung
Durch die Kommunikation per Internet oder Bereitstellung von Dienstleistungen können Präsenzzeiten und Fahrtwege eingespart werden. Dies gilt sowohl verwaltungsintern als auch in der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, dem Landkreis, Auftragnehmern etc. Beispiele sind der Einsatz von Gebäudeleittechnik, die Vernetzung von Mobilität (z. B. in Mitfahrzentralen), Dokumentenmanagementsysteme und die digitale Kommunikation mit den Bürgern. Die Stadt prüft die Möglichkeiten digitaler Kommunikationsinstrumente sowohl für sich als auch in der Kommunikation mit den Bürgern und Interessengruppen ihres Verwaltungsgebietes.

Einsparpotenzial CO_2
n. b.
Finanzielle Wirkung
niedrig
Kosten
mittel
Fördermöglichkeiten
keine

Quelle: Hochschule Anhalt

Erforderliche Aktionsschritte
• Einschätzung der Nutzung mit potenziellen Partnern • Nutzung der vorhandenen IT-Möglichkeiten und konsequente Digitalisierung Verwaltung • Schulung der Mitarbeiter zur Nutzung von IT- und Kommunikationsmethoden

Anmerkungen
Die Breitbandversorgung in Köthen wird weiter ausgebaut.

Interne Organisation				
Nr.	**I 05**	**Schulung zur nachhaltigen Beschaffung**		
Ziel		nachhaltige Beschaffung, Vorbildwirkung		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung bietet den mit Beschaffung betrauten Mitarbeitern und Entscheidern der kommunalen Verwaltungen und kommunaler Unternehmen eintägige Schulungen zur nachhaltigen Beschaffung an. Die Schulung enthält Grundlagenmodule und Schwerpunktmodule entsprechend der jeweiligen Anforderungen.

Grundlagenmodule:
• Grundlagen zur nachhaltigen Beschaffung
• nachhaltige Beschaffung - strategisch und innovativ
• rechtlicher Rahmen der nachhaltigen Beschaffung
Schwerpunktmodule:
klimafreundliche Beschaffung; Büro- und Multifunktionsgeräte - IT; Holzmöbel / Holzprodukte; Lebensmittel / Catering; Textilien / Arbeitsbekleidung; Mobilitätsmanagement / Elektromobilität; Papier / Büromaterialien; Zertifikate und Labels; Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung

Die Stadt Köthen wird die Schulung ihrer entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Entscheidungsträger durch die Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung in Anspruch nehmen.

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

Kostenreduzierung durch Lebenszyklusbetrachtung

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

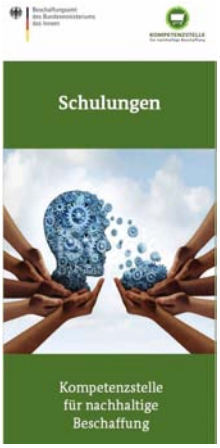

Quelle: www.nachhaltige-beschaffung.info

Erforderliche Aktionsschritte

• Anmeldung einer Schulung und Festlegung des Schulungsortes

Anmerkungen

Hinweise auf www.nachhaltige-Beschafftung.info

Interne Organisation				
Nr.	**I 06**	**Nachhaltige Beschaffung in der Verwaltung**		
Ziel		nachhaltige Beschaffung, Vorbildwirkung		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Stadt Köthen erstellt Beschaffungsrichtlinien, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, insbesondere für
• Einkauf von Energie z. B. zertifizierter Ökostrom, Biogas
• Computer, Drucker, sonstige IT-Geräte
• Fahrzeuge
• Büromaterialien, Büroausstattung und -möbel
• Beleuchtung
• Gebäudereinigung, Lebensmittel (Getränke, Catering), Streugut für den Winterdienst
Die direkte Vermeidung von Treibhausgasemissionen aber auch die Vorbildwirkung der Gemeinde sind hier entscheidend, zudem wirkt die nachhaltige Beschaffung marktbeeinflussend, je mehr Kommunen sie konsequent anwenden.

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

Kostenreduzierung durch Lebenszyklusbetrachtung

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: www.pexels.com

Erforderliche Aktionsschritte

• Durchführung einer Schulung durch die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung siehe entpr. Maßnahmenblatt
• Katalog für Standards im Beschaffungswesen
• Beschluss im Stadtrat
• Vertragsmanagement mit Prüfung der Lieferverträge für Energie Gas und Strom

Anmerkungen

Hinweise auf
http://www.nachhaltige-beschaffung.info

Interne Organisation				
Nr.	**I 07**	**Weiterbildung der Verwaltung und anderer kommunalpolitischer Akteure zum Thema Klimaschutz**		
Ziel		klimagerechte Gestaltung der Entwicklung der Stadt		
Zielgruppe:		Verwaltung		
Akteure:		Verwaltung; Politik; KSM; LENA; Hausmeister; Bauhof		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Das Thema Energie und Klimaschutz ist sehr komplex und stellt oft eine Herausforderung für die Mitarbeiter der Verwaltung und die gewählten politischen Vertreter dar. Um die richtigen Entscheidungen treffen zu können ist ein fundiertes Wissen erforderlich.
Die Stadt fördert diese Wissensvermittlung aktiv, z. B. indem sie den Mitarbeitern die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen ermöglicht, die Organisation von Exkursionen übernimmt, den Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen pflegt, Veranstaltungen mit Fachvorträgen organisiert oder über Weiterbildungsmöglichkeiten und Fachveranstaltungen gezielt informiert.

Einsparpotenzial CO_2
mittel
Finanzielle Wirkung
niedrig
Kosten
gering
Fördermöglichkeiten
möglich

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

• Bedarfsermittlung Weiterbildung in Verwaltung
• Integration von Klimaschutzthemen in die Weiterbildungspläne der Mitarbeiter
• Weiterbildung kommunalpolitischer Akteure über die Information zu Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Klimaschutz
• Wahrnehmung von Veranstaltungsangeboten der LENA
• Angebote an Stadtrat und Verwaltung z. B. für Exkursionen
• Modell BEAM 21 der H.Böll Stiftung Brandenburg

Anmerkungen

-

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 01**	**Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutzmanagement**		
Ziel		Information und Motivation, Beteiligung		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger		
Akteure:		Verwaltung; KSM		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Generell stellt die Öffentlichkeitsarbeit einen zentralen Baustein der Klimaschutzarbeit dar. Im Kapitel Kommunikationskonzept sind Empfehlungen dazu detailliert beschrieben.
Dieses Konzept gilt es, in den nächsten Jahren umzusetzen. Darin eingebunden sind:
• die verstärkte Nutzung der Internetpräsenz in Bezug auf Klimaschutz
• Informationen über Projekte in der Kommune
• Veranstaltungen und Aktionstage
• Wettbewerbe für private Haushalte

Öffentlichkeitsarbeit ist eine zentrale Aufgabe des Klimaschutzmanagements.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

Kamera zeigt, wo Energie verloren geht

KLIMASCHUTZ Auf zwei thermografischen Spaziergängen hat die Stadtverwaltung private Gebäude testen lassen.

Quelle: Mitteldeutsche Zeitung

Erforderliche Aktionsschritte

• Aufstellen eins konkreten Zeit und Arbeitsplans zur Öffentlichkeitsarbeit
• Kommunikationskonzept
• Klimaschutz als Teil der kommunale Identität
• Beteiligungsmöglichkeiten

Anmerkungen

Es entstehen keine Kosten, wenn die Durchführung von der Verwaltung geleistet wird. Ansonsten entstehen geringe Kosten für entsprechendende Dienstleister, z. B. Wissensträger, Vortragende, Gestaltungsarbeit.

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 02**	**Jährliche Energie- und Klimaschutzberichte**		
Ziel		Information und Motivation, Kosteneinsparung und Vorbildrolle der Gemeinde		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger		
Akteure:		Verwaltung; KSM		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Stadt erstellt entsprechend ihrer Möglichkeiten jährliche Energie- und Klimaschutzberichte. Diese können u. a. Informationen zum Energieverbrauch der kommunalen Gebäude und Anlagen, durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen, Klimaschutzprojekten der Verwaltung und zukünftigen Klimaschutzvorhaben enthalten. Sie sollten mindestens jährlich der Leitungsebene, betreffenden Fachmitarbeitern, dem Klimabeirat und dem Stadtrat vorgestellt werden.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

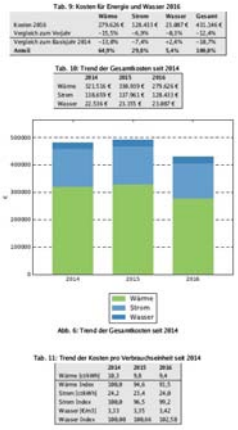

Quelle: Energiebericht Stadt Köthen 2016

Erforderliche Aktionsschritte

- Monitoring von Umsetzungsprozessen
- Controlling von Umsetzungsprozessen zur Ableitung von zukünftigen Maßnahmen
- Berichtserstellung

Anmerkungen

-

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 03**	**Bildung eines Akteursnetzwerkes bzw. Fortsetzung und Weiterentwicklung des Klimabeirates**		
Ziel		Information und Motivation, Beteiligung		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger, Wirtschaft		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Etablierung eines Netzwerkes soll die Akteure in der Gemeinde besser vernetzen. Ziel ist es, in regelmäßigen Abständen Informationen zum Thema Energie und Klimaschutz an Interessierte weiterzugeben, sich über bestehende Projekte und Good-practice-Beispiele auszutauschen.
Die Interessenträger des Klimabeirates sollten sich auch nach dem Beschluss des Klimaschutzkonzepts regelmäßig treffen und in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen einbezogen werden. Alle Termine, Veranstaltungstipps, Informationen, Ergebnisse aus dem Erfahrungsaustausch sollten an dieser Stelle untereinander und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

keine

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: Klimabeirat zum KSK, Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

Organisation von Treffen des Klimabeirates

Anmerkungen

-

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 04**	**Aktionstag zum Klimaschutz an verschiedenen Standorten**		
Ziel		Information und Motivation, Beteiligung		
Zielgruppe:		Politik, Bürger, Unternehmen		
Akteure:		Verwaltung; KSM		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Stadt organisiert einmal pro Jahr einen Aktionstag zum Thema Energie, z. B. zum Tag der erneuerbaren Energien. Einen Einstieg dazu kann die im Zusammenhang des KSK durchgeführte Bürgerversammlung bilden.
Hierbei bietet die Stadt auch den Firmen und den Privatpersonen die Möglichkeit, ihr Engagement in Sachen Klimaschutz und Energieeffizienz einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Die Stadt sollte hier seiner Vorbildrolle gerecht werden und künftige Projekte sowie bereits erfolgte Investitionen in den Klimaschutz zur Nachahmung für Privatpersonen und Unternehmen empfehlen. Private Betreiber von erneuerbare Energien könnten einen Tag der offenen Tür für Interessierte anbieten.
Auch eine Anbindung an bestehende bereits eingeführte Aktionstage wie den regionalen Markttreffen oder Festen ist sinnvoll. In diesen Fällen könnte z. B. ein Themenjahr mit dem Schwerpunkt Energie und Klimaschutz gewählt werden.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

Förderung regionale Wertschöpfung

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: www.fuerstenwalde-spree.de

Erforderliche Aktionsschritte

- Organisation des Tages der erneuerbaren Energie
- Kooperation mit lokalen Unternehmen

Anmerkungen

-

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 05**	**Projekte in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kitas zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen**		
Ziel		Information und Motivation, Kosteneinsparung und Vorbildrolle der Gemeinde		
Zielgruppe:		Schüler und Eltern		
Akteure:		Verwaltung; Schule		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Durch die Vermittlung von Wissen zu dem Bereich in Form von Projekttagen bzw. -wochen, bei Exkursionen oder dem Einbeziehen des Themas in den Unterricht werden die Schüler und Lehrer, aber in der Regel auch die Eltern und Familien, erreicht. Spezifische Angebot gibt es auch für Kitas. Mit Umsetzung von Schulprojekten besteht zudem Möglichkeit zur Einbeziehung der Nutzer der Gebäude, wodurch in der Regel Energieeinsparungen von 5 bis 10 % möglich sind. Möglichkeiten für solche Projekte sind auch fifty/fifty-Projekte, bei denen erreichte Einsparungen zwischen Gemeinde und Schule geteilt werden.
Die Stadt Köthen wird die Einführung von Energieeinspar- und Klimaschutzprojekten an Schulen initiieren und ihre Umsetzung unterstützen.

Einsparpotenzial CO_2

mittel

Finanzielle Wirkung

niedrig

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

Kommunalrichtlinie

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Abstimmung mit Schule zu Projekten
- Vermittlung von Angeboten Dritter
- Vereinbarung mit Schule zu fifty/fifty o. ä.

Anmerkungen

Potenzielle Unterrichtsmaterialien stehen vielfältig kostenlos zur Verfügung (z. B.: dena, LENA, SAENA, SK:KK, UfU)

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 06**	**Energieberatung für Privatpersonen**		
Ziel		Energieeinsparung und Energieeffizienz in privaten Haushalten		
Zielgruppe:		private Haushalte		
Akteure:		Verwaltung; VZ-LSA		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Stadt Köthen besitzt bereits Kontakt zur regionalen Verbraucherzentrale und mit der Köthen Energie GmbH einen lokalen Energieversorger mit Beratungskompetenzen. Diese Kontakte sollen weiter ausgebaut und die Angebote der Energieberatung für private Haushalte offensiv beworben werden.
Ziel ist die Etablierung eines Angebotes zur dauerhaften, herstellerneutralen Energieberatung, welche für alle Bürger der Stadt bekannt ist. Die Anzahl der Beratungen durch die Berater zu erfassen sollte im Gegenzug für die Werbung der Stadt stattfinden.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

Kostenreduzierungen bei Haushalten, Wertschöpfung

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: www.pexels.com

Erforderliche Aktionsschritte

- Erfassung des Angebotes der Verbraucherzentrale und Köthen Energie GmbH
- Information auf städtischen Medien (Internetseite, Amtsblatt, etc.)

Anmerkungen

-

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 07**	**Informationsmaterialien und Kampagnen zum Themenbereich Klimaschutz**		
Ziel		Energieeinsparung und Energieeffizienz in privaten Haushalten		
Zielgruppe:		private Haushalte		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Stadt Köthen recherchiert öffentlich verfügbare und kostenlose Materialien zur dauerhaften Information über den Klimaschutz. Diese werden einerseits thematisch geordnet online verlinkt und zeitgleich als kostenloses Infomaterial z. B. zum Thema Energieberatung in stark frequentierten Bereichen der Verwaltung ausgestellt.
Insbesondere die eigene Klimaschutzbroschüre zum Klimaschutzkonzept sollte jederzeit verfügbar sein.
Im Zusammenhang der Schaffung eines Klimaschutzmanagements prüft die Verwaltung die Möglichkeiten einer umfassenden Informationskampagne mit Veranstaltungen, Aktionstagen und Ausstellungen über einen längeren Zeitraum (z. B. Klimaschutzwoche).

Einsparpotenzial CO_2

keine Angaben

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

keine

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: Flyer zum Klimaschutzkonzept, Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

Auslage Broschüren wie Energiesparschwein (UBA), Flyer von VZ und LENA, Infomaterial der dena, eigene Klimaschutzbroschüre der Stadt, Veröffentlichung von SK:KK und difu etc.

Anmerkungen

-

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 08**	**Kooperations- und Forschungsprojekte mit der Hochschule Anhalt**		
Ziel		Wissensvermittlung zum Klimaschutz		
Zielgruppe:		private Haushalte, Unternehmer		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Hochschule Anhalt ist mit ihrem fachlichen Profil sehr geeignet, um konstruktive wissenschaftliche und praxisbezogene Kooperationsprojekte zu initiieren. So profitieren die Studierenden der HS Anhalt von praxisnahen Projekten und die Stadt von neuem Wissen und Lösungsmöglichkeiten für zukünftige Aufgaben der Stadtentwicklung.
Bezüge des Studienangebotes und wichtigen Handlungsfeldern der Stadt zur Initiierung von Projekten sind:
• FNP Erneuerung mit Studiengängen der Architektur + Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung
• Flächenplanung der Agrarstruktur mit Agrarstudiengängen
• Gebäude und Liegenschaftsmanagement inkl. Sanierungsplanung mit den Studiengängen Architektur, Immobilienbewertung und Facility Management
• Umweltplanungen mit Ökologiestudiengängen

Einsparpotenzial CO_2

keine Angaben

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

keine

Fördermöglichkeiten

keine

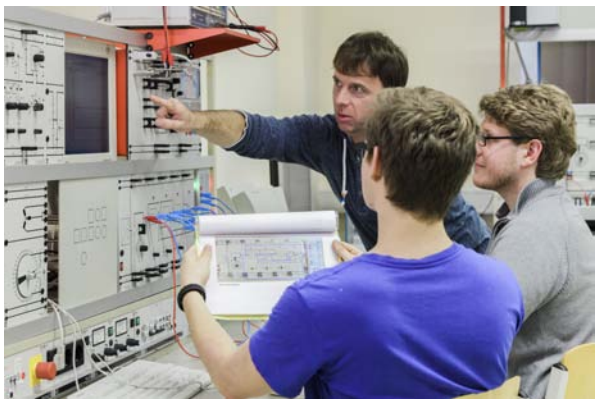

Quelle: Hochschule Anhalt

Erforderliche Aktionsschritte

• Vertiefung der Gespräche mit der HS Anhalt
• Initiierung von gemeinschaftlichen Forschungsprojekten zu speziellen Fragen der Stadtentwicklung

Anmerkungen

• Erste mögliche Projekte sind bereits im Rahmen der Sitzung des Klimabeirates angesprochen wurden und sollen vertieft werden.

Kommunikation, Kooperation				
Nr.	**K 09**	**Klimafonds für Köthen**		
Ziel		klimagerechte Gestaltung der Entwicklung der Stadt		
Zielgruppe:		Bürger, Investoren, Wirtschaft, Vereine		
Akteure:		Verwaltung; Politik; Bürger; Unternehmen; Stadtwerke; Gewerbeverein		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Köthen besitzt wie jede Stadt unterschiedliche Interessensgemeinschaften mit unterschiedlichen Zielen. Klimaschutz kann z. B. durch die Errichtung von gemeinschaftlichen Energieanlagen oder die Einsparung von Energie über spezifische Projekte zu einer (finanziellen) Wertschöpfung führen. Diese Mittel lassen sich in einem gemeinschaftlich verwalteten (z. B. Energiegenossenschaft) Klimafonds sammeln und so für weitere Projekte mit gemeinnützigen Zweck verwenden.

Einsparpotenzial CO_2
mittel
Finanzielle Wirkung
mittel
Kosten
keine
Fördermöglichkeiten
Umsetzung ggf. über BAFA, Kommunalrichtlinie

Quelle: www.pexels.com

Erforderliche Aktionsschritte

- Vernetzung von potenziellen Akteuren
- Gründung einer Energiegenossenschaft oder Interessengemeinschaft, Verein

Anmerkungen

-

Mobilität				
Nr.	**M 01**	**Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan mit Fokus Klimafreundliche Mobilität**		
Ziel		Erhöhen der Fahrzeugauslastung MIV und Verbesserung alternativer Mobilitätsangebote		
Zielgruppe:		Politik, Bürger, Unternehmen		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Verkehrsentwicklungspläne für Köthen betrachten die städtische Verkehrssituation im Jahr 2010, insbesondere vor dem Hintergrund des damaligen Neubaus des Anschlussstückes der B6n an die Bachstadt. Eine Fortschreibung ist daher zeitnah angebracht. Innerhalb der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans ist ein Fokus auf die klimafreundliche Weiterentwicklung des Verkehrs wünschenswert.

Einsparpotenzial CO_2

n. b.

Finanzielle Wirkung

nicht absehbar

Kosten

mittel

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: Verkehrsentwicklungsplan, Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

- Beschluss zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans im Stadtrat
- Ausschreibung

Anmerkungen

-

Mobilität				
Nr.	**M 02**	**Prüfung und Begleitung der Umsetzung des Radverkehrsplans von 2013**		
Ziel		Stärkung Umweltverbund, Vorbildwirkung Gemeinde		
Zielgruppe:		Radfahrer		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	**mittel**	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	**niedrig**
Umsetzung:		kurzfristig	**mittelfristig**	langfristig

Kurzbeschreibung

Mit dem Radverkehrsplan (2013) hat Köthen den entscheidenden Grundstein für ein lückenloses Radwegenetz bereits vor fünf Jahren gelegt. Es liegt im Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements, die Umsetzung der empfohlenen Radverkehrsmaßnahmen weiter voranzutreiben.

Einsparpotenzial CO_2

mittel

Finanzielle Wirkung

keine

Kosten

mittel

Fördermöglichkeiten

n. b.

Quelle: Radverkehrskonzept Köthen 2013

Erforderliche Aktionsschritte

- Prüfung des Umsetzungsstandes innerhalb der Verwaltung
- Planung der weiteren Umsetzung nach Prioritätenabschätzung in den folgenden Haushaltsjahren

Anmerkungen

-

Mobilität				
Nr.	**M 03**	**Aufbau städtischer Ladeinfrastruktur**		
Ziel		Elektromobilität, Vorbildrolle der Verwaltung		
Zielgruppe:		Verwaltung, Tourismus		
Akteure:		Verwaltung; (Netz-)Betreiber ; Landgasthöfe		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Elektromobilität leistet schon heute aufgrund des hohen Anteils regenerativ erzeugten Stroms einen erheblichen Beitrag zum Umweltschutz.
Voraussetzung ist das Vorhandensein von öffentlich zugänglichen Lademöglichkeiten, die im öffentlichen Raum oder auch im privaten Bereich vorhanden sein können, z.B. auf Parkplätzen des Einzelhandels, bei Hotels u. Ä. Für den Aufbau der Ladeinfrastruktur bietet sich Köthen Energie als Praxispartner an.

Einsparpotenzial CO_2

mittel

Finanzielle Wirkung

geringe Kosten bei Übernahme durch private Investoren, z.B. Standortbetreiber

Kosten

mittel

Fördermöglichkeiten

BMVI Ladeinfrastruktur 40 % Förderung f. Gemeinden, Städte und private Investoren

Quelle: Stadt Köthen

Erforderliche Aktionsschritte

• Ermittlung geeigneter Standorte (siehe Kap.5.3.2)
• Abstimmung mit weiteren Akteuren über das Interesse an Ladesäulen (Hochschule, Klinik, Kreisverwaltung etc.)
• Ausschreibung von Errichtung und Betrieb bzw. Kooperation mit Köthen Energie

Anmerkungen

-

Mobilität				
Nr.	**M 04**	**Elektrofahrzeuge in kommunalen Fuhrpark**		
Ziel		Elektromobilität, Vorbildrolle der Verwaltung		
Zielgruppe:		Verwaltung, Politik, Bürger, Wirtschaft		
Akteure:		Verwaltung; Stadtwerke		
Priorität:		hoch	**mittel**	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	**niedrig**
Umsetzung:		kurzfristig	**mittelfristig**	langfristig

Kurzbeschreibung

Die Stadt sollte ihrer Vorbildrolle gerecht werden und für Dienstfahrten Elektroautos beschaffen, die gegebenfalls im Carsharing mit Dritten bzw. auch privat von den Mitarbeitern genutzt werden können. Auch die Beschaffung von Elektrofahrzeugen für den Bauhof wird empfohlen.
Den Auftakt kann eine verwaltungsinterne Befragung zum Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter bilden. Daraus lassen sich bereits Synergien ableiten und ein gemeinsamer Umstrukturierungsprozess ableiten.

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

hohe Kosten zur Anschaffung, Betriebskosten niedrig

Kosten

hoch

Fördermöglichkeiten

keine

Quelle: www.elektro-autos.info

Erforderliche Aktionsschritte

- Analyse Fuhrpark zu Fahrzeugnutzung, Energie und Kosten
- Beschaffung Elektrofahrzeug für Verwaltung und Bauhof
- Durch die Nutzung von Elektrofahrzeugen kann die Gemeinde auch zum Kompetenzpartner für weitere potenzielle Nutzer, wie beispielweise mobile Pflegedienste, werden.

Anmerkungen

- Köthen Energie und WGK betreiben schon Elektrofahrzeuge
- Kooperation mit beiden zum Ausbau der Elektromobilität sinnvoll

Mobilität				
Nr.	**M 05**	**Partnerschaftsbildung zu Fahrgemeinschaftsmodellen über Gewinnung von Ankerkunden**		
Ziel		Erhöhen der Fahrzeugauslastung MIV und Verbesserung alternativer Mobilitätsangebote		
Zielgruppe:		Zielgruppe		
Akteure:		Verwaltung; Bürger		
Priorität:		hoch	mittel	**niedrig**
Aufwand:		hoch	**mittel**	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	**mittelfristig**	langfristig

Kurzbeschreibung

Fahrgemeinschaftsmodelle können die Anzahl der individuellen Fahrzeuge durch gemeinsam genutzte Autos oder gemeinsam zurückzulegende Wege reduzieren. Für Köthen ist es sinnvoll, in Kooperation mit einem Car-sharing-Anbieter Ankerkunden für die Einführung von Fahrgemeinschaften zu gewinnen. Für den stadtinternen bzw. regionalen Betrieb können auch E-Fahrzeuge vom Anbieter bereitgestellt werden. Für gewerbliche Nutzer sind ebenfalls Multicar-Typen als Fahrzeuge verfügbar.

Einsparpotenzial CO_2

gering

Finanzielle Wirkung

niedrig

Kosten

gering

Fördermöglichkeiten

Kommunalrichtlinie

Quelle: www.pexels.com

Erforderliche Aktionsschritte

• Prüfung zur Umsetzbarkeit/Machbarkeit
• Kontaktaufnahme mit Carsharinganbieter, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen als pot. Ankerkunden
• aktive Bewerbung des Angebotes
• regelmäßige Auswertung der Nutzung des Angebotes

Anmerkungen

-

Mobilität				
Nr.	**M 06**	**Anstoß Mobilitätskonzept Landkreis Anhalt-Bitterfeld**		
Ziel		Reduktion verkehrsbedingter Emissionen, Daseinsvorsorge Mobilitätsbereich, Zukunftsfähigkeit der Region		
Zielgruppe:		Landkreis, Kommunen, Privatunternehmen, Bürger		
Akteure:		Verwaltung		
Priorität:		hoch	mittel	niedrig
Aufwand:		hoch	mittel	niedrig
Umsetzung:		kurzfristig	mittelfristig	langfristig

Kurzbeschreibung

Klimafreundliche Mobilität mit all ihren vielfältigen Komponenten voranzutreiben, kann nur über eine flächendeckende Umsetzung bzw. über einen einfachen Zugang zu klimafreundlichen Verkehrsmitteln für den Nutzer ermöglicht werden. Ein Mobilitätskonzept für den Landkreis Bitterfeld-Wolfen bietet den geeigneten Rahmen, um die bestehende Infrastruktur nach dem kreisweiten Ausbaupotenzial für Elektromobilität, Fahrgemeinschafts- und Radverkehrserweiterungen zu untersuchen und darauf aufbauend relevante Akteure aus Öffentlichkeit und Wirtschaft als Praxispartner zu gewinnen.
Ein solches Mobilitätskonzept ist über die Nationale Klimaschutzinitiative als Klimaschutzteilkonzept Klimafreundliche Mobilität mit einem Zuschuss von 50 % bis Ende 2019 förderfähig.

Einsparpotenzial CO_2	
hoch	
Finanzielle Wirkung	
nicht absehbar	
Kosten	
mittel	
Fördermöglichkeiten	
Kommunalrichtlinie	

Quelle: seecon

Erforderliche Aktionsschritte

- Anfrage des Interesses auf Landkreisebene
- Einplanung von Haushaltsmitteln für Konzepterstellung auf LK-Ebene
- Antragstellung des TKSK Klimafreundliche Mobilität beim PtJ

Anmerkungen

-

Bauleitplanung, Gemeindliche Entwicklungsplanung

Nr.	Titel	Priorität	Umsetzungszeitraum	Kosten
E 01	Umsetzung einer klimaregerechten Bauleitplanung	mittel	mittelfristig	gering
E 02	Klimaschutz in der Verkehrsplanung	hoch	kurzfristig	mittel
E 03	Klimaschutz und Klimafolgen im Flächennutzungsplan	hoch	kurzfristig	mittel
E 04	Untersuchung zur lokalen Auswirkung des Klimawandels	niedrig	kurzfristig	gering
E 05	Anpassungen an Folgen des Klimawandels - Stadtökologie	niedrig	mittelfristig	gering
E 06	Informationen zum Energieeffizienten Bauen für potenzielle Bauherren (Neubau und Sanierung)	hoch	kurzfristig	keine

Kommunale Gebäude und Anlagen

Nr.	Titel	Priorität	Umsetzungszeitraum	Kosten
G 01	Kommunales Energiemanagement für die eigenen Liegenschaften	hoch	kurzfristig	mittel
G 02	Vorbildliche energetische Sanierung der kommunalen Gebäude	hoch	langfristig	hoch bei Umsetzung durch Kommune
G 03	Erstellung von Sanierungsplänen für kommunale Gebäude	mittel	mittelfristig	hoch bei Umsetzung
G 04	Hausmeisterschulung	mittel	mittelfristig	gering
G 05	Nutzung von Solaranlagen auf kommunalen Gebäuden	niedrig	langfristig	hoch bei Umsetzung durch Kommune
G 06	Optimierung der Beleuchtung in den Gebäuden	mittel	kurzfristig	gering
G 07	Modernisierung der Straßenbeleuchtung	hoch	kurzfristig	gering

Ver- und Entsorgung

Nr.	Titel	Priorität	Umsetzungszeitraum	Kosten
V 01	Effiziente Wärmeversorgung in den Quartieren	hoch	kurzfristig	gering
V 02	Optimierung Fernwärmeversorgung Rüsternbreite	hoch	mittelfristig	mittel
V 03	Dezentrale Energieversorgung Mieterstrom	niedrig	kurzfristig	hoch bei Umsetzung
V 04	Solare Wärmeversorgung	niedrig	langfristig	gering
V 05	Bildung von Prosumer/Consumer-Gemeinschaften	niedrig	mittelfristig	mittel

Interne Organisation

Nr.	Titel	Priorität	Umsetzungszeitraum	Kosten
I 01	Schaffung eines Klimaschutzmanagements	hoch	kurzfristig	hoch
I 02	Fortschreibung Energie- und CO2-Bilanzen	mittel	mittelfristig	gering
I 03	Mitarbeitersensibilisierung zum energieeffizienten Nutzerverhalten	hoch	kurzfristig	gering
I 04	Nutzung digitaler Kommunikationsinstrumente (z. B. Videokonferenzen, E-Learning, Home-Office)	mittel	mittelfristig	mittel
I 05	Schulung zur nachhaltigen Beschaffung	hoch	kurzfristig	gering
I 06	Nachhaltige Beschaffung in der Verwaltung	hoch	kurzfristig	gering
I 07	Weiterbildung der Verwaltung und anderer kommunalpolitischer Akteure zum Thema Klimaschutz	mittel	mittelfristig	gering

Kommunikation, Kooperation

Nr.	Titel	Priorität	Umsetzungszeitraum	Kosten
K 01	Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutzmanagement	hoch	kurzfristig	gering
K 02	Jährliche Energie- und Klimaschutzberichte	mittel	mittelfristig	gering

K 03	Bildung eines Akteursnetzwerkes bzw. Fortsetzung und Weiterentwicklung des Klimabeirates	mittel	kurzfristig	keine
K 04	Aktionstag zum Klimaschutz an verschiedenen Standorten	mittel	mittelfristig	gering
K 05	Projekte in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kitas zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen	hoch	kurzfristig	gering
K 06	Energieberatung für Privatpersonen	hoch	kurzfristig	gering
K 07	Informationsmaterialien und Kampagnen zum Themenbereich Klimaschutz	niedrig	kurzfristig	keine
K 08	Kooperations- und Forschungsprojekte mit der Hochschule Anhalt	mittel	kurzfristig	keine
K 09	Klimafonds für Köthen	niedrig	langfristig	keine

Mobilität

Nr.	Titel	Priorität	Umsetzungszeitraum	Kosten
M 01	Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan mit Fokus Klimafreundliche Mobilität	hoch	kurzfristig	mittel
M 02	Prüfung und Begleitung der Umsetzung des Radverkehrsplans von 2013	mittel	mittelfristig	mittel
M 03	Aufbau städtischer Ladeinfrastruktur	hoch	mittelfristig	mittel
M 04	Elektrofahrzeuge in kommunalen Fuhrpark	mittel	mittelfristig	hoch
M 05	Partnerschaftsbildung zu Fahrgemeinschaftsmodellen über Gewinnung von Ankerkunden	niedrig	mittelfristig	gering
M 06	Anstoß Mobilitätskonzept Landkreis Anhalt-Bitterfeld	mittel	mittelfristig	mittel

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018081/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.06.2018** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018081/3**
		Az.:	erstellt am: **24.05.2018**

Betreff

Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen und eine Brecher- und Siebanlage

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.06.2018	laut BV
2	19.06.2018: Hauptausschuss	19.06.2018	laut BV
3	28.06.2018: Stadtrat	28.06.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Betreiber der Betonrecyclinganlage am Standort Zeppelinstraße 16 und der Stadt Köthen (Anhalt) zur Duldung der Nutzung nicht zu verlängern.

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB)
Flächennutzungsplan (FNP)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit wird auf den Flurstücken 1109 und 10026 (alt 1077) der Flur 23 in der Gemarkung Köthen (Zeppelinstraße 16) ein so genanntes Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen sowie eine Anlage zur sonstigen Behandlung (Brecher- und Siebanlage) von nicht gefährlichen Abfällen betrieben (Anlage 1und 2).

Im Jahr 2009 erfolgten auf den genannten Flächen die Errichtung einer Mischanlage zur Herstellung von Transportbeton (Transportbetonwerk) sowie die Gestaltung von Schuttgüterflächen für diverse Kies- und Sandsorten. Diese Nutzung erfolgte zunächst ausschließlich im Rahmen der genehmigungsfreien Baustelleneinrichtung für den zum damaligen Zeitpunkt stattfindenden Um- und Neubau des Köthener Kreiskrankenhauses. Im Zuge dieser Nutzung beantragte der Betreiber die Baugenehmigung für eine über die Baustelleneinrichtung hinausgehende Nutzung der genannten Anlagen. Inhalt sollte damit nicht mehr allein die Herstellung von Beton und die Verarbeitung und Lagerung von Baustoffen aus dem Krankenhausbau sein, sondern ebenso die Ver- und Entsorgung anderer Baustellen in der Umgebung mit Beton und Baustellenabfällen. Somit sollte eine gewerbliche Nutzung stattfinden.

Planungsrechtlich ist die dauerhafte gewerbliche Nutzung zu den o. g. Zwecken an dem Standort nicht zulässig. Das betreffende Grundstück befindet sich im so genannten Außenbereich und ist dementsprechend gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB (Landwirtschaft, Gärtnerei, Windkraftanlage, Biogasanlage usw.).

Sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 und 3 BauGB) sind im Außenbereich nur **sehr** eingeschränkt zulässig. Diese Vorhaben dürfen öffentliche Belange nicht berühren.

Zitat aus § 35 Abs. BauGB:
"Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben…

3. *schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
4. *unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*
5. *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet…"*

Hinsichtlich der drei zitierten Kriterien werden öffentliche Belange berührt.

Darüber hinaus liegt die weitere, im § 35 Abs. 2 BauGB geforderte Zulässigkeitsvoraussetzung -gesicherte Erschließung- nicht vor. Die Zeppelinstraße ist für den überwiegend durch Schwerlasttransporte erfolgenden Zu- und Abgangsverkehr des Gewerbebetriebes nicht geeignet. Die Straße ist für derartige Belastungen nicht ausgelegt.

Eine planungsrechtliche Zulässigkeit ist auch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht gegeben. Der im Jahr 2009 gestellte Bauantrag war abzulehnen.

Da jedoch anzunehmen war, dass durch die gewerbliche Nutzung keine übermäßig höheren Beeinträchtigungen während der gleichzeitigen Nutzung der Flächen im Rahmen der genehmigungsfreien Baustelleneinrichtung für das Krankenhaus (voraussichtliche Dauer bis Ende 2013) erfolgen werden, wurde dem Betreiber für den Zeitraum der geplanten Dauer

des Krankenhausbaus (bis Ende 2013) die gleichzeitige gewerbliche Nutzung gestattet. Diese Gestattung erfolgte in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem die Stadt eine Duldung der gewerblichen Nutzung bis Ende 2013 aussprach und sich der Betreiber im Gegenzug dazu verpflichtete, die Nutzung nur bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen und das Grundstück anschließend zu beräumen.

Aufgrund von Abstimmungen und Gesprächen zwischen dem Betreiber und der Stadt, welche die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte gewerbliche Nutzung am Standort Zeppelinstraße 16 zum Inhalt hatten, wurde der Vertrag über den ursprünglich angedachten Zeitraum hinaus erstmalig bis zum 31.12.2015 und letztmalig bis zum 31.12.2018 (Anlage 3) verlängert.

Während des Betreibens der Flächen wurde festgestellt, dass aufgrund der Nutzung des Transportbetonwerkes, der Brecher- und Siebanlage und der Schuttgüterflächen eine Mengenanzahl diverser nicht gefährlicher Stoffe erreicht wurde, welche eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich machten. Die Genehmigung hierzu wurde zwar seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erteilt, jedoch aufgrund der o. g. Vertragsverlängerungen ebenso nur befristet erstmalig bis Ende 2015 und aktuell bis zum Ende diesen Jahres.

Der Stadt Köthen (Anhalt) obliegt die stadtplanerische Aufgabe, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes zu schaffen. Die Planungspflicht ergibt sich, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB legt neben der Planungsbefugnis eine Planungspflicht der Kommune fest. Die Vorschrift steht dabei in engen Zusammenhang mit der in § 1 Abs. 1 BauGB allgemein umrissenen Planungsaufgabe; er macht den Planmäßigkeitsgrundsatz des Städtebaurechts zum verpflichtenden Rechtssatz für die Gemeinde. Dieser Zusammenhang wird dadurch unterstrichen, dass die in Absatz 1 vorausgesetzten städtebaulichen Ziele, nämlich das Entwicklungs- und das Ordnungsziel, benannt werden.

Der Standort ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Einen wirksamen Bebauungsplan gibt es nicht. Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es handelt sich nicht um eine gewachsene Industrienutzung.

Die Stadt erarbeitet aktuell eine städtebauliche Konzeption, welche zum Ziel hat, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im o. g. Sinn zu ermöglichen. In einer Potential- und Defizitanalyse wurde festgestellt, dass durch Emissionen, ausgehend von der Betonbrecheranlage, erhebliche Auswirkungen auf die umgebende Bebauung zu verzeichnen sind. Im Sinne der Eruierung der Entwicklungsmöglichkeiten u. a. der Nachbarschaften des benannten Grundstücks, wurde festgestellt, dass bei einer Verstetigung der derzeitigen Nutzungen als Industriefläche eine konfliktfreie Nutzung der Bestandsgebäude oder neue Nutzungen in der Nachbarschaft in Zukunft nicht möglich sein würde. Es kann von einer erheblichen Hemmung ausgegangen werden. Eine Verstetigung der aktuellen Nutzung (als faktisches Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO) müsste in einem aufzustellenden Bebauungsplan planungsrechtlich geregelt werden. Hierbei ergibt sich aus den Abwägungsgrundsätzen, dass sich Pflichten für bestimmte Festsetzungen ergeben, etwa aus dem Gebot der Konfliktbewältigung. Allein die zu prüfenden immissionsschutzrechtlichen Belange (Umweltprüfung), wie Lärm oder Feinstaub müssten entsprechend den Abwägungsgrundsätzen mit der benachbarten Wohnnutzung sowie Mischgebietsnutzung in Einklang gebracht werden. Es ist bereits nach heutiger Einschätzung davon auszugehen, dass ohne aktive Immissionsschutzmaßnahmen keine Konfliktbewältigung herzustellen sein wird, da auf dem Gebiet der Recyclinganlage derzeit die höchsten planungsrechtlich zulässigen Immissionswerte gegenüber einer

Nachbarbebauung erreicht werden.

Die derzeitig in einem Leitbild diskutierten aber bereits gefestigten Entwicklungsziele sehen eine gewerbliche Nutzung (GE) sowie Mischgebietsnutzung (MI) für alle vakanten Flächen vor. Hierbei spielt der planerische Grundsatz vom Gebot der Rücksichtnahme für die Benennung der Entwicklungsziele eine ausschlaggebende Rolle. Nur so lassen sich auch weitere gewerbliche Betriebe im Zuge des Ausbaus der B6N ansiedeln. Dahingehend soll in der derzeitigen Gemengelage ein Nebeneinander von Industrieflächen nicht zum Nachteil der Bestandsnutzer als auch zukünftigen Nutzer werden. Es ist aus der Erfahrung bei der Vermarktung gewerblicher Bauflächen davon auszugehen, dass ein in seinen Festsetzungen „restriktiver“ Bebauungsplan (bspw. durch Herstellung eines aktiven Lärmschutzes) wodurch höhere Entwicklungskosten einhergingen, nicht positiv gewertet würde.

Die Stadt Köthen (Anhalt) verfügt im Gewerbegebiet Ost über ausreichend erschlossene und planungsrechtlich gesicherte Industrieflächen (GI), die der Betreiber zum Zweck des Weiterbetriebs seines Gewerbes erwerben kann.

Da somit das Vorhaben eine planerische Entwicklung des Geländes des ehemaligen Flugplatzgeländes entlang der Zeppelinstraße verhindert, ist die erneute Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht statthaft. Mit Ablauf des 31.12.2018 läuft demzufolge sowohl die Duldung durch die Stadt als auch die BImSch-Genehmigung des Landkreises aus und der Betreiber ist verpflichtet, das Grundstücks zu beräumen und mithin sämtliche (baulichen) Anlagen, Maschinen, Schuttgüterflächen usw. von dem Grundstück zu entfernen.

Für den Betreiber bestehen kein Rechtsanspruch und ebenfalls kein Vertrauenstatbestand darauf, dass er die gewerbliche Nutzung über den 31.12.2018 hinaus weiterhin durchführen darf. Da sich der Betreiber in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ausdrücklich hierzu verpflichtet, ist das Verlangen zur Beräumung der Flächen auch nicht unverhältnismäßig.

Über die Nutzung des in der Anlage 1 dargestellten Bereiches für die gewerbliche Nutzung hat sich der Betreiber zudem mittlerweile auch in nördliche Richtung ausgebreitet und nutzt hier eine nicht geringe Fläche als Lagerplatz (Anlage 4). Diese Nutzung ist bisher weder im Zuge einer BImSch-Genehmigung noch einer Baugenehmigung legalisiert worden. Auch hier hat eine Beräumung zu erfolgen.

Entsprechend der vorangestellten Ausführungen ist eine erneute Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Duldung der gewerblichen Nutzung am Standort Zeppelinstraße 16 nicht möglich. Der Betreiber hat somit die Nutzung zum 31.12.2018 einzustellen und die Flächen zu beräumen. Sollte er seiner Verpflichtung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht nachkommen, wird er neben der Zwangsgeldzahlung auch mit der Anordnung einer Nutzungsuntersagung und Versiegelung des Betriebssandortes zu rechnen haben.

Anlage1-Lageplan.pdf

Anlage2-Übersichtsplan.pdf

Anlage3-Vertrag.pdf

Anlage4-Luftbild.pdf

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau, Tel.: (0340) 6503 1258, Fax: (0340) 6503 1001

SONDERAUSWERTUNG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE

Maßstab 1 : 2500

Verkleinerung auf Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab [redacted]

Dies ist kein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit rechtlicher Wirkung.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Sonderauswertung haftet die Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung nicht

LVermGeo-Regionalbereich Anhalt
Antrag: A12-9012-09 Datum: 22.01.2009
Gemeinde: Köthen (Anhalt), Stadt
Gemarkung: Köthen
Flur(en): 23
Flurstück(e): 1058, 1077
Hinweise:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004, GVBl. LSA S.716).

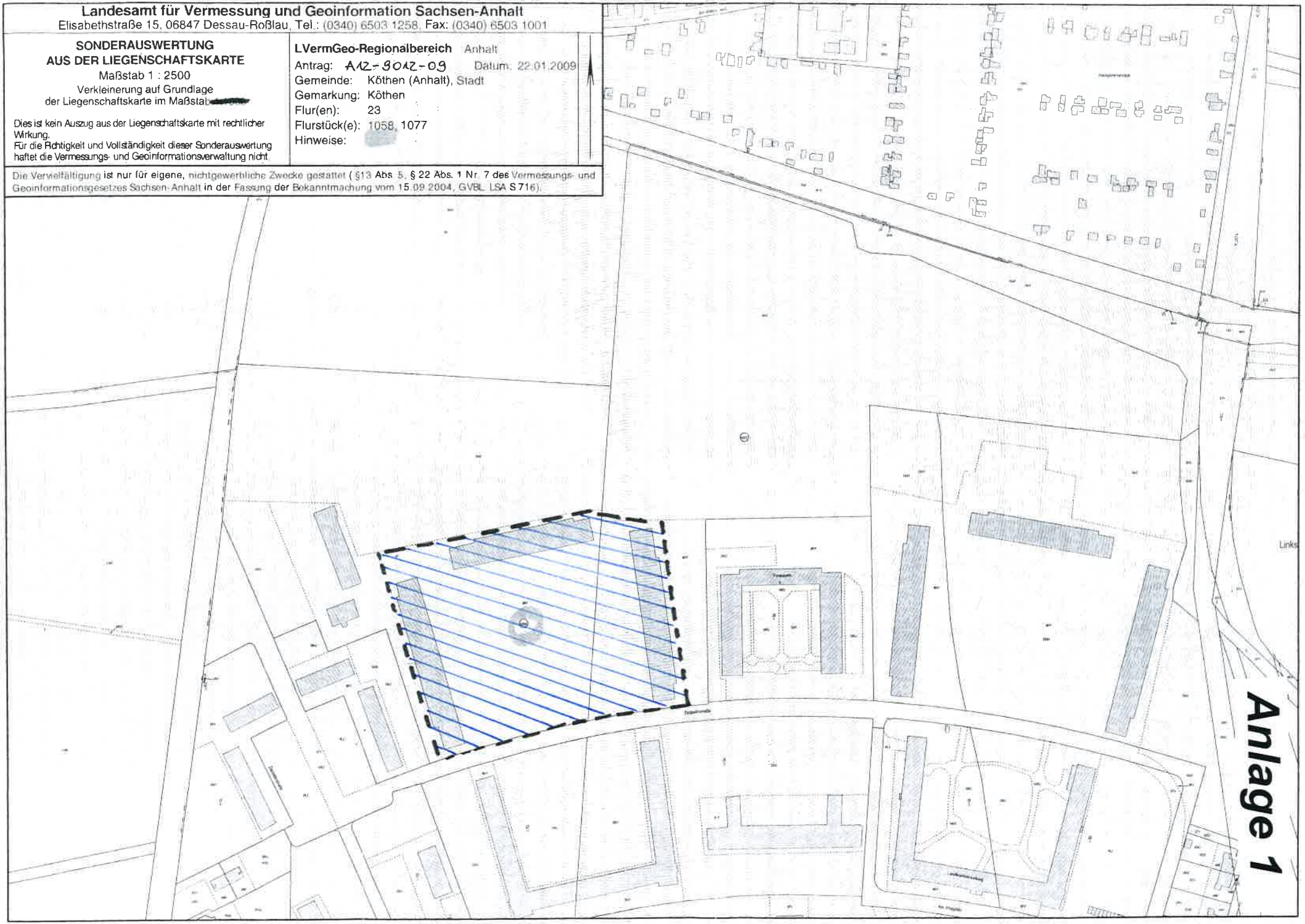

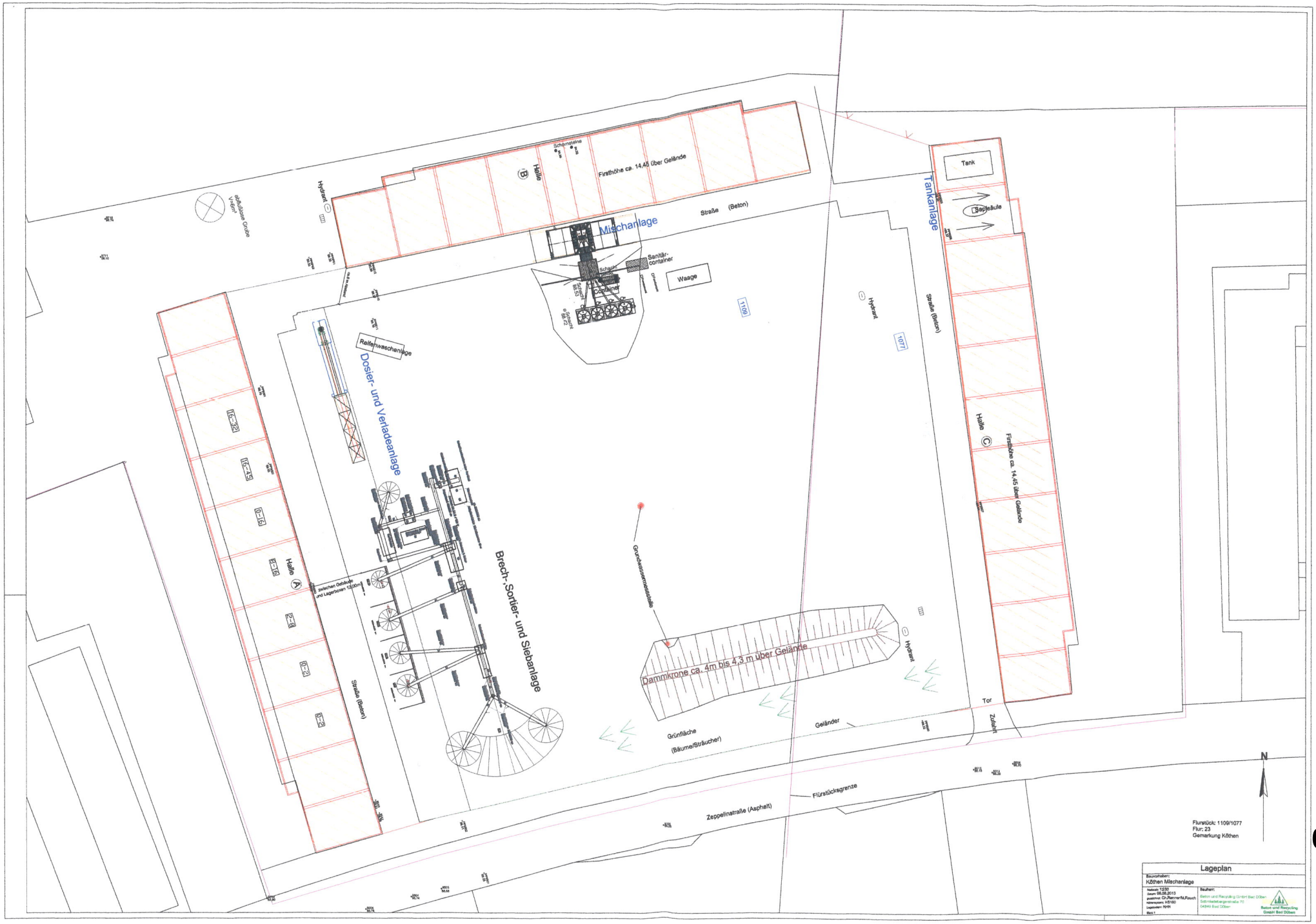
Halle B
Firsthöhe ca. 14,45 über Gelände
Schrägförderband
Hydrant
Mischanlage
Straße (Beton)
Tank
Tankanlage
Sackeäule
Sanitär-container
Schalt-container
Waage
Reifenwaschanlage
Dosier- und Verladeanlage
Hydrant
1109
1077
Straße (Beton)
Halle C
Firsthöhe ca. 14,45 über Gelände
Halle A
Brech-,Sortier- und Siebanlage
Grundwassermessstelle
Dammkrone ca. 4m bis 4,3 m über Gelände
Hydrant
Tor
Zufahrt
Grünfläche
(Bäume/Sträucher)
Geländer
Flurstücksgrenze
Zeppelinstraße (Asphalt)
N
Flurstück: 1109/1077
Flur: 23
Gemarkung Köthen
Lageplan
Bauvorhaben:
Köthen Mischanlage
Bauherr:
Beton und Recycling GmbH Bad Döben

Anlage 2

Anlage 3

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den

Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)
Herrn Kurt- Jürgen Zander
im Folgenden Stadt Köthen(Anhalt) genannt

und der

Firma Beton- und Recycling GmbH Bad Düben
vertreten durch
Herrn Rudolf Schäfer
geschäftsansässig
Schmiedeberger Straße 70
04849 Bad Düben
im Folgenden Bauherrin genannt

über die Duldung der nicht baugenehmigungsfähigen gewerblichen Nutzung eines Transportbetonwerkes mit Schüttgüterflächen und einer Anlage zur sonstigen Behandlung (Brecher- und Siebanlage) von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 400 Tonnen /Tag sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 30.000 Tonnen (AZ: 66.19-4000/08/1-09/13, LK Anhalt-Bitterfeld) auf den Grundstücken der

Gemarkung: Köthen
Flur: 23
Flurstücke: 1109 und 1077 (Zeppelinstraße - ehemaliger Militärflugplatz)

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) schließen die Vertragsparteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits der Rückbau des auf den Flurstücken 1109 und 1077, der Flur 23 in der Gemarkung Köthen aufgestellten Transportbetonwerkes (Typ Stetter Mobil-Betonmischanlage 588 M2,25-TZ) sowie der sonstigen Anlagen und Schüttgüterflächen für Kiese, Sande und Aushubmassen welche im Rahmen der gewerblichen Nutzung an diesem Standort derzeit nicht baugenehmigungsfähig sind und andererseits die Duldung der Nutzung bis zu dem im § 2 genannten Rückbautermin.

§ 2

Die Bauherrin verpflichtet sich, die gewerbliche Nutzung auf den unter § 1 genannten Flächen bis spätestens 31.12.2018 einzustellen und die mobile Betonmischanlage und die Schüttgüterflächen sowie die sonstigen zur Ausübung des gewerblichen Betriebes erforderlichen errichteten Anlagen vollständig zu entfernen.

§ 3

Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die in § 2 bezeichnete Nutzung bis zum Ablauf des 31.12.2018 zu dulden. Die Duldungspflicht nach § 3 Satz 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bauherrin ihrer Pflicht aus § 2 vollständig nachgekommen ist.

§ 4

Die Bauherrin unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG LSA der sofortigen Vollstreckung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 5

Für den Fall, dass die Bauherrin ihrer Verpflichtung aus § 2 dieses Vertrages nicht termingerecht nachkommt, wird als Zwangsmittel ein Zwangsgeld gemäß § 61 (2) VwVfG i. V. m. §§ 71 und 73 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2014 (GVBl. LSA S. 446) i. V. m. §§ 53, 56 und 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) in Höhe von **5.000,00 €** angedroht.

Köthen(Anhalt), 17.06.2015

Kurt- Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Bad Düben, den 28.05.2015

Rudolf Schäfer
Geschäftsführer

Stadt Köthen (Anhalt)
53

Beton und Recycling
GmbH Bad Düben
Recyclinganlage
Schmiedeberger Straße
04849 Bad Düben
Tel. (034243) 334–0 • Fax 33414

DocID: 6b556e5a7c616e7372674e-20180517112541

=500 m

Gemarkung: Köthen Flst: 023-01109/000

Ort: Köthen (Anhalt), Stadt

Str.: Zeppelinstraße

Köthen (Anhalt)

Blatt: 1

Datum: 17.05.2018

Massstab: 1:5000

[ALK 1/ 2011]/[DOP 1/ 2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024654/2011

Erzeugt mit WEBGIS v4.3.20130115 :: PDF Exporter - (c)2004-2013 TeKoN Informationssysteme GmbH - http://www.tekonsysteme.de

Anlage 4

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018082/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.06.2018** TOP: **2.6**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018082/3**
		Az.:	erstellt am: **24.05.2018**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West"
hier: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des
Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.06.2018	laut BV
2	19.06.2018: Hauptausschuss	19.06.2018	laut BV
3	28.06.2018: Stadtrat	28.06.2018	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „ Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West “ für den im Lageplan vom 18.05.2018 (Anlage 3) dargestellten Bereich der Lelitzer Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB einzuleiten.

2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung wird eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2 a wird gemäß § 13 a (2) BauGB abgesehen.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1, 2, 3 ff. BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 4 „ Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West “ ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 12/1995 am 22.12.1995 in Kraft getreten.
Im Bebauungsplan Nr. 4 ist das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Versorgungsanlage Heizkraftwerk und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt - **Anlage 1.**

Das Plangebiet liegt in der Lelitzer Straße 27 b auf dem rückwärtigen Grundstück der Firma Köthen Energie GmbH und hat eine Fläche von ca. 0,77 ha. Es wird begrenzt im Norden durch das Wohngebiet der Lüneburger Straße, im Westen durch einen Fuß- und Radweg, dahinter liegt das Wohngebiet West, im Süden durch die Gewerbeflächen eines Autohauses und im Osten durch die Betriebsflächen der Firma Köthen Energie GmbH.
Der genaue Geltungsbereich ist der **Anlage 3** zu entnehmen. Das Plangebiet ist etwa zur Hälfte mit Nebengebäuden (Betriebsgaragen und deren Zufahrten) bebaut, ansonsten ist es begrünt, siehe dazu **Anlage 4 -** Luftbild**.**

Es befindet sich vollständig im Eigentum der Firma Köthen Energie GmbH.

1. Anlass der Planänderung

Am 22.02.2018 stellte die Firma Köthen Energie GmbH einen Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für eine Teilfläche ihres Grundstückes Lelitzer Straße 27 b.
Die hintere an die Wohnbebauung angrenzende Grundstücksfläche ist seit vielen Jahren ungenutzt und wird für die weitere Betriebsentwicklung nicht mehr benötigt.
Die Firma Köthen Energie GmbH beabsichtigt, auf dieser Fläche ein attraktives und energetisch fortschrittliches Wohnquartíer zu entwickeln - **Anlage 2.**

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Bebauungsplanänderung soll die als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Versorgungsanlage Heizkraftwerk festgesetzte Teilfläche zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entwickelt werden.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Wohngebietes auf einer Plangebietsfläche von ca. 0,77 ha,
- Sicherung der verkehrstechnischen Anbindung und Erschließung des Vorhabens,
- Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauGB
- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung gemäß § 1 (6) Ziffer 2 BauGB,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB,
- Berücksichtigung der ‘Bodenschutzklausel’ des § 1 a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist
- Minimierung von Neuversiegelungen auf das unabdingbar notwendige Maß

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) ist die Fläche der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 als Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Fernwärme - **Anlage 5 -**

dargestellt**.**
Die Darstellung der Nutzungsart im Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 06.10.1995) entspricht in diesem Bereich der damals angedachten Nutzungserweiterung.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 hat die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes zum Ziel, insofern widerspricht diese Festsetzung zunächst der Darstellung des Flächennutzungsplanes.
Bei der 8. Änderung handelt es sich um eine sehr kleine Fläche im Gesamtzusammenhang des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen.
Von der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht abgewichen.
Da die unmittelbare Umgebung als Wohnbaufläche dargestellt ist, der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und hier die Grenze zwischen Wohnbaufläche und Versorgungsfläche lediglich verschoben wird, kann von einer geringfügigen vertretbaren Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und damit von einer Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB ausgegangen werden.

Es ist vorgesehen, die Darstellung des Flächennutzungsplanes zu gegebener Zeit der tatsächlichen Situation anzupassen.

4. beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Dies ist möglich, wenn der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 13 a (1) Nr. 1, weil weniger als 20.000 m² Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO festgesetzt werden.
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB bestehen nicht.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2 a wird gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

Gemäß § 13 a (3) Nr.2 soll eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.
Die Termine werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht.

5. Kosten

Für die Erstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West “ entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten.
Alle Kosten im Zusammenhang mit der Planung trägt der Antragsteller. Dazu wird mit dem Antragsteller ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

6. Bekanntmachung

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 (1) Satz 2 BauGB).

Anlage1-Auszug-aus-dem-BP4.pdf

Anlage2-Antrag-zur-Aenderung.pdf

Anlage3-Geltungsbereich.pdf

Anlage4-Luftbild.pdf

Anlage5-Auszug-aus-dem-FNP.pdf

Anlage 1

N

M: 1 : 2000

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West"

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 4

Darstellung des Änderungsbereiches

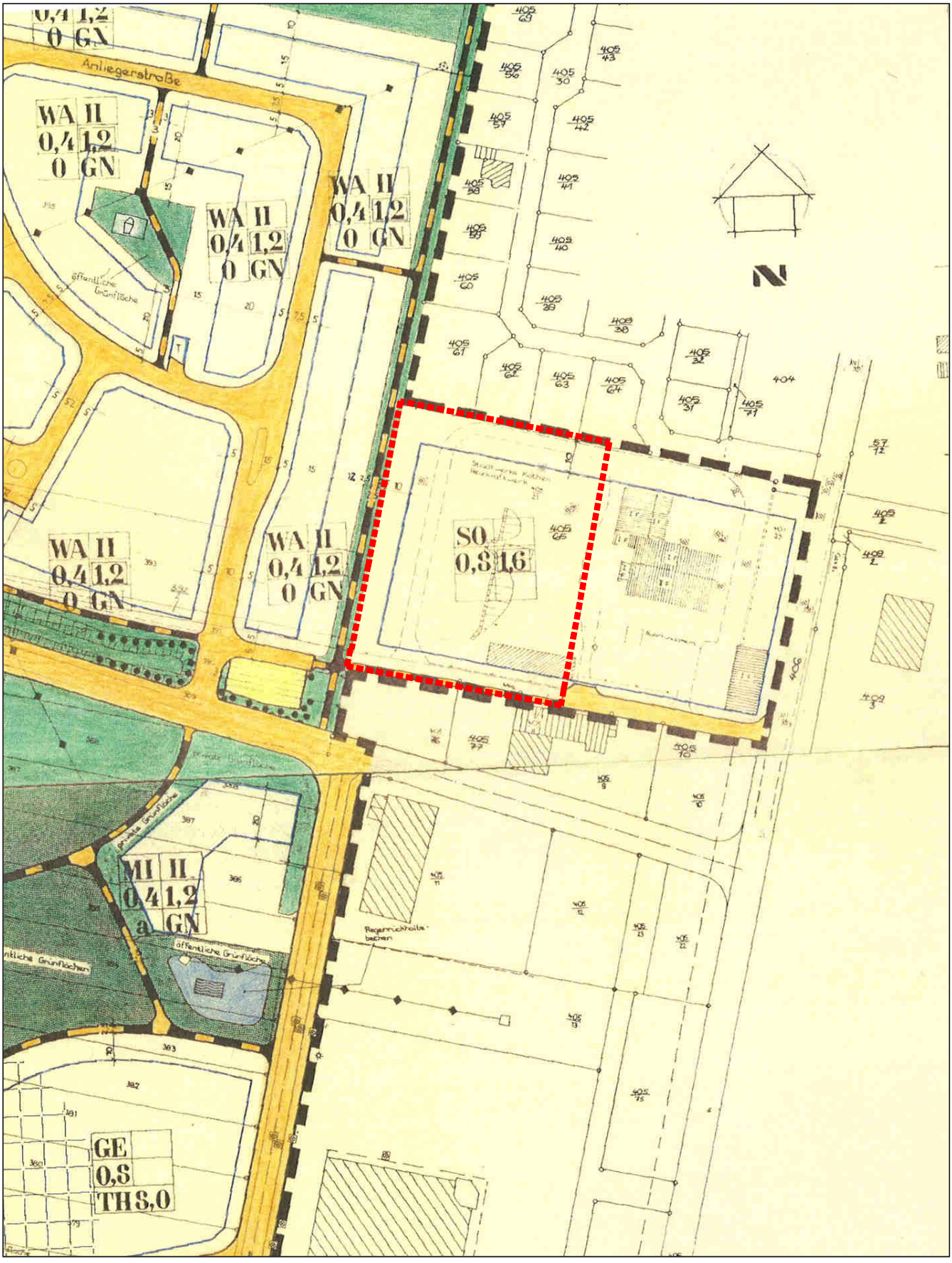

18.05.2018

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Fußnote an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.

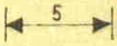

Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle

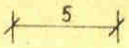

Die Linien laufen zueinander parallel

Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

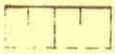

Böschung

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

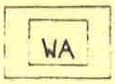

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

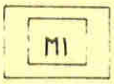

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

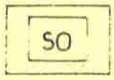

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) als Höchstgrenze (§ 17(4) BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

TH = 8,0 — Traufhöhe in m

Bauweise überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)

a — abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO) (siehe auch textliche Festsetzungen)

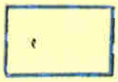

Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch Baugrenzen (§ 23(3) BauNVO)

Dachformen und Dachneigungen

GN — geneigtes Dach (Örtliche Bauvorschrift gemäß § 12 und 83 BauO vom 20.07.1990)

Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)

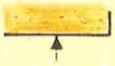

Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen

P — öffentlicher Parkplatz

F — Fußgängerbereich MIT Radweg

Bushaltestelle

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

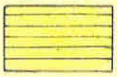

Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9(1)12 und 14 BauGb)

Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB)

Spielplatz

Parkanlage

Wasserflächen (§ 9(1)16 BauGB)

Bereiche mit Bodenfunden aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit (nachrichtliche Übernahme)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9(1)15 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmessionsschutzgesetzes (§ 9(1)24 BauGB)

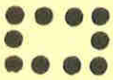

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9(1)25b BauGB)

Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch (§ 9(1)13 BauGB)

T — Transformator

WC — Öffentliche Toilette

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

Topographischer Lagepunkt: TP 42 36 (nachrichtliche Übernahme)

Köthen Energie
MVV Energie Gruppe

Anlage 2

Köthen Energie GmbH
Lelitzer Straße 27b · 06366 Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)
Bau- und Planungsamt
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

EINGANG
23. FEB. 2018
Stadt Köthen (Anhalt)

Name: Carola Rogosch
Telefon: 03496 5055-12
Telefax: 03496 5055-20
E-Mail: c.rogosch@koethenergie.de

Datum: 22.02.2018

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“ der Stadt Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Köthen Energie GmbH ist Eigentümerin des Grundstücks Lelitzer Straße Nr. 27 b, Flurstücke 401/23, 405/65 und 405/86 1071, Flur 26 in der Gemarkung Köthen.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich des Firmengeländes wird überwiegend nicht betrieblich genutzt und soll somit einer anderen Nutzung zugeführt werden. Es ist geplant, ein attraktives und energetisch fortschrittliches Wohnquartier zu entwickeln. Zum derzeitigen Planungsstand liegt weder ein städtebaulicher Entwurf vor noch sind städtebauliche Parameter zum Maß der baulichen Nutzung bekannt. Die Möglichkeiten der inhaltlichen Festsetzungen werden im Laufe des Verfahrens und der Bearbeitung des Änderungsentwurfes geprüft.

Das Teilgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“ der Stadt Köthen (Anhalt). Im Bebauungsplan ist dieser Bereich als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Um die o.g. Planungsziele zu realisieren ist es daher erforderlich, diesen in der Anlage gekennzeichneten Teilbereich in ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ändern. Aus den o.g. Gründen wird die **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“** beantragt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche der Flurstücke 405/65 und hat eine Gesamtgröße von ca. 7.700 m².

Die Erarbeitung des Bauleitplanes wird von der Köthen Energie GmbH an ein qualifiziertes Planungsbüro vergeben, so dass der Stadt Köthen (Anhalt) über den üblichen Verwaltungsaufwand hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Kosten der Umsetzung des Bebauungsplanes trägt die Köthen Energie GmbH ebenfalls.

Wir bitten, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“ wohlwollend zu prüfen und dem Stadtrat bzw. zuständigen Fachausschüssen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartnern Frau Rogosch (Telefon: 03496 50 55 12) oder Frau Kerstin Heiduczek (Telefon 03496 50 55 36) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Köthen Energie GmbH

Falk Hawig
Geschäftsführer

Carola Rogosch
Kaufmännische Leiterin

Anlage: Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs der beantragten Änderung (M = 1: 1.000)

Anlage zum Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Köthen (Anhalt)

Stand: 11.01.2018
Datei: Anlage

Maßstab 1 : 2 000

Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches der beantragten Änderung

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau
Dorferneuerung • Landschaftsplanung

Anlage 3

Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West"

N

M: 1 : 2000

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 4

Darstellung des Änderungsbereiches

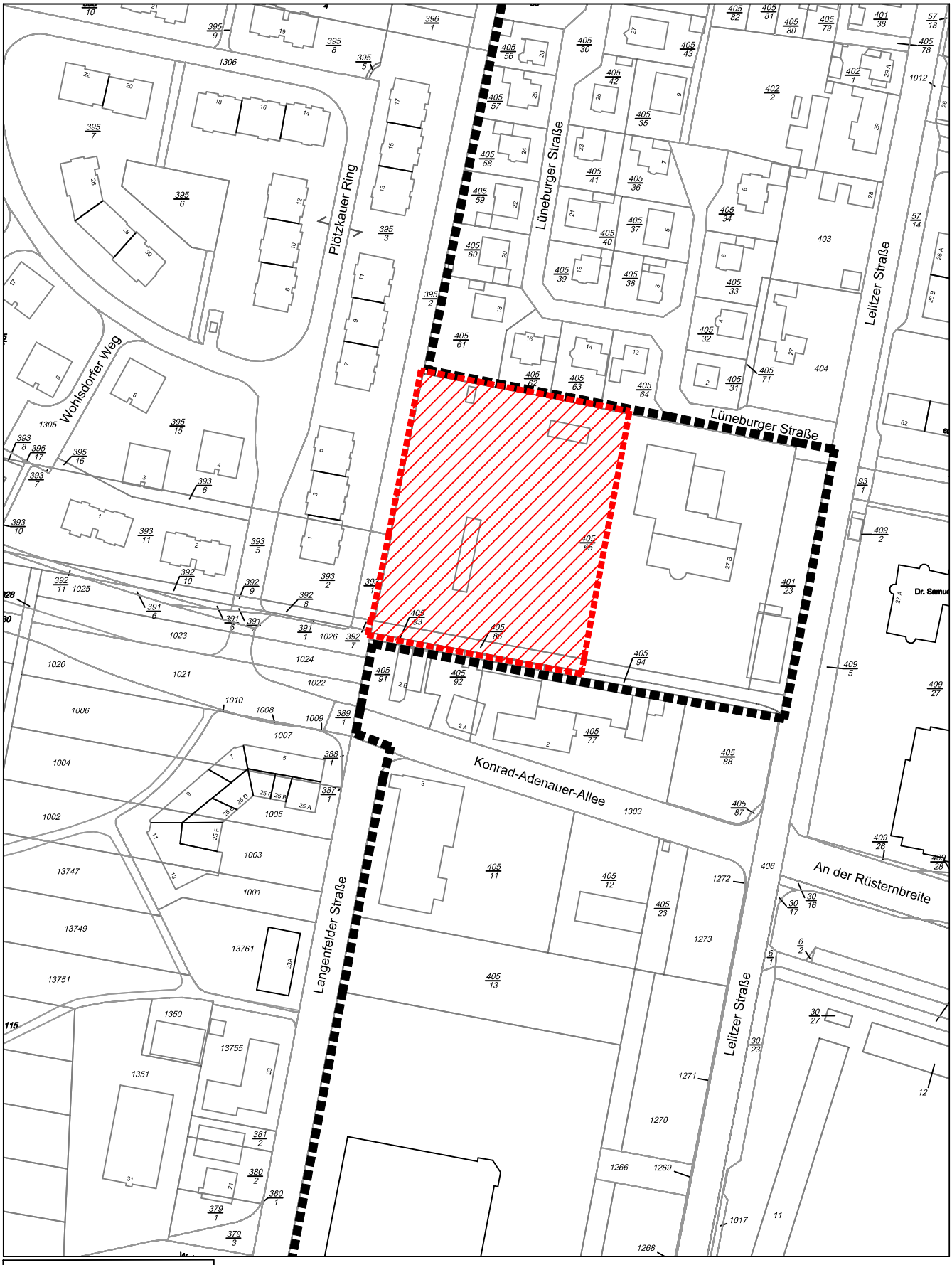

Liegenschaftskarte (ALKIS)
©Geobasis-DE/LVermGeo LSA,
2018 / A18-311-2010-7

18.05.2018

Anlage 4

Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West"

- Luftbild -

N

M: 1 : 2000

■■■■ Grenze des Bebauungsplanes Nr. 4

■■■■■ Darstellung des Änderungsbereiches

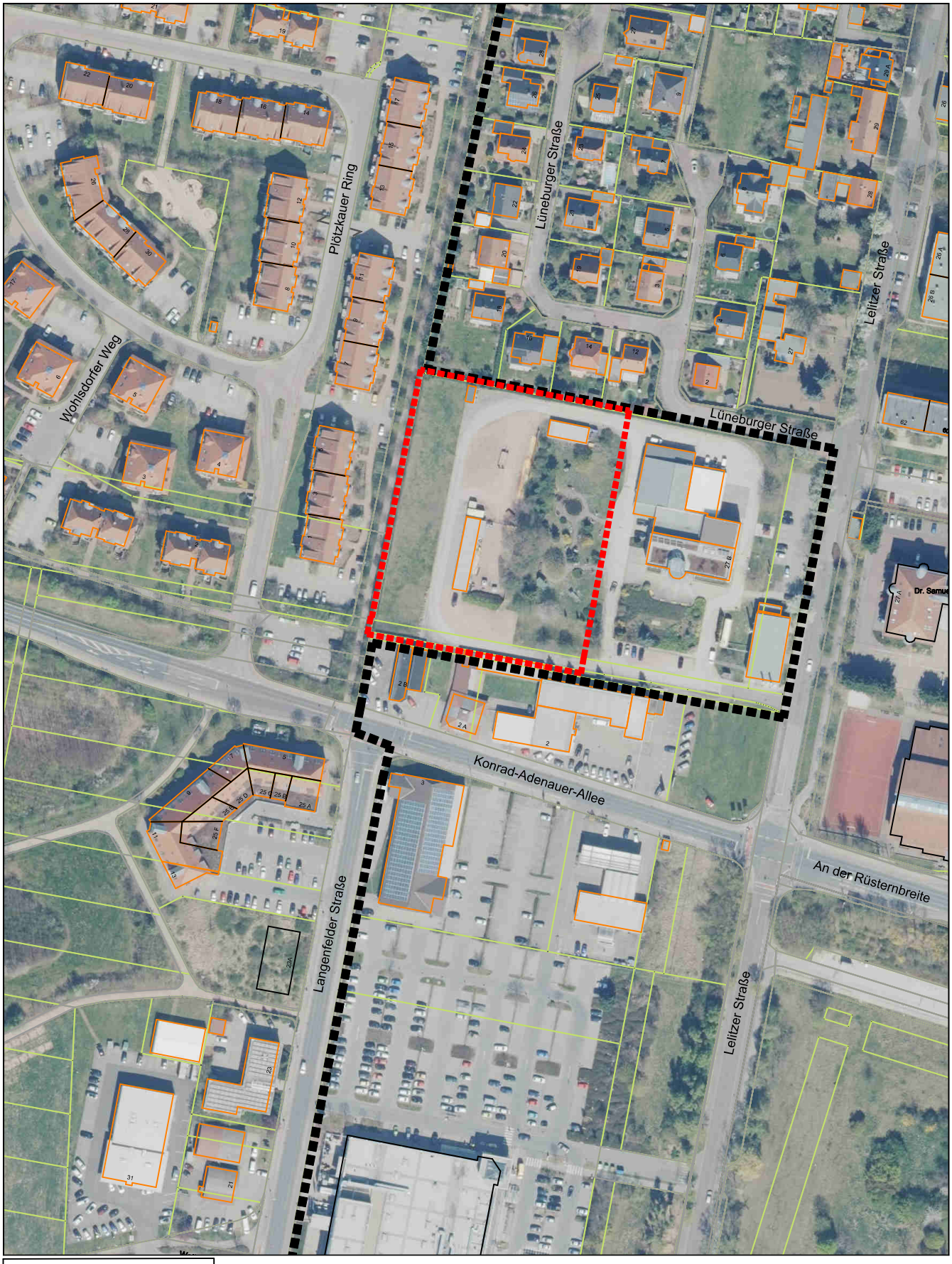

Orthophoto (DOP)
©Geobasis-DE/LVermGeo LSA,
2018 / A18-311-2010-7

18.05.2018

Anlage 5

N

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt)

M: 1 : 10.000

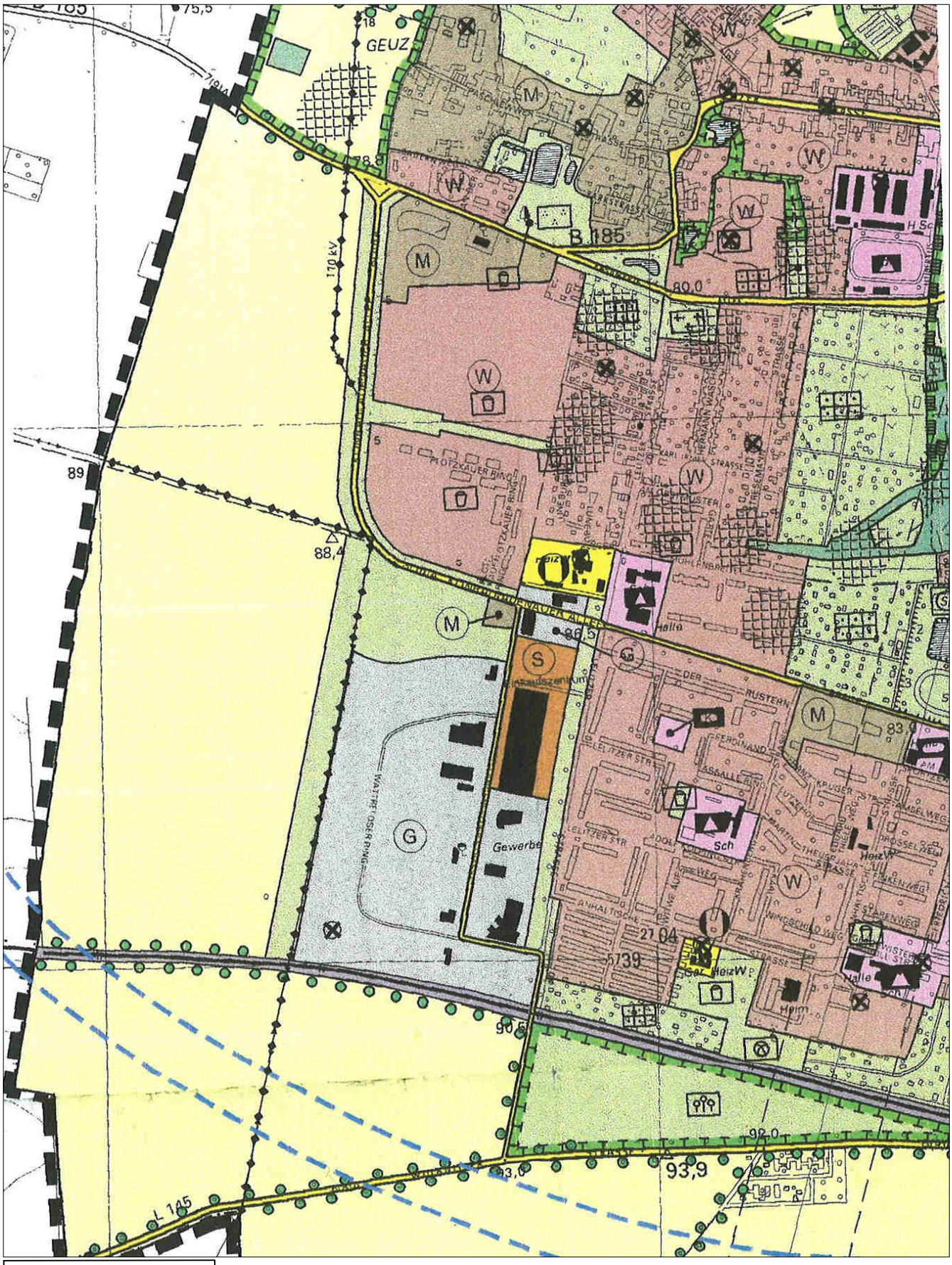

Topographische Karte (DTK)
©Geobasis-DE/LVermGeo LSA,
2018 / A18-311-2010-7

18.05.2018

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018085/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.06.2018** TOP: **2.5**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018085/1**
		Az.:	erstellt am: **06.06.2018**

Betreff

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.06.2018: Stadtrat	28.06.2018	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		20.06.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beruft Herrn Michael Engelmann als sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 46, 47, 49 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In die beratenden Ausschüsse (Sozial- und Kulturausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) können durch die Vertretung sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 49 i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA auf der Grundlage der Fraktionsstärken im Stadtrat. Entsprechend § 49 Abs. 3 stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Vertretung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Mitglieder der Vertretung und Beschäftigte der Kommunen können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

Aufgrund des Ausscheidens des sachkundigen Einwohners, Herr Matthias Hirsekorn (SPD-Fraktion) aus dem Rechnungsprüfungsausschuss wird ein neues beratendes Mitglied in diesen Ausschuss berufen.
Künftig wird Herr Michael Engelmann als sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss mitwirken.

Der sachkundige Einwohner wird gemäß § 53 i.V.m. §§ 30, 32, 33, 34 KVG LSA über seine Pflichten belehrt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018087/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **28.06.2018** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018087/1**
		Az.:	erstellt am: **07.06.2018**

Betreff

Wahl der Schiedspersonen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.06.2018: Stadtrat	28.06.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		20.06.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat wählt Frau Camilla Nater und Frau Verena Schild als Schiedspersonen.

Gesetzliche Grundlagen:
Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist jede Gemeinde verpflichtet, zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine oder mehrere Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten. Für maximal 35.000 Einwohner wird eine Schiedsstelle als ausreichend angesehen. Demnach ist die Einrichtung einer Schiedsstelle für die Stadt Köthen (Anhalt) ausreichend.
Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich. Sie werden durch den Stadtrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch die Direktorin des Amtsgerichtes in ihr Amt berufen und verpflichtet. Die Verwaltung trägt nach § 12 Abs. 1 des Schiedstellen- und Schlichtungsgesetzes die Sachkosten.

Die Aufgaben der Schiedsstelle beinhalten die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von Sühneverfahren vor Erhebung einer Privatklage (z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung) und von Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung von Strafverfahren (Wiedergutmachung, Täter- Opfer- Ausgleich). Letzteres gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse für die Erhebung der öffentlichen Klage verneint hat.

Voraussetzungen für die Berufungen in das Amt der Schiedspersonen sind:
- die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- sie soll im Schiedsstellenbezirk ihre Wohnung haben
- sie soll das 25. Lebensjahr vollendet haben
- außerdem muss eine Erklärung vorliegen, dass sie:
 a. nicht auf Grund eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
 b. nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist
 c. nicht in Vermögensverfall geraten
 d. nicht wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Stellen für die Schiedspersonen wurden öffentlich u.a. im Amtsblatt vom 29.03.2018 ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist lief am 27.04.2018 ab. Es gingen zwei Bewerbungen ein. Die Bewerberinnen erfüllen die o.g. Voraussetzungen für Schiedspersonen. Demnach verbleiben folgende zwei Bewerberinnen:

1. Frau Camilla Nater, 61 Jahre, wohnhaft in Köthen (Anhalt), von September 1997 bis Juli 2013 als Mitglied der Schiedsstelle Köthen (Anhalt) ehrenamtlich tätig, in diesem Zeitraum als Vorsitzende der Schiedsstelle von 2002-2013 tätig, nach dem Einführungslehrgang für Schiedspersonen 1998 absolvierte Frau Nater bis einschließlich 2007 zwei Fortbildungsmaßnahmen im Zivilrecht und vier Fortbildungsmaßnahmen im Strafrecht, 2008 und 2010 absolvierte sie die Ausbildungen Mediation im Schiedsamt I und II, seit April 2009 darf sie die Bezeichnung Mediatorin führen.

2. Frau Verena Schild, 57 Jahre, wohnhaft in Köthen (Anhalt), seit September 1997 als Mitglied der Schiedsstelle Köthen (Anhalt) ehrenamtlich bis heute tätig, nach dem Einführungslehrgang der Schiedspersonen 1998 absolvierte Frau Schild vier Fortbildungsmaßnahmen im Zivilrecht und drei Fortbildungsmaßnahmen im Strafrecht. 2008 absolvierte sie die Ausbildung Mediation im Schiedsamt, seit April 2009 darf sie die Bezeichnung Mediatorin führen.

Die Schiedsstelle kann mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden. Da nur zwei Bewerbungen für dieses Ehrenamt eingingen, kann die Schiedsstelle mit einem Vorsitzenden und einer weiteren Schiedsperson besetzt werden.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wurde die Direktorin des Amtsgerichtes als auch der Vorsitzende der zuständigen Bezirksvereinigung Dessau-Roßlau im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V -BDS- zu den beiden Bewerberinnen befragt.
Beide Bewerberinnen erhielten jeweils die Unterstützung/Zustimmung der Amtsdirektorin als auch des zuständigen Vorsitzenden vom BDS.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 20.07.2018

Die Sitzung fand statt:

Datum :	28.06.2018	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	20:10	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	34 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB), (OB) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Claudia Mikolay (AL), (Amt 32) Silke Opitz (AL), (Amt 60) Dr.-ing. Frank Amey (Ltr.), (Abt. 061) Katja Schmidt (Ltr.), (Abt. 103) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro) Franziska Pajung (Azubi), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, Regionalfernsehen Bitterfeld-Wolfen, mehrere Einwohner
Tagungsleitung :	Georg Heeg | Beisitzer: Dr. Horst- Georg Richter
Schriftführer :	Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender	Oberbürgermeister	Schriftführerin
Georg Heeg	Bernd Hauschild	Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2018085/1
2.6	Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West" hier: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	2018082/3
2.7	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2018073/3
2.8	Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept hier: Billigung des Konzeptes vom 18.05.2018 und Beschluss des Maßnahmenkatalogs gemäß § 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB als Handlungsgrundlage	2018080/3
2.9	Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen und eine Brecher- und Siebanlage	2018081/3
~~2.10~~	~~1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)~~	~~2018063/8~~
2.11	Wahl der Schiedspersonen	2018087/1
2.12	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Verkauf Garagenstandorte	2018072/2
3.5	Stundung einer Forderung	2018068/2
3.6	Besetzung Stelle Leiter/in Hoch- und Tiefbauamt	2018089/2
3.7	Verbeamtung	2018084/2
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner äußert sich zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) (s. Anlage).

Eine Einwohnerin von der Köthener Tierhilfe spricht die Problematik des Fütterungsverbotes der herrenlosen Tiere (konkret Katzen) an und fragt nach, ob die Stadt zukünftig eine Kastrationsverordnung erlässt.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der Stadtratvorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 33 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.04.2018 (öffentlicher Teil) wird bei 3 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Der **OB** informiert über Folgendes:

In der Verbandsversammlung (VV) des in Auflösung befindlichen Abwasserzweckverbandes Ziethetal am 29.05.2018 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Vortrag des Jahresverlustes auf neue Rechnung

Der Jahresabschluss wurde mit folgenden Werten festgestellt:

Bilanzsumme	12.113.799,35 €
Jahresverlust	**17.381,27 €**
Summe der Erträge	1.581.254,03 €
Summe der Aufwendungen	1.598.635,30 €

Der Jahresverlust in Höhe von 17.381,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Damit erhöht sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag des Verbandes zum 31.12.2016 auf 1.935.325,06 €

Durch die WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Leipzig wurde die Jahresrechnung 2016 geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und des Betriebsführers für das Jahr 2016

Auf der Grundlage des positiven Prüfvermerks der WIBERA wurde der Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers und des Betriebsführers für das Geschäftsjahr 2016 gefasst.

3. Beschluss zur Empfehlung an das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 zu beauftragen

Zum 31.12.2018 soll der AZV Ziethetal endgültig aufgelöst werden. Deshalb soll zeitnah

auch der Jahresabschluss 2018 geprüft werden. Aus diesem Grund soll die Auftragsvergabe zur Jahresabschlussprüfung gleichzeitig mit der des JA 2017 vorgenommen werden.

Es wurde der Beschluss gefasst, dem Landkreis zu empfehlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG aus Leipzig mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 zu beauftragen, da die WIBERA AG bereits den JA 2016 geprüft hat und damit in die Thematik der Betriebsabläufe und der Betriebswirtschaftsführung beim AZV eingearbeitet ist.

Antworten des **OB** zu Anfragen und Anregungen aus vorangegangenen Sitzungen:

StR Reisbach *möchte wissen, ob die Bachfesttage finanziell abgesichert sind. (Anfrage HA)*
1. Laut aktuellem Stand sind 1.880 Tickets belegt, aber nur 1.503 Ticket bezahlt. Das heißt, die Zahl der Reservierungen liegt bei circa 300 Tickets. Darunter sind hauptsächlich Reservierungen durch Reiseveranstalter, deren Optionsfrist am Samstag ausläuft. Eine dieser Reisegruppen hat bereits fest zugesagt und Hotelzimmer gebucht. Inklusive reservierter Karten liegt bereits ein Brutto-Ticketumsatz von über 40.000,00 Euro vor.
2. **Drittmittel und Sponsoren Köthener Bachfesttage 2018 (Stand: 29. Mai 2018)**
Fördermittelgeber/Sponsor Summe Status
Land Sachsen–Anhalt 112.000,00 € zugesichert
Stadt Köthen (Anhalt) 47.000,00 € zugesichert
Landkreis Anhalt–Bitterfeld 15.000,00 € zugesichert
Lotto–Toto 49.000,00 € zugesichert
Kreissparkasse Anhalt–Bitterfeld 5.000,00 € zugesichert
Bürgerstiftung Kreissparkasse Köthen 7.000,00 € Entscheidung am 5.7.2018
Öffentliche Versicherungen Sachsen–Anhalt 5.000,00 € zugesichert
WohnungsGesellschaft Köthen 5.000,00 € mündlich zugesichert
MIDEWA 2.000,00 € Gespräch noch ausstehend
Köthen Energie 2.000,00 € mündlich zugesichert
Eigenmittel 60.000,00 €
Gesamt: **309.000,00 €**
neu hinzugekommen und noch nicht im Finanzplan enthalten: Schweizer Privatstiftung 8.925,00 €

StR Reisbach *will wissen, ob Adressen von neu Hinzugezogenen von der Stadt an Firmen zwecks Werbung weitergegeben werden. (Anfrage HA)*
Der OB verneint dies. Die Begründung kann nach der Sitzung eingesehen werden.

StR Gahler *fragte nach einer Straßenbaumaßnahme am Hubertus*. *(Anfrage HA)*
In einem Abschnitt der Straße Am Hubertus von der Einmündung Fasanerie bis zur Einmündung zum Forschungscampus der Hochschule verlegt der AVK einen neuen Schmutzwassersammler. Dabei wird die halbe Seite der Betonplattenfahrbahn ausgebaut.
Am Ende der Kanalverlegung erfolgt die Wiederherstellung der halben Fahrbahn innerhalb der Ausbaulänge mit Asphaltkonstruktion.
Kosten für die Stadt entstehen dabei nicht.

StR Maaß *fragte nach dem Austausch/Ausbesserung des Gehwegpflasters vor dem Rathaus. (Anfrage HA)*
Die Gehwegflächen auf der Seite der Commerzbank sind bereits wieder ordnungsgemäß mit Mosaikpflaster hergestellt.
Auf der Rathausseite fehlt derzeit noch die leitungsbedingte Freigabeerklärung der Telekom, dass die endgültige Wiederherstellung der Aufgrabungsbereiche erfolgen kann.
Sobald diese vorliegt, wird die Wiederherstellung mit Mosaikpflaster entsprechend dem angrenzenden Bestand in gebundener Bauweise erfolgen.

Der **OB** erläutert die neuen Informationen bezüglich des Beschlusses, 2 Darlehen umzuschulden. Die Verwaltung hat hierfür Angebote eingeholt. Das beste Zinsangebot für eine gemeinsame Umschuldung bei 16 angefragten Kreditinstituten kam von der Deutschen Kreditbank AG mit folgenden Konditionen:

Annuitätsdarlehen von rund 7,3 Millionen Euro (beide Kredite zusammengefasst), 20 Jahre Laufzeit, ohne Restschuld. Der festgeschriebene Zinssatz für die Laufzeit ist auf 1,44 % festgesetzt.

Der **OB** informiert zum Haushalt 2019:
Der Entwurf des Haushaltsplanes kann nicht am 08.08.2018, sondern erst im ersten Quartal des Jahres 2019 vorgelegt werden. Der erste verwaltungsinterne Entwurf hat einen unausgeglichener Erfolgsplan gezeigt, das Defizit beträgt ca. 1,2 Millionen €. In den Folgejahren sind es jeweils ca. 1,5 Millionen €. Begründet wird dies zum Beispiel durch Schätzungen bei einigen Zahlen, die derzeitige Planung der Höhe der Kreisumlage mit den Hebesätzen von 2018 und die Tariferhöhung zum 01.03.2018 (Erhöhung im Planansatz um 784.000 €). Der Landkreis deckt mit der Kreisumlage seinen erforderlichen Bedarf, dies ist nachzuweisen. Zur Überprüfung des Bedarfes wurden beim Landkreis die Unterlagen abgefordert.
Ziel ist es, dass 1,5 Mio. Euro pro Jahr konsolidiert werden müssen. Alle Produktsachkonten stehen auf dem Prüfstand und im Herbst wird man auf die Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ der Fraktionen zugehen und erste Konsolidierungsvorschläge vorlegen.
Es ist derzeit noch unklar, ob das Ziel erreichbar oder die Stadt Köthen unterfinanziert ist.

Frau Rauer informiert über die Veranstaltung in Leipzig zu dem Förderprogramm „TRAFO 2“. Im Zuge dessen stehen 40.000,00 € als Fördermittel für die Entwicklungsphase zur Verfügung. Die Bach GmbH wird als Träger für die Entwicklungsphase vorgeschlagen.
Im September 2018 erfolgt die Vorstellung eines ersten Ideenkonzeptes bei der TRAFO.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

StR Reisbach stellt den Antrag, aufgrund der vorgebrachten Informationen in der Einwohnerfragestunde, den TOP 2.10 von der Tagesordnung zu streichen und in den zugehörigen Ausschuss zurück zu verweisen.

Abstimmungsergebnis für die Streichung des TOP 2.10: 28 / 5 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

Die geänderte Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Stadtrat führte seine 24. Sitzung am 26. April 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/StR/24/012
Besetzung Stelle Heimleiter/in (Eigenbetriebsleiter/in Städtisches Pflegeheim "Am Lutzepark")
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, die Stelle Heimleiter/in (Eigenbetriebsleiter/in des Städtischen

Pflegeheims "Am Lutzepark") zum 01.06.2018 mit Frau Silvana Rudel zu besetzen.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 32. Sitzung am 3. Mai 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/BSU/32/001
Vergabe der externen Grünpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Köthen (Anhalt)
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die externen Grünpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 7.5.2018 bis zum 31.12.2018 zum Angebotspreis von 29.199,30 € an die Firma Landschaftspflege und Gartengestaltung C. Loitsch, Köthen zu erteilen.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 33. Sitzung am 7. Juni 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/BSU/33/001
Vergabe Sandaustausch auf den Spielplätzen in der Stadt Köthen (Anhalt)
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe zum Sandaustausch auf den Spielplätzen in der Stadt Köthen (Anhalt) zum Preis von 26.652,34 Euro an die Firma Banneick, Köthen (Anhalt).

Beschluss-Nr. 18/BSU/33/002
Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kita "Erlebnisbaum"
Vergabe Los 8 - Gewerk Schlosserarbeiten
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Kita Erlebnisbaum für das Gewerk Schlosserarbeiten (Los 8) an die Firma Metallbau und Maschinen Service GmbH aus Magdala, in Höhe der Bruttoangebotssumme von 30.343,39 € / Brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/33/003
Vergabe externe Pflege Los 13, Innenstadt
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe der Pflegeleistungen im Los 13 vom 17.06.2018 bis zum 30.06.2019 mit einer zweimaligen Verlängerungsoption um je 1 Jahr bei Bietereignung an die Firma Galabau Dessau-Ziebigk GmbH, 06846 Dessau-Roßlau zum Angebotspreis von 43.768,41 Euro.

Der Hauptausschuss führte seine 24. Sitzung am 19. Juni 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/HA/24/001
Verkauf eines Teiles des Tierparkes an die Tierpark anno 1884 gGmbH
Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf eines Teiles des Tierparkes Köthen (Gemarkung Köthen, Flur 6, Flurstück 1022) von ca. 500 qm an die Tierpark anno 1884 gGmbH.
Für das Gebäude wird eine Baulast eingetragen, dass das Gebäude in seinem gesamten Umfang ausschließlich für die Zwecke des Tierparks genutzt wird.

Beschluss-Nr. 18/HA/24/002
Vergabe der maschinellen Straßenreinigung in Köthen
Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der maschinellen Straßenreinigung vom 16.07.2018 bis zum 15.07.2019 zum Angebotspreis von 21,94 Euro je Kehrkilometer, Gesamtvergabesumme für 1 Jahr 64.953,58 Euro, an die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke, Bitterfeld-Wolfen. Bei Bietereignung kann der Vertrag 2 x um jeweils 12 Monate verlängert werden.

2.5 Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

StRn Buchheim stellt den Antrag, den Beschlussentwurf zu ergänzen und einen weiteren sachkundigen Einwohner aufzunehmen. Im Sozial- und Kulturausschuss soll der bisherige sachkundige Einwohner Fritz Greie durch Herrn Alexander Reisbach ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 34 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

neuer Beschlusstext:
Der Stadtrat beruft Herrn Michael Engelmann als sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss und Herrn Alexander Reisbach als sachkundigen Einwohner im Sozial- und Kulturausschuss.

Abstimmungsergebnis: 34 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“, hier: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlusstext:
1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 „Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West“ für den im Lageplan vom 18.05.2018 (Anlage 3) dargestellten Bereich der Lelitzer Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB einzuleiten.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung wird eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3(1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.
3. Von einer Umweltprüfung nach § 2(4) und einem Umweltbericht nach § 2a wird gemäß § 13a(2) BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis: 25 / 7 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Teilaufhebung Sanierungsgebiet

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Köthen“ für den Teilbereich Neustädter Platz und Neustädter Straße (3. Sanierungsaufhebungssatzung).

Abstimmungsergebnis: 34 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, hier: Billigung des Konzeptes vom 18.05.2018 und Beschluss des Maßnahmenkatalogs gemäß § 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB als Handlungsgrundlage

Beschlusstext:
Der Stadtrat billigt den beigefügten Entwurf des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes i. d. F. vom 18.05.2018 – Anlage 1 – und beschließt den Maßnahmenkatalog i. d. F. vom 18.05.2018 – Anlage 2 – als Handlungsgrundlage. Im Stellenplan zum Haushalt 2019 wird dazu von der Verwaltung befristet für 3 Jahre eine Stelle als Klimaschutzmanager gefördert mit 90 % für 3 Jahre ab September 2019 beantragt.

Abstimmungsergebnis: 27 / 4 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen und eine Brecher- und Siebanlage

StR Müller fragt nach, wofür die Flächen im Anschluss genutzt werden sollen.

StR Schönemann möchte wissen, ob es schon weitere Informationen über die Nutzung der Flächen als Gesamtheit gibt.

Frau Rauer antwortet, dass die Verwaltung mit dem Eigentümer über seine Absichten gesprochen hat. Außerdem wurde eine Bestandsanalyse durchgeführt. Derzeit wird ein Konzept erarbeitet, wie die Nutzung künftig aussehen könnte. Dieses soll anschließend im BSU vorgestellt werden.

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Betreiber der Betonrecyclinganlage am Standort Zeppelinstraße 16 und der Stadt Köthen (Anhalt) zur Duldung der Nutzung nicht zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: 19 / 6 / 9 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 Wahl der Schiedspersonen

Beschlusstext:
Der Stadtrat wählt Frau Camilla Nater und Frau Verena Schild als Schiedspersonen.

Abstimmungsergebnis: 34 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StR Gewinner merkt an, dass auf dem Bahnhofsvorplatz ein reger Busverkehr herrscht und dieser zu Stau führt. Er fragt an, warum dafür nicht der Busbahnhof genutzt wird.
Der **OB** antwortet, dass die Anfrage an den Landkreis weitergegeben wird.

StR Maaß nimmt Bezug auf die Ausführungen des OB zum Haushalt 2019 und fragt, wann

dem Stadtrat arbeitsfähiges Material vorgelegt wird.

Der **OB** antwortet, dass der derzeitige Plan sei, im 1. Quartal 2019 einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können oder man gemeinsam zur Erkenntnis gelangt, dass die Stadt Köthen unterfinanziert ist. Die Diskussion über die Konsoliderungsmaßnahmen erfolgt anhand der Produktsachkonten. Eine wichtige Rolle spielt der Vergleich mit gleichen mittelständischen Ortschaften in Sachsen-Anhalt und deren Handhabung von zum Beispiel Bibliotheken und Schwimmbädern.

StR Raubaum fragt an, ob der Beschluss des Haushaltes 2019 noch in der aktuellen Wahlperiode erfolgen soll.

Der **OB** antwortet mit „Ja“.

StR Schönemann gibt folgende Anregungen:

- Eine Einladung zum Sozial- und Kulturausschuss am 23.08.2018 an den Stadtelternrat senden, um diese bei der geplanten Begehung der Spielplätze im öffentlichen Teil zu beteiligen.
- Die Einbeziehung des Flugsportvereines in die Nutzungsplanung des Flugplatzgeländes.
- Der Vertrag für das Amtsblatt sollte überdacht werden, da in der letzten Ausgabe Parteienwerbung betrieben wurde.
- Die Stadt Köthen hat seit der Einführung der Doppik im Jahr 2012 noch keine geprüfte Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2012, obwohl sie gemäß § 114 (1) KVG LSA dazu verpflichtet ist. Er erwartet eine Vorlage der Eröffnungsbilanz im nächsten halben Jahr.

StR Raubaum bittet die Bürger, dass sie ihre Anregungen und Fragen direkt in den Fachausschüssen vortragen.

Ende öffentlicher Teil: 19:45 Uhr

Tagesordnung der
25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 28.06.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2018085/1
2.6	Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet West" hier: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	2018082/3
2.7	Teilaufhebung Sanierungsgebiet	2018073/3
2.8	Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept hier: Billigung des Konzeptes vom 18.05.2018 und Beschluss des Maßnahmenkatalogs gemäß § 1(6) Nr. 11 und § 1a (5) BauGB als Handlungsgrundlage	2018080/3
2.9	Auslauf der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt) als Fläche für ein Transportbetonwerk mit Schuttgüterflächen und eine Brecher- und Siebanlage	2018081/3
2.10	1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018063/8
2.11	Wahl der Schiedspersonen	2018087/1
2.12	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Verkauf Garagenstandorte	2018072/2
3.5	Stundung einer Forderung	2018068/2
3.6	Besetzung Stelle Leiter/in Hoch- und Tiefbauamt	2018089/2
3.7	Verbeamtung	2018084/2
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-